

Prof. Dr. iur. Gerhard Nothacker

**Versicherungs- und haftungsrechtliche Perspektiven
im Ehrenamt und im bürgerschaftlichen sozialen
Engagement**

Beilage zu

„Gut leben im (HOHEN) Alter“

Konzepte sozialraumorientierter Unterstützung von
Selbstsorge, Selbstorganisation und Vernetzung im
demographischen Wandel

Abschlussbericht SILQUA-Projekt der FH Potsdam

Bott, Jutta M. (Hrsg.)
Winkler, Santje Maike
Tepperwien, Sven
Wolf, Susann
Rhinow, Melanie
Krüger, Christine
Meyer, Melissa

Potsdam 2013: Fachhochschule Potsdam
ISBN-Nr. 3-934329-60-8

Prof. Dr. iur. Gerhard Nothacker

**Versicherungs- und haftungsrechtliche
Perspektiven im Ehrenamt und im
bürgerschaftlichen sozialen Engagement**

Potsdam 2013

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	6
1.1 Problemstellung	6
1.1.1 Notwendigkeit zunehmenden gesellschaftlichen Engagements	6
1.1.2 Politische Rahmenbedingungen	6
1.1.3 Rechtliche Implikationen	6
1.2 Arbeitsauftrag und Gang der Untersuchung	6
2. Begriffsklärungen und Funktionen	8
2.1 Vom Ehrenamt zum bürgerschaftlichen Engagement	8
2.1.1 „Klassisches“ Ehrenamt	
2.1.2 „Neues“ Ehrenamt	8
2.1.3 Bürgerschaftliches (kulturelles und soziales) Engagement	9
2.1.4 Freiwilligendienste	9
2.2 Funktionelle Gemeinsamkeiten der Tätigkeiten und Unterschiede	11
2.2.1 Freiwilligkeit	11
2.2.2 Unentgeltlichkeit	11
2.2.3 Gemeinwohlorientierung	12
2.2.4 Öffentlichkeit	13
2.2.5 Gemeinschaftlichkeit	13
2.3 Funktionen rechtlicher Regelungen für die Tätigkeitsbereiche	14
2.3.1 Schutz	14
2.3.2 Nachteilsausgleich	14
2.3.3 Ermöglichung	14
2.3.4 Setzung von Anreizen	15
2.3.5 Förderung	15
2.4 Zusammenfassung von Teil 2 und Perspektiven	15
2.4.1 Zusammenfassung	15
2.4.2 Perspektiven	16
3. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz und vertragliche Surrogate für bürgerschaftlich Engagierte	17
3.1 Struktur der gesetzlichen Unfallversicherung	17
3.1.1 Gesetzliche Unfallversicherung als Teil der Sozialversicherung	17
3.1.2 Funktion und Entwicklung: Von der Ausweitung der Arbeitnehmersversicherung und ihren Grenzen	18
3.1.3 Stufen der Versicherung	18
3.1.3.1 Gesetzliche Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit und Befreiung	19
3.1.3.2 Versicherungspflicht kraft Satzung	20

3.1.3.3	Freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung	20
3.1.3.4	Private Unfallversicherung	20
3.1.3.4.1	Vereinsunfallversicherung	20
3.1.3.4.2	Private Individualunfallversicherung der Tätigen	21
3.2	Versicherungsfall	21
3.2.1	Arbeitsunfall	21
3.2.2	Wegeunfall	23
3.2.3	Berufskrankheit	25
3.3	Einbeziehung von ehrenamtlich Tätigen und bürgerschaftlich Engagierten	26
3.3.1	Kein Zugang zur Sozialversicherung durch Beschäftigungsverhältnis als Regelfall (s. § 2 Abs.1 Nr.1 SGB VII)	26
3.3.2	Ehrenamtlich tätige und bürgerschaftlich engagierte Personen mit gesetzlichem Unfallversicherungsschutz	29
3.3.2.1	Bereich Landwirtschaft (§ 2 Abs.1 Nr.5d, e SGB VII)	29
3.3.2.2	Bereich Gesundheitswesen und Wohlfahrtspflege (§ 2 Abs.1 Nr.9 SGB VII)	30
3.3.2.3	Bereich Körperschaften etc., öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und von ihnen beauftragte privatrechtliche Organisationen (§ 2 Abs.1 Nr.10 SGB VII)	32
3.3.2.4	Bereich Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen und im Zivilschutz (§ 2 Abs.1 Nr.12 SGB VII)	35
3.3.2.5	Bereich Pflegepersonen (§ 2 Abs.1 Nr.17 SGB VII)	36
3.3.2.6	Bereich Freiwilligendienste (§ 2 Abs.1a SGB VII)	38
3.3.2.7	„Wie-Beschäftigte“ (§ 2 Abs.2 Satz 1 SGB VII)	38
3.3.3	Ehrenamtlich Tätige mit Unfallversicherungsschutz kraft Satzung (§ 3 Abs.1 Nr.4 SGB VII)	44
3.3.4	Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen mit freiwilligem Unfallversicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 6 Abs.1 Satz 1 Nr.3 SGB VII)	45
3.3.5	Unfallversicherungsschutz durch Sammelverträge der Bundesländer	46
3.3.5.1	Regelungen	46
3.3.5.2	Länderübersicht	47
3.3.5.3	Online-Umfrage	48
3.3.5.3.1	Gegenstand, Adressaten und Methode	48
3.3.5.3.2	Befunde und Befunddiskussion	48
3.3.6	Private Vereins- und Individualunfallversicherung	53
3.4	Leistungen der Unfallversicherung	54
3.4.1	Gesetzliche Unfallversicherung	54
3.4.2	Sammelverträge der Bundesländer	57
3.4.3	Vereinsgruppenunfallversicherung und private Individualunfallversicherung	58
3.5	Zuständigkeiten, Finanzierung und Konkurrenzen	59
3.5.1	Begriffliche Klärungen	59
3.5.2	Zuständigkeit von Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung	60
3.5.2.1	Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand	60
3.5.2.2	Berufsgenossenschaften	62

3.5.3	Zuständigkeit in der privaten Unfallversicherung	64
3.5.3.1	Sammel-Unfallversicherungsverträge der Bundesländer mit Versicherungsunternehmen	64
3.5.3.2	Vereinsgruppenunfallversicherung und private Individualversicherung	64
3.5.4	Konkurrenzen	64
3.6	Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz	66
3.6.1	Bereich Gesetzliche Unfallversicherung	66
3.6.2	Bereich Private Unfallversicherung	67
3.7	Bewertung von aktuellen Fallkonstellationen im Bundesland Brandenburg	68
3.7.1	Pflegebegleiter	68
3.7.2	Senioren- oder Seniortrainer	69
3.7.3	Wunschgroßeltern	71
3.7.4	Nachbarschaftshilfe durch Volljährige und Minderjährige	72
3.7.5	Lesepaten, Unterrichtsbegleiter und Hausaufgabenhelfer	73
3.7.6	Stadtplanungsengagierte	73
3.7.7	Fahrdienst	74
3.8	Zusammenfassung von Teil 3 und Perspektiven	76
3.8.1	Zusammenfassung	76
3.8.2	Perspektiven	77
4.	Haftung bei ehrenamtlicher Tätigkeit und bürgerschaftlichem Engagement	79
4.1	Ohne organisatorische Anbindung der Tätigkeit	79
4.1.1	Vertragliche Haftung des bürgerschaftlich Engagierten	78
4.1.2	Deliktische Haftung des bürgerschaftlich Engagierten	80
4.2	Bei organisatorischer Anbindung der Tätigkeit	81
4.2.1	Einstandspflicht des Trägers gegenüber dem Nutznießer der Tätigkeit	81
4.2.1.1	Vertragliche Haftung	81
4.2.1.2	Deliktische Haftung	82
4.2.2	Haftung des ehrenamtlich oder bürgerschaftlich Engagierten gegenüber dem Nutznießer	84
4.2.2.1	Deliktische Haftung	84
4.2.2.2	Sonderfall : Vereinsvorstand (und Vereinsmitglieder)	84
4.2.2.2.1	Haftung gegenüber Dritten	84
4.2.2.2.2	Haftung von Vorstands- und Vereinsmitgliedern gegenüber dem Verein	85
4.2.3	Haftungsfreistellung von ehrenamtlich und bürgerschaftlich Engagierten gegenüber der Organisation	86
4.2.3.1	Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung	86
4.2.3.2	Entsprechende Anwendung bei ehrenamtlichem und bürgerschaftlichem Engagement	87
4.2.4	Haftungsfreistellung von Organisation und ehrenamtlich Engagiertem für Personenschäden anderer ehrenamtlich Engagierter (sog. unechte Unfallversicherung)	89
4.2.5	Haftung der Organisation für Sach- und Vermögensschäden des ehrenamtlich Tätigen und bürgerschaftlich Engagierten	90

4.3	Möglichkeiten des Haftpflichtversicherungsschutzes	91
4.3.1	Eigene Haftpflichtversicherung des ehrenamtlich Tätigen und des bürgerschaftlich Engagierten	91
4.3.2	Haftpflichtversicherung des Trägers	93
4.3.3	Sammel-Haftpflichtversicherungsverträge der Bundesländer	94
4.3.3.1	Länderübersicht	94
4.3.3.2	Befunde der Online-Umfrage	95
4.3.4	Rückgriff des Versicherers auf den ehrenamtlich Tätigen und den bürgerschaftlich Engagierten	99
4.3.5	Absicherung von Eigenschäden des ehrenamtlich Tätigen und des bürgerschaftlich Engagierten	100
4.4	Bewertung von aktuellen Fallkonstellationen im Bundesland Brandenburg	101
4.4.1	Pflegebegleiter	101
4.4.2	Senioren- oder Seniortrainer	102
4.4.3	Wunschgroßeltern	102
4.4.4	Nachbarschaftshilfe durch Volljährige und Minderjährige	102
4.4.5	Lesepaten, Unterrichtsbegleiter und Hausaufgabenhelfer	103
4.4.6	Stadtplanungsengagierte	104
4.4.7	Fahrdienst	104
4.4.7.1	Kraftfahrzeughaftpflicht	105
4.4.7.2	Trägerversicherung	105
4.4.7.3	Genehmigungspflicht der Personenbeförderung	106
4.4.7.3.1	Genehmigungspflicht und Ausnahmen	106
4.4.7.3.2	Freistellung und Grenzen	108
4.4.7.4	Wettbewerbs- und vergaberechtliche Fragen	109
4.5	Zusammenfassung von Teil 4 und Perspektiven	111
4.5.1	Zusammenfassung	111
4.5.2	Perspektiven	114
5.	Schlusszusammenfassung (Thesen)	115
5.1	Befunde	115
5.2	Empfehlungen	117
	Literaturverzeichnis	119
	Verzeichnis ausgewählter Rechtsprechung	126
	Abkürzungsverzeichnis	135
	Anlagenverzeichnis	138
	Anhang (Anlagen 1 bis 8)	139

1. Einführung

1.1 Problemstellung

1.1.1 Notwendigkeit zunehmenden gesellschaftlichen Engagements

Über das klassische Ehrenamt hinaus haben sich seit geraumer Zeit Formen kulturellen und sozialen bürgerschaftlichen Engagements entwickelt, die zunehmend größere gesellschaftliche und politische Bedeutung erlangen. Die individualisierte, pluralistische und mobile Gesellschaft modernen Typs kann deutlich weniger auf klassische Familienstrukturen zurückgreifen. Die *demographische Entwicklung* ist von fortschreitend höheren Bevölkerungsanteilen älterer und sehr alter Menschen gekennzeichnet. Die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden sind längst an ihre Grenzen gestoßen. Professionalisierte Dienste im notwendigen Umfang sind aus öffentlichen Mitteln wie aus den privaten Finanzmitteln der unmittelbar Betroffenen immer weniger finanzierbar. Vor diesem Hintergrund ist das politische Bemühen zu sehen, das bereits erreichte, durchaus imposante Ausmaß bürgerschaftlichen Engagements weiter zu steigern.

1.1.2 Politische Rahmenbedingungen

Einen Gegenstandsbereich einer solchen Engagementpolitik stellt es dar, Hinderungsgründe für bürgerschaftliches Engagement zu erkennen und soweit möglich, etwa durch gesetzliche Interventionen, zu beseitigen. Als ein potenzieller Hinderungsgrund ist die verbreitete *rechtliche Unsicherheit* bürgerschaftlich Engagierter in Fragen der Versicherung und Haftung bei Eigen- und Fremdschäden erkannt worden. Dies hat nicht zuletzt damit zu tun, dass sozialversicherungsrechtlicher Schutz in Deutschland traditionell und prinzipiell an ein Beschäftigungsverhältnis anknüpft und dass zivilrechtliche Haftungsrisiken und ihre Verteilung in erster Linie im Arbeitsverhältnis thematisiert und rechtlichen Lösungen zugeführt wurden.

1.1.3 Rechtliche Implikationen

Im Bereich des Unfallversicherungsschutzes etwa ist zwar im Anschluss an Empfehlungen der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements“ der vormals nur auf eingeschränkte Bereiche ehrenamtlicher Tätigkeit bezogene gesetzliche Unfallversicherungsschutz seit 2005 erweitert worden. Gleichwohl blieben Lücken bestehen, die in den Bundesländern zumeist auf vertraglicher Grundlage mit Versicherungsunternehmen geschlossen werden sollten. Die Praxis zeigt allerdings, dass zahlreiche Fallkonstellationen im komplexen gestuften System gesetzlicher und vertraglicher Absicherung weiterhin Gefahr laufen, nicht vom Versicherungsschutz erfasst zu werden.

Dies betrifft insbesondere bürgerschaftliches Engagement, das per se nicht an Organisationen gebunden oder aber nicht mehr in laufende Modellprojekte einbezogen ist. In diesen Fällen kann sich neben dem *Status der Versichertheit* auch die *Haftungsfrage* verstärkt stellen, denn eine Risikoverteilung zwischen ehrenamtlich Tätigen und einem potentiellen Träger des Engagements scheidet nicht selten aus.

1.2 Arbeitsauftrag und Gang der Untersuchung

Entsprechend dem Anforderungsprofil des Gutachtauftrags macht es sich das *Rechtsgutachten* nach dem einführenden *ersten Teil* zur Aufgabe, im *zweiten Teil* begrifflich

zu klären, welche Tätigkeiten im Ehrenamt und im bürgerschaftlichen sozialen Engagement aufgrund welcher funktionellen Gemeinsamkeiten weshalb gesetzlich regelungsbedürftig geworden sind.

Im *dritten Teil* wird untersucht, wie ehrenamtliche Tätigkeit und bürgerschaftliches Engagement in die Struktur und das gestufte System speziell des Unfallversicherungsschutzes einbezogen sind und wo dies aus welchen Gründen nicht der Fall ist. Hierzu bedarf es einer Analyse der einschlägigen Gesetzesbestimmungen des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) unter Einbeziehung der Gesetzesmaterialien, der juristischen Fachliteratur, insbesondere der Gesetzeskommentare, sowie der sozialgerichtlichen Rechtsprechung. Sodann wird eine Übersicht über den vertraglichen Unfallversicherungsschutz in den einzelnen Bundesländern für solche ehrenamtlichen Tätigkeiten gegeben, die nicht dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz unterfallen. Dazu wird zusätzlich eine Online-Umfrage bei den damit befassten Versicherungsunternehmen durchgeführt. Zudem sind die Leistungen der Unfallversicherung darzustellen, um den Umfang der Absicherung und ihre Grenzen aufzuzeigen, und es sind die höchst differenziert gestalteten Finanzierungszuständigkeiten der Unfallversicherungsträger je nach Art der ehrenamtlichen Tätigkeit zu ermitteln. Schließlich sind streitige Fallkonstellationen, wie sie etwa im Bundesland Brandenburg sichtbar wurden, juristisch zu bewerten, um Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Aktuelle rechtspolitische Bestrebungen, die im parlamentarischen Raum und bei Verbänden in der Diskussion sind, werden mittels Internetrecherche und Fachgesprächen mit Experten ermittelt, bewertet und gegebenenfalls berücksichtigt.

Der *vierte Teil* ist der zivilrechtlichen Haftung bei ehrenamtlicher Tätigkeit und bürgerschaftlichem Engagement gewidmet. Differenziert wird danach, ob die Tätigkeit im Rahmen einer Organisation erfolgt bzw. wenigstens organisatorisch angebunden ist oder aber nicht. Untersucht wird jeweils die vertragliche und die deliktische Haftung anhand der einschlägigen Gesetzesbestimmungen insbesondere des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Dabei geht es sowohl um die Haftung gegenüber dem Nutznießer der ehrenamtlichen Tätigkeit als auch um die Haftung gegenüber der Trägerorganisation und um die Absicherung von Eigenschäden des ehrenamtlich bzw. bürgerschaftlich sozial Engagierten. Auch hierbei bedarf es einer Analyse der Rechtsprechung und der Fachliteratur zu den einschlägigen Gesetzesbestimmungen und Fallkonstellationen. Aufgrund der Ergebnisse dieser Teiluntersuchung werden die aktuell strittigen Fallkonstellationen im Bundesland Brandenburg juristisch bewertet, und es werden Lösungsmöglichkeiten diskutiert. Bezüglich ehrenamtlicher Fahrdienste für Seniorinnen und Senioren werden zudem die kraftfahrzeughaftpflichtversicherungs-, personenbeförderungs-, wettbewerbs- und vergaberechtlichen Implikationen erörtert.

Im *fünften Teil* des Rechtsgutachtens werden die Ergebnisse der Untersuchung und mögliche Perspektiven in Thesenform zusammengefasst. Bereits die einzelnen Untersuchungsteile werden jeweils mit der Darstellung des Zwischenergebnisses abgeschlossen.

Die Unterlagen zur durchgeführten Online-Umfrage und ein Vorbereitungsschreiben zum Gutachtauftrag sind nach den Verzeichnissen im Anhang zusammengestellt.

Das Rechtsgutachten wurde am 15. Februar 2013 abgeschlossen.

2. Begriffsklärungen und Funktionen

2.1 Vom Ehrenamt zum bürgerschaftlichen Engagement

2.1.1 „Klassisches“ Ehrenamt

Beim Ehrenamt im klassischen Sinne handelt es sich um die Ausübung eines Amtes mit einem fest umgrenzten Tätigkeitsbereich.¹ Der begriffliche Wortbestandteil des Amtes schließt die Ausübung hoheitlicher Aufgaben notwendigerweise ein. Offensichtlich wird dies bei *klassischen Formen* des Ehrenamtes wie der Tätigkeit von Schöffen als ehrenamtlichen (Straf-)Richtern oder von kommunalen Ehrenbeamten als Gemeindevorstehern. Aber auch beim ehrenamtlich tätigen Vormund oder rechtlichen Betreuer wird zumindest durch die gerichtliche Bestellung hoheitlich verfügt, dass jemand für eine andere Person rechtlich handlungsberechtigt wird. Der begriffliche Wortbestandteil der Ehre weist einerseits darauf hin, dass die Übertragung einer hoheitlichen Aufgabe auf eine Privatperson für diese ehrenhaft ist und ihren Sozialstatus hebt oder ihren bereits eingenommenen hohen Sozialstatus zumindest bestätigt. Andererseits wird die Tätigkeit ehrenhalber ohne ein sonst übliches Entgelt ausgeübt. Dies demonstriert in tradiertem Sichtweise, dass sich die Person eine Aktivität außerhalb des Broterwerbs leisten kann. Allenfalls der Ersatz von notwendigen Aufwendungen ist vorgesehen, damit die unentgeltliche Tätigkeit nicht zu Vermögenseinbußen führt. Für die Fallgruppen des klassischen Ehrenamtes existieren zumeist hinreichende rechtliche Vorschriften, gerade auch für die Bereitstellung pauschalierter Aufwandsentschädigungen oder für die Nachweiserfordernisse, um fallspezifischen Aufwandsersatz für die konkreten Ausgaben zu erhalten (s. etwa §§ 1835, 1835a BGB).

Streitigkeiten entstehen oft über die Bewertung dieser *Ausgleichsleistungen als Einkommen*. Steuerrechtlich kommt es hierfür auf die objektive Einkunftserzielungsabsicht an. Sie wird unterstellt, wenn die Einnahmen in Geld oder Geldeswert - unabhängig von ihrer Bezeichnung (z. B. Spesen, Verdienstausschlag, Auslagenersatz usw.) - die abziehbaren Ausgaben übersteigen.²

Freiwilligkeit ist eine regelmäßige, aber nicht stets zwingende Voraussetzung für die Übernahme eines klassischen Ehrenamtes, wie etwa die Verpflichtung des gewählten Bürgers (jedweden Geschlechts) zur Übernahme des Schöffenamtes zeigt (s. näher §§ 31 bis 56 GVG).

2.1.2 „Neues“ Ehrenamt

Die Bezeichnung „neues“ Ehrenamt wird heute nur noch *selten verwendet*. Zunächst wurden alle Tätigkeiten darunter verstanden, die dem klar umrissenen „klassischen“ Ehrenamt nicht mehr entsprachen. Dies war deshalb der Fall, weil weder eine hoheitlich verliehene Aufgabe noch ein anerkannt herausgehobener Status damit verbunden war. Vor allem aber waren Zielrichtung und Tätigkeitsumfang nicht mehr durch das Amt eindeutig vorgegeben, sondern je nach Motivation des Handelnden variabel gestaltbar.³

¹ Igl, in: Igl/Jachmann/Eichenhofer 2002, S.30.

² Dazu und zu Steuerbefreiungstatbeständen näher Jachmann, in: Igl/Jachmann/Eichenhofer 2002, S.95 ff.; Jacquemoth 2008, S.21 ff.; vgl. allgemein dazu Kirchhof u. a. 2011, Schmidt 2012.

³ Siehe aber die abweichende Abgrenzung bei Igl, in: Igl/Jachmann/Eichenhofer 2002, S. 30.

2.1.3 Bürgerschaftliches (kulturelles und soziales) Engagement

Angesichts der Vielfalt der freiwillig aufgenommenen, unentgeltlich ausgeübten Tätigkeiten von Individuen im Gemeinwesen wurde der Fokus weniger auf ein Amt gerichtet, sondern es wurde in der neueren gesellschaftspolitischen Diskussion mehr das Engagement einer bestimmten Person in den Vordergrund gestellt. Dafür hat sich zunehmend der *Sammelbegriff* des bürgerschaftlichen Engagements herausgebildet. Er hat nichtstaatliche, gesellschaftliche Aktivitäten Einzelner für das Wohl (neben privaten Motiven) auch des Gemeinwesens - außer den Bereichen von Sport und Freizeit - vornehmlich im sozialen und kulturellen Bereich im Blick. Im Bericht der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages heißt es dazu⁴:

„Die Wahl des Begriffs ‚bürgerschaftliches Engagement‘ macht den Zusammenhang von Engagement und Bürgerschaft deutlich; er ermöglicht es, Bürgerschaftlichkeit als eine eigenständige Dimension für Engagement der verschiedensten Art – politisches, soziales und geselliges – zu verstehen. Alle Formen des Engagements haben im Alltag Bedeutung für den Zusammenhalt im Gemeinwesen. Auf der anderen Seite lässt sich mit der Betonung von Bürgerschaftlichkeit auch Kritik gegenüber solchen Formen des Engagements formulieren, die, beschränkt auf Anliegen der eigenen Gemeinschaft, ihre bürgerschaftliche Verantwortung aus dem Blick verlieren.“

Das Verhältnis von Gemeinschaft und Gesellschaft⁵ wird dabei allerdings begrifflich nicht geklärt. Auch bleibt unerörtert, ob „Anliegen der eigenen Gemeinschaft“ nicht objektiv und zumindest mittelbar dem Gemeinwohl dienen können und deshalb gesellschaftspolitisch förderungswürdig sind.

2.1.4 Freiwilligendienste

Eine besondere, staatlich geförderte Form bürgerschaftlichen Engagements ohne die Charakteristika des klassischen Ehrenamtes bilden die sog. Freiwilligendienste.

Ihnen liegt ein staatlich garantierter *spezifischer Status* zugrunde, der häufig die Basis für eine Subventionierung aus öffentlichen Mitteln bildet. Diese Freiwilligendienste dienen nicht der Ausbildung und begründen auch kein Arbeitsverhältnis. Die staatliche Finanzierung ist dadurch legitimiert, dass Freiwilligendienste in der Regel jungen Erwachsenen Gelegenheiten zur Erprobung ihrer Fähigkeiten, zur Übernahme sozialer Verantwortung und zur beruflichen und persönlichen Orientierung bieten.⁶ Im Unterschied zu dem meisten Formen bürgerschaftlichen Engagements, die unentgeltlich neben der Ausbildung oder dem Beruf bzw. nach der Beendigung der Berufstätigkeit ausgeübt werden, umfassen die Freiwilligendienste eine Vollzeitätigkeit von meist einjähriger Dauer, die in die Sozialversicherung eingebunden ist.

Im Einzelnen zählen zu den Freiwilligendiensten etwa das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ), das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ), der Europäische Freiwilligendienst und weitere allgemeine freiwillige soziale Dienste im Ausland. Im vergangenen Jahrzehnt sind die Einsatzfelder dieser Dienste ausgeweitet und zeitlich flexibilisiert sowie mit pädagogischer Begleitung versehen worden, und auch das außereuropäische Ausland wurde als möglicher Einsatzort einbezogen. Mit dem Gesetz zur Förderung von *Jugendfreiwilligendiensten*⁷ ist seit

⁴ Deutscher Bundestag 2002, S.24.

⁵ Dazu bereits Tönnies 1887 (2005) und nachfolgend Weber 1922 (2009).

⁶ So ausdrücklich Deutscher Bundestag 2002, S.119 m. w. N. auf S.120.

⁷ Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG) vom 16.05.2008 (BGBl. I S. 842).

dem 01.06. 2008 eine gemeinsame bundesrechtliche Gesetzesgrundlage für die verschiedenen Dienste geschaffen worden.

Die Aussetzung der gesetzlichen Verpflichtung von jungen Männern zur Ableistung des Grundwehrdienstes außerhalb des Spannungs- und Verteidigungsfalles hat zugleich zur Aussetzung des Wehrersatzdienstes „Zivildienst“ geführt. Der Zivildienst unterschied sich von den Freiwilligendiensten in der Vergangenheit nicht zuletzt dadurch, dass ihm keine freiwillige Selbstverpflichtung zu Grunde lag, sondern mit ihm eine Bürgerpflicht erfüllt wurde; die Freiwilligkeit beschränkte sich im Wesentlichen auf die Wahl des Einsatzfeldes.⁸ Um mit der Aussetzung des Zivildienstes verbundene negative Effekte auf die Engagementmöglichkeiten junger Männer und die vom Einsatz der Zivildienstleistenden unmittelbar profitierende soziale Infrastruktur ansatzweise zu kompensieren⁹, ist mit dem Gesetz zur Einführung eines *Bundesfreiwilligendienstes*¹⁰ an die Stelle des Zivildienstes ein ebenfalls auf freiwilligem Engagement beruhender Dienst getreten. Der Bundesfreiwilligendienst erweitert die bisher von den Jugendfreiwilligendiensten erfassten Personengruppen und orientiert sich hinsichtlich seiner rechtlichen Ausgestaltung und versicherungs- sowie versorgungsrechtlichen Einordnung weitgehend am Jugendfreiwilligendienstgesetz (s. etwa § 13 Abs.2 Satz 1 BFDG).

In gewisser Hinsicht wird damit zumindest teilweise auch die ausgelaufene Bundesfinanzierung der sog. *Freiwilligendienste aller Generationen* (FdaG) kompensiert. Die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) einberufene Kommission „Impulse der Zivilgesellschaft“ empfahl im Januar 2004, neben den Freiwilligendiensten für junge Menschen einen Dienst ins Leben zu rufen, mit dem die Potenziale älterer Menschen erschlossen und durch gemeinsame Einbeziehung von jungen und alten Menschen das Miteinander der Generationen gefördert werden sollte. Daraus ging ab September 2005 das Bundesmodellprogramm „Generationsübergreifende Freiwilligendienste“ (GüF) hervor.¹¹ Von Anfang 2009 bis Ende 2011 hatte das BMFSFJ die bundesweite Etablierung der verbindlich organisierten unentgeltlichen Freiwilligendienste aller Generationen aus Bundesmitteln gefördert.¹² Mit der Bundesratsinitiative der Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz zu einem Gesetz zur Ergänzung des Bundesfreiwilligendienstgesetzes¹³ soll neben dem Bundesfreiwilligendienst mit dem Freiwilligendienst aller Generationen ausdrücklich ein niedrigschwelligeres zweites Format eines altersunabhängigen Freiwilligendienstes gesetzlich geregelt werden, das auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen Freiwilligem, Einsatzstelle und Träger (sog. FdaG-Vertrag) einen zeitlichen Umfang von wenigstens acht Stunden pro Woche und eine Mindestlaufzeit von sechs Monaten umfasst. Allerdings ist keine Einbeziehung in die Sozialversicherung vorgesehen.¹⁴ Demgegenüber fordern die Wohlfahrtsverbände zur Profilschärfung dieses neuen Dienstes eine Regelung in einem eigenständigen Engagementfördergesetz.¹⁵

⁸ So Deutscher Bundestag 2002, S.121.

⁹ BT-Drucks.17/4803 vom 17.02.2011, S.1.

¹⁰ Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) vom 28.04.2011 (BGBl. I S.687)

¹¹ BMFSFJ 2011, S.7.

¹² <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/freiwilliges-engagement, did=57754.html> (Abruf am 16.11.2012); zur rechtlichen Absicherung der FdaG-Akteure s. Alt/Klie 2009.

¹³ BR-Drucks. 297/12; s. ferner den Entschließungsantrag mehrerer Bundesländer in BR-Drucks. 373/12.

¹⁴ Siehe Verein Für Soziales Leben e. V.: Freiwilligendienst aller Generationen – FdaG, unter: <http://www.freiwilligendienst-aller-generationen.org> (Abruf am 16.11.2012).

¹⁵ Siehe Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zum Gesetzesantrag der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz vom 20.07.2012, S. 1 f., unter:

2.2 Funktionelle Gemeinsamkeiten der Tätigkeiten und Unterschiede

2.2.1 Freiwilligkeit

Mit dem Kriterium der Freiwilligkeit wird zunächst scheinbar nur an die Motivation des handelnden Akteurs angeknüpft.¹⁶ Die Freiwilligkeit steht für eine *selbstbestimmte* und selbstorganisierte *Tätigkeit*, und sie steht zusätzlich im *Gegensatz zur beruflichen Ausübung* einer Tätigkeit. Die Berufsausübung ist in der Regel (zumindest auch) der Notwendigkeit geschuldet, sich eine Existenzgrundlage zu schaffen. Die freiwillig handelnde Person kann hingegen auf eine andere Lebensgrundlage zurückgreifen.

Bei juristischen Personen und anderen Personenvereinigungen ist die Freiwilligkeit nicht in der Abgrenzung zu einer beruflichen Tätigkeit charakterisiert, sondern findet in dem nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten Satzungs- bzw. Einrichtungszweck ihren Niederschlag und überschneidet sich so häufig mit dem Kriterium der Gemeinwohlorientierung.

Bei einigen Formen des klassischen Ehrenamtes, wie etwa dem Schöffenamts, fehlt es am Kriterium der Freiwilligkeit.¹⁷ Zwar kann das Amt in gesetzlich bestimmten Fällen abgelehnt werden. Aber grundsätzlich handelt es sich um eine staatsbürgerliche Verpflichtung, das Amt zu übernehmen. Für Formen des bürgerschaftlichen Engagements besteht eine solche (rechtliche) Verpflichtung nicht.

2.2.2 Unentgeltlichkeit

Beim klassischen Ehrenamt stellt die damit verbundene Ehre, die Achtung in der Gesellschaft, die Honorierung der Tätigkeit dar. Sie ist der Ersatz für die sonst übliche Anerkennung einer Tätigkeit durch eine Gegenleistung, die in der Regel in der Zahlung von Geld besteht. Prinzipiell bemisst sich der Wert der Tätigkeit an ihrem markttypisch erzielbaren Preis. Bei beruflicher Tätigkeit orientiert sich daran der Verdienst. Wird eine *Tätigkeit unterhalb des Marktpreises* und *außerhalb beruflicher Verpflichtung* ausgeübt, kann sie durchaus Ausdruck freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements sein, wenn sie nicht marktgerecht entlohnt wird, sondern nur mit einer geringfügigen geldlichen Gegenleistung verbunden ist. Schon daraus wird erkennbar, dass das Engagement nicht auf die Erzielung materiellen Gewinns ausgerichtet ist. Völlige Unentgeltlichkeit ist somit kein unverzichtbares Merkmal bürgerschaftlichen Engagements.¹⁸

Entsprechendes gilt, wenn der Einsatz von Zeit und Arbeitskraft nicht entgolten, sondern der mit der freiwilligen Tätigkeit verbundene Zusatzaufwand durch *Aufwendungsersatz* in Geld ausgeglichen wird.¹⁹

2.2.3 Gemeinwohlorientierung

Ein Gemeinwohlbezug ist gegeben, wenn das Engagement positive Effekte für Dritte als Mitglieder der Gesellschaft erzeugt, sofern dieser Effekt nicht in der privaten Gewinnerzielung der Dritten besteht. Dem Handeln muss nach objektiver Betrachtung eine

http://www.bagfw.de/uploads/tx_twppublication/2012-07-20_Gesetzentwurf_Freiwilligendienst_aller_Generationen_02.pdf (Abruf am 18.11.2012).

¹⁶ Siehe dazu und zum Folgenden Igl, in: Igl/Jachmann/Eichenhofer 2002, S.32 f.

¹⁷ Vgl. oben 2.1.1.

¹⁸ Ebenso Igl, in: Igl/Jachmann/Eichenhofer 2002, S. 37.

¹⁹ Vgl. oben 2.1.1.

am Gemeinwohl orientierte Tendenz zukommen. *Rein eigennütziges Handeln* ist damit *ausgeschlossen*. Andererseits ist selbstloses, altruistisches Handeln nicht zu verlangen, „weil verantwortliches Handeln für andere immer auch das Eigeninteresse einschließt. Wer sich selbst nicht wichtig ist, kann auch nicht für andere sorgen, für andere Verantwortung übernehmen.“²⁰ Gemeinwohl und Eigeninteresse stehen in dem Sinne in Verbindung, zwar nicht unmittelbar, aber indirekt eine Gegenseitigkeit von Leistung und Gegenleistung zu bewirken. Bürgerschaftlich engagierte Tätigkeit erfolgt so nicht selten in der Vorstellung, irgendwann etwas Ähnliches von der Gesellschaft zurückzuerhalten.²¹

So wird auch *Selbsthilfe* als im weiteren Sinne selbstorganisiertes Tätigwerden mit anderen Personen zum Zweck gegenseitiger Hilfe bei identisch oder ähnlich gelagerten Problemlagen teilweise pauschal zum gemeinwohlbezogenen bürgerschaftlichen Engagement gerechnet.²² Richtigerweise dürfte dies nur dann zu rechtfertigen sein, wenn neben das Selbstbezügliche einer solchen Tätigkeit zugleich objektiv die Erfüllung einer Gemeinwohlaufgabe tritt. Letzteres wird daran erkennbar, dass der Gesetzgeber Regelungen schafft, die Selbsthilfetätigkeit fördern (wie etwa im Bereich der gesundheitlichen Prävention oder der Rehabilitation von Krankenversicherten bei bestimmten Krankheiten nach § 20c SGB V). Damit macht er deutlich, dass diese bestimmte Selbsthilfetätigkeit nicht nur individuelle und gesellschaftliche Bedeutung hat, sondern mit ihr eine öffentliche Gemeinwohlaufgabe verbunden ist, die ohne Selbsthilfe von öffentlicher Verwaltung wahrgenommen werden müsste.²³

Insoweit wenig überzeugend ist es dann allerdings, *familienbezogenen Tätigkeiten* generell die Gemeinwohlorientierung abzuspochen.²⁴ Denn es kommt bei der Kindererziehung oder der Pflege von Angehörigen gerade nicht darauf an, dass der primäre Zweck nicht auf das Gemeinwohl gerichtet ist, sondern private Zwecke im Vordergrund stehen, wenn doch aus der objektiven Sicht Dritte mittelbar daraus Nutzen ziehen. Letzteres ist etwa bei der Konstruktion der gesetzlichen Rentenversicherung (als eines auf Solidarität der Generationen beruhenden Gesellschaftsvertrags) ersichtlich der Fall. Sie kann als Generationenvertrag nur fortbestehen, wenn Menschen nicht aus Eigeninteresse kinderlos bleiben. Allenfalls ließe sich argumentieren, dass es beim intrafamilialen Hilfe- und Unterstützungssystem immer dann am Kriterium der Freiwilligkeit fehlt, wenn gesetzliche Unterhaltspflichten zugrunde liegen. Wenn aber der Gesetzgeber familienbezogene Tätigkeiten durch Angehörige mit staatlichen Mitteln fördert, weil andernfalls diese Tätigkeiten als staatliche Gemeinwohlaufgaben erbracht werden müssten, zeigt er damit die Gemeinwohlorientierung dieser Tätigkeiten auf. So ergänzen zwar Leistungen der Pflegeversicherung grundsätzlich nur die familiäre Hilfe und Betreuung (§ 4 Abs.2 Satz 1 SGB XI). Aber wenn etwa das Pflegegeld für selbstbeschaffte Pflegehilfen (§ 37 SGB XI) auch für Pflege durch Angehörige eingesetzt werden darf, die häusliche Ersatzpflege durch Angehörige bei Verhinderung der Pflegeperson honoriert wird (§ 39 Satz 4 und 5 SGB XI) und Pflegezeit nach dem Gesetz über die Pflegezeit²⁵ in Anspruch genommen werden kann, fehlt es nicht an der Gemeinwohlorientierung der Tätigkeit (sondern allenfalls an ihrer Unentgeltlichkeit). Entsprechendes gilt etwa für die Erbringung von Vollzeitpflege für Kinder und Jugendliche

²⁰ So Deutscher Bundestag 2002, S.39. Das Engagement mit „gemeinnützig“ zu umschreiben, schließt von vornherein organisationsungebundenes Handeln aus, denn der steuerrechtliche Begriff der Gemeinnützigkeit (dazu näher Buchna u. a. 2010) hat die rechtsfähigen Personenvereinigungen im Blick.

²¹ Deutscher Bundestag 2002, S.39.

²² So Deutscher Bundestag 2002, S.32.

²³ Ähnlich Igl, in: Igl/Jachmann/Eichenhofer 2002, S.36.

²⁴ So aber etwa Igl, in: Igl/Jachmann/Eichenhofer 2002, S.35.

²⁵ Pflegezeitgesetz (PflegeZG) vom 28. 05. 2008 (BGBl. I S. 874, 896).

durch Angehörige (s. § 27 Abs.2a, § 39 Abs.4 Satz 4 SGB VIII). Auch der künftig geförderte Verzicht auf die Inanspruchnahme öffentlicher Kindertagesbetreuung für 1- bis 3-Jährige bei innerfamiliärer Betreuung durch ein Betreuungsgeld (s. §§ 4a ff. BEEG) macht deutlich, dass diese Tätigkeit mittelbar Dritten zugute kommt, die einen Kindertagesbetreuungsplatz benötigen, zu dessen Bereitstellung der Staat sich im Interesse des Gemeinwohls verpflichtet hat, welcher Verpflichtung er aber nicht im quantitativ gebotenen Ausmaß nachkommen kann. Das Fazit kann somit nur lauten: Familienbezogene Tätigkeit entlastet die Staatsfinanzen bei der Daseinsvorsorge und ist damit zumindest mittelbar objektiv gemeinwohlbezogen.

2.2.4 Öffentlichkeit

Häufig wird bürgerschaftliches Engagement öffentlich bzw. findet im öffentlichen Raum statt.²⁶ Allerdings taugt dieses Merkmal allenfalls als früher einmal quantitativ ermittelter empirischer Befund,²⁷ ist jedoch empirisch kaum noch haltbar und insbesondere *nicht begriffsimmanentes Kriterium* von bürgerschaftlichem Engagement. Jedenfalls müsste dann der Begriff der Öffentlichkeit in einem erweiterten Sinne verstanden werden als dies gemeinhin in den Sozialwissenschaften der Fall ist.²⁸ Gerade im Gegensatz zum in der Öffentlichkeit sichtbaren klassischen Ehrenamt erschöpft sich insbesondere das soziale bürgerschaftliche Engagement nicht im politischen Wirken in Bürgerinitiativen oder in der öffentlichen Verfolgung anderer Anliegen außerhalb der staatlichen oder wirtschaftlichen Sphäre. Vielmehr wird dieses Engagement, für die (nicht zuletzt mediale) Öffentlichkeit häufig wenig sichtbar, überwiegend gerade im sozialen Nahraum von Nachbarschafts-, Freundschafts- und Angehörigenbeziehungen erbracht. Privatsphären und soziale Nahräume durch das Kriterium der Öffentlichkeit begrifflich vom (förderungswürdigen) bürgerschaftlichen Engagement ausschließen zu wollen, wäre eine Verkürzung auf öffentliches Partikularenagement des klassischen Besitz- und Bildungsbürgertums, und zwar vorzugsweise in Vereinen und Verbänden. Dies mag der Politikerversozialisation häufig entsprechen, wird aber dem gesellschaftlichen Bedarf an privatem Engagement für bedürftige Mitmenschen in keiner Weise gerecht.²⁹

2.2.5 Gemeinschaftlichkeit

Auch dieses gelegentlich³⁰ verwendete Merkmal für eine Charakterisierung bürgerschaftlichen Engagements ist letztlich dazu *nicht geeignet*. Kooperation wird bei der Ausübung bürgerschaftlichen Engagements zwar häufig von Nutzen sein. Es entspricht aber nicht notwendigerweise dem Engagement des Einzelnen in einer zunehmend individualisierten Gesellschaft. Zumindest gilt dies dann, wenn Gemeinschaftlichkeit nicht nur die (selbstverständliche) Interaktion zwischen dem Engagierten und der Person meint, für die er sich engagiert. So wird im Bericht der Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ mit dem Merkmal der Gemeinschaftlichkeit eher auf eine „dauerhafte Zusammenarbeit“ Engagierter im „Rahmen“ einer „Organisations- und Kooperationskultur“ abgestellt, die für die Tätigkeit der Einzelnen „institutionelle Passungen“

²⁶ Siehe Deutscher Bundestag 2002, S.38 f.

²⁷ Heinze/Olk 2001, S.10.

²⁸ Siehe etwa Sennett 1983.

²⁹ Unangemessen verkürzt deshalb die Definition von bürgerschaftlichem Engagement in: Deutscher Bundestag 2002, S.40: „... entfaltet sich in der Regel in Organisationen und Institutionen im öffentlichen Raum.“ Vgl. zum Management von Freiwilligen in der Sozialen Arbeit bereits Rosenkranz/Weber 2002 und in der Arbeit mit behinderten Menschen Bundesvereinigung Lebenshilfe 2007; siehe ferner Diakonisches Werk 2006 und 2007.

³⁰ Deutscher Bundestag 2002, S.38 f.

erfordere.³¹ Damit wird mit dem Merkmal der Gemeinschaftlichkeit eine gesellschaftlich kontraindizierte Einengung auf Engagement im institutionalisierten Rahmen von Parteien, Verbänden und anderen Vereinen betrieben, die, wie noch am Beispiel von Unfallversicherung und Haftung zu zeigen sein wird,³² das verbindliche, aber ungebundene, individuelle Engagement für Mitmenschen erschwert.

2.3 Funktionen rechtlicher Regelungen für die Tätigkeitsbereiche

Der Bedarf an rechtlichen Regelungen für die Tätigkeitsbereiche des bürgerschaftlichen Engagements stellt sich dann, wenn die individuellen und gesellschaftlichen Funktionen eines solchen Engagements ohne entsprechende Regelungen nicht erfüllt werden könnten. Im Anschluss an Igl³³ können folgende Funktionen rechtlicher Regelungen unterschieden werden:

2.3.1 Schutz

Der Einsatz für Mitmenschen im Interesse des Gemeinwohls ist mit dem Risiko verbunden, beim aktiven Tun oder durch Unterlassen einer Handlung nach der Übernahme von Verantwortung Schäden zu verursachen. Es kann sich somit die Frage der Haftung stellen. Ebenso können beim bürgerschaftlichen Engagement Eigenschäden am Eigentum der engagierten Person entstehen oder sie erleidet bei der Tätigkeit einen Unfall. Hier stellen sich Fragen nach einer Versicherung für den Risikofall, um das Folgerisiko zu minimieren. Bleibt die *Absicherung dieser Risiken* unklar oder ist sie an besondere Rahmenbedingungen gebunden, die nur schwer zu erfüllen sind, ist der Schutz reduziert. Dies bildet eine Hemmschwelle für manche Menschen, sich bürgerschaftlich zu engagieren. Damit ist der Staat gefordert, für einen risikominimierenden Schutz rechtliche Regelungen und faktische Optionen zu schaffen.

2.3.2 Nachteilsausgleich

Dem Zeitaufwand der engagierten Person steht grundsätzlich keine Gegenleistung in Geld gegenüber. Das kennzeichnet das Engagement für Gemeinwohlbelange.³⁴ Aber der Einsatz zusätzlicher eigener Finanzmittel wäre oft eine zu hohe Hürde für die engagierte Person. Auch die Befürchtung sonstiger *wirtschaftlicher Nachteile*, die mit dem Engagement verbunden sein können, ist geeignet, vom Engagement abzuhalten oder es einzustellen. Dem kann durch rechtliche Regelungen als Voraussetzung für die Bereitstellung von öffentlichen Finanzmitteln zum Zwecke des Nachteilsausgleichs durch Aufwendungsersatz begegnet werden.

2.3.3 Ermöglichung

Bestehende rechtliche Regelungen und Verwaltungsabläufe können bürgerschaftliches Engagement behindern, wenn die Konstellation dieser Form des Tätigwerdens bei der Schaffung der Rechtsnormen und der Ausgestaltung der exekutiven Abläufe nicht in den Blick genommen wurde. Dann gilt es etwa *Hemmnisse* im Zuwendungsrecht zu *beseitigen*, kommunale Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte bürgerschaftlich Engagierter zu schaffen,

³¹ Deutscher Bundestag 2002, S.39, ähnlich auf S.40.

³² Unten 3. und 4.

³³ Igl, in: Igl/Jachmann/Eichenhofer 2002, S. 38 f.

³⁴ Siehe oben 2.2.2 und 2.2.3.

Beratungs- und Steuerungsinstanzen einzurichten und Spannungsverhältnisse zwischen wirtschaftlicher Unternehmenstätigkeit und unentgeltlichem Engagement zu moderieren wie etwa im Recht der Personenbeförderung.³⁵ Ohne eine solche *Rechtsbereinigung* kann das bürgerschaftliche Engagement behindert oder gar unmöglich gemacht werden.

2.3.4 Setzung von Anreizen

Um Menschen zum bürgerschaftlichen Engagement zu motivieren, kann es nützlich sein, zusätzliche individuelle Anreize zu setzen. Zwar sind zahlreiche Menschen ungeachtet der praktischen Schwierigkeiten, und selbst ungeachtet fehlender offizieller gesellschaftlicher Anerkennung, oft hochmotiviert, sich bürgerschaftlich zu betätigen. Die Zahl der potenziell Interessierten und damit das quantitativ relevante Spektrum bürgerschaftlichen Engagements kann jedoch beträchtlich erweitert werden, wenn durch individuelle Anreize, die zugleich gesellschaftliche Anerkennung ausdrücken, bislang noch weniger Motivierte gewonnen und durch Fortführung der Anreizmechanismen auch im bürgerschaftlichen Engagement gehalten werden können. *Rechtliche Instrumente* dafür sind etwa Freistellungsregelungen von Erwerbstätigkeit (wie z. B. im Pflegezeitgesetz realisiert), Berücksichtigung von Zeiten bürgerschaftlichen Engagements als Anrechnungszeiten im Rentenversicherungsrecht und steuerliche Vergünstigungen (wie Steuerbefreiungen von Aufwendungsersatz bis zu einer bestimmten Höhe).

2.3.5 Förderung

Neben der *finanziellen Förderung von Trägern*, die Menschen für bürgerschaftliches Engagement gewinnen, ähnlich wie es bei Betreuungs- und Vormundschaftsvereinen für die Rekrutierung von Menschen für entsprechende Ehrenämter der Fall ist, kann es auch auf eine inhaltliche Förderung ankommen. Dazu gehören Formen der Anleitung, institutionellen Beratung, Qualifizierungsmöglichkeiten, Supervision durch Fachkräfte und andere Instrumente begleitender *Bereitstellung von Fachlichkeit*.

2.4 Zusammenfassung von Teil 2 und Perspektiven

2.4.1 Zusammenfassung

Das klassische Ehrenamt hat in den letzten Jahrzehnten eine zunehmend auch begrifflich fassbare Erweiterung um Formen des objektiv gemeinwohlbezogenen, freiwilligen und überwiegend unentgeltlich ausgeübten bürgerschaftlichen Engagements erfahren. Eine allgemeine gesetzliche *Definition* existiert gleichwohl nicht.

Überwiegend bestehen funktionelle *Gemeinsamkeiten* im Hinblick auf Freiwilligkeit, Unentgeltlichkeit, Gemeinwohlorientierung, Öffentlichkeit und Gemeinschaftlichkeit des Engagements. Allerdings sind die genannten Kriterien nicht bei allen Betätigungsformen im Ehrenamt und im bürgerschaftlichen Engagement verwirklicht, ohne dass sie deshalb diese begriffliche Charakterisierung verlieren müssen. Die Freiwilligkeit kann insbesondere bei klassischen Ehrenämtern gelegentlich durch die staatsbürgerliche Verpflichtung zur Tätigkeit verdrängt sein. Ein völliger Verzicht auf Gegenleistungen in Geld ist nicht unabdingbare Voraussetzung für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement. Vorhandene Eigeninteressen oder unmittelbar auf die eigene Familie bezogene Tätigkeiten können

³⁵ Siehe unten 4.4.7.3 und 4.4.7.4.

gleichwohl mittelbar objektiv gemeinwohlorientiert sein. Öffentlichkeit ist bei bürgerschaftlichem Engagement für bestimmte Personen im sozialen Nahraum wie etwa Nachbarn häufig nicht gegeben, und ebenso fehlt es dabei oft auch an gemeinschaftlichem Handeln, weil ein Individuum intrinsisch motiviert für ein anderes Individuum aktiv wird. Als mitmenschliches Engagement ist es trotzdem auch bürgerschaftliches Engagement.

Rechtliche Regelungen haben im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements vornehmlich die *Funktionen*, diese Tätigkeit zu ermöglichen, die Engagierten (und die Nutznießer) zu schützen und potenziell eintretende Nachteile auszugleichen. Ferner geht es darum, für die Engagierten Anreize zu setzen, die geeignet sind zu motivieren, die gesellschaftliche Anerkennung ausdrücken und die auch wirtschaftlich vorteilhaft sind. Überdies dient es der Verbreitung und Qualität des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements, wenn es finanziell und inhaltlich gefördert wird.

2.4.2 Perspektiven

Angesichts des Wandels vom klassischen Ehrenamt zum bürgerschaftlichen Engagement und dessen zunehmender funktioneller Ausweitung und Variabilität sollte es auf gesetzgeberischer Ebene künftig darum gehen, einen *weiten Begriff des bürgerschaftlichen Engagements* zu normieren, um seiner gesellschaftlichen Bedeutung Rechnung zu tragen. Ein solcher Gesetzesbegriff sollte sich weniger in einer grenzziehenden Legaldefinition erschöpfen, als vielmehr einen nicht abgeschlossenen Katalog von Fallgruppen erfassen (durch die Formulierung „insbesondere“), der Typisierungen bürgerschaftlichen Engagements beispielhaft enthält, ohne seltenere oder künftige Formen bürgerschaftlichen Engagements begrifflich auszuschließen. Überdies sollte vermieden werden, dass durch die Festlegung auf eine Bürgerschaftlichkeit des Engagements eine Einengung erfolgt, die mitmenschliches Engagement als ein „Weniger“ ausgrenzt.

3. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz und vertragliche Surrogate für bürgerschaftlich Engagierte

Der Schutzfunktion rechtlicher Regelungen entsprechend ist es besonders bedeutsam, bürgerschaftlich engagierte Personen bei Unfällen in Ausübung ihrer Tätigkeit abzusichern. In der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem SGB VII ist dies bisher nur für einen Teil in Betracht kommender Tätigkeiten geschehen. Dies hat nicht zuletzt mit der historisch überkommenen Struktur der gesetzlichen Unfallversicherung zu tun.

3. 1 Struktur der gesetzlichen Unfallversicherung

3.1.1 Gesetzliche Unfallversicherung als Teil der Sozialversicherung

In Deutschland wurde nach 1880 unter Bismarck als eine Reaktion auf die Verelendung, Politisierung und Radikalisierung der Industriearbeiterschaft die Sozialversicherung eingeführt. Als Teil davon gibt es seit 1884 eine gesetzliche Unfallversicherung.³⁶ Der Schutz der Versicherung besteht in einer *Absicherung im Risikofall der Invalidität*. Wie die Sozialversicherung insgesamt knüpft die gesetzliche Unfallversicherung für das Entstehen eines Leistungsverhältnisses grundsätzlich an ein Beschäftigungsverhältnis und den Eintritt des versicherten Risikofalls an.

Das Prinzip der grundsätzlich jeweils hälftigen *Finanzierung* der Versicherungsbeiträge durch Unternehmer und Arbeitnehmer, das die Sozialversicherung kennzeichnet, ist in der gesetzlichen Unfallversicherung durchbrochen. „Beitragspflichtig sind die Unternehmer, für deren Unternehmen Versicherte tätig sind oder zu denen Versicherte in einer besonderen, die Versicherung begründenden Beziehung stehen“ (so der Wortlaut von § 150 Abs.1 Satz 1 SGB VII). Arbeitnehmer und andere Versicherte sind somit in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht beitragspflichtig. Wer Unternehmer ist, ergibt sich aus der Definition in § 136 Abs.3 SGB VII. Dazu gehören seit dem 01.01.2005³⁷ auch Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, in deren Auftrag oder mit deren Zustimmung ehrenamtliche Tätigkeit von Versicherten für eine privatrechtliche Organisation erbracht oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilgenommen wird (§ 136 Abs.3 Nr.5 SGB VII). Bei einem freiwilligen Dienst nach dem JFDG ist Unternehmer der dafür zugelassene Träger oder die Einsatzstelle, mit der eine diesbezügliche Vereinbarung nach § 11 Abs.2 JFDG getroffen ist (§ 136 Abs.3 Nr.6 SGB VII). Die größtenteils von den Unternehmern getragene Finanzierung der gesetzlichen Unfallversicherung mag angesichts des eher weiter gestiegenen Einflusses der Wirtschaft auf die Politik im Vergleich zu anderen Teilen der Gesellschaft – neben einem verbesserten Arbeitsschutz - mit dazu beigetragen haben, dass der Anteil der Ausgaben der Unfallversicherung an den Gesamtausgaben des Sozialbudgets „vergleichsweise gering und tendenziell rückläufig“³⁸ ist. Vom Kostenvolumen der Sozialleistungen von insgesamt gut 760 Mrd. Euro im Jahr 2010 wurden in der Bundesrepublik Deutschland knapp 11,9 Mrd. Euro für die Unfallversicherung ausgegeben.³⁹ Dies entspricht einem Anteil der gesetzlichen Unfallversicherung am Sozialbudget von unter 1,6%. Mehr als drei Viertel des Beitragsaufkommens werden dabei noch von den

³⁶ Siehe Unfallversicherungsgesetz vom 06. 07. 1884 (RGBl. S. 69).

³⁷ Siehe Gesetz zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen vom 09.12.2004 (BGBl. I S.3299).

³⁸ Molkentin, in: Becker u. a. 2011, § 1 Rn.6.

³⁹ https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialbudget/Tabellen/Sozialbudget/Leistung2009_2010.html (Abruf am 11.02.2013).

Unternehmern getragen. Der Rest von knapp 24% der Ausgaben wird vom Bund, namentlich als Zuschüsse zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung, von den Ländern, von den Kommunen, vor allem im Bereich der Schüler-Unfallversicherung, und von Privathaushalten aufgebracht.⁴⁰

3.1.2 Funktion und Entwicklung: Von der Ausweitung der Arbeitnehmersversicherung und ihren Grenzen

Die *historische Funktion* der gesetzlichen Unfallversicherung ist es, als Arbeitnehmer abhängig beschäftigte Personen vor berufsbedingten Erkrankungen und vor Unfällen am Arbeitsplatz und auf dem Weg dahin und zurück in die Unterkunft zu schützen. Zugleich kann die gesetzliche Unfallversicherung gleichsam als „Haftpflichtversicherung der Arbeitgeber“⁴¹ angesehen werden, die für fahrlässig von Arbeitgebern oder anderen im Betrieb tätigen Personen herbeigeführte Arbeitsunfälle und verursachte Berufskrankheiten eintritt. Nur für verursachte Wegeunfälle und vorsätzlich herbeigeführte Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten besteht keine gesetzliche Haftungsbeschränkung. Ein Forderungsübergang auf den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 116 SGB X findet im Umfang der Haftungsbeschränkung nicht statt (§§ 104 bis 107 SGB VII). Allerdings haften die gegenüber den Versicherten haftungsbeschränkten Personen bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls bis zur Höhe des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs den Sozialversicherungsträgern für die wegen des Versicherungsfalls entstandenen Aufwendungen (§§ 110 Abs.1, 111 SGB VII).

Im Laufe der *Entwicklung* ist der Schutz für als Arbeitnehmer Beschäftigte zwar auf zahlreiche Personen ausgedehnt worden, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.⁴² Dazu zählen, wie zu zeigen sein wird⁴³, auch die in den letzten Jahren erweiterten Bereiche ehrenamtlicher Tätigkeiten und solche des bürgerschaftlichen Engagements. Hingegen existiert bislang „kein allgemeiner Schutztatbestand“⁴⁴ für Tätigkeiten im Ehrenamt und bürgerschaftlichen Engagement. Anders als in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung gibt es auch keine Familienmitversicherung von Angehörigen. Von einer „Volksversicherung“ ist die gesetzliche Unfallversicherung weit entfernt. Angesichts ihrer dargestellten Finanzierungsquellen (und angesichts der Existenz einer privaten Unfallversicherungswirtschaft) kann es auch schwerlich eine Entwicklung dahin geben. Eine gesetzliche Unfallversicherung aller Staatsbürger (oder gar EU-Bürger) müsste zu wesentlichen Teilen steuerfinanziert sein. Dies setzt einen Staat voraus, der seine Ausgabenpolitik seinen Einnahmen anpasst und beim Finanzmitteleinsatz eher die Gesamtheit der Staatsbürger und weniger nur Teile davon (und ihre mit ihnen verbundenen privaten Finanzierungsinstitute) im Blick hat.⁴⁵

3.1.3 Stufen der Versicherung

Ein Unfallversicherungsschutz kann in der gesetzlichen Unfallversicherung kraft Gesetzes entstehen (§ 2 SGB VII) oder kraft Satzung auf Personen erstreckt (§ 3 SGB VII) sowie

⁴⁰ Siehe die Ausgabenverteilung für das Jahr 2007 bei Molkentin, in: Becker u. a. 2011, § 1 Rn.6 am Ende.

⁴¹ Küstermann 2010, S.54.

⁴² Siehe den Katalog der gesetzlich Versicherten in § 2 Abs.1 Nrn.2 bis 17, Abs.1a, Abs.2 SGB VII; vgl. allgemein dazu auch Schulin 1996 und Plagemann/Radtke-Schwenzer 2007.

⁴³ Siehe unten 3.3.2.

⁴⁴ Igl, in: Igl/Jachmann/Eichenhofer 2002, S.173.

⁴⁵ Zu Funktionen der Verschuldung allgemein siehe etwa Graeber 2011.

freiwillig begründet werden (§ 6 SGB VII). Darüber hinaus kommt der Abschluss eines privaten Unfallversicherungsvertrags in Betracht.

3.1.3.1 Gesetzliche Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit und Befreiung

Gesetzlich *versicherungspflichtig* ist, wer kraft Gesetzes versichert ist. Dies sind die in § 2 SGB VII aufgeführten Personengruppen. Inwieweit ehrenamtlich und bürgerschaftlich Tätige darunter fallen, wird später⁴⁶ behandelt werden. Einzelne Personengruppen sind durch § 4 SGB VII nach Kriterien, die teilweise weniger an eine Demokratie als an eine Ständegesellschaft erinnern, als versicherungsfrei bestimmt worden. Dazu gehören insbesondere auch Personengruppen, die nach § 2 SGB VII andernfalls versicherungspflichtig wären (s. § 4 Abs.1 und 3 SGB VII). Hierunter fallen etwa Berufsbeamte und -richter, im Raum der Kirchen tätige Mitglieder sowie selbständig tätige Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Heilpraktiker und Apotheker. Ferner sind z. B. Fischerei- und Jagdgäste sowie Unternehmer von nicht gewerbsmäßig betriebenen Binnenfischereien und Imkereien versicherungsfrei (§ 4 Abs.2 SGB VII). Aber auch Personen, die als Verwandte oder Verschwägerte bis zum zweiten Grad, als Pflegekind, Ehegatte oder gleichgeschlechtlicher Lebenspartner in registrierter Lebenspartnerschaft in einem Haushalt unentgeltlich tätig sind, werden als versicherungsfrei eingestuft (§ 4 Abs.4 SGB VII). Ohne die letztgenannte Regelung wären diese Personen wie Beschäftigte anzusehen (s. § 2 Abs.2 SGB VII). Im Umkehrschluss aus dieser ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung der Versicherungsfreiheit in § 4 Abs.4 SGB VII lässt sich festhalten, dass, wie dies § 2 Abs.2 SGB VII für die Annahme eines Versichertenstatus wie ein Beschäftigter voraussetzt,⁴⁷ der Gesetzgeber von einem wirtschaftlichen Wert der Tätigkeit im Haushalt ausgeht und auch eine Arbeitnehmerähnlichkeit der dort tätigen Personen nicht ausschließt.

Die *Befreiung* von der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht auf unwiderruflichen Antrag ist nur für Unternehmer von zumeist nur im Nebenerwerb betriebenen landwirtschaftlichen Unternehmen bis zu einer Größe von 2.500 qm möglich, und zwar auch für ihre Ehegatten bzw. registrierten Lebenspartner (§ 5 SGB VII). Bei landwirtschaftlichen Unternehmen ist im Übrigen die Haushaltstätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmensbestandteil in die gesetzliche Unfallversicherungspflicht einbezogen, „wenn die Haushalte dem Unternehmen wesentlich dienen“ (§ 124 Nr.1 SGB VII). Dabei werden als Haushaltstätigkeiten keinesfalls landwirtschaftsspezifische Tätigkeiten verlangt.⁴⁸ Die wesentliche Betriebsdienlichkeit kann bereits durch Indizien wie den unmittelbar räumlichen Zusammenhang zwischen Haushalt und Unternehmen und die nicht nur gelegentliche Mitverpflegung von Beschäftigten im Haushalt nachgewiesen werden.⁴⁹ Dies sind Kriterien, die durchaus auch bei im Haushalt helfenden Familienangehörigen oder Nachbarn außerhalb des Bereichs der Landwirtschaft häufig gegeben sind. Von daher lässt sich der Sonderstatus der Landwirtschaft nur schwerlich noch rechtfertigen, und die (steuerfinanzierte) unfallversicherungsrechtliche Gleichstellung der Familienarbeit im Haushalt stünde gesetzgeberisch an.

⁴⁶ Siehe unten 3.3.2.

⁴⁷ Siehe BSG SozR 3 – 2200 § 539 RVO Nr.25 m. w. N. und Nr.60.

⁴⁸ Siehe etwa die Übersicht bei Köhler, in: Becker u. a. 2011, § 124 Rn.2 mit Rechtsprechungsnachweisen.

⁴⁹ Köhler, in: Becker u. a. 2011, § 124 Rn.6.

3.1.3.2 Versicherungspflicht kraft Satzung

Nur für Personenkreise, die nicht bereits gesetzlich unfallversichert sind, kommt die Begründung einer Versicherungspflicht kraft Satzung in Betracht.⁵⁰ Mit der Ermöglichung einer Versicherung kraft Satzung trägt der Gesetzgeber der Erfahrung und Sachkunde der jeweiligen gesetzlichen Unfallversicherungsträger Rechnung, aus einem sozialen Schutzbedürfnis heraus den versicherten Personenkreis zu erweitern.⁵¹ Für dieses Einräumen von *Ermessen* ist die gemeinsame, auf unternehmerische Eigenhilfe abstellende, genossenschaftliche Grundlage typisierend gleich zu behandelnder Personen maßgeblich,⁵² nicht etwa die prinzipielle Ausweitung der Haftungsbeschränkung von Unternehmern. Dieser Aspekt kann es nahe legen, auch ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte in den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung einzubeziehen.⁵³ Allerdings werden Haushaltsführende unter Hinweis auf ihre Zugehörigkeit zum privaten Lebensbereich bisher nach § 3 Abs.2 Nr.1 SGB VII von einer satzungsmäßigen Versicherung ausgenommen.

3.1.3.3 Freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung

Auch die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung bei einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung kommt auf *schriftlichen Antrag* hin in Betracht. Der Antrag hat jedoch nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn für die zugrunde liegende Tätigkeit nicht bereits eine gesetzliche oder satzungsmäßige Versicherung vorhanden ist. Die Pflichtversicherung für einen bestimmten Tätigkeitsbereich schließt dabei eine freiwillige Versicherung für denselben Bereich aus.⁵⁴ Haushaltsführende werden bislang von einem freiwilligen Versicherungsabschluss ausgenommen (§ 6 Abs.1 Nr.1 SGB VII). Wer sich freiwillig nach § 6 Abs.1 SGB VII versichern kann und dies tut, ist *selbst beitragspflichtig* (§ 150 Abs.1 Satz 2 SGB VII). Die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung von ehrenamtlich Tätigen wird später⁵⁵ behandelt werden.

3.1.3.4 Private Unfallversicherung

Neben oder anstelle der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem SGB VII ist eine private Unfallversicherung begründbar. Anders als in der sozialrechtlich gestalteten gesetzlichen Unfallversicherung wird eine private Unfallversicherung durch *zivilrechtlichen Vertrag* zwischen dem Versicherungswilligen und einem Privatversicherungsunternehmen geschlossen. Maßgeblich dafür sind nicht die Regelungen des SGB, sondern des zivilrechtlichen Versicherungsvertragsrechts, das den Gestaltungsrahmen für Verträge im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) normiert. Es sind zwei Varianten der privaten Unfallversicherung zu unterscheiden, einerseits die Vereinsunfallversicherung und andererseits die Individualunfallversicherung.

3.1.3.4.1 Vereinsunfallversicherung

Ein allgemeiner gesetzlicher Unfallversicherungsschutz von Vereinsmitgliedern für Tätigkeiten im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft existiert nicht. Die Erfüllung mitgliedschaftsgebundener Vereinsaufgaben für rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Vereine

⁵⁰ Siehe die Konkurrenzregelungen in § 135 Abs.7 Satz 1 i. V. m. Abs.6 SGB VII.

⁵¹ So Ziegler, in: Becker u. a. 2011, § 3 Rn.2, 3.

⁵² BSG vom 20.09.1977 – 8 RU 22/77.

⁵³ Siehe § 3 Abs.1 Nr.4 SGB VII; näher unten 3.3.3.

⁵⁴ Ziegler, in: Becker u. a. 2011, § 6 Rn.1.; vgl. unten 3.5.4.

⁵⁵ Siehe unten 3.3.4.

ist deshalb grundsätzlich nicht in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen. Zu den nicht gesetzlich versicherten, auf allgemeiner Übung beruhenden Mitgliedspflichten zählen etwa geringfügige Tätigkeiten, die vom Verein von seinen Mitgliedern erwartet werden können und von Mitgliedern entsprechend auch verrichtet werden. Maßgeblich hierfür ist die gelebte Vereinswirklichkeit in Übereinstimmung mit der Satzung, den Beschlüssen von Vorstand und Mitgliederversammlung und der allgemeinen Vereinsübung. Dazu können auch Arbeitsleistungen gehören, die von einigen Vereinsmitgliedern aufgrund ihrer persönlichen und fachlichen Eignung erwartet werden und von anderen Vereinsmitgliedern nicht.⁵⁶ Für *Tätigkeiten im Rahmen des Vereins* kann deshalb vom Verein eine private Unfallversicherung für alle Vereinsmitglieder und die sonst für den Verein Tätigen abgeschlossen werden (sog. Gruppenversicherung). Damit werden in der Regel Fälle erfasst, die nicht von der gesetzlichen Unfallversicherung abgedeckt sind.

3.1.3.4.2 Private Individualversicherung der Tätigen

Jeder Geschäftsfähige ist grundsätzlich in der Lage, eine individuelle Unfallversicherung für seine Person mit einem als Anbieter auftretenden Versicherungsunternehmen auf vertraglicher Grundlage abzuschließen. Dabei können *Familienangehörige einbezogen* werden. Je nach Vertragsgestaltung gilt der Versicherungsschutz weltweit und in allen Lebensbereichen. *Ausgenommen* ist in der Regel der *Beruf*, für den eine gesonderte Berufsunfallversicherung vereinbart werden kann, soweit nicht die gesetzliche Unfallversicherung zum Zuge kommt. Auch der Leistungsumfang richtet sich nach den vertraglich getroffenen Vereinbarungen.⁵⁷ Es ist Gegenstand einer Kostenabwägung, inwieweit durch Zahlung höherer Versicherungsprämien bewirkte Leistungen im Versicherungsfall über den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz bei einzelnen Tätigkeiten hinausgehen können.

3.2 Versicherungsfall

Versicherungsfälle in der gesetzlichen Unfallversicherung sind Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten (§ 7 Abs.1 SGB VII). Als Arbeitsunfälle gelten auch die sog. Wegeunfälle (§ 8 Abs.2 SGB VII). Im Ehrenamt und im bürgerschaftlichen Engagement kann sich im Fall einer versicherten Tätigkeit ein Arbeits- bzw. Wegeunfall ereignen. Hingegen wird eine Gefährdung, die zu einer Berufskrankheit führt, eher nicht eintreten.

3.2.1 Arbeitsunfall

Unfälle sind nach der gesetzlichen Definition in § 8 Abs.1 Satz 2 SGB VII „zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen.“ Zu den Gesundheitsschäden wird auch die Beschädigung oder der Verlust eines Hilfsmittels gezählt (§ 8 Abs.3 SGB VII). Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer versicherten Tätigkeit, die den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 SGB VII begründet (§ 8 Abs.1 Satz 1 SGB VII). Dabei fällt unter die versicherte Tätigkeit auch das vom Unternehmer veranlasste private Verwahren, Befördern, Instandhalten und Erneuern eines Arbeitsgeräts oder einer Schutzausrüstung sowie deren Erstbeschaffung (§ 8 Abs.2 Nr.5 SGB VII). Die Rechtsprechung hat zur Auslegung dieser zentralen Norm des Unfallversicherungsrechts eine

⁵⁶ Siehe etwa BSG SozR 3 – 2200 § 539 RVO Nr.27.

⁵⁷ Vgl. unten 3.4.3; vgl. insgesamt zur privaten Unfallversicherung Schubach/Janssen 2010.

umfangreiche Kasuistik entwickelt, die nicht immer überzeugt.⁵⁸ Das Bundessozialgericht sieht es für einen *Arbeitsunfall* als erforderlich an, dass die Verrichtung des Versicherten zur Zeit des Unfalls der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist (innerer bzw. sachlicher Zusammenhang), diese Verrichtung zu dem zeitlich begrenzten, von außen auf den Körper einwirkenden Ereignis, dem Unfallereignis, geführt hat (*Unfallkausalität*) und das Unfallereignis einen Gesundheitserstschaden oder den Tod des Versicherten verursacht hat (*haftungsbegründende Kausalität*). Das Entstehen länger andauernder Unfallfolgen aufgrund des Gesundheitserstschadens (*haftungsausfüllende Kausalität*) ist keine Voraussetzung eines Arbeitsunfalls, sondern für die Gewährung einer Verletztenrente entscheidend.⁵⁹ Die Prüfung der Unfallkausalität und der haftungsbegründenden Kausalität zur Ermittlung des Leistungsumfanges vollzieht sich in einem zweistufigen Verfahren. Nach der bereits vom Reichsversicherungsamt entwickelten „Theorie der rechtlich wesentlichen Ursache“⁶⁰ wird zunächst im Sinne der naturwissenschaftlich-philosophischen Bedingungstheorie geprüft, ob die verrichtete Tätigkeit nicht hinwegdenkbare Bedingung (*conditio sine qua non*) für das Unfallereignis war. Sodann wird wertend geprüft, ob die Ursache im Sinne des Unfallversicherungsrechts rechtlich für den Erfolg (das Schadensereignis) verantwortlich gemacht werden kann, weil es wesentlich zu dessen Eintritt beigetragen hat („*Theorie der wesentlichen Bedingung*“).⁶¹ Davon zu unterscheiden sind die für den Erfolg rechtlich unerheblichen Ursachen, die deshalb im Sinne des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung irrelevant bleiben.⁶²

Nur Versicherte können Arbeitsunfälle in diesem Sinne erleiden, und zwar nur, wenn sie die grundsätzlich versicherte Tätigkeit zur Zeit des Unfallereignisses ausüben. Der innere oder sachliche Zusammenhang zwischen Verrichtung und versicherter Tätigkeit „ist wertend zu entscheiden, indem untersucht wird, ob sie“ (die Verrichtung) „innerhalb der Grenze liegt, bis zu der nach dem Gesetz der Unfallversicherungsschutz reicht.“⁶³

Das Unfallereignis erfordert in *Abgrenzung zur Berufskrankheit* eine zeitlich begrenzte, wesentlich auf eine Arbeitsschicht bezogene Einwirkung,⁶⁴ die keine bloß innere Ursache hat, sondern auch auf ein äußeres Ereignis zurückzuführen ist.⁶⁵

Die Unfallkausalität, der Ursachenzusammenhang zwischen versicherter Tätigkeit und äußerem Ereignis, erfordert nicht unbedingt, dass eine spezifische Gefahr von der betrieblichen Sphäre ausgeht. Auch sog. *Unfälle des täglichen Lebens* (etwa ein Insektenstich) können den rechtlich wesentlichen Kausalzusammenhang begründen, wenn sie während der versicherten Tätigkeit eingetreten sind.⁶⁶

⁵⁸ Siehe näher etwa Ziegler, in: Becker u. a. 2011, § 8 Rn. 3 bis 6.

⁵⁹ Vgl. BSG vom 12.04.2005 – B 2 U 11/04 R; BSG vom 09.05.2006 – B 2 U 1/05 R und B 2 U 26/04 R; BSG vom 05.09.2006 – B 2 U 24/05 R; BSG vom 12.12.2006 – B 2 U 28/05 R.

⁶⁰ Reichsversicherungsamt, AN 1912, S. 930 f.; übernommen vom BSG in BSGE 1, S.72, 76 und BSGE 1, S. 150, 156 f.

⁶¹ Siehe bereits BSG vom 14.07.1955 – 8 RV 177/54.

⁶² Siehe etwa BSG vom 09.05.2006 – B 2 U 1/05 R zu den daraus folgenden Grundsätzen über die Wesentlichkeit einer Ursache.

⁶³ BSG vom 10.10.2006 – B 2 U 20/05 R; Fallgruppen zur Abgrenzung zwischen versicherter und privater Sphäre etwa bei Ziegler, in: Becker u. a. 2011, § 8 Rn.60 bis 134.

⁶⁴ Siehe bereits BSG vom 30.07.1965 – 2 RU 57/64.

⁶⁵ Siehe etwa BSG vom 24.06.1981 – 2 RU 61/79: Kurzwellen, die eine Störung des implantierten Herzschrittmachers hervorrufen.

⁶⁶ Ziegler, in: Becker u. a. 2011, § 8 Rn.155.

Treten *innere Ursachen* hinzu (z. B. Kreislaufbeschwerden, Alkoholeinfluss), muss die versicherte Tätigkeit als rechtlich wesentliche Mitursache anzusehen sein (z. B. körperlich schwere Arbeit, Hitze oder hohe Luftfeuchtigkeit am Arbeitsplatz), damit ein Arbeitsunfall angenommen werden kann. Die versicherte Tätigkeit muss somit zu einer Risikoerhöhung geführt haben, um auszuschließen, dass das Unfallereignis allein auf private Belange zurückzuführen ist.⁶⁷

Für die haftungsbegründende Kausalität kommt es darauf an, dass ein *Vorschaden* nicht allein rechtlich wesentliche Ursache für den Gesundheitsschaden war. In Abgrenzung insbesondere zur gesetzlichen Krankenversicherung soll die gesetzliche Unfallversicherung nur durch das äußere Ereignis verursachte primäre Gesundheitsschäden absichern.⁶⁸ Das äußere Ereignis erscheint allein nicht geeignet, den eingetretenen Gesundheitsschaden zu verursachen, wenn er etwa zur selben Zeit, in etwa demselben Umfang und auch ohne äußeres Ereignis oder mit einem äußeren Ereignis, das aber das Maß einer alltäglichen Belastung nicht überschreitet, eingetreten wäre.⁶⁹

Bereits im Rahmen der haftungsbegründenden Kausalität erfolgt die Prüfung der Ursächlichkeit des Primärschadens, da ein Gesundheitsschaden Voraussetzung für die Anerkennung eines Arbeitsunfalls und damit der prinzipiellen Leistungspflicht des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung ist. Dieser *Erstschaden* (z. B. Prellung, Schnittwunde) muss weder einer ärztlichen Behandlung bedürfen noch zu Arbeitsunfähigkeit führen.⁷⁰ Für gesundheitliche *Folgeschäden* ist hingegen im Sinne der haftungsausfüllenden Kausalität zu ermitteln, ob sie auf den Arbeitsunfall zurückzuführen sind. Dies kann bei multifaktoriell verursachten Gesundheitsschäden oder solchen mit großer zeitlicher Distanz zum Erstschaden erhebliche, nur durch medizinische Sachverständige zu klärende Beweisschwierigkeiten (im Zweifel zu Ungunsten des Versicherten) mit sich bringen.⁷¹

3.2.2 Wegeunfall

Der Wegeunfall ist kein eigenständiger Versicherungsfall, sondern gesetzlich als *Unterfall eines Arbeitsunfalls* anzusehen.⁷² Mit der Aufnahme des Wegeunfalls als versichertem Risikobereich in die gesetzliche Unfallversicherung im Jahre 1925⁷³ wurde von der Ablösung der Unternehmerhaftpflicht als Prinzip abgewichen. Anders als auf den Betrieb selbst hat der Unternehmer auf die Zurücklegung des Weges zur Betriebsstätte keinen wesentlichen Einfluss. Letztlich war die Ausweitung des versicherten Risikobereichs eine der zunehmenden Verkehrsentwicklung und ihrer Gefahren geschuldete sozialpolitische Entscheidung,⁷⁴ ohne dabei allerdings die alleinige Beitragszahlung seitens der Arbeitgeber zu verändern.

Nach § 8 Abs.2 Nr.1 SGB VII muss der Weg stets zu einer im Sinne des § 8 Abs.1 SGB VII versicherten Tätigkeit unternommen werden. Das heißt, es geht um die *direkte Wegstrecke* zum Ort der beabsichtigten versicherten Tätigkeit bzw. um die Rückkehr von dort. Ausgangspunkt bzw. Ziel des Wegs ist dabei der Ort, wo der Mittelpunkt der

⁶⁷ Fallgruppen etwa bei Ziegler, in: Becker u. a. 2011, § 8 Rn.162 bis 182.

⁶⁸ Ziegler, in: Becker u. a. 2011, § 8 Rn.190.

⁶⁹ BSG vom 27.11.1980 – 8a RU 12/79.

⁷⁰ Ziegler, in: Becker u. a. 2011, § 8 Rn.198.

⁷¹ Siehe etwa die Fallbeispiele bei Ziegler, in: Becker u. a. 2011, § 8 Rn.203, 203.

⁷² Siehe die Gesetzesformulierung in § 8 Abs.1 und 2 SGB VII; vgl. insgesamt Becker 2004.

⁷³ Siehe Zweites Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 14.07.1925 (RGBl. I S. 97).

⁷⁴ So ausdrücklich Ziegler, in: Becker u. a. 2011, § 8 Rn.205.

Lebensverhältnisse des Versicherten, anknüpfend an die familiäre Lebenssituation, liegt.⁷⁵ Betriebswege während der Tätigkeit sind nicht als Wegeunfall, sondern als Arbeitsunfall im engeren Sinne des § 8 Abs.1 SGB VII in den Unfallversicherungsschutz einbezogen. Der innere Zusammenhang der zurückgelegten Wegstrecke mit der versicherten Tätigkeit gilt bei an sich privaten Handlungen wie der Fahrt zur Einnahme von Mahlzeiten oder zum Einkauf dafür als gewahrt, wenn die dafür aufgewendete Zeit noch in einem angemessenen Verhältnis zur insgesamt für die Arbeitspause zur Verfügung stehenden Zeit steht.⁷⁶ Ausnahmsweise kann der Weg auch von einem sog. dritten Ort aus zurückgelegt werden, der schon wegen der größeren Entfernung mit einer Risikohöherung verbunden ist (z. B. vorzeitiger Rückruf aus dem Wochenendaufenthalt⁷⁷). Allerdings wird der Versicherungsschutz von der Rechtsprechung grundsätzlich erst *nach Verlassen des vom Versicherten bewohnten Gebäudes*, das heißt mit Durchschreiten der Außentür, gewährt.⁷⁸ Dies wird mit der besonderen Wegekenntnis des Versicherten im Wohninnenbereich und mit der anzustrebenden Rechtssicherheit begründet,⁷⁹ benachteiligt aber etwa Bewohner hochgelegener Mietwohnungen oder von Wohnungen in Hochhäusern, die lange Wegstrecken im Treppenhaus oder in Aufzügen zurückzulegen haben, über Gebühr. Privat veranlasste *Unterbrechungen* des Wegs einschließlich von Abwegen (z. B. Parken des Pkw zum Zeitungskauf am Kiosk oder zum Gang an den Bankautomaten) sind nicht gesetzlich unfallversichert,⁸⁰ es sei denn, diese Aktivität dient zur Nutzbarmachung (Tanken, Kauf der Fahrkarte) des gewählten Verkehrsmittels.⁸¹ Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts⁸² führt die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu den Wegeunterbrechungen „nicht immer zu überzeugenden Ergebnissen“, es lasse sich aber „noch nicht“ von Willkür sprechen.

Wegeabweichungen vom mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weg sind in häufig vorkommenden, typisierten Fällen vom Gesetzgeber ausdrücklich in den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz einbezogen worden (§ 8 Abs.2 Nr. 2 bis 4 SGB VII).

Dazu gehört die Wegeabweichung zur Bildung einer *Fahrgemeinschaft* mit anderen Berufstätigen oder Versicherten (§ 8 Abs.2 Nr.2b SGB VII). Obwohl diese Erweiterung des Versicherungsschutzes 1974 unter dem Eindruck der Ölkrise aus energiepolitischen Gründen zur Förderung von Fahrgemeinschaften geschaffen wurde⁸³, kommt es auf andersgeartete Motive für die Bildung der Fahrgemeinschaft (vernünftigerweise) nicht an,⁸⁴ und die Regelmäßigkeit der Fahrgemeinschaft ist zwar erwünscht,⁸⁵ wird aber nicht verlangt, so dass gelegentliche Fahrgemeinschaften ebenfalls erfasst sind.

Die versicherte Wegeabweichung zur *Tagesunterbringung von Kindern* durch einen Elternteil (§ 8 Abs.2 Nr.2a SGB VII) ist 1971 aus einerseits familienpolitischen, andererseits wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Erwägungen im Hinblick auf die zunehmende

⁷⁵ Vgl. dazu etwa BSG vom 29.11.1963 – 2 RU 56/63 und BSG vom 18.10.1994 – 2 RU 31/93.

⁷⁶ Fallbeispiele etwa bei Ziegler, in: Becker u. a. 2011, § 8 Rn.212, 213.

⁷⁷ BSG vom 23.10.1970 – 2 RU 6/69.

⁷⁸ Siehe Nachweise bei Ziegler, in: Becker u. a. 2011, § 8 Rn.227 bis 232.

⁷⁹ Siehe etwa bereits BSG vom 13.03.1956 – 2 RU 124/54.

⁸⁰ Vgl. BSG vom 24.06.2003 – B 2 U 40/02 R und BSG vom 09.12.2003 – B 2 U 23/03 R.

⁸¹ Kritisch zu den Kriterien der Rechtsprechung hierzu Ziegler, in: Becker u. a. 2011, § 8 Rn.256 bis 258; Ricke, in: Leitherer 2012, § 8 SGB VII Rn.218.

⁸² BVerfG vom 30.11.2004 - 1 BvR 1750/03; siehe

http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20041130_1bvr175003.html (Abruf am 14.02.2013).

⁸³ Siehe das 17. Rentenanpassungsgesetz (17. RAG) vom 01.04. 1974 (BGBl. I S.821).

⁸⁴ Siehe Ziegler, in: Becker u. a. 2011, § 8 Rn.262.

⁸⁵ Vgl. dazu Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung vom 04.02.1974 (BT-Drucks. 7/1642, S. 4).

Berufstätigkeit von Frauen gesetzlich eingeführt worden.⁸⁶ Es muss sich dabei um ein Kind der versicherten Person handeln, das mit der versicherten Person in einem gemeinsamen Haushalt lebt und wegen der Berufstätigkeit der versicherten Person, ihres Ehegatten oder eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartners fremder Obhut bedarf. Nach § 56 SGB I zählen als Kinder in diesem Sinne nicht nur von der versicherten Person abstammende oder von ihr adoptierte Kinder, sondern auch Stiefkinder, Enkel, Pflegekinder sowie Geschwister. Wird das Kind in die Kindertageseinrichtung gebracht, ist es selbst gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs.1 Nr.8a SGB VII), und es liegt eine Fahrgemeinschaft mit einem Versicherten nach § 8 Abs.2 Nr.2b SGB VII vor.⁸⁷ Nur die Wegeabweichung, nicht das Betreten des Gebäudes, in dem das Kind betreut wird, ist versichert, und auch die Abholung einer Betreuungsperson zur Betreuung im Haushalt der versicherten Person ist mangels einer Verbringung des Kindes in fremde Obhut nicht vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nach § 8 Abs.2 Nr.2a SGB VII umfasst.⁸⁸

Hingegen wurde der Versicherungsschutz auf Konstellationen erweitert, bei denen keine Abweichung vom Weg nach dem Ort der versicherten Tätigkeit des Elternteils vorliegt, sondern eine *Abweichung vom Weg des versicherten Kindergarten- oder Schulkindes* in die Einrichtung oder zurück nach Hause, weil es wegen der länger andauernden elterlichen Berufstätigkeit vor oder nach dem Kindergarten bzw. der Schule noch anderweitig in fremde Obhut gegeben werden muss (§ 8 Abs.2 Nr.3 SGB VII). Für diese Regelung haben offensichtlich weniger die Interessen von Kindern und ihren Familien als vielmehr das Interesse der Unternehmen an der Einhaltung von ihnen genehmen, betrieblich geprägten Arbeitszeiten Pate gestanden.

Ist der Ort der versicherten Tätigkeit vom Lebensmittelpunkt der versicherten Person so weit entfernt, dass ein tägliches Pendeln ausscheidet und deshalb eine beschäftigungsnahe Unterkunft bewohnt wird, sind *Familienheimfahrten* nach § 8 Abs.2 Nr.4 SGB VII ebenfalls gesetzlich unfallversichert.⁸⁹

3.2.3 Berufskrankheit

Als zweiten Versicherungsfall neben dem Arbeitsunfall einschließlich des Wegeunfalls kennt das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung die Berufskrankheiten (§ 9 SGB VII). Kurz vor der Erweiterung der versicherten Risiken um den Wegeunfall sind die Berufskrankheiten ebenfalls 1925 in den Unfallversicherungsschutz einbezogen worden.⁹⁰ Dabei handelt es sich um Krankheiten, die infolge einer den Versicherungsschutz begründenden Tätigkeit erlitten werden, aber grundsätzlich nur solche, die in der *Berufskrankheitenliste* aufgenommen sind, welche von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats durch Rechtsverordnung festgesetzt worden ist (§ 9 Abs.1 Satz 1 SGB VII). Im Einzelnen setzt § 1 der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV)⁹¹ die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage um und erklärt die als Anlage ausgestaltete enumerative Liste der abstrakt anerkennungsfähigen

⁸⁶ Siehe § 2 Nr. 1 des Gesetzes über Unfallversicherung für Schüler und Studenten sowie Kinder in Kindergärten vom 18.03.1971 (BGBl. I S.237).

⁸⁷ Ebenso Ziegler, in: Becker u. a. 2011, § 8 Rn.266.

⁸⁸ So BSG vom 28.04.2004 – B 2 U 20/03 R.

⁸⁹ Dazu kann bei entsprechenden Umständen auch noch eine um zwei Tage verzögerte Heimreise in die Türkei gehören (so Ziegler, in: Becker u. a. 2011, § 8 Rn.284).

⁹⁰ Siehe Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten vom 12.05.1925 (RGBl. I S. 69).

⁹¹ Berufskrankheiten-Verordnung vom 31.10.1997 (BGBl. I S. 2623), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11.06.2009 (BGBl. I S. 1273).

Krankheiten durch Verweisung auf die Liste ausdrücklich zum Bestandteil der Verordnung. In die Berufskrankheitenliste neu aufgenommene Krankheiten werden im Bundesarbeitsblatt bzw. im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht. Für neue Berufskrankheiten werden in der Regel rückwirkende Stichtage festgelegt (§ 6 Abs.1 BKV). Die Berufskrankheiten werden aktuell in sechs, nach Ursachen unterschiedene Krankheitsgruppen unterteilt.⁹² Eine Anzeigepflicht für Berufskrankheiten besteht seitens der Unternehmer (§ 193 Abs.2 SGB VII) und der Ärzte (§ 202 SGB VII).⁹³

Wenn nicht konkrete Anhaltspunkte vorhanden sind, dass Ursachen außerhalb der versicherten Tätigkeit für die Krankheitsentstehung bedeutsam sein können,⁹⁴ besteht nach § 9 Abs.3 SGB VII eine Kausalitätsvermutung zugunsten der an einer Berufskrankheit erkrankten Versicherten, dass die Erkrankung auf die mit den besonderen Bedingungen der versicherten Tätigkeit beruhende erhöhte Gefährdung zurückzuführen ist.

Erfüllt eine infolge der versicherten Tätigkeit erlittene Erkrankung nicht die Voraussetzungen einer in der Berufskrankheitenliste aufgenommenen Krankheit, ist sie gleichwohl „wie eine Berufskrankheit als Versicherungsfall anzuerkennen“ (§ 9 Abs.2 SGB VII), wenn nach aktuellen medizinischen Erkenntnissen die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste an sich gegeben sind, der Verordnungsgeber aber noch keine entsprechende Regelung vorgenommen hat. Die Anerkennung als Berufskrankheit gilt jedoch nur für den konkreten Fall, ohne dass damit eine generelle Entscheidung über die Anerkennung bestimmter Krankheitsbilder als Berufskrankheit getroffen ist.⁹⁵ „Wie eine Berufskrankheit“ ist eine Krankheit im Einzelfall anzuerkennen, wenn ein ursächlicher Zusammenhang mit der konkreten gefährdenden Arbeit hinreichend wahrscheinlich ist, weil die versicherte Person einer bestimmten Personengruppe angehört, die infolge ihrer beruflichen Tätigkeit gegenüber der Allgemeinbevölkerung erheblich erhöhten schädigenden Einwirkungen ausgesetzt ist, welche nach neuen medizinischen Erkenntnissen generell geeignet sind, solche Erkrankungen zu verursachen.⁹⁶

3.3 Einbeziehung von ehrenamtlich Tätigen und bürgerschaftlich Engagierten

3.3.1 Kein Zugang zur Sozialversicherung durch Beschäftigungsverhältnis als Regelfall (s. § 2 Abs.1 Nr.1 SGB VII)

Obwohl gerade *unbezahlte Arbeit* in nahezu jeder Form einen hohen und unverzichtbaren Stellenwert in der Gesellschaft einnimmt, wird sie *nicht generell in die Sozialversicherung einbezogen*. Vielmehr ist der allgemeine Tatbestand für ein Sozialversicherungspflichtverhältnis die „Beschäftigung“. Für die Bereiche der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung, für die soziale Pflegeversicherung und für die Arbeitsförderung⁹⁷ ist in § 7 Abs.1 Satz 1 SGB IV *Beschäftigung definiert* als „nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis.“ Interessant dabei ist, dass *Entgeltlichkeit kein immanentes Merkmal* des Beschäftigungsbegriffs ist. Hingegen wird ein *Abhängigkeitsverhältnis begrifflich vorausgesetzt*, wenn es in § 7 Abs.1 Satz 2 SGB IV heißt: „Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.“ Historisch lässt sich diese

⁹² Siehe Anlage 1 zur BKV.

⁹³ Zu Inhalt, Form und Übermittlung der Anzeige siehe die Verordnungsermächtigung in § 193 Abs.8 SGB VII.

⁹⁴ Siehe BR-Drucks. 263/95, S.222.

⁹⁵ Bereiter-Hahn/Mehrtens 2012, § 9 Anm.13.

⁹⁶ Siehe Brandenburg, in: Becker u. a. 2011, § 9 Rn.38.

⁹⁷ Siehe § 1 Abs.1 Satz 1 und 2 SGB IV.

Beschränkung des Sozialversicherungszugangs im Hinblick auf die in den 1880er Jahren nur beabsichtigte basale Absicherung der Industriearbeiterschaft leicht nachvollziehen. Heutigem Sozialstaatsverständnis würde eine steuerfinanzierte allgemeine Sozialversicherung aller Staatsbürger und gewöhnlich Aufenthaltsberechtigten auf einem basalen Niveau mit individuellen Möglichkeiten zusätzlicher Absicherung (wie etwa in der Schweiz) eher entsprechen als das korporatistisch oder gar ständisch angelegte Modell unterschiedlicher Absicherungssysteme je nach Sozialstatus, Branche und Tätigkeitssituation, das in Deutschland noch immer vorherrscht.

Trotz dieses für alle Sozialversicherungszweige im SGB IV definierten Beschäftigungsbegriffs wird in den einzelnen Sozialversicherungsgesetzen durchaus uneinheitlich formuliert und weiter differenziert. Eine Versicherungspflicht in der *Arbeitslosenversicherung* wird grundsätzlich durch den Status eines Beschäftigten begründet (§ 24 Abs.1 SGB III). Eine versicherungspflichtige Beschäftigung liegt jedoch prinzipiell nur bei solchen Personen vor, „die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt ... sind“ (§ 25 Abs.1 Satz 1 SGB III). Wer im Übrigen als erwerbsfähiger Arbeitsloser der Meldepflicht unterliegt und auf Aufforderung zur Arbeitsvermittlung erscheint bzw. auf Aufforderung der zuständigen Behörde eine andere Stelle aufsucht oder an einer geförderten Maßnahme teilnimmt, ist demgemäß nicht als Beschäftigter nach § 2 Abs.1 Nr.1 SGB VII, sondern über den besonderen Versicherungstatbestand des § 2 Abs.1 Nr.14 SGB VII gesetzlich unfallversichert. Soweit er sich als registrierter Arbeitsloser ehrenamtlich betätigen darf,⁹⁸ kommt es für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz bei Ausübung der ehrenamtlichen Betätigung darauf an, welchem Bereich im Einzelnen die Betätigung zugeordnet werden kann oder, mit der Folge fehlenden gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes, eben nicht.⁹⁹

Auch im Recht der gesetzlichen *Krankenversicherung* wird diesem Grundmodell entsprochen, denn an erster Stelle versicherungspflichtig sind „Arbeiter, Angestellte und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind“ (§ 5 Abs.1 Nr.1 SGB V). Eine gleichlautende Formulierung findet sich im Recht der sozialen *Pflegeversicherung* (§ 20 Abs.1 Satz 2 Nr.1 SGB XI). Im Recht der gesetzlichen *Rentenversicherung* wird als Grundmodell für das Entstehen der Versicherungspflicht von „Personen“ gesprochen, „die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind“ (§ 1 Satz 1 Nr.1 SGB VI).

Primär versicherungspflichtig in der gesetzlichen *Unfallversicherung* sind demgegenüber „Beschäftigte“ (§ 2 Abs.1 Nr.1 SGB VII), ohne dass auf eine Entgeltlichkeit abgestellt wird. So sieht auch die Rechtsprechung die Entgeltlichkeit nicht als Bestandteil des Begriffs der Beschäftigung im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung an.¹⁰⁰

Damit lässt sich festhalten, dass die Einbeziehung ehrenamtlich Tätiger und bürgerschaftlich Engagierter in die gesetzliche Unfallversicherung über den primären Versicherungstatbestand der „Beschäftigung“ nicht daran scheitert, dass sie freiwillig, unentgeltlich, gemeinwohlorientiert, öffentlich und ggf. gemeinschaftlich eine gesellschaftlich nützliche Arbeit verrichten. Die entsprechende Einbeziehung scheidet vielmehr allein daran, dass die ehrenamtlich und bürgerschaftlich *Engagierten nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis* stehen, das heißt, nicht in erster Linie eine Tätigkeit nach Weisungen verrichten und die

⁹⁸ Siehe Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen vom 24.05.2002 (BGBl. I S.1783), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011 (BGBl. I S. 2854).

⁹⁹ Dazu unten 3.3.2.

¹⁰⁰ Siehe bereits BSG vom 13.12.1984 – 2 RU 79/83, in: BSGE 57, S.262, 264.

Arbeitsorganisation des Weisungsgebers eingegliedert sind, wie dies § 7 Abs.1 Satz 2 SGB IV als Anhaltspunkte für eine Beschäftigung für die Bereiche der Sozialversicherung verlangt.

Allerdings sind dies nach dem Gesetzeswortlaut eben nur „Anhaltspunkte“, keine unabdingbar zwingenden Voraussetzungen für das Vorliegen von Beschäftigung. Und selbst wenn dem so wäre, kann es nur verwundern, dass Gesetzgebung und Praxis eingegrenzte Sondertatbestände für ehrenamtliche Tätigkeit und bürgerschaftliches Engagement selbst in Bereichen schaffen und exekutieren, wo, wie etwa in Freiwilligendiensten, die Eingliederung in eine Arbeitsorganisation und die Tätigkeit nach Weisung eher der Regel zu entsprechen scheint, als dass dies eine Ausnahmesituation darstellte.

Maßgeblich für das Vorliegen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses sollen im Übrigen allein die *tatsächlichen Beziehungen zwischen Beschäftigtem und Arbeitgeber* sein; auf die arbeitsrechtliche Bewertung der Beziehung kommt es nicht an.¹⁰¹ In Abgrenzung zur selbstständigen Arbeit komme es auf eine Gesamtbetrachtung aller Umstände bzw. auf das Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse an.¹⁰² Ein Kennzeichen für ein Beschäftigungsverhältnis sei insbesondere das Fehlen des Unternehmerrisikos,¹⁰³ welches bei einem fehlenden Festgehalt gegeben sei bzw. wenn der wirtschaftliche Einsatz auf eigenes Risiko erfolge.¹⁰⁴ Nach diesen Kriterien müssten zahlreiche bürgerschaftlich Engagierte als Selbstständige betrachtet werden, die zwar nicht als Beschäftigte gesetzlich unfallversichert sind, sich aber, so nicht im Einzelfall ein spezieller Versicherungstatbestand für ehrenamtlich Tätigkeit vorrangig greifen würde, als Unternehmer freiwillig nach § 6 Abs.1 Nr.1 SGB VII versichern können müssten,¹⁰⁵ wobei die Kosten als Aufwendungsersatz geltend gemacht werden könnten. *Unternehmer* ist primär „derjenige, dem das Ergebnis des Unternehmens unmittelbar zum Vor- oder Nachteil gereicht“ (§ 136 Abs.3 Nr.1 SGB VII). Dieses Unternehmerrisiko „muss nicht finanzieller Art sein. Es kann sich auch um mittelbar wirtschaftliche Vor- und Nachteile handeln. Die unternehmerischen Tätigkeiten müssen grundsätzlich nicht mit einem wirtschaftlichen Risiko verbunden sein“¹⁰⁶, und überdies können Unternehmen auch von Einzelpersonen betrieben werden.¹⁰⁷ Zahlreiche individuell im bürgerschaftlichen Engagement Tätige könnten sich in diesen Formulierungen wiederfinden.

Demgegenüber sieht das Ergebnis in der *Bilanz* anders aus: Nach den Kriterien der juristischen Auslegungslehre ist zwar vom Wortlaut des Gesetzes auszugehen, und sowohl der Begriff der Beschäftigung als auch der Begriff des Unternehmens sind gesetzgeberisch weit gefasst. Dies wird, wie dargelegt, von Auslegungsbemühungen in Rechtsprechung und gesetzeskommentierender Fachliteratur durchaus beherzigt. Gleichwohl muss resümiert werden, dass dann, wenn konkrete Entscheidungsfälle über ehrenamtliche oder bürgerschaftlich engagierte Tätigkeit anstehen, die Rechtsprechung in restriktivem Verständnis dessen, was Beschäftigung (bzw. ein Unternehmen) ist, die entsprechend Tätigen vom primären Tatbestand der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht in § 2 Abs.1 Nr.1 SGB VII weitgehend ausschließt. Dies belegen die nachfolgenden *Beispiele*.

So mangelte es bei ehrenamtlich Tätigen in *Gewerkschaften*, politischen Parteien, Unternehmerverbänden und anderen Vereinen häufig am persönlichen bzw. wirtschaftlichen

¹⁰¹ Franke, in: Becker u. a. 2011, § 2 Rn.1.

¹⁰² BSG vom 05.04.1956 – 3 RK 67/55, in: BSGE 3, S.30.

¹⁰³ BSG vom 22.02.1973 – 2 RU 110/71, in: BSGE 35, S.212, 214.

¹⁰⁴ So Franke, in: Becker u. a. 2011, § 2 Rn.1.

¹⁰⁵ Dazu noch unten 3.3.4.

¹⁰⁶ So Streubel, in: Becker u. a. 2011, § 136 Rn.11.

¹⁰⁷ Streubel, in: Becker u. a. 2011, § 136 Rn.2.

Abhängigkeitsverhältnis.¹⁰⁸ Allerdings gilt dies ausnahmsweise dann nicht, wenn ein innerer Zusammenhang der Tätigkeit mit der Betriebsorganisation besteht. Dies soll beim Besuch eines Fachausschusses der Gewerkschaft der Fall sein, beim Besuch einer Gewerkschaftsversammlung außerhalb aber nicht.¹⁰⁹

Die Ausübung von Mitgliedschaftspflichten oder körperschaftlichen Verpflichtungen ist nach § 2 SGB VII insgesamt unversichert. Dazu soll etwa das Transportieren von Flugblättern durch einen Gewerkschafter gehören.¹¹⁰ Entscheidend für die Frage der Versicherungspflicht soll bei Vereinstätigkeit sein, ob nach der jeweiligen Vereinswirklichkeit die Tätigkeit üblicherweise von Vereinsmitgliedern wahrgenommen wird (= keine Versicherungspflicht) oder die Aktivität über das übliche (etwa in der Vereinssatzung festgelegte) Maß hinausgeht (dann Versicherungspflicht).¹¹¹ Bei ehrenamtlich für öffentlich-rechtliche Einrichtungen Tätigen besteht Versicherungspflicht, wenn die Tätigkeit im inneren Zusammenhang mit dem Ehrenamt steht.¹¹² Wann dies der Fall ist, scheint oft Ansichtssache bzw. eine Frage der Einlassung zu sein: Der ehrenamtliche *Beigeordnete einer Gemeinde* wurde beim Besuch des von seiner Gemeinde organisierten Heimatfestes als gesetzlich unfallversichert angesehen;¹¹³ in anderen Fällen bzw. bei anderer Einlassung galt dies nicht.¹¹⁴

Im Folgenden werden nun die für die Einbeziehung ehrenamtlich tätiger und bürgerschaftlich engagierter Personen geschaffenen Sondertatbestände für eine gesetzliche Unfallversicherungspflicht sowie gewisse Auffangtatbestände einer Betrachtung unterzogen. Von Interesse ist dabei vor allem, welche Fallkonstellationen Unfallversicherungsschutz genießen und welche nicht, und wie der Gesetzgeber und die Rechtsprechung dies begründen.

3.3.2 Ehrenamtlich tätige und bürgerschaftlich engagierte Personen mit gesetzlichem Unfallversicherungsschutz

3.3.2.1 Bereich Landwirtschaft (§ 2 Abs.1 Nr.5d, e SGB VII)

In § 2 Abs.1 Nr.5d SGB VII wird die ehrenamtliche Tätigkeit in Unternehmen unter den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz gestellt, „die unmittelbar der Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen“ (§ 123 Abs.1 Nr.7 SGB VII). Dabei ist der *Begriff der ehrenamtlichen Tätigkeit* weiter als derjenige des Ehrenamtes¹¹⁵ (und wird unter 3.3.2.2 noch näher erörtert werden). Nach wohl überwiegender Auffassung kommt es nicht auf die Rechtsform des Unternehmens an.¹¹⁶ Die Gegenauffassung¹¹⁷ übersieht, dass der Begriff des landwirtschaftlichen Unternehmens in § 123 Abs.1 SGB VII sowohl privatrechtliche wie auch öffentlich-rechtliche Organisationsformen umfasst und der Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung für beide Rechtsformen zuständig ist, so dass eine einschränkende Auslegung keine für die Zuständigkeit relevante Rechtsfolge zeitigt. Die ehrenamtlich Tätigen müssen keine Personen sein, die als Beschäftigte unter die Fallgruppen in § 2 Abs.1 Nr.5a bis c SGB VII fallen

¹⁰⁸ Siehe BSG vom 29.05.1962 – 2 RU 283/58; BSG vom 21.10.1973 – 2 RU 172/56; vgl. unten Rechtsprechungsverzeichnis.

¹⁰⁹ Siehe Franke, in: Becker u. a. 2011, § 2 Rn. 4 m. w. N.

¹¹⁰ BSG vom 29.09.1992 – 2 RU 38/91, in: SozR 3 – 2200 § 539 RVO Nr.18.

¹¹¹ Siehe etwa BSG SozR 3 – 2200 § 539 RVO Nr.27.

¹¹² Vgl. etwa Franke, in: Becker u. a. 2011, § 2 Rn.4.

¹¹³ BSG vom 18.03.1997 – 2 RU 22/96.

¹¹⁴ Siehe dazu noch unten 3.3.2.3 und 3.3.2.8.

¹¹⁵ Siehe bereits BSG SozR 3 – 2200 § 539 RVO Nr.95.

¹¹⁶ Vgl. Franke, in: Becker u. a. 2011, § 2 Rn.34; Schwerdtfeger, in: Lauterbach u. a. 2011, § 2 Rn.218 f.

¹¹⁷ Kater/Leube 1997, § 2 Rn.150 f.; Igl, in: Igl/Jachmann/Eichenhofer 2002, S.175.

würden,¹¹⁸ und es ist unerheblich, ob die Tätigkeit auch in einem Beschäftigungsverhältnis erbracht werden könnte.¹¹⁹ Ob es überhaupt unmittelbar und in welchem Umfang bei der ehrenamtlichen Tätigkeit um die Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft geht, richtet sich nach dem Unternehmensziel. Die sog. USF-Unternehmen kümmern sich primär um die Interessenwahrnehmung und Beratung des landwirtschaftlichen Berufsstandes.¹²⁰ Darunter fallen etwa Tier- und Pflanzenzuchtverbände, Unternehmen der Bodenuntersuchung, Vereinigungen zum beruflichen Erfahrungsaustausch, Flurbereinigungs-, Deich-, Wasser- und Bodenverbände, im Pferdesport engagierte Trainer- und Züchtervereinigungen und selbst Betreiber von Biogasanlagen, wenn nach dem Gesamtbild der Verhältnisse die Unternehmeridentität gegeben und auf eine überwiegende Verwendung landwirtschaftlicher Produkte abgestellt wird.¹²¹

Unter § 2 Abs.1 Nr.5e SGB VII fällt eine ehrenamtliche Tätigkeit in den Berufsverbänden der Landwirtschaft, wenn für das Unternehmen die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zuständig ist, die mit Wirkung zum 01.01.2013 vereinheitlicht worden ist.¹²² Dabei geht es um die in § 123 Abs.1 Nr.6 SGB VII erfassten *Berufsverbände*, die zumeist privatrechtlich, gelegentlich aber auch öffentlich-rechtlich, organisiert sind. Dazu gehören Interessenverbände der Land- und Forstwirtschaft, so etwa Bauernverbände, Landvolk- und Landfrauenverbände sowie Jagd-, Fischerei- und Imkerverbände.¹²³ Teilweise wird auch die ehrenamtliche Tätigkeit in den Landwirtschaftskammern in den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs.1 Nr.5e SGB VII einbezogen,¹²⁴ obwohl nach dem Wortlaut nur „Berufsverbände der Landwirtschaft“ erfasst sind, während in der Zuständigkeitsregelung in § 123 Abs.1 Nr.6 SGB VII diese gerade von den Landwirtschaftskammern unterschieden werden. Für die genannte Auffassung spricht, dass sonst eine sachlich wohl kaum zu rechtfertigende Regelungslücke bestünde.

3.3.2.2 Bereich Gesundheitswesen und Wohlfahrtspflege (§ 2 Abs.1 Nr.9 SGB VII)

Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis nach § 2 Abs.1 Nr.1 SGB VII stehen, aber in der Wohlfahrtspflege oder im Gesundheitswesen selbstständig oder unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich, tätig sind, werden nach § 2 Abs.1 Nr.9 SGB VII gesetzlich unfallversicherungspflichtig, der *wichtigsten Norm* für bürgerschaftliches Engagement in diesen Bereichen. Nicht gesetzlich unfallversichert nach der genannten Bestimmung sind allerdings selbstständig tätige Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Heilpraktiker und Apotheker (§ 4 Abs.3 SGB VII).¹²⁵ Auch wer als satzungsmäßiges Mitglied geistlicher Genossenschaften, als Diakonissin oder Angehörige ähnlicher Gemeinschaften tätig ist, wird nicht gesetzlich unfallversichert, wenn eine gemeinschaftsinterne Anwartschaft auf die in der Gemeinschaft übliche Versorgung gewährleistet und die Erbringung gesichert ist (§ 4 Abs.1 Nr.3 SGB VII).

Zum *Gesundheitswesen* gehören alle Einrichtungen und Tätigkeiten, deren Hauptzweck darauf ausgerichtet ist, der menschlichen Gesundheit zu dienen. Dazu zählen Gesundheits-

¹¹⁸ Franke, in: Becker u. a. 2011, § 2 Rn.34.

¹¹⁹ BSG vom 27.06.1991 – 2 RU 26/90.

¹²⁰ Siehe Köhler, in: Becker u. a. 2011, § 123 Rn.29 m. w. N.

¹²¹ Siehe im Einzelnen Köhler, in: Becker u. a. 2011, § 123 Rn.30, 31.

¹²² Siehe Gesetz zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau vom 12.04.2012 (BGBl. I S.579).

¹²³ Siehe Köhler, in: Becker u. a. 2011, § 123 Rn.28.

¹²⁴ So Franke, in: Becker u. a. 2011, § 2 Rn.35.

¹²⁵ Vgl. dazu bereits oben 3.1.3.1.

und Krankenpflegeberufe, Hebammen, Masseure, Physiotherapeuten, Logopäden, Fußpfleger und Laboranten im medizinischen Untersuchungslabor, sofern nicht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz als Beschäftigter (nach § 2 Abs.1 Nr.1 SGB VII) besteht.¹²⁶

Unter *Wohlfahrtspflege* wird nach der Rechtsprechung die planvolle, nicht zu Erwerbszwecken, sondern zum Wohl der Allgemeinheit ausgeübte, präventive oder reaktive unmittelbare Betreuung von (gesundheitlich, wirtschaftlich, psychosozial) gefährdeten Menschen verstanden einschließlich der Verwaltungsarbeit hierbei.¹²⁷ In Abgrenzung zur bloßen Mildtätigkeit liegt ein planmäßiges Handeln in der Wohlfahrtspflege bereits dann vor, wenn eine Organisation dahinter steht und eine gewisse Regelmäßigkeit vorliegt oder beabsichtigt ist.¹²⁸

Wer steuerrechtlich nach § 66 AO anerkannt eine Tätigkeit im Bereich der Wohlfahrtspflege ausübt, ist auch unfallversicherungsrechtlich in der Wohlfahrtspflege tätig. Der Begriff wird inhaltlich von der Tätigkeit her und nicht organisatorisch mit Blick auf die Einrichtung verstanden, in der die Tätigkeit erfolgt.¹²⁹ So muss die Tätigkeit nicht notwendig im Rahmen eines Wohlfahrtsverbandes durchgeführt werden.¹³⁰ In einem weiten Verständnis wird auch weniger auf die Gefährdung als solche, sondern mehr auf die Hilfe und Betreuung abgestellt.¹³¹

Selbstständig ist insoweit, wer Kapital einsetzt und das unternehmerische Risiko trägt. Von daher sind auch selbstständige Berufsbetreuer in der Wohlfahrtspflege tätig und gesetzlich pflichtversichert in der Unfallversicherung.¹³²

Ehrenamtliche Tätigkeit umfasst in diesem Zusammenhang nicht nur das Ehrenamt, sondern *sämtliche Formen unentgeltlicher Tätigkeit*; die ehrenamtliche Tätigkeit wird durch das Wort „insbesondere“ in § 2 Abs.1 Nr.9 SGB VII ohnehin nur als einer von mehreren Fällen unentgeltlichen Tätigwerdens gekennzeichnet. Da durch Aufwandsentschädigungen wie die sog. Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr.26 EStG und die sog. Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr.26a EStG nicht die aufgewendete Arbeitszeit, sondern lediglich die Vermögenseinbußen der Engagierten ansatzweise ersetzt werden,¹³³ schließen solche Zahlungen die Unentgeltlichkeit nicht aus.¹³⁴ Besuchsdienst in Krankenhäusern und Alteneinrichtungen, Leitung von Selbsthilfegruppen, Helfer bei Sammlungen und sonstige Laienhelfer gehören hierher.¹³⁵ Als ehrenamtliche Tätigkeit im engeren Sinne wird demgegenüber ein organisations- oder unternehmensbezogenes Tätigwerden verstanden, das in der Satzung bzw. in den Statuten als solches vorgesehen ist, wie etwa die Funktion als Vorstands-, Beirats- oder Ausschussmitglied.¹³⁶

¹²⁶ Franke, in: Becker u. a. 2011, § 2 Rn.86 m. N.

¹²⁷ BSG vom 30.11.1962 – RU 260/58, in: BSGE 18, S.133.

¹²⁸ Siehe SG Hamburg vom 03.12.2002 – S 36 U 500/00: Hilfstransport einer Privatinitiative für bedürftige Menschen in Russland; vgl. Rechtsprechungsverzeichnis.

¹²⁹ Siehe BSGE 6, S.74, 77.

¹³⁰ So BSG vom 25.06.1985 – 2 RU 79/84, in: BSGE 58, S.210 (für eine Arbeitsgemeinschaft der Altenhilfe).

¹³¹ BSG vom 25.10.1989 – 2 RU 4/89, in: NJW 1990, S.1558.

¹³² Vgl. LSG Berlin vom 12.09.2002 – L 3 U 20/01; LSG NRW vom 21.05.2003 – L 17 U 54/02; LSG Niedersachsen-Bremen vom 21.06.2007 – L 9 U 316/05.

¹³³ Siehe Molkentin 2007, S.15.

¹³⁴ Vgl. etwa Schmitt 2009, § 2 Rn.83; siehe näher Heinicke, in: Schmidt 2012, § 3 Stichworte zu Nr.26, 26a.

¹³⁵ Siehe etwa Igl, in: Igl/Jachmann/Eichenhofer 2002, S.178.

¹³⁶ Vgl. Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege 2012; auch unter http://www.bgw-online.de/internet/generator/Inhalt/OnlineInhalt/Medientypen/Formular/Ges__Unfallversicherung__fuer__ehren

3.3.2.3 Bereich Körperschaften etc., öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und von ihnen beauftragte privatrechtliche Organisationen (§ 2 Abs.1 Nr.10 SGB VII)

Bereits mit Einführung des SGB VII zum 01.01.1997 war die gesetzliche Unfallversicherungspflicht, die vormals auf ehrenamtlich für öffentlich-rechtliche Einrichtungen Tätige beschränkt gewesen war, *auf* entsprechende *Aktivitäten für privatrechtliche Zusammenschlüsse dieser öffentlich-rechtlichen Einrichtungen* in § 2 Abs.1 Nr.10 SGB VII *erweitert* worden; außerdem wurden zudem die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften einbezogen, die zuvor als Körperschaften des öffentlichen Rechts erfasst gewesen waren.¹³⁷ Auf der Grundlage des Berichts der Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“¹³⁸ war sodann zunächst erwogen worden, sämtliche im steuerrechtlichen Sinne gemeinnützigen Tätigkeiten, gleichsam als „große Lösung“, in den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz einzubeziehen, wenn der innere Zusammenhang der Tätigkeit zum Schutzzweck gegeben war.¹³⁹ Der Gesetzgeber präferierte jedoch eine „kleine Lösung“, die selektiv erweiterte Bereiche gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes mit freiwilligen und privaten Versicherungsmöglichkeiten kombiniert hat.¹⁴⁰ Zum 01.01.2005 ist durch das Gesetz zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen¹⁴¹ der Schutz der Pflichtversicherung in § 2 Abs.1 Nr.10 SGB VII *auf ehrenamtlich für privatrechtliche Organisationen Tätige erstreckt* worden, *die im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung von Gebietskörperschaften oder von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften* (bzw. in besonderen Fällen jeweils mit deren schriftlicher nachfolgender Genehmigung) *handeln*. Der zunehmenden Verlagerung von öffentlichen Aufgaben auf privatrechtliche Organisationen wird dadurch zwar Rechnung getragen.¹⁴² Aber die Deckungslücken bleiben erheblich und treffen vor allem weiter Personen, die sich mitmenschlich und bürgerschaftlich ohne Anbindung an Organisationen engagieren.¹⁴³

Im Einzelnen werden unter *Körperschaften* in § 2 Abs.1 Nr.10a SGB VII die juristischen Personen des öffentlichen Rechts verstanden. Neben weiteren Gebiets-, Verbands- und Personalkörperschaften zählen dazu die Träger der Sozialversicherung (§ 29 Abs.1 SGB IV), die Gemeinden, Städte und Landkreise als kommunale Körperschaften sowie die öffentlich-rechtlichen Innungen und Kammern (Handwerks-, Industrie-, Handels-, Ärzte-, Architekten-, Rechtsanwaltskammern etc.). *Anstalten* sind, wie etwa staatliche Museen oder Rundfunkanstalten, nicht mitgliedschaftlich organisierte, öffentlich-rechtliche Einrichtungen, die einem bestimmten Zweck dienen. *Öffentlich-rechtliche Stiftungen* sind von einem Stifter mit einem bestimmten Zweck versehene Vermögensbestände mit eigener Rechtspersönlichkeit. Verbände oder Arbeitsgemeinschaften von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sind in § 2 Abs.1 Nr.10a SGB VII organisatorisch ebenfalls erfasst, und zwar unabhängig davon, ob sie privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur sind.¹⁴⁴

amtlich_unentgeltlich__taetige__Personen__Merkblatt__MuB124,property=pdfDownload.pdf (Abruf am 13.02.2013).

¹³⁷ Jung, in: Eichenhofer/Wenner 2010, § 2 Rn.44.

¹³⁸ Deutscher Bundestag 2002.

¹³⁹ Dafür etwa Jung, in: Eichenhofer/Wenner 2010, § 2 Rn.45; siehe aber die Anmerkung oben in Fußn.20.

¹⁴⁰ Siehe dazu Igl 2002, S.714.

¹⁴¹ Vom 09.12.2004 (BGBl. I S.3299); vgl. den Regierungsentwurf in BT-Drucks.15/3439 vom 29.06.2004.

¹⁴² Siehe etwa Merten/Ziegler 2005.

¹⁴³ Vgl. dazu noch unten 3.3.2.7 und 3.3.5.3.2.

¹⁴⁴ Näher dazu Franke, in: Becker u. a. 2011, § 2 Rn.94.

Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften im Sinne von § 2 Abs.1 Nr.10b SGB VII sind insbesondere die Evangelische und die Römisch-Katholische Kirche, aber auch der Zentralrat der Juden in Deutschland gehört dazu.¹⁴⁵

Ehrenamtliche Tätigkeit im *Bildungswesen* ist in § 2 Abs.1 Nr.10a SGB VII erfasst, insoweit auf die in § 2 abs.1 Nr.2 und 8 SGB VII genannten Einrichtungen (berufliche Ausbildungsstätten und Hochschulen) verwiesen wird.

Die ehrenamtliche *Tätigkeit für private Organisationen* ist in § 2 Abs.1 Nr.10 SGB VII nur erfasst, wenn es sich nicht um die Vereinstätigkeit eines Vereinsmitglieds handelt und wenn ein Auftrag der Kommune oder der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft vorliegt. Die Beauftragung darf nicht nur verwaltungsintern entschieden worden sein, sondern der Auftrag muss der privatrechtlichen Organisation gegenüber erteilt worden sein und sich auf eine bestimmte Tätigkeit beziehen.¹⁴⁶ Bei der Zustimmung geht die Initiative nicht von der öffentlich-rechtlichen, sondern von der privatrechtlichen Organisation aus (z. B. Einreichung eines Angebots). Die (vorherige) Einwilligung (§ 183 Satz 1 BGB) muss ausdrücklich erfolgen, das heißt, schlüssiges Verhalten genügt, im Gegensatz zu einer mündlich erklärten Einwilligung, nicht. Die (nachträgliche) Genehmigung (§ 184 Abs.1 BGB) als zweite Fallvariante bedarf der Schriftform. Fehlt es hingegen an einem Auftrag, genügt die bloße Duldung des Tätigwerdens nicht.¹⁴⁷

Die ehrenamtliche Tätigkeit ist nach § 2 Abs.1 Nr.10 SGB VII versichert, wenn sie zugunsten und im *Interesse der öffentlich-rechtlichen Organisation* erfolgt. Auf die Üblichkeit der ehrenamtlichen Tätigkeit kommt es nicht an.¹⁴⁸ Vorgenommen werden kann die Tätigkeit durch den Tätigen unmittelbar für die öffentlich-rechtliche Organisation, aber auch mittelbar als Mitglied einer privatrechtlichen Organisation. Vorbereitende Tätigkeiten und Repräsentationsfunktionen sind prinzipiell erfasst, gesellige Veranstaltungen (z. B. Jahresabschlussfeier des Gemeinderats) hingegen nicht.¹⁴⁹ Besuche von Partnerstädten sind nur versichert, wenn sie ein offizielles Austauschprogramm beinhalten und von der Körperschaft getragen werden; besteht kein Bezug zum kommunalen Mandat, scheidet der gesetzliche Unfallversicherungsschutz aus.¹⁵⁰

Allerdings scheint es hier *unterschiedliche Ansichten* zu geben, welches Geschlecht bzw. welcher Funktionsträger welche Repräsentationsfunktion und welche gesellige Aktion in welcher Region versichert ausüben darf: Ein beim vom Bürgermeister angemeldeten Hobbyfußballturnier verunglücktes weibliches Gemeinderatsmitglied, das auf „dienstliche Anordnung“ des Bürgermeisters mitspielte, war im Land Bayern nicht versichert.¹⁵¹ Hingegen handelte es sich bei dem ohne Verpflichtung bei einem Fußballfreundschaftsspiel verunglückten Kreistagsabgeordneten, Vorsitzenden des Amtsausschusses und stellvertretenden Bürgermeisters einer Stadt im Land Brandenburg um einen Versicherungsfall bei „Öffentlichkeitsarbeit im weiteren Sinne“.¹⁵² Andererseits dürfen im Land Nordrhein-Westfalen auch männliche Personen, zumindest als Mitglieder von Pfarrgemeinderäten der Katholischen Kirchengemeinde, nicht versichert auf einem beim

¹⁴⁵ Franke, in Becker u. a. 2011, § 2 Rn.94.

¹⁴⁶ Franke, in: Becker u. a. 2011, § 2 Rn.95.

¹⁴⁷ LSG Schleswig-Holstein vom 10.11.2009 – L 8 U 71/08.

¹⁴⁸ BSG vom 07.09.2004 – B 2 U 45/03 R: Mitwirkung eines pensionierten Hochschullehrers an einer Universitätsprüfung; vgl. Rechtsprechungsverzeichnis.

¹⁴⁹ Siehe Franke, in: Becker u. a. 2011, § 2 Rn.100.

¹⁵⁰ BSG vom 31.07.1985 – 2 RU 51/84.

¹⁵¹ LSG Bayern vom 11.10.2006 – L 2 U 136/06.

¹⁵² LSG Berlin-Brandenburg vom 28.07.2003 – L 7 U 76/01.

Gemeindefest veranstalteten Fußballturnier mitspielen.¹⁵³ Erstaunliches Fazit: Unfallversichertes Kicken ist männlichen Politikern erlaubt, Frauen in der Politik und kirchennahen Christen hingegen nicht!

Ausbildungsveranstaltungen für die Tätigkeit in den und für die in § 2 Abs.1 Nr.10 SGB VII genannten Organisationen und Institutionen sind prinzipiell ebenfalls in den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz einbezogen.¹⁵⁴

Trotz der dargestellten Grundsätze ist die *Rechtsprechung zu Einzelfällen*, wie teilweise bereits veranschaulicht wurde, äußerst heterogen, kaum überschaubar sowie häufig nur begrenzt nachvollziehbar und dementsprechend *umstritten*.¹⁵⁵

Grundsätzlich versichert als ehrenamtlich Tätige sind etwa gewählte Mitglieder von Gebietskörperschaften und ehrenamtliche Beigeordnete von Kommunen, Mitglieder der Vertreterversammlungen und des Vorstands sowie der Ausschüsse von Sozialversicherungsträgern, Schülerlotsen, ehrenamtlich tätige rechtliche Betreuer und ehrenamtliche Richter. Bei Brauchtumsveranstaltungen wurde der Versicherungsschutz beim Aufstellen eines Kirchweihbaums mit Billigung der Gemeinde bejaht,¹⁵⁶ bei unentgeltlicher Hilfeleistung auf einem Kirchweihfest im Interesse, aber ohne Beteiligung der Gemeinde hingegen verneint.¹⁵⁷ Bei einem St.Martins-Umzug wurde der Unfallversicherungsschutz bejaht,¹⁵⁸ beim traditionellen Böllerschießen hingegen verneint.¹⁵⁹ Ministranten sind versichert,¹⁶⁰ Messdiener bei einer kirchlich organisierten Ausflugsfahrt waren es dagegen nicht.¹⁶¹ Singen in Kirchenchören ist versichert, wenn der Chor für die Kirchengemeinde agiert,¹⁶² also im Rahmen der Liturgie als Teil des Gottesdienstes, nicht aber bei weltlichen Konzerten und Auftritten auf Konzertreisen.¹⁶³ Diese Unterscheidung dürfte nach der 2005 erfolgten Neufassung von § 2 Abs.1 Nr.10 SGB VII allerdings kaum noch haltbar sein.¹⁶⁴ Das Betreiben eines Waffelstandes bei einem Pfarrfest war nicht versichert,¹⁶⁵ und auch der Auftritt eines Betreuers als Feuerspucker bei einer Nachtwanderung während der Pfingstfreizeit der Katholischen Jungen Gemeinde war es nicht.¹⁶⁶ Nach der Neufassung von § 2 Abs.1 Nr.10 SGB VII kommt es seit 2005 insoweit darauf an, ob die Tätigkeiten für eine privatrechtliche Organisation im Auftrag oder wenigstens mit ausdrücklicher Einwilligung der Kirche erfolgt sind.

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs.1 Nr.10b SGB VII wurde allerdings verneint, weil keine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, sondern ein Verein Auftraggeber war, als ein österreichischer Religionslehrer als „Missionar auf Zeit“ bei einer katholischen Ordensgesellschaft e. V. während freiwilliger sozialpraktischer Tätigkeit in

¹⁵³ LSG NRW vom 23.07.2003 – L 17 U 216/02; vgl. insgesamt das Rechtsprechungsverzeichnis.

¹⁵⁴ Dazu näher Franke, in: Becker u. a. 2011, § 2 Rn.99.

¹⁵⁵ Vgl. auch Rechtsprechungsverzeichnis.

¹⁵⁶ LSG Rheinland-Pfalz vom 23.01.1991 – L 3 RU 55/90, Breithaupt 1992, S.31, 33 f.

¹⁵⁷ LSG Rheinland-Pfalz HV-Info 1991, S.1474.

¹⁵⁸ BSG SozR 3 – 2200 § 539 RVO Nr.11.

¹⁵⁹ BSG SozR 3 – 2200 § 539 RVO Nr.10.

¹⁶⁰ BSG vom 18.12.1974 – 2/8 RU 34/73, in: BSGE 39, S.24, 27.

¹⁶¹ LSG NRW vom 19.08.1997 – L 15 U 170/96, in: HV-Info 1997, S.2917.

¹⁶² BSG [8.Senat] vom 19.08.1975 – 8 RU 223/74, in: BSGE 40, S.139; dagegen aber noch BSG [2.Senat] vom 27.04.1972 – 2 RU 14/69, in: BSGE 34, S.163, 164 f.

¹⁶³ Vgl. SG Mainz, Breithaupt 1991, S.204 und BSG SozR 3 – 2200 § 539 RVO Nr.31.

¹⁶⁴ Ebenso Küstermann 2010, S.61.

¹⁶⁵ BSG vom 10.10.2002 – B 2 U 14/02 R, in: HVBG-Info 2002, S.3468 ff.

¹⁶⁶ BSG vom 13.08.2002 – B 2 U 5/02; vgl. auch Rechtsprechungsverzeichnis.

Südafrika einen Autounfall erlitt.¹⁶⁷ Ausreichend für den Versicherungsschutz nach § 2 Abs.1 Nr.10a SGB VII wurde hingegen die Einwilligung einer Schulleiterin ohne Kenntnis der Person des Tätigen angesehen, der einer Künstlerin bei einem im Rahmen des sog. Quartiersmanagements öffentlich finanzierten künstlerischen Schulprojekt als Kollege, Freund und Mitbewohner beim Anbringen von Bildern half.¹⁶⁸

3.3.2.4 Bereich Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen und im Zivilschutz (§ 2 Abs.1 Nr.12 SGB VII)

Auch bei diesem Pflichtversicherungstatbestand kommt die Einbeziehung ehrenamtlicher Tätigkeit und bürgerschaftlichen, mitmenschlichen Engagements in die gesetzliche Unfallversicherung in Betracht. Sowohl Hilfe bei Unglücksfällen als auch Hilfe im Zivilschutz sind jedoch nur weitere Fallgruppen des unentgeltlichen Tätigwerdens, das heißt, einer Leistungserbringung ohne relevante materielle Gegenleistung. Altruistische Motive sind vom Gesetzgeber nicht verlangt.¹⁶⁹

Die Tätigkeit muss „in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz“ (§ 2 Abs.1 Nr.12 SGB VII) ausgeübt werden. Der *Begriff des Unternehmens* ist nicht im handelsrechtlichen oder bürgerlich-rechtlichen Sinn, sondern im Sinne des gesetzlichen Unfallversicherungsrechts (§ 121 Abs.1 und § 136 Abs.3 SGB VII) zu verstehen. Auf die Rechtsform oder einen Unternehmensbegriff im betriebswirtschaftlichen Sinn kommt es nicht an.¹⁷⁰ Betriebe, Einrichtungen, Verwaltungen und bloße Tätigkeiten von ineinander übergehenden, unterschiedlich starken Ausprägungsstufen ohne nennenswerte Anforderungen an die Unternehmensorganisation¹⁷¹ können erfasst sein. Voraussetzung ist nur, dass eine in einem Mindestmaß organisierte Mehrheit von Personen und Sachen gegeben ist, deren durch Rechtsvorschriften, Organbeschlüsse oder ständige Übung festgelegte Zweckbestimmung in der ersten Variante dahin geht, bei Unglücksfällen personelle und sächliche Mittel einzusetzen, um aktiv Dritten gegenüber Hilfe zu leisten.¹⁷² Typische Unternehmensbeispiele sind etwa die Feuerwehr, die Bergwacht, die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) und das Deutsche Rote Kreuz (DRK).¹⁷³ Bereiche und Unternehmen des Zivilschutzes als der zweiten Gesetzesvariante sind insbesondere in den §§ 1, 3, 15 und 26 des Gesetzes über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes¹⁷⁴ genannt. Dienen nur abgrenzbare Teile einer Organisation dem Zivilschutz oder der Hilfe bei Unglücksfällen (gesonderte Einrichtungen im Sinne von § 128 Abs.1 Nr.6 SGB VII), sind nur Tätigkeiten im Rahmen dieses abgrenzbaren Bereichs gemäß § 2 Abs.1 Nr.12 SGB VII versichert (etwa der Straßenhilfsdienst eines Automobilclubs). Wer ohne Bezug zu einem Unternehmen anlässlich eines Unglücksfalls individuelle Hilfe leistet, ist nach § 2 Abs.1 Nr.13a SGB VII gesetzlich unfallversichert.

Der nicht nur im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung, sondern insbesondere auch im Strafrecht (bei dem Straftatbestand der Unterlassenen Hilfeleistung nach § 323c StGB) relevante *Begriff des Unglücksfalls* wird von der Rechtsprechung als plötzlich auftretendes

¹⁶⁷ SG Hannover vom 25.09.2006 – S 36 U 15/03; vgl. Rechtsprechungsverzeichnis.

¹⁶⁸ SG Berlin vom 02.02.2009 – S 25 U 1032/07; vgl. Rechtsprechungsverzeichnis.

¹⁶⁹ Missverständlich insoweit Richter, in: Becker u. a. 2011, § 2 Rn.115.

¹⁷⁰ Köhler, in: Becker u. a. 2011, § 121 Rn.5; Richter, in: Becker u. a. 2011, § 2 Rn.116.

¹⁷¹ Siehe LSG NRW vom 08.10.1997 – L 17 U 136/96, in: HVBG-Info 1998, S.3453, 3457.

¹⁷² Richter, in: Becker u. a. 2011, § 2 Rn.116.

¹⁷³ Umfassende Aufzählung bei Kruschinsky, in: Petri u. a. 1998, § 2 Rn.607 ff.

¹⁷⁴ Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) vom 25.03.1997 (BGBl. I S. 726), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2350).

(unter Umständen auch vom Betroffenen ausgelöstes) Ereignis definiert, das nicht unerhebliche Gefahren für einen oder mehrere Menschen oder Sachen oder beides mit sich bringt, so dass ein Schadenseintritt zumindest droht.¹⁷⁵ Ist das Ereignis eingetreten, wird vom Begriff des Unglücksfalls auch die Beseitigung von Schäden und Unglücksfolgen erfasst; allerdings darf die Situation nicht vollkommen abgeschlossen sein, es sei denn, es droht ein weiterer Schaden.¹⁷⁶

Versichert ist die unentgeltliche Tätigkeit nicht nur, wenn sie objektiv zur Hilfeleistung tauglich ist; es genügt vielmehr für den Unfallversicherungsschutz, dass der Agierende von seinem Standpunkt aus von der Geeignetheit seiner Aktivität ausging und diese subjektive Auffassung durch die objektiv gegebenen Verhältnisse gestützt wird.¹⁷⁷

Die unentgeltliche Tätigkeit in den angesprochenen Unternehmen ist überdies nicht nur bei unmittelbaren Hilfeleistungen in akuten Gefahrensituationen versichert, sondern erfasst sind auch alle sonstigen Aktivitäten, die in einem *inneren Zusammenhang* mit den Zwecken des Unternehmens stehen.¹⁷⁸ Nach dem Wortlaut des § 2 Abs.1 Nr.12 SGB VII gehört dazu auch die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen, aber auch verwaltende Tätigkeiten, Spendensammlungen, Opferdarstellungen bei Übungen und Öffentlichkeitsarbeit sind versichert.¹⁷⁹

Trotz des dargelegten weiten Verständnisses der Regelung des § 2 Abs.1 Nr.12 SGB VII und des damit verbundenen, extensiv angelegten gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes finden sich in der Judikatur dann doch wieder *überraschende Grenzüberschreitungen* zugunsten eines Versicherungsschutzes, die in anderen Fällen und bei anderen Versicherungstatbeständen ähnlich überraschend für Betroffene zum Versicherungsausschluss führten. So wurden etwa Zusammenkünfte zur Kameradschaftspflege innerhalb der Feuerwehr wie etwa ein Feuerwehrball als nach § 2 Abs.1 Nr.12 SGB VII versichert eingestuft,¹⁸⁰ weil die Veranstaltung den Zwecken der Organisation zu dienen bestimmt sei und ihre Angelegenheiten wesentlich fördern könne.¹⁸¹ Demgegenüber wurden gesellschaftliche Anlässe mit Öffentlichkeitsbezug sonst oft dem unversicherten eigenwirtschaftlichen Privatbereich der betreffenden Person oder Organisation zugeordnet.¹⁸²

3.3.2.5 Bereich Pflegepersonen (§ 2 Abs.1 Nr.17 SGB VII)

Ehrenamtlich tätige Pflegepersonen sind ebenfalls in die gesetzliche Unfallversicherungspflicht einbezogen. § 2 Abs.1 Nr.17 SGB VII verweist hinsichtlich des Begriffs der Pflegeperson auf § 19 SGB XI. *Pflegeperson* ist danach, wer nicht erwerbsmäßig einen Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 SGB XI in dessen häuslicher Umgebung pflegt. Die Eigenschaft als Pflegeperson wird nach der Rechtsprechung nicht dadurch in Frage gestellt, dass § 19 Satz 2 SGB XI den Anspruch der Pflegeperson auf Leistungen zur sozialen Sicherung gemäß § 44 SGB XI vom Erreichen der Mindestpflegezeit von 14 Wochenstunden

¹⁷⁵ Vgl. etwa BSG vom 29.09.1992 – 2 RU 44/91 und BGH vom 10.06.1952 – 2 StR 180/52, in: BGHSt 3, S.65.

¹⁷⁶ Siehe Richter, in: Becker u. a. 2011, § 2 Rn.117 und 130 mit Rechtsprechungsnachweisen.

¹⁷⁷ Siehe BSG vom 04.08.1992 – 2 RU 39/91 m. w. N.

¹⁷⁸ Siehe etwa BSG vom 17.02.2009 – B 2 U 18/07 R: Abholen benötigter Unterlagen als ehrenamtlicher Rettungssanitäter für einen Einsatz bei der „Rave Parade“; vgl. Rechtsprechungsverzeichnis.

¹⁷⁹ Vgl. etwa BSG vom 04.08.1992 – 2 RU 38/91 und BSG vom 29.11.1990 – 2 RU 16/90.

¹⁸⁰ BSG SozR 3 – 2200 § 539 RVO Nr.5.

¹⁸¹ Siehe Richter, in: Becker u. a. 2011, § 2 Rn.120.

¹⁸² Z. B. nach § 2 Abs.1 Nr.10a SGB VII die Jahresabschlussfeier eines Gemeinderats; vgl. oben 3.3.2.3 sowie Rechtsprechungsverzeichnis.

abhängig macht. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ist keine Leistung der sozialen Pflegeversicherung. Damit sind auch ehrenamtliche Pflēgetätigkeiten von weniger als 14 Stunden pro Woche gesetzlich unfallversichert.¹⁸³

Allerdings sind nur solche Pflēgetätigkeiten versichert, die einem Pflegebedürftigen mit *mindestens der Pflegestufe 1* (§ 15 Abs.1 SGB XI) zuteilwerden. Die Pflēgetätigkeit für einen Pflegebedürftigen unterhalb der Pflegestufe 1 (etwa im Rahmen des erweiterten Pflegebegriffs der Hilfe zur Pflege nach § 61 Abs.1 Satz 2 SGB XII) bleibt prinzipiell gesetzlich unversichert.

Uneingeschränkt besteht der gesetzliche Unfallversicherungsschutz im Bereich der *Körperpflege*. Hingegen sind *Pflēgetätigkeiten in den Bereichen Ernährung, Mobilität sowie hauswirtschaftliche Versorgung* (§ 14 Abs.4 SGB XI) nur dann nach § 2 Abs.1 Nr.7 SGB VII gesetzlich unfallversichert, wenn diese Tätigkeiten überwiegend Pflegebedürftigen (und nicht sonstigen Haushaltsangehörigen) zugutekommen. Ob dies nach einer wertenden Einzelfallbetrachtung schon der Fall ist, wenn etwa beim Kochen für eine mehrköpfige Familie eine spezielle Schonkost für den Pflegebedürftigen zubereitet werden muss,¹⁸⁴ ist, wie leider (zu) oft im Bereich der Unfallversicherung, eher Ansichtssache. Ohnehin sind, weil § 2 Abs.1 Nr.17 SGB VII eine flankierende Maßnahme zur sozialen Pflegeversicherung darstellt,¹⁸⁵ nur solche Pflēgetätigkeiten versichert, die den in § 14 Abs.4 SGB XI genannten Verrichtungen zuzuordnen sind und für die im konkreten Einzelfall ein Hilfebedarf angenommen wurde.¹⁸⁶ Keine solche regelmäßige Verrichtung, insbesondere auch keine hauswirtschaftliche Versorgung im Sinne von § 14 Abs.4 Nr.4 SGB XI, wurde darin gesehen, dass ein seine Mutter pflegender Sohn in deren Wohnung von ihm gekaufte Arzneimittel im Schrank unterbrachte und dabei von der Leiter stürzte, von der aus er auch eine Fensterjalousie angebracht hatte.¹⁸⁷

Für die Frage, wann Pflēgetätigkeit *erwerbsmäßig* erfolgt oder nicht, wird in analoger Anwendung von § 3 Satz 2 SGB VI dahin votiert, Pflegepersonen noch als nicht erwerbstätig anzusehen, wenn sie für ihr Engagement ein Arbeitsentgelt erhalten, das den Umfang des der Pflēgetätigkeit entsprechenden Pflegegeldes im Sinne von § 37 SGB XI je nach Stufe der Pflegebedürftigkeit nicht übersteigt.¹⁸⁸ Bei der Pflege durch den Ehegatten oder durch nahe Verwandte soll selbst bei höheren finanziellen Zuwendungen die (allerdings widerlegbare) Vermutung der Nichterwerbsmäßigkeit bestehen.¹⁸⁹

Lebt die Pflegeperson mit dem im Sinne des § 14 SGB XI Pflegebedürftigen in einem Haus(halt), sind *innerhäusliche Wege* zum Ort der Pflēgetätigkeit nicht gesetzlich unfallversichert, es sei denn, der Weg dient unmittelbar der Pflēgetätigkeit.¹⁹⁰ Damit wird der Versicherungsschutz bei fehlenden anderen Beweismitteln letztlich von der jeweiligen Einlassung abhängig gemacht.

¹⁸³ BSG vom 07.09.2004 – B 2 U 46/03 R; vgl. Rechtsprechungsverzeichnis; a. A. aber Küstermann 2010, S.61; offenbar auch Richter, in: Becker u. a. 2011, § 2 Rn.199.

¹⁸⁴ So Küstermann 2010, S.61 f.; vgl. auch BT-Drucks.12/5262, S.12.

¹⁸⁵ Siehe BT-Drucks.12/5262, S.48 f., 161.

¹⁸⁶ Vgl. SG Würzburg vom 09.11.2009 – S 5 U 8/09; SG Braunschweig vom 18.07.2000 – S 3 U 52/00; offen gelassen von BSG vom 22.08.2000 – B 2 U 15/99 R.

¹⁸⁷ LSG NRW vom 03.09.2010 – L 4 U 87/09; vgl. Rechtsprechungsverzeichnis.

¹⁸⁸ So Richter, in: Becker u. a. 2011, § 2 Rn.198.

¹⁸⁹ Richter, in: Becker u. a. 2011, § 2 Rn.198.

¹⁹⁰ So Richter, in: Becker u. a. 2011, § 2 Rn.208.

3.3.2.6 Bereich Freiwilligendienste (§ 2 Abs.1a SGB VII)

Erfasst sind „Personen, die nach Erfüllung der Schulpflicht auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung im Dienst eines geeigneten Trägers im Umfang von durchschnittlich mindestens acht Wochenstunden und für die Dauer von mindestens sechs Monaten als Freiwillige einen Freiwilligendienst aller Generationen unentgeltlich leisten“ (§ 2 Abs.1a Satz 1 SGB VII). Als *geeignete Träger* gelten „inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder unter § 5 Abs.1 Nr.9 des Körperschaftssteuergesetzes fallende Einrichtungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung), wenn sie die Haftpflichtversicherung und eine kontinuierliche Begleitung der Freiwilligen und deren Fort- und Weiterbildung im Umfang von mindestens durchschnittlich 60 Stunden je Jahr sicherstellen“ (§ 2 Abs.1 a Satz 2 SGB VII). Durch diesen Unfallversicherungsschutz kraft Gesetzes, wird den Betroffenen, anders als bei der privaten Unfallversicherung durch einen Träger, eine Absicherung unabhängig davon gewährt, ob eventuell zu zahlende Versicherungsbeiträge entrichtet wurden.¹⁹¹ Mit dieser seit dem 01.01.2009 geltenden Regelung sollte ein vom jeweiligen Einsatzfeld und vom eventuellen Vorrang anderer Versicherungstatbestände unabhängiger gesetzlicher Unfallversicherungsschutz begründet werden. Dass dadurch „erforderliche und teilweise komplizierte Einzelfallprüfungen entfallen“ sind,¹⁹² ist allerdings eine reichlich optimistische Sicht der Dinge. So erfordert der Gesetzeswortlaut als Voraussetzungen für den jeweiligen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz die Ermittlung der durchschnittlichen wöchentlichen Tätigkeit und die Feststellung der Eignungskriterien des einzelnen Trägers. Liegen die Voraussetzungen nicht vor oder sind sie entfallen, wirkt sich dies negativ auf den Versicherungsschutz aus. Vor allem aber bezieht sich die Regelung nur auf unentgeltlich Engagierte im *Freiwilligendienst aller Generationen*, dessen Bundesfinanzierung Ende 2011 ausgelaufen ist¹⁹³ mit der Folge, dass Nachfolgeprojekte in der Regel nicht mehr erfasst sind. Die Regelung hat derzeit kaum noch eine reale Bedeutung und wird als „Baustelle“ oder gar gesetzgeberische „Ruine“ in Gesetzescommentierungen schlicht ignoriert.¹⁹⁴

Andere Freiwilligendienste sind ohnehin nicht von dem Versicherungstatbestand in § 2 Abs.1a SGB VII berührt. Personen, die einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung¹⁹⁵ oder einen Internationalen Freiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend¹⁹⁶ leisten, gelten als nach § 2 Abs.1 Nr.1 SGB VII gesetzlich unfallversicherte Beschäftigte (§ 2 Abs.3 Satz 1 Nr.2b und 2c SGB VII). Für Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes finden nach § 13 Abs.2 Satz 1 BFDG die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung, die für die Jugendfreiwilligendienste nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz gelten, das heißt, sie werden wie Beschäftigte behandelt. Die Einsatzstellen zahlen die Sozialversicherungsbeiträge (§ 17 Abs.2 Satz 2 BFDG), und der Aufwand dafür wird ihnen aus dem Bundeshaushalt im Rahmen der dafür vorgesehenen Mittel erstattet (§ 17 Abs.3 Satz 1 BFDG).

¹⁹¹ Siehe Alt/Klie 2009, S.2; auch unter http://www.b-b-e.de/fileadmin/inhalte/aktuelles/2009/03/nl06_alt-klie.pdf (Abruf am 14.02.2013).

¹⁹² So Alt/Klie 2009, S.1; ebenso BMFSFJ 2011, S.32.

¹⁹³ Vgl. oben 2.1.4.

¹⁹⁴ Etwa bei Franke, in: Becker u. a. 2011, § 2 Rn. 1 bis 240.

¹⁹⁵ Vom 01.08.2007 (BAnz. 2008, S.1297).

¹⁹⁶ Vom 20.12.2010 (GMBI. S.1778).

3.3.2.7 „Wie-Beschäftigte“ (§ 2 Abs.2 Satz 1 SGB VII)

§ 2 Abs.2 Satz 1 SGB VII sieht vor, dass Personen, die wie Beschäftigte nach § 2 Abs. 1 Nr.1 SGB VII tätig werden, auch gesetzlich unfallversichert sind. Damit wird zwar nicht ausdrücklich auf eine ehrenamtliche oder bürgerschaftlich engagierte Tätigkeit Bezug genommen, aber auch solche Aktivitäten können über § 2 Abs.2 Satz 1 SGB VII in den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz einbezogen sein.¹⁹⁷

Die Auslegung der Vorschrift ist durch eine „diffizile“ Kasuistik geprägt.¹⁹⁸ Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts werden inzwischen *fünf Voraussetzungen* verlangt, um eine Tätigkeit dem Versicherungstatbestand des § 2 Abs.2 Satz 1 SGB VII zurechnen zu können.¹⁹⁹

Erstens muss der Tätigkeit zu Beginn *objektiv ein wirtschaftlicher Wert* zukommen, selbst wenn sie bei der Ausübung tatsächlich nicht erfolgreich ist und zu keinem Nutzen führt. Auf die Dauer der Verrichtung kommt es nicht an; auch eine nur kurzfristige Hilfe kann in Betracht kommen.²⁰⁰

Zweitens muss die Tätigkeit *einem fremden Unternehmen dienen*. Maßgeblich ist dabei die *Handlungstendenz* in der subjektiven Sicht der tätigen Person, wenn sich nach den Umständen des Einzelfalls bzw. aus den objektiven Gegebenheiten hierfür eine Bestätigung finden lässt.²⁰¹ Verneint wird dies dann, wenn im Wesentlichen eigene Angelegenheiten verfolgt werden, z. B. das Selbsternten von Obst,²⁰² die Freizeitgestaltung und Betreuung durch einen Vater auf einem Ponyhof²⁰³ und die fortwährende Reinigung asbestverschmutzter Arbeitskleidung des Versicherten durch die daran später gestorbene Ehefrau.²⁰⁴ Das Bundesverfassungsgericht²⁰⁵ hält die Ausgrenzung von Personen, die als Familienangehörige nur mittelbar über den Versicherten in Verbindung zur unternehmerischen Risikosphäre stehen, in den Schutzbereich der Unfallversicherung für „verfassungsrechtlich unbedenklich“, überlässt eine entsprechende Änderung des Systems der gesetzlichen Unfallversicherung insoweit dem Gesetzgeber und hat im letztgenannten Fall die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Dabei zeigt sich gerade im letztgenannten Fall die gesellschafts- und rechtspolitisch unwürdige Abwertung von Familienarbeit gegenüber Erwerbsarbeit. Im Übrigen wird die Handlungstendenz desto eher als fremdnützig angesehen, je weniger eng die Familienbeziehungen beschaffen sind, und zwar selbst beim Wohnen in räumlicher Nähe.²⁰⁶

Drittens muss die Tätigkeit dem *wirklichen oder mutmaßlichen Willen des „Unternehmers“* (im weiten Sinn des Begriffs in § 136 Abs.3 Nr.1 SGB VII) *entsprechen*. Der tatsächliche

¹⁹⁷ Schmitt 2009, § 2 Rn.132.

¹⁹⁸ Krasney 1999, S.577, 584.

¹⁹⁹ Vgl. Kuschinsky, in: Brackmann 2009, § 2 Rn.811 ff.; Riebel, in: Hauck u. a. 2012, § 2 Rn.271; Ricke, in: Leitherer u. a. 2012, § 2 Rn.103 ff.

²⁰⁰ BSG BB 1990, S.1847.

²⁰¹ BSG vom 24.06.1981 – 2 RU 87/80, in: BSGE 52, S.57, 59.

²⁰² BSG vom 28.06.1984 – 2 RU 63/83, in: BSGE 57, S.91.

²⁰³ LSG Baden-Württemberg vom 12.12.1991 – L 10 U 1112/91.

²⁰⁴ BSG HV-Info 1996, S.1554.

²⁰⁵ BVerfG vom 13.03.2001 - 1 BvR 1265/96; unter

http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20010313_1bvr126596.html (Abruf am 14.02.2013).

²⁰⁶ BSG HV-Info 1990, S.372: bejahter Versicherungsschutz beim Sägen von Brennholz für eine entfernte Verwandte in der Nachbarschaft.

Wille kann sich aus einer ausdrücklichen Erklärung oder stillschweigendem Verhalten wie einer wiederholten Duldung ergeben.²⁰⁷ Der mutmaßliche Wille ist danach zu ermitteln, wie der Tätige bei vernünftiger Würdigung aller Umstände die Willenstendenz auffassen konnte.²⁰⁸ Dies führt bei Tätigkeiten von Kindern und Jugendlichen ohne ausdrückliche Einwilligung häufig zur Ablehnung des Versicherungsschutzes, etwa das Aufspringen auf einen Heuwagen ohne Kenntnis des Bauern oder das Umgraben eines Gartens durch einen 14-Jährigen mit einer Motorhacke ohne Wissen des Gartenbesitzers.²⁰⁹ Hingegen wurde der gesetzliche Unfallversicherungsschutz bejaht, als ein 14-Jähriger ein dabei verunglücktes Kind mit Willen der Mutter über einen Zaun hob, weil das Kind nicht darüber kletterte oder darunter hindurch kroch, um auf den Spielplatz zu gelangen.²¹⁰

Viertens muss die Tätigkeit ihrer Art nach von einem Beschäftigten verrichtet werden können. Da fast alle Tätigkeiten innerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt werden können, sind an sich nur Tätigkeiten ausgeschlossen, die ausschließlich ehrenamtlich möglich sind.²¹¹ Allerdings werden auch Vereinstätigkeiten, die im Verein nur üblicherweise ehrenamtlich erledigt werden (z. B. Vereinsvorsitz, Versammlungsleitung) ausgeschlossen.²¹² Dies führt in der Praxis zu erheblicher Rechtsunsicherheit.

Fünftens wird im Einzelfall eine *Arbeitnehmerähnlichkeit des Tätigen* verlangt, obschon die für einen Arbeitnehmer typische persönliche oder wirtschaftliche Abhängigkeit vom unterstützten Unternehmen im Sinne einer Eingliederung in das Unternehmen gerade nicht vorliegen muss.²¹³ Die im Einzelnen zur Arbeitnehmerähnlichkeit entwickelte Kasuistik der Rechtsprechung ist umfangreich, oft grenzwertig und kaum noch überschaubar.²¹⁴ Auch dies führt in der Praxis für ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte zu beträchtlicher Rechtsunsicherheit.²¹⁵

Wenn jemand selbstständig oder unternehmerähnlich tätig wird, ist er nicht wie ein Beschäftigter gesetzlich unfallversichert. Dies gilt auch für freie Mitarbeit aufgrund eines Werkvertrags (§ 631 BGB), Werklieferungsvertrags (§ 651 BGB), Auftrags (§ 662 BGB) oder unabhängigen Dienstvertrags (§ 611 BGB).²¹⁶ Ebenso sind nicht vertraglich geregelte, sondern rein faktische Tätigkeiten vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs.2 Satz 1 SGB VII ausgeschlossen, wenn sie sich nach dem Gesamtbild als unternehmerähnlich darstellen bzw. sich entsprechend qualifizieren lassen.²¹⁷

Wird bei einer Panne im Straßenverkehr Hilfe geleistet, ohne dass ein Unglücksfall, eine Allgemeingefahr oder eine Notlage vorliegt (dann § 2 Abs.1 Nr.13a SGB VII vorrangig), kann eine Wie-Beschäftigung zwar in Betracht kommen; häufig dürfte aber Unternehmerähnlichkeit der Tätigkeit anzunehmen sein.²¹⁸

²⁰⁷ Franke, in: Becker u. a. 2011, § 2 Rn.214.

²⁰⁸ Siehe BSG SozR 3 – 2200 § 539 RVO Nr.58, 67.

²⁰⁹ Siehe LSG Baden-Württemberg Rdschr. VB 138/1982.

²¹⁰ LSG NRW vom 27.03.2009 – L 15 U 37/08.

²¹¹ BSG vom 29.05.1962 – 2 RU 283/58, in: BSGE 17, S.73: ehrenamtlicher Vorsitz im VdK.

²¹² BSG vom 29.01.1986 – 9b RU 68/84, in: BSGE 59, S.284: ehrenamtlicher Ordnungsdienst eines Parteimitglieds.

²¹³ BSG SozR 3 – 2200 § 539 RVO Nr.16.

²¹⁴ Auszugsweise Übersicht etwa bei Franke, in: Becker u. a. 2011, § 2 Rn.217 bis 219; vgl.

Rechtsprechungsverzeichnis.

²¹⁵ So bereits Igl 2002, S.712.

²¹⁶ Franke, in: Becker u. a. 2011, § 2 Rn.217.

²¹⁷ BSG vom 28.06.1984 – 2 RU 63/83, in: BSGE 57, S.91.

²¹⁸ Vgl. bereits Rechtsprechungsübersicht in HVBG-Info 1987, S.1920 ff.

Gefälligkeitsleistungen im Rahmen von Freundschafts-, Verwandtschafts- und Nachbarschaftshilfe sind schon wegen der fehlenden Abhängigkeit in der Regel keine Beschäftigung nach § 2 Abs.1 Nr.1 SGB VII, so dass nach § 2 Abs.2 Satz 1 SGB VII bei Arbeitnehmerähnlichkeit im Übrigen prinzipiell ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz in Betracht kommt. Restriktiv wurde aber teilweise verlangt, dass die Tätigkeit länger andauern, gefährlich oder besonders anstrengend sein müsse,²¹⁹ so dass etwa das Überbringen einer telefonischen Nachricht als nachbarschaftliche Gefälligkeit geringen Umfangs unversichert blieb.²²⁰

In *Verwandtschafts-, Schwägerschafts- und Partnerschaftsbeziehungen* wird nach dem Grundsatz verfahren, je enger der Grad der tatsächlichen Beziehung, desto größer die Anforderungen an die Tätigkeiten.²²¹ Was allgemein in verwandtschaftlichen Beziehungen üblicherweise erbracht wird, ist damit vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz ausgenommen.²²²

Im *Eltern-Kind-Verhältnis* wird die Pflicht zum gegenseitigen Beistand in § 1618a BGB als Handhabe bemüht, um arbeitnehmerähnlichen Charakter einer Tätigkeit und damit gesetzlichen Unfallversicherungsschutz zu verneinen, so etwa bei der Pflegeleistung einer Tochter,²²³ beim Anbringen einer Fensterjalousie und gleichzeitigen Verstauen von gekauften Arzneimitteln im Schrank von einer Leiter aus durch den die Mutter pflegenden Sohn,²²⁴ bei der Reparatur einer Presse im väterlichen Betrieb,²²⁵ bei Reparaturarbeiten des Vaters am Haus der Tochter, das er mit bewohnte,²²⁶ und beim Schwiegersohn, der den wegen Alkoholkonsum fahruntüchtigen Schwiegervater von einer Tagung abholte.²²⁷ Selbst bei der Großmutter, die täglich ein Enkelkind betreut, wird Versicherungsschutz zunehmend mit dem Argument verneint, die zum Unfall führende Tätigkeit sei unternehmerähnlich und eher ein Werkvertrag als ein Arbeitsvertrag.²²⁸ In einer Gesellschaft, die innerfamiliäre ökonomische Versorgung behindert, indem erwerbstätige Familienmitglieder über den Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen Personen außerhalb der Familie versorgen müssen, erscheint eine Gesetzgebung und Rechtsprechung, die gleichwohl stattfindender innerfamiliärer Unterstützung durch persönliche Dienste selbst den Schutz der Unfallversicherung verweigert, als im höchsten Maße mit Blick auf Art.6 Abs.1 GG verfassungsrechtlich bedenklich.

Ausnahmsweise als arbeitnehmerähnlich und damit versichert angesehen wurde das Betreuen des Viehbestandes im Hof des Schwagers während dessen Urlaubs.²²⁹ Im Ergebnis offen gelassen wurde die Arbeitnehmerähnlichkeit bei einem beim Holzspalten verunglückten 14-Jährigen, der schon seit acht Jahren regelmäßig mit Vater und Onkel im Wald an der Gewinnung von Brennholz mitwirkte und dafür ein Taschengeld bekam, wenngleich das

²¹⁹ LSG Rheinland-Pfalz HV-Info 1987, S.1753.

²²⁰ BSG SozR 2200 § 539 RVO Nr.57.

²²¹ Siehe Franke, in: Becker u. a. 2011, § 2 Rn.218.

²²² Siehe BSG vom 07.12.1976 – 8 RU 14/76, in: BSGE 43, S.10.

²²³ BSG SozR 2200 § 539 RVO Nr. 134.

²²⁴ LSG NRW vom 03.09.2010 – L 4 U 87/09; vgl. oben 3.3.2.5 und Rechtsprechungsverzeichnis.

²²⁵ BSG HV-Info 1988, S.1629.

²²⁶ BSG SozR 3 – 2200 § 539 RVO Nr.25.

²²⁷ LSG Rheinland-Pfalz vom 03.03.1999, HVBG-Info 1999, S.2619.

²²⁸ Keller 2001, S.188 ff.

²²⁹ BSG SozR 2200 § 539 RVO Nr.55.

Gericht²³⁰ die Feststellung traf, dass die Mitwirkung über das nach § 1618a und § 1619 BGB zu erwartende Maß hinausging.

Im *Nachbarschaftsverhältnis* wurden die von einem Elektroniker nach vorangegangener Beratung eigenverantwortlich durchgeführten Installationsarbeiten als unternehmerähnlich und damit nicht als gesetzlich unfallversichert erachtet.²³¹ Hingegen wurde das Ausästen eines Baumes in einigen Metern Höhe als arbeitnehmerähnlich gesetzlich versichert eingestuft, weil die Tätigkeit das üblicherweise im Nachbarschaftsverhältnis zu erwartende Maß an Gefälligkeit überschritten habe.²³² Als nicht arbeitnehmerähnlich und deshalb unversichert galt es,²³³ dass zwei 9- und 10-jährige, ehemals benachbarte Freundinnen ohne Abreden ihrer ebenfalls gut bekannten Mütter das Wochenende bei der einen Freundin verbrachten und beim Zurückbringen der aufgenommenen Freundin zur Mutter nach dem Wochenende dem Kind ein Unfall zustieß.

Die Tätigkeit von Personen in politischen Parteien, Gewerkschaften, Unternehmerverbänden und sonstigen *Vereinen* wird grundsätzlich nur dann als arbeitnehmerähnlich bewertet, wenn sie weder als organisationsrechtlich dazu berufener, herausgehobener Akteur noch als einfaches Mitglied im Rahmen dessen erbracht wird, was der Verein als übliche Aufgabenerfüllung eines Mitglieds erwarten kann.²³⁴ Als darüber hinausgehend und deshalb arbeitnehmerähnlich nach § 2 Abs.2 Satz 1 SGB VII gesetzlich unfallversichert eingestuft wurde etwa die ehrenamtliche Mitgliedschaft eines Gewerkschaftsfunktionärs in einer Tarifkommission²³⁵ und das als Streikhelfer ehrenamtlich agierende Gewerkschaftsmitglied.²³⁶ Abgelehnt wurde es für den ehrenamtlichen Flugblättertransport durch eine Gewerkschaftsfunktionärin²³⁷ und für den Waffelverkauf eines Parteimitglieds für den Ortsverein auf dem Weihnachtsmarkt.²³⁸

Von Vereinsmitgliedern im Allgemeinen vom Verein zu erwarten und deshalb nicht gesetzlich unfallversichert sind Tätigkeiten wie der Verkauf von Eintrittskarten, Ordnungsdienste bei Veranstaltungen und das Reinigen von Sportplätzen.²³⁹ Aber das bei einer ADAC-Motorsportveranstaltung als Streckenposten eingesetzte ADAC-Mitglied wurde als gesetzlich unfallversichert eingeschätzt,²⁴⁰ im vergleichbaren Fall der Streckenpostentätigkeit eines einfachen Motorsportclubmitglieds dagegen nicht.²⁴¹ Die Streckenpostentätigkeit des Mitglieds eines Motorsportclubs bei der Rallye eines befreundeten Vereins soll demgegenüber arbeitnehmerähnlich gesetzlich unfallversichert sein.²⁴²

²³⁰ BSG vom 27.03.2012 – B 2 U 5/11 R; unter <http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=en&sid=6de6769814232e12f0d4838cfa3d44d0&nr=12550&pos=0&anz=5> (Abruf am 14.02.2013).

²³¹ LSG Rheinland-Pfalz vom 03.04.2000 – L 7 U 379/99.

²³² LSG Niedersachsen-Bremen vom 14.12.2007 - L 9 U 5/05, in: UVR-Aktuell 2008, S.124 ff.

²³³ LSG Schleswig-Holstein vom 09.11.2006 – L 1 U 32/06, in: UVR-Aktuell 2007, S.309 ff.

²³⁴ Vgl. bereits oben 3.3.1.

²³⁵ BSG vom 26.11.1975 – 10 RV 135/75, in: BSGE 41, S.36.

²³⁶ BSG vom 08.10.1981 – 2 RU 50/80, Breithaupt 1982, S.386.

²³⁷ BSG SozR 3 – 2200 § 539 RVO Nr.18.

²³⁸ SG Gelsenkirchen vom 08.05.2006 – S 10 U 182/05; vgl. Rechtsprechungsverzeichnis.

²³⁹ Siehe hierzu im Einzelnen Kuschinsky, in: Brackmann 2009, § 2 Rn.862 ff.

²⁴⁰ LSG Baden-Württemberg vom 22.02.2007 – L 10 U 2292/04, in: UVR-Aktuell 2007, S.539 ff.

²⁴¹ LSG Hessen vom 28.05.2009 – L 6 U 182/09; vgl. Rechtsprechungsverzeichnis.

²⁴² SG Gießen vom 28.05.2009 – S 3 U 202/08.

Die jetzt unter § 2 Abs.1 Nr.10a SGB VII einzustufende Mithilfe von Vereinsjugendlichen an einer Amphibienschutzaktion im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde wurde als ebenso arbeitnehmerähnlich und damit versichert bewertet²⁴³ wie das Ausführen eines Hundes aus dem Tierheim durch ein Mitglied des Tierschutzvereins.²⁴⁴ Dagegen war der Leiter eines dreiwöchigen Pfadfinderlagers nicht arbeitnehmerähnlicher Wie-Beschäftigter nach § 2 Abs.2 Satz 1 SGB VII.²⁴⁵ Nicht über die übliche Pflicht als (herausgehobenes) Vereinsmitglied hinausgehend und damit nicht arbeitnehmerähnlich und folglich unversichert wurde ein Warentransport für einen Weihnachtsmarkt in Frankreich durch den Vorsitzenden eines deutsch-französischen Partnerschaftsvereins gewertet.²⁴⁶ Wegen Vereinsüblichkeit der Tätigkeit der Jugendfreizeitbetreuung wurde auch das „Feuerspucken“ bei einer Nachtwanderung des als Betreuer auf einer „Pfingstfreizeit“ aktiven Mitglieds des Leitungsteams der Katholischen Jungen Gemeinde nicht als arbeitnehmerähnliche Wie-Beschäftigung eingestuft,²⁴⁷ obschon der Auftritt als feuerspuckender Artist wohl kaum irgendwo als vereinsüblich und vom Verein zu erwarten sein dürfte. Ebenso wurde es als unversicherter „Ausfluss der Mitgliedschaft im Verein“ angesehen,²⁴⁸ dass ein Elektromeister anlässlich des Hoffestes seines gemeinnützigen Vereins, bei dem sich Mitglieder als Vereinszweck zur unentgeltlichen Mithilfe verpflichten, Installationen vornahm. Reinigungs- und Aufräumarbeiten der aus der Ukraine stammenden Ehefrau eines Löschzugführers der freiwilligen Feuerwehr im Feuerwehrgerätehaus im Zusammenhang mit dem Verpacken von Hilfsgütern für den aus Mitgliedern der Feuerwehr bestehenden Verein „Humanitäre Hilfe für Osteuropa e. V.“ wurden nicht als arbeitnehmerähnliche Wie-Beschäftigung gewertet, weil es sich um eine wesentlich von familiären Beziehungen geprägte Verrichtung gehandelt habe.²⁴⁹ Sogar die Arbeitsleistung beim Bau des Königreichssaals der Zeugen Jehovas als Gemeindeglied der zum Unglückszeitpunkt noch nicht als solche anerkannt gewesenen „Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland e. V.“ (nunmehr nach § 2 Abs.1 Nr.10b SGB VII versichert) wurde nicht als arbeitnehmerähnliche Wie-Beschäftigung bewertet, weil es nach dem Vereinsstatut zum Vereinszweck gehörte, „gottesdienstliche Zusammenkunftsstätten wie z. B. Königreichssäle ... zu beschaffen, zu unterhalten und zu verwenden.“²⁵⁰ Ohne auf die Arbeitnehmerähnlichkeit der Tätigkeit überhaupt einzugehen, wurde hingegen das Mähen einer gemeindeeigenen Rasenfläche am an das eigene Grundstück grenzenden Entwässerungsgraben als versicherte Wie-Beschäftigung nach § 2 Abs.2 Satz 1 SGB VII gewertet, weil das als Bürgerpflicht empfundene Mähen nicht nur einem Eigeninteresse der Verunglückten, sondern auch dem öffentlichen Interesse an einer Verschönerung der Gemeinde gedient habe.²⁵¹

Diese *Rechtsprechungsübersicht* macht vor allem die *Beliebigkeit des Einsatzes einzelner dogmatischer Argumentationsversatzstücke deutlich*. Aus eigener Rechtsanwaltschaft sind dem Verfasser ungenannt bleiben wollende hauptamtliche Prozessvertreter von Unfallversicherungsträgern bekannt, die sich brüsten, mit dem „Argumentationsbaukasten“ noch jede Klage gegen ihren Unfallversicherungsträger erfolgreich abwehren zu können. Wird die Argumentation nur Mittel zum Zweck, erscheint die Ergebnistendenz der Judikate in einem besonderen Licht. Es tritt dabei eine bemerkenswert vorurteilsbeladene Illiberalität und

²⁴³ LSG Niedersachsen-Bremen vom 20.04.2004 – L 9/3/9 U 72/02.

²⁴⁴ SG Stuttgart vom 10.11.2005 – S 6 U 8098/04.

²⁴⁵ BSG vom 24.03.1998 – B 2 U 13/97 R, in: NJW 1999, S.446; vgl. Rechtsprechungsverzeichnis.

²⁴⁶ LSG Bayern vom 01.06.2006 – L 17 U 218/04.

²⁴⁷ BSG vom 13.08.2002 – B 2 U 5/02 R; vgl. bereits oben 3.3.2.3.

²⁴⁸ LSG Hessen vom 30.11.2010 – L 3 U 47/10; vgl. Rechtsprechungsverzeichnis.

²⁴⁹ LSG NRW vom 14.11.2006 – L 15 U 8/04; vgl. Rechtsprechungsverzeichnis.

²⁵⁰ LSG Rheinland-Pfalz vom 15.01.2007 – L 2 U 100/06; vgl. Rechtsprechungsverzeichnis.

²⁵¹ LSG Schleswig-Holstein vom 10.11.2009 – L 8 U 71/08; vgl. Rechtsprechungsverzeichnis.

stockkonservative Haltung in Teilen der Sozialgerichtsbarkeit in Erscheinung, die man seit den Untersuchungen zur Richtersozialisation aus den 1970er-Jahren²⁵² als überwunden glaubte. Interessant wäre besonders eine Untersuchung der Berufsbiografien von Richterpersonen bei den Obergerichten im Bereich der Unfallversicherung dahingehend, inwieweit sie vormals bei Unfallversicherungsträgern tätig waren bzw. inwieweit herausgehobene juristische Positionen bei Unfallversicherungsträgern von ehemaligen Sozialrichtern eingenommen werden. Ohne Anspruch auf Repräsentativität ist der von Primärerfahrung gespeiste Eindruck des Verfassers, dass erstinstanzliche Judikate zur Unfallversicherung weit versichertenfreundlicher ausfallen als Berufungs- und Revisionsentscheidungen.

3.3.3 Ehrenamtlich Tätige mit Unfallversicherungsschutz kraft Satzung (§ 3 Abs.1 Nr.4 SGB VII)

Durch Regelung in ihren Satzungen können insbesondere die Unfallkassen der Bundesländer (§ 128 Abs.1 Nr.11 SGB VII) den Unfallversicherungsschutz auf weitere Gruppen ehrenamtlich Tätiger und bürgerschaftlich Engagierter erstrecken, die vom Versicherungsschutz kraft Gesetzes nach § 2 SGB VII nicht erfasst sind (§ 3 Abs.1 Nr.4 SGB VII). *Nachrangigkeit* besteht nach den Satzungen aber auch insofern, als die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 6 SGB VII einen Unfallversicherungsschutz kraft Satzung ausschließt.²⁵³ Ehrenamtlich für politische Parteien oder in Gremien von Arbeitnehmer- und Arbeitgebervereinigungen Tätige sowie gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen sind deshalb nicht kraft Satzung versicherbar (§ 6 Abs.1 Satz 1 Nr.3 bis 5 SGB VII).²⁵⁴ Tätigkeit und Organisation müssen gemeinnützig sein oder mildtätigen Zwecken dienen. So sollen „Personen in Stiftungen zur Vermittlung von Kunst und Kultur an Jugendliche, Engagierte in Bürgerinitiativen zur Erhaltung eines historischen Gebäudes, Engagierte in einer Initiative zur Unterstützung der Kinder von Einwandererfamilien zur Erweiterung der deutschen Sprachkenntnisse (Sprach-Scouts) oder Mitglieder von Karnevalsvereinen“ kraft Satzung unfallversicherbar sein.²⁵⁵ Auch aus dieser rheinländisch-bildungsbürgerlich geprägten Aufzählung wird bereits erkennbar, dass an die Unfallversicherung von organisationsungebunden mitmenschlich Engagierten im sozialen Nahraum nicht gedacht ist.

Nur in einer *Minderheit von Bundesländern* ist ein das Ehrenamt betreffender Unfallversicherungsschutz kraft Satzung begründet worden (in Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein). In Hamburg und Schleswig-Holstein²⁵⁶ sowie in Sachsen-Anhalt²⁵⁷ wurde offenbar im Hinblick darauf auf den Abschluss nachrangiger Sammel-Unfallversicherungsverträge zugunsten ehrenamtlich Tätiger und bürgerschaftlich Engagierter verzichtet.²⁵⁸ *Organisationsungebunden bürgerschaftlich Engagierte* sind *nicht erfasst*. Kraft Satzung versichert sind nur ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte, soweit diese nicht schon nach § 2 SGB VII gesetzlich

²⁵² Lautmann 2011 (1972).

²⁵³ Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2012, S.11.

²⁵⁴ Vgl. unten 3.3.4.

²⁵⁵ So Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2012, S.10.

²⁵⁶ Siehe Satzung der Unfallkasse Nord in der Fassung vom 07.01.2008; unter: http://www.uk-nord.de/fileadmin/user_upload/pdf/unfallkasse-nord/SATZUNG_UKN_19-2-08.pdf (Abruf am 15.02.2013).

²⁵⁷ Siehe Satzung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt vom 09.12.1997 in der Fassung der 8.Änderung vom 23.11.2011; unter: <http://www.ukst.de/?id=104245000039> (Abruf am 15.02.2013).

²⁵⁸ Siehe dazu unten 3.3.5.2.

versichert sind und soweit sie sich nicht freiwillig versichern können und die Tätigkeit unentgeltlich ausgeübt wird, dem Gemeinwohl dient und für eine Organisation erfolgt, die ohne Gewinnerzielungsabsicht Aufgaben ausführt, welche im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke fördern.²⁵⁹

Da die Begründung einer Pflichtversicherung kraft Satzung vom Gesetzgeber in das Ermessen der Unfallversicherungsträger gestellt wurde (§ 6 Abs.1 SGB VII: „kann“), davon nur teilweise Gebrauch gemacht wurde und differenzierte Satzungsregelungen nicht bestehen, trägt die Bestimmung zur länderübergreifenden Rechtsklarheit wenig bei. Personengruppen, die in typisierender Weise, einem sozialen Schutzbedürfnis entsprechend, identifiziert werden und länderübergreifend erfasst sein könnten, sind nicht erkennbar. Eindeutig ist nur, dass organisationsungebundenes bürgerschaftliches Engagement nicht einbezogen ist.

3.3.4 Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen mit freiwilligem Unfallversicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 6 Abs.1 Satz 1 Nr.3 SGB VII)

Anders als die Unfallversicherung kraft Gesetzes und kraft Satzung setzt die freiwillige Versicherung einen *Antrag* voraus, und zwar bei einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Entsprochen werden darf dem Antrag des Versicherungswilligen nur, wenn für die Tätigkeiten, auf die sich die Unfallversicherung beziehen soll, nicht bereits gesetzlicher oder satzungsmäßiger Versicherungsschutz besteht, sofern nicht ausnahmsweise eine Umdeutung in einen Antrag auf Höherversicherung in Betracht kommt.²⁶⁰ So besteht etwa bei ehrenamtlich Tätigen in gemeinnützigen Organisationen des Gesundheitsdienstes oder der Wohlfahrtspflege in der Regel bereits eine vorrangige Pflichtversicherung nach § 2 Abs.1 Nr.9 SGB VII.²⁶¹ Die freiwillige Versicherung von gewählten oder beauftragten Ehrenamtsträgern in gemeinnützigen Organisationen kann von den jeweiligen Ehrenamtsträgern selbst, von den gemeinnützigen Organisationen, für die die Ehrenamtsträger tätig werden, oder auch von dem Verband, in dem die Organisation Mitglied ist, beantragt werden (§ 6 Abs.1 Satz 2 SGB VII); nur wenn der Ehrenamtsträger den Antrag selbst stellt, ist nach § 6 Abs.1 Satz 2 SGB VII seine namentliche Bezeichnung erforderlich. Zum Nachweis der Gemeinnützigkeit der Organisation muss die entsprechende steuerliche Bescheinigung vorgelegt werden.²⁶² *Gewählte Ehrenamtsträger* sind typischerweise solche, die insbesondere nach einem Wahlverfahren gemäß einer Vereinssatzung etwa als Vorstand, Kassenwart oder Schriftführer bestellt worden sind. Demgegenüber handelt es sich bei *beauftragten Ehrenamtsträgern* um Personen, die in der Regel als Mitglieder der Organisation von gewählten Ehrenamtsträgern mit bestimmten, nicht unbedingt herausgehobenen und in

²⁵⁹ Vgl. den Wortlaut von § 6 Abs.2 Satz 1 der Satzung der Unfallkasse Nord und von § 34 Abs.2 der Satzung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt; fast gleichlautend

- § 5 Abs.1 der Satzung der Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen vom 20.12.2010 (unter: https://www.unfallkasse.bremen.de/fileadmin/pdf/Satzung_UK_Bremen_2010.pdf [Abruf am 15.02.2013]),
- § 5 Abs.2 der Satzung und Mehrleistungssatzung der Unfallkasse Hessen vom 12.11.2010 (unter: http://www.ukh.de/uploads/tx_ukhdruckschriften/UKH_Satzung_A5_2011.pdf [Abruf am 15.02.2013]),
- § 4 Abs. 2 der Satzung der Landesunfallkasse Niedersachsen vom 01. Januar 1998 einschl. des 8. Nachtrages vom 23.05.2011 (unter: <http://www.guvh.de/downloads/LUK-Satzung.pdf> [Abruf am 15.02.2013]) und
- § 5 Abs.1 der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen vom 28.11.2007 (unter: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=8&ugl_nr=822&bes_id=11204&aufgehoben=N&menu=1&sg=0#det275407 [Abruf am 15.02.2013]).

²⁶⁰ Siehe Ziegler, in: Becker u. a. 2011, § 6 Rn.1.

²⁶¹ Siehe oben 3.3.2.2.

²⁶² Ziegler, in: Becker u. a. 2011, § 6 Rn.7.

der Satzung verankerten Funktionen betraut worden sind, oder es liegt zumindest die Einwilligung der gewählten Ehrenamtsträger in die Funktionsausübung vor.²⁶³ Dazu werden Funktionen als Schieds-, Kampf-, Linienrichter, Ordner, Festausschussleiter oder Projektbeauftragter gezählt.²⁶⁴

Durch die Wahl bzw. Beauftragung ist die *Organisationsanbindung unabdingbar festgelegt*, so dass organisationsunabhängiges gemeinnütziges, mitmenschliches und bürgerschaftliches Engagement nicht nach § 6 Abs.1 Satz 1 Nr.3 SGB VII freiwillig bei einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung versichert werden kann. Dieser Effekt wird gelegentlich noch dadurch verstärkt, dass in durchaus problematischer Einschränkung des Gesetzeswortlauts die Möglichkeit des Ehrenamtsträgers, sich freiwillig zu versichern, in Satzungen der Unfallkassen²⁶⁵ auf den Fall reduziert wird, dass die Unfallkasse „auch“ für die gemeinnützige Organisation selbst zuständig ist.

3.3.5 Unfallversicherungsschutz durch Sammelverträge der Bundesländer

3.3.5.1 Regelungen

Die Begründung des Unfallversicherungsschutzes erfolgt weder kraft Gesetzes, kraft Satzung oder kraft eines angenommenen Antrags auf freiwillige Versicherung bei einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, sondern durch einen Vertragsschluss. *Vertragsschließende* sind nicht die letztendlich erst durch den Sammelvertrag mit einem Unfallversicherungsschutz ausgestatteten ehrenamtlich Tätigen und bürgerschaftlich Engagierten, sondern die Bundesländer auf der einen Seite und privatrechtlich organisierte Versicherungsunternehmen bzw. Anstalten des öffentlichen Rechts auf der anderen Seite. Es handelt sich somit nicht um eine sozialrechtliche, sondern um eine *zivilrechtliche Versicherungsform*. Dies gilt auch, soweit auf beiden Vertragsseiten (wie in Bayern²⁶⁶) öffentlich-rechtlich organisierte Rechtssubjekte agieren, denn sie haben sich auf die Handlungsebene des Privatrechts begeben. Der genaue *Text des Vertrags* zugunsten Dritter (§ 328 BGB) ist allerdings den leistungsberechtigten ehrenamtlich Tätigen und bürgerschaftlich Engagierten nicht bekannt, denn die Verträge sind nicht öffentlich zugänglich.²⁶⁷ Die *Rechtsgrundlagen* für Verfahrensdurchführung und Leistungserbringung bilden nicht (wie bei der gesetzlichen Unfallversicherung) die Sozialgesetze (SGB I, IV, VII und X), sondern der jeweilige Vertrag in Verbindung mit den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB)²⁶⁸ sowie insbesondere die §§ 178 ff. des Gesetzes über den Versicherungsvertrag.²⁶⁹ *Ziel* der Verträge ist es, bestehende Versicherungslücken für ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte weiter zu minimieren. Die Bundesländer übernehmen als Vertragspartner die

²⁶³ Vgl. auch BT-Drucks.16/9154, S.26.

²⁶⁴ Siehe etwa Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2012, S.11.

²⁶⁵ Siehe etwa § 6 Abs.1 Nr.2 der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (oben Fußn.259) oder § 17 Abs.1 Satz 1 Nr.2 der Unfallkasse Brandenburg in der Fassung der siebten Änderung vom 16.12.2009 (unter: http://www.ukbb.de/level9 cms/download_user/Satzung_UK.pdf [Abruf am 15.02.2013]).

²⁶⁶ Siehe näher unten 3.3.5.2.

²⁶⁷ Näher dazu unten 3.3.5.3.2. Eine Ausnahme gilt inzwischen für das Land Thüringen und den von der Thüringer Ehrenamtsstiftung mit der SV Sparkassenversicherung abgeschlossenen Rahmenvertrag (siehe http://www.thueringer-ehrenamtsstiftung.de/fileadmin/user_upload/dokumente/recht-interessant/versicherungsschutz/Rahmen_vert._Unfallver._17032008.pdf [Abruf am 15.02.2013]).

²⁶⁸ AUB 2010 unter: http://www.gdv.de/wp-content/uploads/2011/11/AUB_2010.pdf (Abruf am 11.02.2013); dazu näher Jacob 2013; vgl. unten 3.6.

²⁶⁹ Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vom 23.11.2007 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3044); vgl. dazu unten 3.6.

Beiträge. Die Engagierten müssen nicht namentlich gemeldet sein und zahlen keinen Eigenanteil. Der Betrag von 2,73 Euro pro Jahr und pro (potenziell) Engagiertem scheint dem für nach § 6 Abs.1 Satz 1 Nr.3 SGB VII freiwillig versicherte Ehrenamtsträger zu zahlenden Betrag zu entsprechen.²⁷⁰

Welche Bundesländer mit welchen Versicherungsunternehmen Sammelverträge zum Unfallversicherungsschutz abgeschlossen haben, ist öffentlich bekannt, der jeweilige Inhalt im Wortlaut jedoch, wie bereits erwähnt²⁷¹, zumeist nicht. Lediglich zusammenfassende Informationsblätter („Flyer“) stehen, zumeist auch als pdf-Datei online, zur Verfügung.²⁷²

3.3.5.2 Länderübersicht

Folgende *Sammel-Unfallversicherungsverträge* der Bundesländer mit folgenden Vertragspartnern existieren:

- Baden-Württemberg: seit 01.01.2006 mit der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
- Bayern: seit 01.04.2007 mit der Versicherungskammer Bayern
- Berlin: seit 01.01.2005 mit der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
- Brandenburg: seit 01.01.2006 mit der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
- Bremen: seit 01.07.2006 mit der ÖVB – Öffentliche Versicherung Bremen
- Hessen: seit 01.01.2005 mit der SV Sparkassenversicherung
- Mecklenburg-Vorpommern: seit 01.04.2008 mit der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
- Niedersachsen: seit 01.10.2003 mit den VGH Versicherungen
- Nordrhein-Westfalen: seit 01.11.2004 mit der Union Versicherungsdienst GmbH
- Rheinland-Pfalz: seit 01.01.2004 mit der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
- Saarland: seit 01.01.2005 mit der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
- Sachsen: seit 01.01.2007 mit der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
- Thüringen: seit 15.03.2008 mit der SV Sparkassenversicherung

Keine Sammel-Unfallversicherungsverträge bestehen in den Bundesländern Hamburg, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.²⁷³

²⁷⁰ Vgl. Jacquemoth 2008, S.74 und Küstermann 2010, S.64; siehe aber für Thüringen die vereinbarte Pauschalsumme von 7.500 Euro jährlich zuzüglich der gesetzlichen Versicherungssteuer von derzeit 19% in § 7 Abs.1 des Rahmen-Unfallversicherungsvertrag der Thüringer Ehrenamtsstiftung mit der SV Sparkassenversicherung (unter: http://www.thueringer-ehrenamtsstiftung.de/fileadmin/user_upload/dokumente/recht-interessant/versicherungsschutz/Rahmen_vert._Unfallver._17032008.pdf) (Abruf am 10.02.2013).

²⁷¹ Vgl. oben 3.3.5.1 und Fußn.267.

²⁷² Zusammenstellung etwa bei Institut für Soziale Infrastruktur: Unfallversicherungsschutz für freiwillig Engagierte, unter: <http://www.engagiert-in-deutschland.de> (Abruf am 09.01.2013); Übersicht zu den Web-Links der beteiligten Versicherungsunternehmen in Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2012, S.38 f., auch unter: http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a329-unfallversichert-im-engagement.pdf;jsessionid=0DC4B328E0F0937BB2EBF677DA09C8C1?__blob=publicationFile (Abruf am 09.01.2013).

²⁷³ Vgl. bereits oben unter 3.3.3; vgl. auch Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2012, S.36. Nicht aktuell ist die Zusammenstellung auf der vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband als Herausgeber verantworteten Web-Seite unter: <http://www.deutscher-buergerpreis.de/tipps/versicherungsschutz/sammelvertraege-der-bundeslaender/> (Abruf vom 15.02.2013): So haben die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen inzwischen – wie dargelegt – Sammel-Unfallversicherungsverträge abgeschlossen. Hingegen hat Sachsen-Anhalt

3.3.5.3 Online-Umfrage

3.3.5.3.1 Gegenstand, Adressaten und Methode

Am 03.12.2012 hat der Verfasser per E-Mail-Schreiben mit angehängten, gleichlautenden und als pdf-Datei gestalteten Schreiben vom 01.12.2012²⁷⁴ die *Vertragspartner der vertragsschließenden Bundesländer* kontaktiert. Im Einzelnen war dies für die acht Bundesländer Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen die Ecclesia-Gruppe in Detmold. Gesellschafter der Ecclesia-Gruppe sind die Evangelische Kirche, die Diakonie, die Caritas sowie für die Tochtergesellschaft Union Versicherungsdienst GmbH der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband – Gesamtverband.²⁷⁵ Für die beiden Bundesländer Hessen und Thüringen ist Vertragspartner die SV Sparkassenversicherung AG mit der Holding in Stuttgart und den hier relevanten Standorten in Wiesbaden und Erfurt.²⁷⁶ Länderbezogene Vertragspartner gibt es in Bayern mit der Versicherungskammer Bayern in München²⁷⁷, in Bremen mit den ÖVB – Öffentliche Versicherungen Bremen²⁷⁸ und in Niedersachsen mit den VGH Versicherungen in Hannover.²⁷⁹ Die ÖSA Öffentliche Versicherungen Sachsen-Anhalt in Magdeburg²⁸⁰ wurden ebenfalls angeschrieben, sind jedoch nur Vertragspartner einer Haftpflichtversicherung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt.²⁸¹

Das *Erkenntnisinteresse* der Online-Umfrage, das sich auch auf die Sammel-Haftpflichtversicherungsverträge der Bundesländer bezog,²⁸² war gerichtet auf

- (1) die Bereitstellung der Sammelvertragstexte bzw. von Auszügen davon, um die Vertragskonditionen zu analysieren,
- (2) die Ermittlung der vom jeweiligen Sammelvertrag erfassten Personenkreise und Aktivitäten,
- (3) die Ermittlung der typischerweise nicht in den Versicherungsschutz einbezogenen Konstellationen, die gleichwohl an die Versicherer herangetragen werden,
- (4) die Einschätzung der Versicherer zur Versichertheit der Tätigkeit und der Abdeckung des Versicherungsschutzes in sechs „kritischen“ Fallkonstellationen.²⁸³

keinen solchen Vertrag zur Unfallversicherung, sondern nur zur Haftpflichtversicherung abgeschlossen (so die übereinstimmende tel. Auskünfte vom 14.01.2013 durch den Geschäftsbereichsleiter der Unfallkasse Sachsen-Anhalt, Herrn Reinhard Neuberth [T.03923-751222], und den Abteilungsdirektor der ÖSA Versicherungen, Herrn Dieter Roskowitz [T.0391-7367305]). Die Pressemitteilung Nr.125/2007 des Ministeriums für Gesundheit und Soziales Sachsen-Anhalt vom 28.12.2007 (http://www.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Elementbibliothek/Bibliothek_Engagiert/Downloads/Dokumente/Materialien-FW-Organisationen/2007-12-28-PM-MS-Versich.pdf [Abruf am 15.02.2013]) vermittelt insoweit einen zumindest missverständlichen Eindruck und die Aussage „Ehrenamtlich Tätige in Sachsen-Anhalt sind ab Jahresbeginn 2008 lückenlos unfall- und haftpflichtversichert“ trifft so nicht zu (siehe näher unten 3.3.5.3.2 und 4.3.3.2).

²⁷⁴ Siehe Anlage 1 im Anhang.

²⁷⁵ Siehe <http://www.ecclesia-gruppe.de/> (Abruf am 15.02.2013).

²⁷⁶ Siehe <http://www.sparkassenversicherung.de/web/html/privat/versicherungen/> (Abruf am 15.02.2013).

²⁷⁷ Siehe <http://www.vkb.de/web/html/pk/> (Abruf am 15.02.2013).

²⁷⁸ Siehe <https://www.oevb.de/web/html/privat/versicherungen/> (Abruf am 15.02.2013).

²⁷⁹ Siehe <https://www.vgh.de/web/html/privat/versicherungen/> (Abruf am 15.02.2013).

²⁸⁰ Siehe <https://www.oesa.de/web/html/privat/versicherungen/index.html> (Abruf am 15.02.2013).

²⁸¹ Siehe näher oben Fußn.273.

²⁸² Dazu näher unten 4.3.3.2.

3.3.5.3.2 Befunde und Befunddiskussion

Die diesbezüglichen Fragen im E-Mail-Schreiben vom 01.12.2012 sollten bis spätestens zum 15.01.2013 per E-Mail bzw. E-Mail-Anhang beantwortet werden. Damit standen in der Regel sechs Wochen zur Beantwortung zur Verfügung. Angesichts der Feiertage und des verbreiteten Urlaubs zum Jahreswechsel schien dem Verfasser ein kürzerer Zeitraum nicht opportun. Eine Beantwortung bis zur genannten Ausschlussfrist erfolgte nur durch vier der kontaktierten sechs Vertragspartner. Verlängerungsanträge wurden nicht gestellt. Nach Ausscheiden der ÖSA Versicherungen als Nichtvertragspartner für eine Sammel-Unfallversicherung verblieben fünf Vertragspartner, die geantwortet hatten, und zwar die VGH Versicherungen, die Sparkassenversicherung, die Ecclesia und die Versicherungskammer Bayern.²⁸⁴ Damit betrug die Rücklaufquote 67%. Die *Beantwortungen* bezogen sich auf Sammel-Unfallversicherungsverträge von zwölf der dreizehn Bundesländer, die einen solchen Vertrag abgeschlossen haben. Für Bremen ging keine Antwort ein. Allerdings wurden die entsprechend des genannten Erkenntnisinteresses im Einzelnen gestellten Fragen²⁸⁵ nur von zwei Vertragspartnern (VGH Versicherungen, SV Sparkassenversicherung) konkret inhaltlich und umfassend beantwortet, so dass differenzierte Aussagen nur für die Bundesländer Niedersachsen, Hessen und Thüringen vorliegen.²⁸⁶ Hingegen blieben die Antworten von zwei Vertragspartnern (Ecclesia, Versicherungskammer Bayern) zunächst allgemein, und es wurde auf Web-Seiten und Flyer verwiesen, ohne die konkret gestellten Fragen insbesondere hinsichtlich der sechs beispielhaften Fallkonstellationen zu beantworten.²⁸⁷ Die Bitte des Verfassers um Konkretisierung mit E-Mail-Schreiben vom 21.12.2012²⁸⁸ führte nicht zum gewünschten Erfolg, wengleich die ursprünglichen Antworten noch ergänzt wurden.²⁸⁹ Die für acht (und unter Einschluss der Sammel-Haftpflichtversicherungsverträge der Bundesländer sogar neun) Bundesländer als Vertragspartner zuständige Ecclesia-Gruppe hat zumindest eine Konkretisierung der Antwort zum ersten der beispielhaft genannten Fallbeispiele unternommen.²⁹⁰

Im *Vergleich der Antworten* der VGH Versicherungen für Niedersachsen vom 28.12.2012²⁹¹ und der Sparkassenversicherung für Hessen und Thüringen vom 21.12.2012²⁹² ergibt sich hinsichtlich von Übereinstimmungen und Unterschieden folgendes Bild:

Zu (1) „Vertragstexte“:

Übereinstimmend wurden *in keinem Fall* der Originaltext eines Sammelvertrags oder Auszüge davon zur Verfügung gestellt.²⁹³ Auch wurde in keinem Fall begründet, weshalb von der Übersendung abgesehen wurde.²⁹⁴ Rechtlich möglich gewesen wäre die Bereitstellung mit

²⁸³ Vgl. im Einzelnen Anlage 1 im Anhang.

²⁸⁴ Siehe Anlagen 2 bis 5 im Anhang.

²⁸⁵ Siehe Anlage 1 im Anhang.

²⁸⁶ Siehe Anlagen 2 und 3 im Anhang.

²⁸⁷ Siehe Anlagen 4a und 5a im Anhang.

²⁸⁸ Siehe Anlage 6 im Anhang.

²⁸⁹ Siehe Anlagen 4b und 5b im Anhang.

²⁹⁰ Siehe Anlage 4b und Erwidierungsschreiben des Verfassers dazu in Anlage 7 im Anhang.

²⁹¹ Siehe Anlage 2.

²⁹² Siehe Anlage 3.

²⁹³ Zum online zugänglichen Rahmenvertrag für Thüringen siehe Nachweis oben in Fußn.267.

²⁹⁴ Allerdings wurde nach Auskunft eines Vertreters der Ecclesia-Gruppe die Weigerung eines Bundeslandes zur Offenlegung der Vertragsinhalte damit begründet, dass wegen des Auffangcharakters der Sammelversicherungsverträge ein Unterlassen von vorrangigen Vertragsabschlüssen zur privaten

Zustimmung des jeweiligen Bundeslandes als Vertragspartner zweifellos. Eine repräsentative juristische Analyse von Inhalt, Grenzen und Unbestimmtheiten des Versicherungsschutzes in den jeweiligen Sammelverträgen zur Unfallversicherung konnte schon deshalb nicht erfolgen. Die auf der Basis der Sammelverträge veröffentlichten Informationsblätter, Broschüren und vergleichbare Informationsmaterialien der zuständigen Ministerien der Bundesländer dienen der allgemeinen Information der Bevölkerung und der politisch akzentuierten Öffentlichkeitsarbeit (Erzeugung eines positiven Bildes von der Leistungsfähigkeit handelnder Akteure); für eine juristische Inhalts- und Wirkungsanalyse sind sie nicht geeignet.

Zu (2) „Vertraglich erfasste Personenkreise und Aktivitäten“:

Übereinstimmung hinsichtlich des *versicherten Personenkreises* besteht dahingehend, dass natürliche Personen, die im jeweiligen Bundesland ehrenamtlich tätig oder bürgerschaftlich engagiert sind, subsidiär einbezogen sind. Ebenso gilt dies für Personen, deren entsprechendes Engagement im Hinblick auf ihren Wohnsitz im Bundesland von diesem Bundesland ausgeht. Das Engagement muss in einer Vereinigung ausgeübt werden bzw. „in irgendeiner Form organisiert sein“.²⁹⁵ Soweit die letztgenannte Formulierung in der Praxis ernst genommen wird, böte sie die Grundlage für einen erweiterten Personenkreis, denn Personen, deren Engagement außerhalb von Vereinigungen stattfindet, wären bei entsprechendem (Selbst-)Organisationsgrad einzubeziehen. Hinsichtlich der *Aktivitäten* wird übereinstimmend nur auf die allgemeinen Kriterien (freiwillig, unentgeltlich bzw. nur gegen Aufwandsentschädigung im gemeinnützigen Bereich) Bezug genommen.²⁹⁶

Zu (3) „Typischerweise nicht versicherte Konstellationen“:

Bei den typischerweise nicht in den Unfallversicherungsschutz einbezogenen Konstellationen werden übereinstimmend neben den Fällen anderweitig vorrangigen Unfallversicherungsschutzes solche genannt, in denen die *Tätigkeit nicht in einer Vereinigung jedweder Art ausgeübt* wird. Bemerkenswerterweise werden in der Antwort der Sparkassenversicherung nur für das Bundesland Thüringen, nicht aber für das Bundesland Hessen, auch Unfälle „bei Gefälligkeitshandlungen oder familiärer Hilfe“²⁹⁷ genannt.

Zwar nicht im Rahmen der Online-Umfrage, aber an anderer Stelle²⁹⁸ wird für die mit der Ecclesia-Gruppe abgeschlossenen Sammelversicherungsverträge ausgeführt, dass die Tätigkeit „in rechtlich unselbständigen Strukturen stattfinden müsse“, denn „Körperschaften, Vereine, Verbände, GmbH's, Stiftungen usw.“ sollten „nicht aus der Pflicht entlassen (werden), für den Versicherungsschutz ihrer Ehrenamtlichen zu sorgen.“²⁹⁹ Damit sind sowohl die *organisationsungebundene wie die in einer rechtsfähigen Vereinigung erfolgende Tätigkeit vom Versicherungsschutz ausgenommen*, und für nicht rechtsfähige Personenzusammenschlüsse besteht das Nachweisproblem des Verletzten, dem Zweck des

Unfallversicherung von Vereinen, Verbänden und Privatpersonen im Interesse der Versicherungswirtschaft vermieden werde solle (tel. Information von Herrn Lutz Dettmer [T. 05231/ 603-121] vom 15.01.2013).

²⁹⁵ So für Niedersachsen die Antwort in Anlage 1 (1.Seite) im Anhang.

²⁹⁶ Zum Leistungsumfang s. unten 3.4.2.

²⁹⁷ Anlage 2 (2.Seite) im Anhang. Dementsprechend sieht § 2 Abs.5 des Rahmenvertrags für Thüringen (siehe Nachweis oben in Fußn.267) den Ausschluss für Gefälligkeitshandlungen und familiäre Hilfe (sowie für Arbeitnehmer, Praktikanten und Aushilfen, Vereine und Institutionen, Betreute und Teilnehmer an Veranstaltungen etc., die nicht ehrenamtlich engagiert sind) vor.

²⁹⁸ Dettmer 2006, S.29.

²⁹⁹ Vgl. auch oben Fußn.294.

Zusammenschlusses gemäß und nicht lediglich nach individuellen Maßstäben gehandelt zu haben.

Zu (4) „Kritische sechs Fallbeispiele“³⁰⁰:

- Fall 1: In einem Vereinsheim wird ein Computerkurs für Senioren und Kinder von einem früher als Programmierer tätig gewesenem Rentner kostenlos einmal wöchentlich angeboten. Der Verein stellt den Raum Nachbarschaftsinitiativen zur Verfügung. Nutzer erhalten den Raumschlüssel gegen namentliche Eintragung in eine Liste.
A. Der Rentner will sein Fahrrad auf dem Gelände des Vereinsheims abstellen, um den Computerkurs durchzuführen. Beim Absteigen vom Fahrrad stürzt er und erleidet einen Trümmerbruch am Arm.

Fall 1 A.: Die unentgeltliche Leitung des Computerkurses für Senioren und Kinder in einem Vereinsheim im Rahmen einer Nachbarschaftsinitiative wird für Niedersachsen bei dauerhafter Invalidität als versichert angesehen;³⁰¹ hingegen wird für Hessen und Thüringen diese Tätigkeit als nicht versichert erachtet, weil der Ehrenamtler nicht in einer Vereinigung tätig sei.³⁰² Die Beurteilung des Grades der Organisiertheit und der individuellen Anbindung an Organisationen stellt sich somit nach den unterschiedlichen Vertragsformulierungen als auslegungsfähig dar und kann für die Schutzsuchenden unangenehme Überraschungen bieten.

- Fall 2: Ein 15-jähriges Mädchen kauft für die ältere Nachbarin hin und wieder ein und hilft ihr im Haushalt. Dafür erhält sie gelegentlich ein Geschenk von der Nachbarin. Der Kontakt wurde über eine Nachbarschaftsinitiative vermittelt, die keinen Vereinsstatus hat.
A. Anlässlich eines Einkaufs stürzt das Mädchen auf der Treppenstufe zur Wohnung der Nachbarin und erleidet eine Kopfverletzung.

Fall 2 A.: Die durch eine Nachbarschaftsinitiative vermittelte Hilfe im Haushalt und bei Besorgungen wird, bei unfallbedingt dauerhafter Invalidität, übereinstimmend als versichert erachtet.³⁰³

- Fall 3: Eine ältere Dame unterstützt unentgeltlich eine alleinerziehende Mutter, die inzwischen ihre an Demenz erkrankte Großmutter im Haushalt aufgenommen hat. Kennengelernt haben sich die Mutter und die ältere Dame beim Treffen eines Wunschgroßelternendienstes. Die ältere Dame begleitet die an Demenz erkrankte Großmutter gelegentlich zum Arzt, holt das jüngere Kind aus dem Kindergarten ab und bringt ausnahmsweise das geistig behinderte ältere Kind zur Schule, wenn der an sich vorgesehene Schulwegbegleiter ausfällt.
A. Beim Abholen des Kindergartenkindes stürzt die ältere Dame und erleidet einen Ellenbogenanbruch.

Fall 3 A.: Die unentgeltliche Unterstützung einer alleinerziehenden Mutter, die von der Engagierten beim Treffen eines Wunschgroßelternendienstes kennengelernt wurde, wird für Niedersachsen als (bei dauerhafter Invalidität) unfallversichert angesehen³⁰⁴, für Hessen und Thüringen jedoch nur, „sofern die Hilfeleistung vom Wunschgroßelternendienst organisiert wird“.³⁰⁵ Offenbar wird in der letztgenannten Stellungnahme die bloße Vermittlung des Kontakts als nicht ausreichender Organisationsgrad erachtet, in der erstgenannten Stellungnahme hingegen schon.

³⁰⁰ Vgl. Anlage 1 im Anhang.

³⁰¹ Siehe Anlage 2 im Anhang.

³⁰² Vgl. zu diesem Unterschied bereits Antwort zu Frage (2) oben.

³⁰³ Allerdings ist „Einkaufen für eine kranke Nachbarin“ (ohne die Einschränkung „einmaliges oder gelegentliches“) in § 2 Abs.5 des Rahmenvertrags für Thüringen (siehe Nachweis oben in Fußn.267) als Beispiel für eine nicht versicherte Gefälligkeitshandlung angegeben.

³⁰⁴ Siehe Anlage 2 im Anhang.

³⁰⁵ Anlage 3 (2.Seite) im Anhang.

- Fall 4: Ein älteres Ehepaar im Rentenalter wird für Grundschulkindern unentgeltlich in der Funktion von Lesepatren, Unterrichtsbegleiter und Hausaufgabenhelfer tätig. Dabei geht der Ehemann seit nunmehr sechs Monaten je einmal wöchentlich für jeweils drei Stunden in zwei Schulen und unterstützt das Lehrpersonal bei der Unterrichtsgestaltung und einzelne Kinder beim Lesen lernen. Dazu wurde er von einem Träger des Freiwilligendienstes aller Generationen motiviert, der inzwischen nicht mehr besteht. Ursprünglich war der ältere Herr zehn Wochenstunden tätig, wegen anderer Verpflichtungen hat er nunmehr die Tätigkeit auf sechs Wochenstunden einschränken müssen.
 - A. Bei der Fahrt zur Schule stürzt der ältere Herr mit seinem Fahrrad und erleidet Kopfverletzungen.

Fall 4 A.: Beim Unfall eines unentgeltlich tätigen Unterrichtsleiters und Lesepatren wird auf eine mögliche gesetzliche Vorversicherung nach § 6 Abs.1a SGB VII nicht eingegangen. Für Niedersachsen wird bei Eingliederung in den Schulbetrieb eine vorrangige Versicherung über die Schule (in der gesetzlichen Unfallkasse) erörtert und bei (lediglich) freiwilligen Zusatzangeboten Unfallversicherungsschutz über den Sammelvertrag (bei dauerhafter Invalidität) bejaht.³⁰⁶ Hingegen wird für Hessen und Thüringen Unfallversicherungsschutz durch den jeweiligen Sammelvertrag pauschal verneint, weil der Ehrenamtliche „nicht in einer Vereinigung tätig“ sei.³⁰⁷ Letzteres würde bedeuten, dass immer dann, wenn eine organisierte Tätigkeit nach Auflösung der Organisation (oder nach Ende eines Modellprojekts) selbstorganisiert fortgesetzt wird, der Unfallversicherungsschutz entfällt. Zugespielt hieße dies: Anschubfinanzierung für die Organisation bürgerschaftlichen Engagements ist vergeblich, denn wenn der Anschub gelingt, scheitert die Fortsetzung (nicht zuletzt) am fehlenden Versicherungsschutz!

- Fall 5: In einem Modellprojekt zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements wurden sog. Senioretrainer gewonnen, die eigene Projekte mit anderen Menschen initiieren und von dem Träger des Modellprojekts zur Verfügung gestellte Räume nutzen. Inzwischen ist das Modellprojekt ausgelaufen. Die Räume werden wieder von der Kommune genutzt, die sie u. a. an eine Gruppe älterer Menschen zur Verfügung stellt, die sich für eine altersgerechte Stadtplanung engagieren.
 - A. Während der Laufzeit des Modellprojekts hat sich ein Senioretrainer beim gemeinsamen Bau von Holzbehältnissen eine schwere Schnittverletzung zugezogen. Nach einer Gesprächsrunde über die weiteren Maßnahmen zur altersgerechten Stadtplanung gerät ein Teilnehmer ohne Fremdverschulden beim Verlassen des Raums ins Straucheln. Er stützt sich Halt suchend auf eine andere teilnehmende Person, die das Gleichgewicht verliert und fällt. Die hingefallene Person erleidet erhebliche Prellungen.

Fall 5 A.: In dieser Fallkonstellation (Schnittverletzung eines Senioretrainers während eines Modellprojekts/sturzbedingte Prellungen einer Person, die an einer Gesprächsrunde zu Maßnahmen altersgerechter Stadtplanung teilgenommen hat) wird für Hessen und Thüringen³⁰⁸ wie auch für Niedersachsen Unfallversicherungsschutz übereinstimmend sowohl für die Schnitt- wie für die Sturzverletzung bejaht. Nur für Niedersachsen wird diese Aussage ausdrücklich auf den Fall dauerhafter Invalidität beschränkt.³⁰⁹ Eher erstaunlicherweise führt hier der Umstand, dass in der ersten Variante noch eine Modellprojektorganisation besteht, in der zweiten Variante dagegen nicht, trotz des losen Organisationsgrades („Gruppe älterer Menschen“) in der zweiten Variante, nicht zu einer unterschiedlichen Bewertung.

- Fall 6: Ein gehbehinderter älterer Mensch lebt in einem Dorf und wird von seinem Nachbarn gegen einen geringen Beitrag zu den Benzinkosten in dessen Pkw hin und wieder anlassbezogen in das Nachbardorf gefahren. Die Kommune hat zu entsprechenden Formen der Nachbarschaftshilfe im Gemeindeblatt aufgerufen.
 - A. Auf der Fahrt zum Nachbardorf rennt plötzlich ein Reh über die Straße. Der Nachbar bremst und

³⁰⁶ Anlage 2 (1. und 2.Seite) im Anhang.

³⁰⁷ Anlage 3 (2. und 3.Seite) im Anhang.

³⁰⁸ Anlage 3 (2. und 3.Seite) im Anhang.

³⁰⁹ Anlage 2 (2.Seite) im Anhang.

macht mit dem Lenkrad eine Ausweichbewegung. Der Pkw gerät dabei ins Schleudern und stößt an eine Fahrwegbegrenzung. Durch den Aufprall wird die Fahrertür beschädigt und der fahrende Nachbar erleidet ein Schädeltrauma, als er mit dem Kopf gegen das Seitenfenster stößt.

Fall 6 A.: Übereinstimmend wird Unfallversicherungsschutz bei Pkw-Fahrten seitens eines Nachbarn für eine und mit einer gehbehinderten Person im Rahmen des Sammel-Unfallversicherungsvertrages abgelehnt. Die Begründungen fallen allerdings unterschiedlich aus: Für Hessen und Thüringen wird der Grund darin gesehen, dass der bürgerschaftlich Engagierte nicht in einer Vereinigung tätig sei.³¹⁰ Für Niedersachsen wird hingegen die Nachbarschaftshilfe als solche als Ablehnungsgrund genannt.³¹¹ Bei Fall 2 A. war hingegen eine Form der Nachbarschaftshilfe übereinstimmend als unfallversichert erachtet worden, obwohl dort mit der bloßen Vermittlung durch eine Nachbarschaftsinitiative der Organisationsgrad nur unwesentlich größer erscheint als beim Aufruf zur Nachbarschaftshilfe durch die Kommune im Gemeindeblatt, wie dies in Fall 6 gegeben war. Auf mögliche direkte Ansprüche des Verletzten gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer des Schädigers in der Fallvariante 6 A. wird in beiden Antworten nicht eingegangen.

Im *Ergebnis* sind die *Bewertungsunterschiede* sowohl zwischen den Antworten für die verschiedenen Bundesländer als auch zwischen ähnlichen Fallkonstellationen doch so *erheblich*, dass das Ziel der Sammelversicherungsverträge, Deckungslücken im bestehende Unfallversicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte möglichst zu schließen, nur sehr bedingt gelingt. Insbesondere bleiben Organisationsungebundene weitgehend ausgeschlossen. Zusätzliche Rechtsicherheit wird potenziell Betroffenen mit den Sammel-Unfallversicherungsverträgen nicht in zureichender Weise geboten. Das Befragungsergebnis dieser Online-Umfrage dürfte dafür ein deutliches Indiz sein.

3.3.6 Private Vereins- und Individualunfallversicherung

Ratgeber für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement empfehlen den an entsprechenden Tätigkeiten Interessierten, sich bei der Organisation, für oder über die sie tätig werden wollen, über den bestehenden Unfallversicherungsschutz zu informieren.³¹² Auch wird geraten zu überlegen, ob der richtige Partner für das Engagement gefunden sei, wenn die Trägerorganisation Anliegen und Fragen zum Versicherungsschutz nicht ernst nehme.³¹³ Beiden Empfehlungen kann sicher nicht widersprochen werden. Rechtssichere, verbindliche Aussagen können allerdings, wie die bisherigen Analysen gezeigt haben, nicht immer getroffen werden.

Eine Möglichkeit der Abhilfe besteht darin, als Trägerorganisation zugunsten der ehrenamtlich Tätigen und bürgerschaftlich Engagierten eine *Gruppenunfallversicherung* mit einem privaten Versicherungsunternehmen abzuschließen. Es gibt hierzu eine Vielzahl gut strukturierter allgemeiner Beratungsmaterialien,³¹⁴ die Hinweise auf seriöse Anbieter einschließen. Der Unfallversicherungsschutz hängt dann von den ausgehandelten Konditionen hinsichtlich des Personenkreises, der erfassten Tätigkeiten und des Leistungsumfangs ab. Überdies ist der Aspekt der Nachrangigkeit zu beachten. Wenn etwa der Sammelvertrag eines

³¹⁰ Anlage 3 (2. und 3. Seite) im Anhang.

³¹¹ Anlage 2 (2. Seite) im Anhang.

³¹² Siehe etwa Küstermann 2010, S.70.

³¹³ Jacquemoth 2008, S.81.

³¹⁴ Vgl. als kleine Auswahl im kirchlichen und kirchennahen Bereich etwa die online zugänglichen Informationen der EKD (<http://www.ekd.de/efas/images/Ehrenamtliche-Flyer.pdf> [Abruf am 10.01.2013]), der Caritas (<http://www.ehrenamt-caritasnet.de/uploads/media/versichert.pdf0> [Abruf am 10.01.2013]) und des Versicherers im Raum der Kirchen -VRK (http://www.vrk.de/pdf/EHRE_5.pdf [Abruf am 10.01.2013]).

Bundeslandes „zumeist nachrangig gegenüber einer bestehenden Vereinsunfallversicherung“ ist,³¹⁵ stellt sich verstärkt die unter 3.3.5 erörterte Frage, wer überhaupt in die Sammelversicherung einbezogen ist. Bleibt das Ergebnis, wie dargelegt, unklar, ist es zur Absicherung im Trägerinteresse, im Betroffeneninteresse, aber auch im Versichererinteresse durchaus sinnvoll, möglichst alle Engagierten einzubeziehen, unabhängig davon, ob sich später herausstellt, dass der Verunfallte doch gesetzlich versichert war oder an sich vom Sammelvertrag erfasst worden wäre. Allerdings ist dann der eigentliche Sinn der Sammelversicherungsverträge der Bundesländer, Deckungslücken zu schließen, zusätzlich in Frage gestellt, und die Anwendungsfälle werden durch vorrangige Vereinsunfallversicherungsverträge minimiert. Letztlich nützt es den Versicherungsunternehmen, wenn Beiträge gezahlt werden, Deckungsschutz aber aus Gründen der Subsidiarität verweigert werden kann. Unsinnige Doppelversicherungen werden durch Vorrang- und Nachrangregelungen nur dann konsequent vermieden, wenn auch die Zuständigkeiten klar gegeneinander abgrenzbar sind und damit ebenso die Beitragszahlungspflichten.

Häufig gelten *private Individualunfallversicherungen*, die bürgerschaftlich Engagierte ungeachtet ihres Engagements bereits zuvor für sich selbst aus privaten Gründen abgeschlossen haben, auch für das bürgerschaftliche Engagement. Es hängt von der Ausgestaltung der Versicherungspolice ab und sollte im Zweifel mit dem Versicherungsunternehmen geklärt werden.³¹⁶ Ein Bedarf für die Aufnahme in eine Vereinsgruppenunfallversicherung besteht dann nicht. Die Sammel-Unfallversicherungsverträge der Bundesländer sind von ihrer Konzeption her zwar als „Auffangnetz“ für unversicherte Fälle gedacht, bei bestehender privater Individualunfallversicherung aber teilweise nicht ausgeschlossen,³¹⁷ wenngleich sie bei organisationsungebundenem Engagement regelmäßig nicht greifen und bei Organisationsanbindung wiederum der Vorrang der Gruppenversicherung gilt.

3.4 Leistungen der Unfallversicherung

3.4.1 Gesetzliche Unfallversicherung

Das Leistungsrecht der gesetzlichen Unfallversicherung ist in §§ 26 bis 103 SGB VII geregelt. Das *Leistungsspektrum* ist *umfassender* als in den anderen Sozialversicherungszweigen.³¹⁸ Nach Eintritt eines Versicherungsfalls besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Heilbehandlung einschließlich der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation) und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (soziale Rehabilitation), auf ergänzende Leistungen, auf Leistungen bei Pflegebedürftigkeit sowie auf Geldleistungen (§ 26 Abs.1 Satz 1 SGB VII).

³¹⁵ So Küstermann 2010, S.70.

³¹⁶ So auch Küstermann 2010, S.70.

³¹⁷ Vgl. Ekiz 2011, S.3; auch unter: <http://www.herrenberg.de/fileadmin/files/pdf/VersicherungEhrenamt.pdf> (Abruf am 09.01.2013) sowie Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement Baden-Württemberg: Versicherungsschutz für bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement, unter: <http://www.sm.baden-wuerttemberg.de/fm7/1442/Flyer-VersicherungBE-11-Internet.663564.pdf> (Abruf am 04.02.2013) für den Sammel-Unfallversicherungsvertrag in Baden-Württemberg; siehe demgegenüber aber für Thüringen § 5 Abs.1 des Vertrags der Thüringer Ehrenamtsstiftung mit der SV Sparkassenversicherung (Nachweis oben in Fußn.267).

³¹⁸ Vgl. Kessler, in: Fasselt/Schellhorn 2012, S.56 Rn.21.

Hinsichtlich der Rehabilitationsleistungen kann auch ein eigenständiger Anspruch auf Ausführung der Leistungen durch ein *Persönliches Budget* bestehen (§ 26 Abs.1 Satz 2 SGB VII i. V. m. § 17 Abs.2 bis 4 SGB IX). Entgegen dem Wortlaut handelt es sich beim Persönlichen Budget nicht mehr um eine Ermessensleistung, denn seit dem 01.01.2008 müssen bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag die einbezogenen Leistungen, soweit sie als Geldleistungen erbracht werden können, durch ein Persönliches Budget ausgeführt werden (§ 159 Abs.5 SGB IX i. V. m. § 26 Abs.1 Satz 2 SGB VII und der Budgetverordnung³¹⁹).

Die Leistungen sind jeweils *auf den eingetretenen Gesundheitsschaden bezogen* (§ 6 Abs.1, §§ 11, 12, 12a SGB VII). Es geht um die Beseitigung oder Minderung der materiellen Personenschäden und den Ausgleich der damit verbundenen wirtschaftlichen Folgeschäden. Immaterieller Schaden wird nicht ersetzt,³²⁰ Schmerzensgeld also nicht geleistet. Sachschäden werden grundsätzlich nicht entschädigt; lediglich für hilfeleistende Personen (§ 2 Abs.1 Nr.11a, 12, 13a und c SGB VII) besteht insoweit eine Ausnahme (§ 13 SGB VII).

Im Einzelnen umfasst der *Leistungskatalog* der gesetzlichen Unfallversicherung die *Heilbehandlung* (§ 27 Abs.1 SGB VII). Dazu gehört die ärztliche Behandlung einschließlich der Erstversorgung und die zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz (§ 28 SGB VII). Ferner ist die Versorgung mit ärztlich verordneten Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln mit umfasst (§§ 29 bis 31 SGB VII). Häusliche Krankenpflege (§ 32 SGB VII) wird insbesondere zur Vermeidung oder Verkürzung stationärer Behandlung erbracht, die ansonsten in Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen und besonderen unfallmedizinischen Einrichtungen (eigenständige Unfallkliniken, Sonderstationen und Behandlungsstellen bei schweren Verletzungsarten) zu leisten ist (§ 33 SGB VII). *Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben* (§ 35 SGB VII) werden im erforderlichen Maße erbracht, um die Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und Erwerbstätigkeit möglichst dauerhaft zu sichern. Der gesetzliche Leistungskatalog der beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen ist nicht abschließend; er umfasst insbesondere Leistungen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes, Umschulung, berufliche Aus- und Weiterbildung, angemessene Schulbildung sowie die Vorbereitung darauf und auf den Beruf (§ 35 Abs.2 und Abs.1 SGB VII i. V. m. § 33 SGB IX). Erforderliche medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen sind etwa ebenso eingeschlossen (§ 33 Abs.6 SGB IX), wie zur Sicherung des Teilhabeerfolgs notwendige auswärtige Unterkunfts- und Verpflegungskosten (§ 33 Abs.7 Nr.1 SGB IX), Kraftfahrzeughilfe (§ 33 Abs.8 Nr.1 SGB IX i. V. m. der Kraftfahrzeughilfeverordnung³²¹), eine erforderliche Arbeitsassistenz für schwerbehinderte Menschen (§ 33 Abs.8 Nr.3 SGB IX) und die unterstützte Beschäftigung (§ 38a SGB IX).

Zur *sozialen Rehabilitation* werden zusätzliche Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und ergänzende Leistungen erbracht (§ 39 SGB VII). Dazu können insbesondere Zuschüsse zu Sozialversicherungsbeiträgen gehören (§ 39 Abs.1 SGB VII i. V. m. § 44 Abs.1 Nr.2 SGB IX), ebenso Rehabilitationssport und Funktionstraining (§ 39 Abs.1 SGB VII i. V. m. § 44 Abs.1 Nr.3 und 4 SGB IX), Reisekosten (§ 39 Abs.1, § 43 SGB VII i.

³¹⁹ Verordnung zur Durchführung des § 17 Abs. 2 bis 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Budgetverordnung - BudgetV) vom 27.05.2004 (BGBl. I S.1055); vgl. auch Streubel, in: Becker u. a. 2011, § 26 Rn.12.

³²⁰ BVerfG vom 07.11.1972 – 1 BvR 338/68, in: BVerfGE 31, S.112.

³²¹ Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation (Kraftfahrzeughilfe-Verordnung - KfzHV) vom 28.09.1987 (BGBl. I S. 2251), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2003 (BGBl. I S. 2848).

V. m. § 44 Abs.1 Nr.5, § 53 SGB IX) sowie Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten (§ 39 Abs.1, § 42 SGB VII i. V. m. § 44 Abs.1 Nr.6, § 54 SGB IX). *Sonstige Leistungen* (§ 39 Abs.1 Nr.2 SGB VII) können etwa Erholungsaufenthalte für Schwerstverletzte und erforderliche Gebrauchsgegenstände wie Kommunikations- und Orientierungshilfen oder Sportgeräte für schwerstbehinderte Menschen sein.³²² Auch notwendige Kraftfahrzeughilfe wie Kfz-Beschaffung und behinderungsgerechte Zusatzausstattung (§ 39 Abs.1 Nr.1, § 40 SGB VII) und Wohnungshilfe, etwa der behindertengerechte Umbau der Wohnung, die Beschaffung einer behindertengerechten Wohnung, Umzugskosten sowie Kosten für die Bereitstellung von Wohnraum für die Pflegekraft, können in Betracht kommen (§ 41 SGB VII).

Bei *Pflegebedürftigkeit* wird Pflegegeld gezahlt, eine Pflegekraft gestellt oder Heimpflege gewährt (§ 44 Abs.1 SGB VII). Der in diesem Zusammenhang verwendete Begriff der Hilflosigkeit³²³ orientiert sich am Begriff der Pflegebedürftigkeit in § 14 SGB IX. Diese Leistungen gehen den eingeschränkten Leistungen der Pflegeversicherung vor.³²⁴

Während der Heilbehandlung und während der Bereitstellung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wird der Wegfall unterhaltssichernden Arbeitsentgelts oder entsprechender Lohnersatzleistungen durch besondere Geldleistungen kompensiert (§§ 45 bis 52 SGB VII). Ähnlich dem Krankengeld in der gesetzlichen Krankenversicherung wird bei Arbeitsunfähigkeit oder wenn wegen einer Heilbehandlung keine ganztägige Erwerbstätigkeit ausgeübt werden kann, *Verletztengeld* in Höhe von 80% des Bruttoverdiensts geleistet, wenn es das regelmäßige Nettoentgelt nicht übersteigt (§§ 45, 47 SGB VII). *Übergangsgeld* wird während der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht (§ 49 SGB VII). In der Regel beläuft es sich auf 68% und bei mindestens einem zu unterhaltenden Kind auf 75% des Verletztengeldes (§ 51 SGB VII i. V. m. § 46 Abs.1 SGB IX).

Wenn die Erwerbsfähigkeit infolge eines Versicherungsfalles über die 26. Woche hinaus nach dessen Eintritt um wenigstens 20% gemindert ist, hat der Unfallversicherte Anspruch auf *Rente* (§ 56 SGB VII). Bei vollständigem Verlust der Erwerbsfähigkeit wird Vollrente im Umfang von zwei Dritteln des Jahresarbeitsverdienstes innerhalb von Mindest- und Höchstsätzen gezahlt (§ 56 Abs.3 Satz 1, § 85 SGB VII). Bei bloßer Minderung der Erwerbsfähigkeit wird Teilrente in Höhe des Prozentanteils der Vollrente gezahlt, der dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht (§ 56 Abs.3 Satz 2 SGB VII).

Für ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte, die kein Arbeitsentgelt (mehr) beziehen, haben Verletztengeld und Verletztenrente eine eigenständige *Entschädigungsfunktion*.³²⁵ Dazu tragen spezielle Berechnungsgrundlagen für den maßgeblichen Jahresarbeitsverdienst bei (§§ 82 Abs.2 Satz 2, 85 Abs.1 Nr.2, 87, 88 SGB VII). Bedeutsam für ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte können auch Mehrleistungen sein, die in den Satzungen der Unfallversicherungsträger vorgesehen werden können (§ 94 Abs.1 SGB VII). Auf einkommensabhängige Geldleistungen werden die Mehrleistungen nicht angerechnet (§ 94 Abs.3 SGB VII). Für Mehrleistungen zu den Renten sind Höchstsätze vorgesehen (§ 94 Abs.2 SGB VII). Die Ermöglichung von Mehrleistungen

³²² Siehe etwa Streubel, in: Becker u. a. 2011, § 39 Rn.10, 15.

³²³ Dazu BSG vom 26.06.2001 – B 2 U 28/00 R, unter:

<https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=859> (Abruf am 13.02.2013).

³²⁴ Siehe Kessler, in Fasselt/Schellhorn 2012, S.57 Rn.25.

³²⁵ Siehe Igl, in: Igl/Jachmann/Eichenhofer 2002, S.186.

wird ausdrücklich damit begründet, Handeln im Interesse des Gemeinwohls über die gesetzlich vorgesehene Leistung hinaus zu honorieren.³²⁶

Beim *Tod* des Unfallversicherten werden an Hinterbliebene Sterbegeld, Überführungskosten, Hinterbliebenenrenten für Witwen und Witwer, für Waisen und für zu unterhaltende Verwandte der aufsteigenden Linie bzw. Pflegekinder sowie Stief- oder Pflegeeltern gezahlt (§§ 63 bis 70 SGB VII).³²⁷ Wenn der Tod des Versicherten nicht Folge eines Versicherungsfalles war kommt unter Umständen eine einmalige Witwen-, Witwer- und Waisenbeihilfe in Betracht (§ 71 SGB VII).

3.4.2 Sammelverträge der Bundesländer

Anders als bei der gesetzlichen, der freiwilligen und der satzungsmäßigen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Unfallversicherung bei einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (§§ 2, 3, 6 SGB VII) gilt der *Leistungskatalog der §§ 26 ff. SGB VII* für zivilrechtlich abgeschlossene Verträge mit anderen Versicherern *nicht*. Dies betrifft auch die Sammelverträge der Bundesländer. Der vertraglich vereinbarte Leistungsumfang ist deutlich eingeschränkter und konzentriert sich auf die Auszahlung von Versicherungssummen bei Invalidität und bei Tod. Die Versicherungssummen sind in den einzelnen Sammelverträgen unterschiedlich ausgestaltet.

So weisen etwa bereits die beiden Sammel-Unfallversicherungsverträge der Sparkassenversicherung AG mit den Bundesländern Hessen und Thüringen Unterschiede auf.³²⁸ Bei Vollinvalidität beträgt im Vertrag mit *Hessen* die Versicherungssumme pro Person 150.000 Euro, im Vertrag mit *Thüringen* hingegen 175.000 Euro. 50.000 Euro beträgt im Vertrag mit Hessen die Versicherungssumme für Invalidität mit 300% Progression, im Vertrag mit Thüringen für Invalidität mit 350% Progression. Für Bergungskosten sind im Vertrag mit Hessen 5.000 Euro vorgesehen, in Vertrag mit Thüringen 1.000 Euro. Nur im Vertrag mit Thüringen ist für Zusatzheilkosten eine Versicherungssumme von 2.000 Euro pro Person vereinbart.³²⁹ Allerdings findet sich diese Summe für subsidiäre Heilkosten beispielsweise auch in den von der Ecclesia-Gruppe mit den Ländern *Brandenburg* und *Berlin* abgeschlossenen Verträgen.³³⁰ Identisch in den beiden Verträgen mit Hessen und Thüringen ist lediglich die Versicherungssumme von 10.000 Euro, die beim Tod einer verunglückten ehrenamtlich bzw. bürgerschaftlich engagierten Person ausgezahlt wird.³³¹

³²⁶ BSG vom 15.08.1996 – 9 RVg 5/94 (Leitsatz unter <https://www.jurion.de/de/document/show/0:80912,0/> [Abruf am 13.02.2013]); zustimmend Igl, in: Igl/Jachmann/Eichenhofer 2002, S.187; eher kritisch Becker, in: Becker u. a. 2011, § 94 Rn.1.

³²⁷ Näher dazu etwa Kessler, in: Fasselt/Schellhorn 2012, S.58 Rn.28 bis 31.

³²⁸ Siehe Anlage 3 (Seite 1 und 2) im Anhang.

³²⁹ Vgl. insgesamt für Thüringen auch § 3 Abs.1 des Rahmenvertragstextes unter http://www.thueringer-ehrenamtsstiftung.de/fileadmin/user_upload/dokumente/recht-interessant/versicherungsschutz/Rahmen_vert._Unfallver._17032008.pdf (Abruf am 15.02.2013).

³³⁰ Siehe http://www.masf.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/fb_ehrenamt_092012.pdf (Abruf am 13.02.2013) und

http://www.berlin.de/imperia/md/content/buergeraktiv/dokumente/versicherungsschutz_berlin.pdf?start&ts=1354708094&file=versicherungsschutz_berlin.pdf (Abruf am 13.02.2013); vgl. ferner Dettmer 2006, S.30.

³³¹ Zum Vergleich: In den bisher von einigen Landeskirchen und Bistümern für die Bereiche der Diakonie und der Caritas abgeschlossenen Sammelverträge zum Unfallversicherungsschutz sind insgesamt durchaus abweichende Versicherungssummen vorgesehen. Die Versicherungskommission der EKD etwa empfiehlt eine Invaliditätssumme von mindestens 25.000 Euro und eine Todesfallsumme von mindestens 2.500 Euro (siehe Dettmer 2006, S.15 und Beispiel auf S.33).

Im Vertrag der VGH Versicherungen mit dem Land *Niedersachsen* ist etwa als zusätzliche Besonderheit für „Rehabilitationsbeihilfe“ eine Versicherungssumme von bis zu 1.500 Euro vereinbart.³³²

Wichtig ist bei den Sammel-Unfallversicherungsverträgen der Bundesländer, die gegenüber den individuell oder durch die Organisation privat abgeschlossenen (Gruppen-) Unfallversicherungen nachrangig sind, die zumeist bestehende Regelung, dass geringere Leistungen in einer privaten Unfallversicherung im Versicherungsfall durch den Sammel-Unfallversicherungsvertrag des Landes ausgeglichen werden. Das heißt, es wird die Differenz zwischen dem eventuell geringeren Leistungsrahmen der privaten Unfallversicherung und dem gegebenenfalls höheren Leistungsrahmen der Sammel-Unfallversicherung des Bundeslandes von dessen Vertragspartner ausgezahlt. Jedoch werden Rentenleistungen und Unfall-Invalidität dabei in eine einmalige Kapitalleistung umgerechnet.³³³

3.4.3 Vereinsgruppenunfallversicherung und private Individualversicherung

Die Vertragsgestaltungen hierzu sind zu mannigfaltig, um einen allgemeinen Überblick zum Leistungsumfang zu geben. In der Regel werden nur *Versicherungssummen bei Invalidität und Tod* ähnlich wie bei den Sammelversicherungsverträgen der Bundesländer abgedeckt. Höhere und weitergehende Leistungen, insbesondere (Teil-)Invaliditätsrenten ohne Kapitalsummendeckelung, erfordern entsprechend höhere Beitragszahlungen. Für die privaten Unfallversicherungsunternehmen hat der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) zwar unverbindliche, aber von den Versicherungsunternehmen in der Regel einzelvertraglich einbezogene *Musterbedingungen* herausgegeben. Diese Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen mit Stand vom Oktober 2010³³⁴ enthalten auch Hinweise zum empfohlenen Leistungsumfang. Invalidität wird als unfallbedingt dauerhaft (voraussichtlich länger als drei Jahre) beeinträchtigte körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit definiert, die Leistungen auslöst, wenn die Beeinträchtigungen innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt festgestellt und vom Versicherten beim Versicherungsunternehmen geltend gemacht worden sind (Ziff. 2.1.1.1 AUB 2010). Die als Kapitalbetrag zu erbringende Invaliditätsleistung berechnet sich nach dem Grad der unfallbedingten Invalidität, welche je nach Verlust bzw. Funktionsunfähigkeit einzelner Körperteile und Sinnesorgane unterschiedlich ausfällt (Ziff. 2.1.2 AUB 2010). Als Leistungen können im Einzelnen eine Übergangsleistung, Tagegeld bei beeinträchtigter Arbeitsfähigkeit und ärztlicher Behandlung, Krankenhaustagegeld und für maximal weitere 100 Tage Genesungsgeld sowie die vereinbarte Versicherungssumme beim Tod innerhalb eines Jahres nach dem Unfall in Betracht kommen (Ziff. 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 2.6 AUB 2010). Diese Regelungen sind für die Einzelverträge von den einzelnen Versicherungsunternehmen konkretisiert und weiter ausdifferenziert worden.

³³² Siehe Anlage 2 (Seite 1) im Anhang.

³³³ Vgl. etwa für Berlin: Informationen zum Versicherungsschutz in der Ehrenamtsarbeit (Druckversion auf S.6), unter: <http://www.berlin.de/buergeraktiv/be/versicherung/#wofuer> (Abruf am 10.02.2013).

³³⁴ AUB 2010, unter: http://www.gdv.de/wp-content/uploads/2011/11/AUB_2010.pdf (Abruf am 10.02.2013); vgl. dazu Grimm 2013, Jacob 2013.

3. 5 Zuständigkeiten, Finanzierung und Konkurrenzen

3.5.1 Begriffliche Klärungen

Bei der *Zuständigkeit* geht es um die Frage, wer, insbesondere im Versicherungsfall, dem Unfallereignis,³³⁵ Ansprechpartner und Leistungsverpflichteter ist. Bei vertraglicher Begründung des Unfallversicherungsschutzes ist es das Versicherungsunternehmen als Vertragspartner. Bei gesetzlich begründetem Unfallversicherungsschutz ist es ebenso der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung wie bei freiwillig beantragter und bewilligter sowie bei durch Satzung des Unfallversicherungsträgers begründeter Mitgliedschaft in der gesetzlichen Unfallversicherung. Insbesondere, wer im Einzelnen gesetzlicher Unfallversicherungsträger ist und an welchem Ort der richtige Ansprechpartner zu finden ist, richtet sich nach den Regelungen über die sachliche und örtliche Zuständigkeit. Die *örtliche Zuständigkeit* des Unfallversicherungsträgers bestimmt sich nach dem Sitz des Unternehmens (§ 130 Abs.1 Satz 1 SGB VII). Ist ein solcher Sitz nicht vorhanden, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Unternehmers (§ 130 Abs.1 Satz 2 SGB VII i. V. m. § 30 Abs.3 Satz 2 SGB I). Die *sachliche Zuständigkeit* unterteilt sich in der gesetzlichen Unfallversicherung grundsätzlich nach den Bereichen Gewerbe, Landwirtschaft und öffentliche Hand und ist nach Berufszweigen und staatlichen Ebenen weiter untergliedert (§ 114 Abs.1 SGB VII). Für die sachliche Zuständigkeit kann einerseits die organisatorische Form des Trägers des bürgerschaftlichen Engagements, andererseits der von der Organisation jeweils wahrgenommene Aufgabenbereich sein.

Wer zuständig ist, hat grundsätzlich die Leistungen im Versicherungsfall zu erbringen. Finanziert werden diese *Kosten* durch Beiträge. In der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Beiträge bisher prinzipiell³³⁶ allein von den Unternehmern aufzubringen (§ 150 Abs.1 SGB VII). Bund, Länder und Gemeinden finanzieren ihre Bereiche der gesetzlichen Unfallversicherung aus Steuermitteln (§ 185 Abs.2 SGB VII). Dementsprechend werden von im Interesse der Allgemeinheit tätigen Personengruppen aus sozial- und gesellschaftspolitischen Gründen Beiträge nicht erhoben. Letztlich wird im Versicherungsfall insoweit eine aufopferungsähnliche Schädigung aus öffentlichen Mitteln entgolten.³³⁷ *Beitragsfreiheit* für im öffentlichen Interesse tätige Versicherte betrifft zum größten Teil insbesondere³³⁸ in der Schüler-Unfallversicherung versicherte Personen (§ 2 Abs.1 Nr.8 SGB VII), Kinder, Schüler und Studierende in privaten Einrichtungen (§ 128 Abs.1 Nr.2 bis 4 SGB VII), Personen, die sich auf Veranlassung eines Landes (§ 128 Abs.1 Nr.5 SGB VII) oder einer Gemeinde (§ 128 Abs.1 Nr.4 SGB VII) einer erforderlichen Untersuchung oder Prüfung unterziehen (§ 2 Abs.1 Nr.3 SGB VII), Personen in Unglückshilfeunternehmen (§ 2 Abs.1 Nr.12 SGB VII) bei Zuständigkeit eines Bundeslandes nach § 128 Abs.1 Nr.6 SGB VII, Nothelfer sowie Blut- und Gewebespenden (§ 2 Abs.1 Nr.13a, 13c, 128 Abs.1 Nr.7 SGB VII), Strafgefangene und andere unfreie Personen (§ 2 Abs.2 Satz 2, § 128 Abs.1 Nr.8 SGB VII), Pannenhelfer (§ 2 Abs.2 Satz 1, § 128 Abs.1 Nr.9 SGB VII), kraft Satzung versicherte ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte § 3 Abs.1 Nr.4, § 128 Abs.1 Nr.11 SGB VII), Helfer bei nicht gewerbsmäßigen und kurzen Bauarbeiten (§ 129 Abs.1 Nr.3 SGB VII), Personen im Rahmen der Wohnungsbauselbsthilfe (§ 2 Abs.1 Nr.16, § 129 Abs.1 Nr.6 SGB VII) sowie häusliche Pflegepersonen (§ 2 Abs.1 Nr.17, § 129 Abs.1 Nr.7 SGB VII).

³³⁵ Siehe Definition in § 178 Abs.2 VVG.

³³⁶ Siehe aber zu anderen Kostenträgern oben 3.1.1.

³³⁷ Spanknebel, in: Becker u. a. 2011, § 185 Rn.5.

³³⁸ Siehe Spanknebel, in: Becker u. a. 2011, § 185 Rn.6.

Die Frage nach den *Konkurrenzen* steht mit der Zuständigkeit und Leistungsverpflichtung in unmittelbarem Zusammenhang. Ist ein Versicherungstatbestand nur nachrangig erfüllt, weil ein als vorrangig geregelter Versicherungstatbestand ebenfalls einschlägig ist, entfällt die Zuständigkeit und Leistungsverpflichtung des subsidiären Trägers. Subsidiarität oder Nachrangigkeit führt somit gegebenenfalls zum Leistungsausschluss, um Doppelversicherung mit mehrfacher Zahlungsverpflichtung zu vermeiden.

3.5.2 Zuständigkeit von Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung

Für ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte sind von den in § 114 Abs.1 SGB VII aufgeführten Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung einige von besonderer Relevanz. Dazu zählen einige wenige Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand. Zum 01.06.2007 haben sich der Bundesverband der Unfallkassen (BUK) und der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften zum Spitzenverband Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) zusammengeschlossen. Mitglieder sind die neun gewerblichen Berufsgenossenschaften und 19 Unfallkassen und Gemeindeunfallversicherungsverbände, vier Feuerwehr-Unfallkassen sowie die Eisenbahn-Unfallkasse, die Unfallkasse Post und Telekom und die Unfallkasse des Bundes; letztere drei Unfallkassen sind bundesweit zuständig.³³⁹ Wird die ehrenamtliche Tätigkeit oder das bürgerschaftliche Engagement von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts getragen, liegt die Zuständigkeit bei einem Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (§§ 125 bis 129a SGB VII).

3.5.2.1 Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand

Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand sind grundsätzlich zuständig für ehrenamtliche Tätigkeit (z.B. kommunale Mandatsträger, Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr) und bürgerschaftliches Engagement im öffentlichen Bereich staatlicher Art.

Die *Unfallkasse des Bundes* ist zuständig (§ 125 Abs.1 Nr.1 SGB VII) für Bundesunternehmen, das heißt für die unmittelbar vom Bund durchgeführte Staatsverwaltung (Art.86 und 87 Abs.1 GG). Dies schließt die Tätigkeit Ehrenamtlicher (etwa im Sinne von § 2 Abs.1 Nr.10a und 12 SGB VII) für ein Unternehmen des Bundes ein.³⁴⁰ In selbstständiger Rechtsform betriebene Unternehmen mittelbarer Staatsverwaltung und privatrechtliche Einrichtungen mit Bundesbeteiligung können unter den Voraussetzungen von § 125 Abs.3 SGB VII in die Zuständigkeit der Unfallkasse des Bundes übernommen werden. Die Unfallkasse des Bundes ist ferner zuständig für die Bundesagentur für Arbeit und ihre Beschäftigten, auch in den Regionaldirektionen, sowie für die meldepflichtigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II und III (§ 125 Abs.1 Nr.2 SGB VII), nachrangig gegenüber Unfallversicherungsträgern im Landes- oder Kommunalbereich (§§ 128, 129 SGB VII) für im Zivilschutz Tätige oder Teilnehmende an entsprechenden Ausbildungsveranstaltungen (§ 125 Abs.1 Nr.4 SGB VII), und für haupt- oder ehrenamtlich beim Deutschen Roten Kreuz (DRK) Tätigen außer den im Gesundheitsdienst oder der Wohlfahrtspflege Beschäftigten (§ 125 Abs.1 Nr.5 SGB VII).³⁴¹ Darüber hinaus besteht die

³³⁹ Siehe <http://www.dguv.de/inhalt/BGuUK/index.jsp> (Abruf am 05.02.2013).

³⁴⁰ Spanknebel, in: Becker u. a. 2011, § 125 Rn.3.

³⁴¹ Näher dazu Spanknebel, in: Becker u. a. 2011, § 125 Rn.7.

Zuständigkeit der Unfallkasse des Bundes (§ 125 Abs.1 Nr.6 bis 9 SGB VII) bei Tätigkeiten im Ausland (deutsche Beschäftigte bei Auslandsvertretungen des Bundes, Entwicklungshelfer und Tätigkeiten beim entwicklungspolitischen Freiwilligendienst, Tätigkeiten bei über- oder zwischenstaatlichen Organisationen bei ruhendem Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst, an Schulen im Ausland vom Auswärtigen Amt vermittelte Lehrkräfte, bei anders nicht abgesicherten Tätigkeiten bei internationalen Einsätzen zur zivilen Krisenprävention).

Die *Unfallkassen der Länder* und die gemeinsamen Unfallkassen für den Landes- und den kommunalen Bereich (§ 114 Abs.1 Nr.6 und 9 SGB VII) sind für die Landesunternehmen zuständig (§ 128 Abs.1 Nr.1 SGB VII), die unmittelbare Staatsverwaltung durchführen (Art. 83 ff. GG), etwa oberste Landesbehörden, unmittelbar nachgeordnete Landesoberbehörden und nicht rechtsfähige Landesanstalten. Seit 01.01.2013³⁴² sind sie ferner zuständig für Unternehmen, die in selbständiger Rechtsform betrieben werden und an denen das Land bei Kapitalgesellschaften unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Kapitalanteile auf sich vereint oder bei sonstigen Unternehmen die Stimmenmehrheit in dem Organ, dem die Verwaltung und Führung des Unternehmens obliegt, auf sich vereint (§ 128 Abs.1 Nr.1a i. V. m. § 218d Abs.2 SGB VII). Die Feuerwehr-Unfallkassen sind zunehmend landesübergreifend fusioniert oder mit den Unfallversicherungsträgern im Landesbereich und kommunalen Bereich vereinigt worden (§ 114 Abs.1 Nr.9, § 117 Abs.3 SGB VII). Die Unfallversicherungsträger im Landesbereich sind auch zuständig für Kinder in Tageseinrichtungen von Trägern freier Jugendhilfe und anderen als gemeinnützig anerkannten privaten Trägern und für Kinder, die von als geeignet vermittelten Tagespflegepersonen betreut werden (§ 128 Abs.1 Nr.2 SGB VII), für Schüler an privaten allgemein- und berufsbildenden Schulen (§ 128 Abs.1 Nr.3 SGB VII) und für Studierende an privaten Hochschulen (§ 128 Abs.1 Nr.4 SGB VII). Außerdem sind sie zuständig für Personen, die an vom Land veranlassten Prüfungen und Untersuchungen teilnehmen (§ 128 Abs.1 Nr.5 SGB VII). Sie sind ferner zuständig für in Unglückshilfeunternehmen tätige und an deren Ausbildungsveranstaltungen teilnehmende Personen (§ 128 Abs.1 Nr.6 SGB VII), während die Organisationen selbst (z. B. Malteser Hilfsdienst, Arbeiter-Samariterbund, Johanniter-Unfallhilfe) nicht dieser beitragsfreien Personenversicherung unterliegen, sondern als Unternehmen Beiträge zur fachlich zuständigen Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege zu zahlen haben.³⁴³ Die Unfallversicherungsträger im Landesbereich sind überdies zuständig für unorganisiert und spontan agierende Unglückshelfer und Personen, die sich bei Festnahmen, Verfolgungen oder beim Schutz widerrechtlich angegriffener Personen einsetzen (§ 128 Abs.1 Nr.7 SGB VII), für in Freiheitsentziehung wie Beschäftigte Tätige (§ 128 Abs.1 Nr.8 SGB VII), für wie Beschäftigte zugunsten von nicht gewerbsmäßigen Haltern von Fahrzeugen (etwa als Pannenhelfer) oder Reittieren tätigen Personen (§ 128 Abs.1 Nr.9 SGB VII), für bei einer Auslandsvertretung des Bundeslandes beschäftigte Deutsche (§ 128 Abs.1 Nr.10 SGB VII) und für kraft Satzung ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte (§ 128 Abs.1 Nr.11 SGB VII). Eine Zuständigkeitsübertragung durch Rechtsverordnung ist in den Fällen von § 128 Abs.1 Nr.6, 7, 9 und 11 SGB VII möglich; davon haben die Bundesländer Bayern, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen Gebrauch gemacht.³⁴⁴ In den Stadtstaaten, in denen (wie in Berlin und Hamburg) das Land auch die Gemeindeverwaltung ausübt, ist über § 128 Abs.5 SGB VII nicht die Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger im Landesbereich, sondern

³⁴² Siehe Zweites Gesetz zur Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2447); zur Begründung siehe BT-Drucks. 17/10750 vom 24.09.2012, S.8.

³⁴³ BSG vom 28.11.2006 – B 2 U 33/05 R, unter:

<https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=68413> (Abruf am 04.02.2013).

³⁴⁴ Spanknebel, in: Becker u. a. 2011, § 128 Rn.16 m. w. N.

entsprechend § 129 Abs.1 SGB VII die Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger im kommunalen Bereich maßgeblich.

Diese Zuständigkeit der *Unfallversicherungsträger im kommunalen Bereich* umfasst ansonsten die Unternehmen der Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 129 Abs.1 Nr.1 SGB VII) wie Landkreise, Landschaftsverbände und Gesamtgemeinden mit der Gemeinde-, Kreis- und Bezirksverwaltung und den kommunalen Einrichtungen und Eigenbetrieben (Krankenhäuser, Schulen, Kindertageseinrichtungen, Alten- und Pflegeheime, Museen, Theater) sowie seit 2013³⁴⁵ Unternehmen, die in selbständiger Rechtsform betrieben werden und an denen die Gemeinden und Gemeindeverbände bei Kapitalgesellschaften unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Kapitalanteile auf sich vereinen oder bei sonstigen Unternehmen die Stimmenmehrheit in dem Organ, dem die Verwaltung und Führung des Unternehmens obliegt, auf sich vereinen (§ 129 Abs.1 Nr.1a i. V. m. § 218d Abs.2 SGB VII). Allerdings ist unabhängig von der Rechtsform der Unternehmen keine Zuständigkeit des kommunalen Unfallversicherungsträgers für Verkehrsunternehmen einschließlich von Hafen- und Umschlagbetrieben, für Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke, für Seefahrtsunternehmen und für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, der Park- und Gartenpflege, für Friedhöfe und für Jagden gegeben (§ 129 Abs.4 SGB VII) und selbst rechtlich unselbstständige Unternehmen der Stadtreinigung sollen ausgenommen sein.³⁴⁶ Auch die Feuerwehren sollen als Unglückshilfeunternehmen nicht erfasst sein, obwohl sie für die Gemeinden und Gemeindeverbände als Unternehmen gelten (§ 117 Abs.3 Satz 3 SGB VII); vielmehr soll die Zuständigkeit des Unfallversicherungsträgers im Landesbereich nach § 128 Abs.1 Nr.6 SGB VII begründet sein.³⁴⁷ Hingegen sind die Unfallversicherungsträger im kommunalen Bereich zuständig für Haushalte (§ 129 Abs.1 Nr.2 SGB VII), etwa als Hausangestellte, Reinigungskräfte, Gärtner Tätige oder mit Einkauf, Versorgung der Pflanzen oder Ausführen des Hundes Beschäftigte oder wie beschäftigte Tätige, für in Eigenarbeit nicht gewerbsmäßig ausgeführte kurze Bauarbeiten (§ 129 Abs.1 Nr.3 SGB VII), für Personen, die sich einer von der Kommune veranlassten Prüfung oder Untersuchung unterziehen (§ 129 Abs.1 Nr.4 SGB VII), für Personen, die bei der Schaffung öffentlich geförderten Wohnraums in Selbsthilfe tätig sind (§ 129 Abs.1 Nr.5 SGB VII) sowie für Pflegepersonen im Sinne des § 19 SGB IX (§ 129 Abs.1 Nr.6 SGB VII).

3.5.2.2 Berufsgenossenschaften

Ehrenamtliche Tätigkeit und bürgerschaftliches Engagement im Rahmen einer privatrechtlichen Organisationsform ist demgegenüber in der Regel einer Berufsgenossenschaft zugewiesen. Die Ablösung der Unternehmerhaftpflicht als ein wesentliches Strukturprinzip der gesetzlichen Unfallversicherung hatte historisch zur Bildung zahlreicher Berufsgenossenschaften geführt, die nach Gewerbebezügen und Betriebsarten geordnete, gleichartige Risikogemeinschaften bildeten.³⁴⁸ Seit Januar 2011 sind durch Fusion aus ursprünglich 35 nunmehr neun gewerbliche Berufsgenossenschaften entstanden (§ 118 SGB VII), zu denen acht regional gegliederte landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften und eine Gartenbau-Berufsgenossenschaft hinzutreten.³⁴⁹

Eine der *landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften* ist zuständig, wenn bei einem ehrenamtlich in den Berufsverbänden der Landwirtschaft Tätigen oder bei ehrenamtlicher

³⁴⁵ Vgl. Fußn.342.

³⁴⁶ LSG Mecklenburg-Vorpommern vom 21.11.2002 – L 5 38/00, Breithaupt 2004, S.121 ff.; zu Recht kritisch zu den Ausnahmen Spanknebel, in: Becker u. a. 2011, § 129 Rn.11.

³⁴⁷ So Spanknebel, in: Becker u. a. 2011, § 129 Rn.3.

³⁴⁸ Siehe Rapp, in: Becker u. a. 2011, § 114 Rn.2.

³⁴⁹ Näher Rapp, in: Becker u. a. 2011, § 114 Rn.3 und 5.

Tätigkeit in einem Unternehmen, das unmittelbar der Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft überwiegend dient, ein Versicherungsfall eintritt (§ 2 Abs.1 Nr.5d und e, § 123 Abs.1 SGB VII).

Praktisch und quantitativ noch bedeutsamer für ehrenamtliche Tätigkeit und bürgerschaftliches Engagement sind zwei *gewerbliche Berufsgenossenschaften*. Die Zuständigkeit der gewerblichen Berufsgenossenschaften greift dann ein, wenn nicht vorrangig eine Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften oder der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand gegeben ist (§ 121 Abs.1 SGB VII). Im Interesse der gebotenen Rechtssicherheit nur schwer hinnehmbar ist es, dass das SGB VII keine Regelung enthält, aus der sich die Zuständigkeit einer gewerblichen Berufsgenossenschaft für eine bestimmte Unternehmensart ergibt.³⁵⁰ In der Praxis gestaltet sich die Zuordnung einzelner Bereiche zur zuständigen Berufsgenossenschaft „oft sehr schwierig“.³⁵¹ Allerdings hält es das Bundesverfassungsgericht³⁵² mit dem Bestimmtheitsgrundsatz des Grundgesetzes für vereinbar, dass die Bundesregierung von der Verordnungsmächtigung in § 122 Abs.1 Satz 1 SGB VII zur Regelung der Zuständigkeitsverteilung der Berufsgenossenschaften nie Gebrauch gemacht hat, so dass jede Berufsgenossenschaft für die Unternehmensarten sachlich zuständig bleibt, für die sie bisher zuständig war. Zur *Abgrenzung der Zuständigkeiten* wird in der Praxis bis heute der Beschluss des Bundesrats des Deutschen Reiches vom 21.05.1885³⁵³ herangezogen.³⁵⁴ Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts³⁵⁵ werden darin nicht erwähnte Gewerbebezüge der Berufsgenossenschaft zugewiesen, deren Mitgliedsunternehmen ihnen nach Art und Gegenstand am nächsten stehen.

Die *Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege* (BGW) hat zur Konkretisierung ihrer Zuständigkeiten Merkblätter herausgegeben.³⁵⁶ Sie ist für alle ehrenamtlich Tätigen und bürgerschaftlich Engagierten in Einrichtungen und Organisationen zuständig, die den Wohlfahrtsorganisationen zuzuordnen sind.

Die *Verwaltungsberufsgenossenschaft* (VBG) ist vor allem für ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte in Sport- und anderen Vereinen, aber auch für die kirchenspezifischen Tätigkeiten im Bereich der Kirchen zuständig.³⁵⁷ Bei Tätigkeit in einer privatrechtlichen Organisation im Auftrag oder mit Zustimmung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft (§ 2 Abs.1 Nr.10 SGB VII) richtet sich die Zuständigkeit für den Versicherungsschutz des Tätigen nach der Zuständigkeit für den Unfallversicherungsschutz des Auftraggebers; in der Regel ist somit

³⁵⁰ Siehe dazu auch Köhler, in: Becker u. a. 2011, § 121 Rn.1 bis 3.

³⁵¹ Dettmer 2006, S.24.

³⁵² BVerfG vom 03.07.2007 – 1 BvR 1696/03, unter:

http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20070703_1bvr169603.html (Abruf am 22.01.2013).

³⁵³ Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes (AN) 1885, S.143.

³⁵⁴ Siehe ferner das „Alphabetische Verzeichnis der Gewerbebezüge“ des Reichsversicherungsamtes vom 01.10.1885 (AN 1885, S.254).

³⁵⁵ BSG vom 04.08.1992 - 2 RU 5/91, in: BSGE 71, S.85, 86.

³⁵⁶ Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege 2012 (unter https://www.bgw-online.de/internet/generator/Inhalt/OnlineInhalt/Medientypen/Formular/Ges_Unfallversicherung_fuer_ehrenamtlich_unentgeltlich_taechtige_Personen_Merkblatt_MuB124.property=pdfDownload.pdf [Abruf am 12.02.2013]) und 2009 (unter https://www.bgw-online.de/internet/generator/Inhalt/OnlineInhalt/Medientypen/Formular/MuB130-Merkblatt_Nachbarschaftshilfe.property=pdfDownload.pdf [Abruf am 12.02.2013]).

³⁵⁷ Siehe insbesondere § 3 Nr.5, 8, 9 und 10 der Satzung der VBG (unter:

http://www.vbg.de/SharedDocs/Downloads/DE/Downloads/Satzung_2012_idF1_Nachtrag.pdf?__blob=publicationFile [Abruf am 12.02.2013]); vgl. auch Jacquemoth 2008, S.74 f.

entweder ein Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand oder die Verwaltungsberufsgenossenschaft zuständig.³⁵⁸

3.5.3 Zuständigkeit in der privaten Unfallversicherung

In der privaten Unfallversicherung richtet sich die Zuständigkeit als Ansprechpartner und Leistungserbringer danach, wer im Versicherungsvertrag als solcher bestimmt ist. In der Regel wird dies das Versicherungsunternehmen sein, mit dem der privat Unfallversicherte den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

3.5.3.1 Sammel-Unfallversicherungsverträge der Bundesländer mit Versicherungsunternehmen

Bei den Sammelverträgen der Bundesländer besteht die Besonderheit, dass sie zugunsten Dritter vereinbart worden sind. Nicht das Bundesland hat sich versichert, sondern natürliche Personen sind als ehrenamtlich Tätige oder bürgerschaftlich Engagierte, die nicht anderweitig über eine Organisationsanbindung vorrangig unfallversichert sind, in dem Bundesland ihrer Tätigkeit oder ihres Wohnsitzes, von dem die Tätigkeit ausgeht, potenziell leistungsberechtigt. *Zuständig als Ansprechpartner und für die Leistungserbringung* ist das Versicherungsunternehmen, mit dem das Bundesland den Sammelvertrag über den Unfallversicherungsschutz abgeschlossen hat. Dies sind für die jeweiligen Bundesländer, die bis auf Hamburg, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein einen Sammel-Unfallversicherungsvertrag abgeschlossen haben, folgende Unternehmen:³⁵⁹

- Baden-Württemberg: Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
- Bayern: Versicherungskammer Bayern
- Berlin: Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
- Brandenburg: Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
- Bremen: ÖVB Öffentliche Versicherungen Bremen
- Hessen: SV Sparkassenversicherung AG
- Mecklenburg-Vorpommern: Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
- Niedersachsen: VGH Versicherungen
- Nordrhein-Westfalen: Union Versicherungsdienst GmbH
- Rheinland-Pfalz: Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
- Saarland: Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
- Sachsen: Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
- Thüringen: SV Sparkassenversicherung AG

3.5.3.2 Vereinsgruppenunfallversicherung und Individualunfallversicherung

Auch hier ist das jeweilige Versicherungsunternehmen zuständig, mit dem entweder der Verein oder die natürliche Privatperson den privaten Unfallversicherungsvertrag abgeschlossen hat. Der *Verein* versichert die für ihn tätigen Mitglieder, Organe bzw. sonst für ihn Engagierten. Die *Privatperson* versichert sich selbst und gegebenenfalls nahe Familienmitglieder (Kinder, Partner) im privaten oder zusätzlich im beruflichen Bereich unter Ausschluss eventueller spezieller Risikokonstellationen, die einen zusätzlichen Unfallversicherungsvertrag erforderlich machen können.

³⁵⁸ Küstermann 2010, S.68 f.

³⁵⁹ Vgl. bereits oben 3.3.5.2.

3.5.4 Konkurrenzen

Gesetzliche Regelungen über vorrangige und nachrangige Versicherungstatbestände gibt es nur im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung. Dort bestimmt § 135 SGB VII das Verhältnis verschiedener gesetzlicher Versicherungstatbestände zueinander. Ein *Konkurrenzverhältnis* besteht *nur, wenn mehrere Versicherungstatbestände erfüllt sind*.

Dabei geht nach § 135 Abs.1, 4 und 5 SGB VII die *Versicherung als Beschäftigter* (§ 2 Abs.1 Nr.1 SGB VII) prinzipiell allen anderen zugleich erfüllten Versicherungstatbeständen vor außer der Versicherung als landwirtschaftlicher Unternehmer und mitarbeitender Ehegatte bzw. Lebenspartner im Sinne von § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes³⁶⁰ (§ 2 Abs.1 Nr.5a SGB VII) und der Versicherung als im Rahmen der Selbsthilfe bei der Schaffung öffentlich geförderten Wohnraums Tätiger (§ 2 Abs.1 Nr.16 SGB VII).

Für ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte bedeutsam ist es, dass die *Versicherung nach § 2 Abs.1 Nr.9 SGB VII* bei im Gesundheitsdienst oder in der Wohlfahrtspflege Tätigen dem Versicherungstatbestand des § 2 Abs.1 Nr.10 SGB VII vorgeht (§ 135 Abs.3 Satz 2 SGB VII). Auch ist bei Erfüllung des Versicherungstatbestandes des § 2 Abs.1 Nr.9 SGB VII dieser *vorrangig* gegenüber einer freiwilligen Versicherung als gewählter oder beauftragter Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen nach § 6 Abs.1 Satz 1 Nr.3 SGB VII (§ 135 Abs.7 Satz 2 SGB VII).

Als *allgemeine Auffangregel* sehen § 135 Abs.6 und Abs.7 Satz 1 SGB VII vor, dass es darüber hinaus bei Erfüllung mehrerer Versicherungstatbestände kraft Gesetzes, kraft Satzung und im Wege freiwilliger Versicherung darauf ankommt, welchem Versicherungstatbestand die Tätigkeit vorrangig zuzurechnen ist. Kriterien dafür sind etwa „welchem Versicherungstatbestand die Handlung näher steht, gegebenenfalls mit Blick auf die Handlungstendenz.“³⁶¹ Objektive Umstände des jeweiligen Einzelfalls können dazu herangezogen werden.³⁶² Auch vertragliche, mitgliedschaftliche und sonstige Beziehungen können neben der Art und Weise der Tätigkeit Zurechnungskriterien sein.³⁶³ Eine freiwillige Versicherung für eine ehrenamtliche Tätigkeit scheidet allerdings aus, wenn für diesen Tätigkeitsbereich bereits eine gesetzliche Pflichtversicherung besteht.³⁶⁴

Eine gesetzliche Unfallversicherung geht *privaten Unfallversicherungen* regelmäßig vor. Eine Vereinsgruppenunfallversicherung geht dem Sammelvertrag des jeweils in Rede stehenden Bundeslandes vor, bei einer privaten Individualunfallversicherung ist dies bei manchen Sammelverträgen der Fall, bei anderen jedoch nicht.³⁶⁵

³⁶⁰ Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG) vom 16.02.2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696).

³⁶¹ BSG vom 07.02.2006 – B U 30/04 R, Breithaupt 2006, S.15.

³⁶² Siehe etwa BSG vom 12.04.2005 – B 2 U 11/04, in: BSGE 94, S.262 (auch unter: <https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=23528> [Abruf am 12.02.2013]).

³⁶³ Schmitt 2009, § 135 Rn.8.

³⁶⁴ Siehe Ziegler, in: Becker u. a. 2011, § 6 Rn.1 und 11.

³⁶⁵ Vgl. oben 3.3.6 am Ende und Fußn.317.

3. 6 Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz

3.6.1 Bereich Gesetzliche Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung gehört als Teil der Sozialversicherung zum materiellen Sozialrecht des Sozialgesetzbuchs (§ 4 Abs.2 SGB I). Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind rechtsfähige *Körperschaften des öffentlichen Rechts* mit Selbstverwaltung (§ 29 Abs.1 SGB IV) und unterstehen staatlicher Aufsicht (§ 87 Abs.1 SGB IV). Ihre vertretungsberechtigten Organe haben die Eigenschaft einer Behörde (§ 31 Abs.3 Satz 1 SGB IV). Sie nehmen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr (§ 1 Abs.2 SGB X). Für das Verfahren zwischen Unfallversicherungsträgern (§ 114 Abs.1 SGB VII) und Versicherten (§§ 2, 3, 6 SGB VII) gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Sozialverwaltungsverfahrensrechts (§ 1 Abs.1 Satz 1 und 2 SGB X³⁶⁶). Als Besonderheit gegenüber anderen Sozialversicherungszweigen setzt der Beginn des Sozialverwaltungsverfahrens in der gesetzlichen Unfallversicherung grundsätzlich keinen Antrag voraus (§ 19 Satz 2 SGB IV i. V. m. § 18 SGB X). Allerdings setzt die von Amts wegen vom Unfallversicherungsträger zu erbringende Leistung die Kenntnis von möglicherweise leistungs- oder beitragsheblichen Tatsachen voraus, so dass faktisch doch eine Antragsabhängigkeit besteht, wenn der Träger nicht anderweitig davon Kenntnis erlangt hat.³⁶⁷

Das *Verwaltungsverfahren* „ist die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörde, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet ist“ (§ 8 SGB X). Gegenüber dem versicherten Leistungsberechtigten entscheidet somit der Unfallversicherungsträger durch einen Leistungsbescheid, des seiner Rechtsnatur nach Verwaltungsakt ist (§ 31 Satz 1 SGB X) und nur ausnahmsweise keiner Begründung bedarf (§ 35 SGB X). Selbst im Bereich des Persönlichen Budgets (§ 26 Abs.1 Satz 2 SGB VII i. V. m. § 17 Abs.2 bis 4 SGB IX) wird kein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen (§ 159 SGB IX i. V. m. § 53 Abs.2 SGB X), sondern ein Verwaltungsakt mit einer Zielvereinbarung als Nebenbestimmung erlassen (§ 3 Abs.5, § 4 BudgetV, § 32 Abs.2 Nr.4 SGB X).³⁶⁸ Wird dem Verlangen eines Beteiligten (§ 12 SGB X) nicht in vollem Umfang entsprochen oder wird sonst in seine Rechtsposition eingegriffen, ist er beschwert und über seinen Rechtsbehelf einschließlich des Adressaten sowie der einzuhaltenden Frist und Form zu belehren (§ 36 SGB X).

Die Einlegung des Rechtsbehelfs binnen eines Monats seit Bekanntgabe (§ 84 Abs.1 Satz 1 SGG³⁶⁹) eröffnet das *Widerspruchsverfahren* und verhindert, dass die Entscheidung in der Sache bindend wird (§ 77 SGG) und vollzogen werden darf (§ 86a Abs.1 SGG: sog. Suspensiveffekt). Unanfechtbar gewordene Verwaltungsakte, die möglicherweise rechtswidrig und nicht begünstigend sind, können im Verfahren nach § 44 SGB X überprüft werden. Das Widerspruchsverfahren ist als sozialgerichtliches Vorverfahren ausgestaltet (§§ 78, 83 ff. SGG) und bietet den Beteiligten Rechtsschutz, den Unfallversicherungsträgern die Möglichkeit der Selbstkontrolle und der für Angelegenheiten der gesetzlichen

³⁶⁶ Näher dazu Roos, in: von Wulffen 2008, § 1 Rn.5.

³⁶⁷ Siehe BSG vom 08.10.1998 – B 8 KN 1/97 U N, in: BSGE 83, 30; vgl. von Wulffen, in: von Wulffen 2008, § 18 Rn.4.

³⁶⁸ Vgl. auch Mülheims/Rexrodt, in: Becker u. a. 2011, Anhang Rn.28.

³⁶⁹ Sozialgerichtsgesetz (SGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2012 (BGBl. I S. 2789).

Sozialversicherung zuständigen Sozialgerichtsbarkeit (§ 51 Abs.1 Nr.3 SGG) insoweit eine Entlastung.³⁷⁰ Die Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen hat, prüft den Widerspruch und erlässt im Erfolgsfall einen Abhilfebescheid. Ist der Widerspruch nur teilweise erfolgreich, ergeht ein Teilabhilfebescheid (§ 86 SGG). Durch den Abhilfebescheid endet das Widerspruchsverfahren ebenso wie durch die Rücknahme des (verbliebenen) Widerspruchs seitens des Beteiligten nach Teilabhilfe. Ändert die Ausgangsstelle ihren Verwaltungsakt nicht, legt sie ihn dem satzungsgemäß bestellten Widerspruchsausschuss vor (§ 36a Abs.1 Nr.1 SGB IV). Der Widerspruchsausschuss wird nach erneuter Prüfung dem Widerspruch des Beteiligten im Erfolgsfall durch einen geänderten Bescheid abhelfen und im Nichterfolgsfall einen für den Beteiligten negativen Widerspruchsbescheid erlassen, der zu begründen ist (§ 85 Abs.3 Satz 1 SGG). Dagegen kann in der Regel binnen eines Monats nach Bekanntgabe (§ 87 Abs.1 Satz 1 SGG) *Klage* vor dem Sozialgericht, regelmäßig am (Wohn-)Sitz des Klägers (§ 57 Abs.1 SGG), erhoben werden. Das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist für Versicherte und andere Leistungsempfänger als Kläger oder Beklagte kostenfrei (§ 183 SGG). Hat die Klage im ersten Rechtszug keinen Erfolg, kommen die Rechtsmittel der Berufung vor dem Landessozialgericht (§ 143 SGG) und, wenn die Berufung erfolglos war, der Revision vor dem Bundessozialgericht (§ 160 SGG) in Betracht.³⁷¹ Eventuell muss die Zulassung der Berufung bzw. der Revision erst durch Beschwerde erreicht werden (§§ 144, 145 und §§ 160, 160a SGG).

3.6.2 Bereich Private Unfallversicherung

Für das Verfahren und den Rechtsschutz im Bereich der privaten Unfallversicherung gelten die Regelungen des Zivilrechts. Maßgeblich für das *Verfahren* sind die Bestimmungen des abgeschlossenen Versicherungsvertrags in Verbindung mit der AUB 2010³⁷² und den §§ 178 bis 191 VVG. Für die zugunsten Dritter abgeschlossenen Sammelverträge der Bundesländer und für die Vereinsgruppenunfallversicherung sind zusätzlich die Regelungen über die Fremdversicherung zu beachten (§§ 43 bis 48 VVG, Ziff.12 AUB 2010). An sich könnte der versicherte ehrenamtlich Tätige bzw. bürgerschaftlich Engagierte ohne Versicherungsschein seine Rechte aus dem Sammelvertrag nicht geltend machen und bedürfte stets der Zustimmung des Bundeslandes als Versicherungsnehmer (§ 44 Abs.1 und 2, § 48 VVG). Davon wird für die Unfallversicherung eine Ausnahme gemacht, und der Versicherer ist im Versicherungsfall dem Verunglückten gegenüber zur Leistung verpflichtet (§ 178 Abs.1 VVG). Ungeachtet der Inanspruchnahme einer Schlichtungsstelle (§ 214 VVG) ist, insbesondere bei Leistungsverweigerung, der *Rechtsweg zu den Gerichten* offen. Ein Vorverfahren ist nicht gesetzlich vorgesehen. Nach § 215 VVG ist auch (sonst §§ 12, 13, 22, 35 ZPO³⁷³) das Gericht am Wohnsitz des Versicherungsnehmers örtlich zuständig sowie, bei Fremdversicherung nach § 44 i. V. m. § 215 VVG, das Gericht am Wohnsitz des Versicherten. Sachlich zuständig sind die Amtsgerichte in Zivilsachen (§ 1 ZPO i. V. m. § 23 GVG³⁷⁴). Bei einem Streitwert von über 5.000 Euro ist die Zivilkammer des Landgerichts erstinstanzlich zuständig (§ 71 Abs.1 i. V. m. § 23 Nr.1 GVG). Rechtsmittel sind die Berufung (§§ 511 ff. ZPO) und die Revision (§§ 542 ff. ZPO). Das Landgericht entscheidet auch über die Berufung gegen ein Urteil des Amtsgerichts (§ 72 Abs.1 Satz 1 GVG). Ein

³⁷⁰ Vgl. Mülheims/Rexrodt, in: Becker u. a. 2011, Anhang Rn.35 und zur Widerspruchs- und Klagestatistik sowie Erfolgsquoten Rn.36.

³⁷¹ Zur Sprungrevision gegen ein Urteil des Sozialgerichts ohne Berufung siehe § 161 SGG.

³⁷² Vgl. oben 3.4.3 und Fußn.334.

³⁷³ Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2012 (BGBl. I S. 2745).

³⁷⁴ Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 89).

Oberlandesgericht entscheidet über die Berufung gegen ein Urteil des Landgerichts (§ 119 Abs.1 Nr.2 GVG). Über die Revision (und Sprungrevision) entscheidet der Bundesgerichtshof (§ 133 GVG).

3. 7 Bewertung von aktuellen Fallkonstellationen im Land Brandenburg

Nicht zuletzt Rechtsunklarheiten in einzelnen, aktuellen Fallkonstellationen im Bundesland Brandenburg, die allerdings auch in anderen Bundesländern auftreten bzw. auftreten können, haben zu dem Gutachtenauftrag geführt.³⁷⁵ Auf der Grundlage der bisherigen Erörterungen sollen sie nun im Folgenden zum Abschluss dieses Kapitels im Einzelnen bewertet werden.

3.7.1 Pflegebegleiter

Unter dem Programmdach der Freiwilligendienste aller Generationen, welche im Bundesland Brandenburg von der Sozialakademie in Potsdam³⁷⁶ koordiniert und umgesetzt wurden, hat der keinem Wohlfahrtsverband angehörende „Förderverein Akademie 2.Lebenshälfte im Land Brandenburg e. V.“³⁷⁷ als ein Teilprojekt sog. *Pflegehelfer von pflegenden Familien* aus- und fortgebildet. Es handelt sich offenbar nicht ausdrücklich um niedrigschwellige Betreuungsangebote im Sinne des § 45 Abs.3 SGB XI, in denen Helfer/innen unter pflegfachlicher Anleitung die Betreuung von Pflegebedürftigen mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung im häuslichen Bereich übernehmen und pflegende Angehörige entlasten und beratend unterstützen, denn ein solcher Auf- und Ausbau von Versorgungsstrukturen wird vom Spitzenverband Bund der Pflegekassen unter Beteiligung von privaten Pflegeversicherungsunternehmen anteilig aus Mitteln des Ausgleichsfonds finanziert (§ 45c Abs.1 i. V. m. § 65 SGB XI). Hier hingegen erfolgte offenbar eine Bundesfinanzierung durch das BMFSFJ im Rahmen eines bestimmten Freiwilligendienstes, die Ende 2011 ausgelaufen ist.³⁷⁸ Um während der Modelllaufzeit nach § 2 Abs.1a SGB VII gesetzlich unfallversichert zu sein, war es für die Pflegebegleiter erforderlich, eine schriftliche Vereinbarung mit einem geeigneten Träger (§ 2 Abs.1a Satz 2 bis 4 SGB VII), der die Haftpflichtversicherung und eine kontinuierliche Begleitung der Freiwilligen und deren Fort- und Weiterbildung im Umfang von mindestens durchschnittlich 60 Stunden pro Jahr sicherstellte, zu treffen, und zwar über die Ableistung unentgeltlicher Freiwilligendienste im Umfang von durchschnittlich mindestens acht Wochenstunden und für die Dauer von mindestens sechs Monaten. Ohne eine solche Vereinbarung war der Versicherungstatbestand des § 2 Abs.1a SGB VII nicht erfüllt, und es bestand dann insoweit kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Nach *Ende der Modelllaufzeit* greift der Versicherungstatbestand nicht mehr, und es ist als ein wohl schon als unverantwortlich zu bezeichnendes und im Widerspruch zur Anschubfinanzierung stehendes Verhalten des Bundes anzusehen, wenn nicht gesetzlich oder vertraglich eine Folgeregelung getroffen oder wenigstens für eine Kontinuitätssichernde Beratung zu Alternativen Sorge getragen wurde.

Bei den Pflegebegleitern handelt es sich an sich um in der Wohlfahrtspflege Tätige im Sinne des Versicherungstatbestandes des § 2 Abs.1 Nr.9 SGB VII. Sie galten aber als im Freiwilligendienst Aktive nicht als unentgeltlich Tätige, und überdies sind sie nunmehr (nur noch) an einen Träger angebunden, für den nicht die für Gesundheitsdienst und

³⁷⁵ Vgl. oben 1.2.

³⁷⁶ Siehe dazu näher <http://www.komm-konzept.de/sozialakademie.html> (Abruf am 12.02.2013).

³⁷⁷ Siehe näher <http://www.akademie2.lebenshaelfte.de/> (Abruf am 12.02.2013).

³⁷⁸ Vgl. oben 2.1.4.

Wohlfahrtspflege zuständige Berufsgenossenschaft BGW, sondern offenbar die Verwaltungsberufsgenossenschaft VBG zuständig ist, die den Träger nach § 3 Abs.1 ihrer Satzung³⁷⁹ unter dem Gruppenzeichen 38 „Berufs-, soziale und sonstige Verbände“ eingeordnet haben dürfte. Dass die Zuständigkeitsverteilung der Berufsgenossenschaften nicht gesetzlich bzw. durch Rechtsverordnung geregelt und deshalb nur eingeschränkt nachvollziehbar ist, wurde bereits an anderer Stelle moniert.³⁸⁰ Die *Zuständigkeit der VBG* dürfte sich daraus ergeben, dass der Verein, über den die Pflegehelfer tätig sind, nicht als „Unternehmen ... der Wohlfahrtspflege“ der BGW zugeordnet wird.³⁸¹ Allerdings fehlt es augenscheinlich auch an einem Auftrag bzw. der Zustimmung einer Gebietskörperschaft für die Fortführung der Tätigkeit, so dass der gesetzliche Versicherungstatbestand nach § 2 Abs.1 Nr.10a SGB VII ausscheidet.

Bei dem nachrangig anzusprechenden *Sammel-Unfallversicherungsvertrag des Bundeslandes Brandenburg* mit der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH vom 01.01.2006 (sog. Ehrenamtsversicherung) dürfte die Einbeziehung in den Unfallversicherungsschutz zumindest zweifelhaft sein. In der Online-Umfrage bei den entsprechenden Vertragspartnern der Bundesländer³⁸² wurde das Auslaufen eines Freiwilligendienstes in Fall 4 A. nachgebildet. Die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH antwortete bezogen auf diesen Fall und auf den Vertrag mit dem Land Brandenburg nicht.³⁸³ Während ein antwortendes Versicherungsunternehmen (für Niedersachsen) den nachrangigen Versicherungsschutz im Fall 4 A. bejaht hat,³⁸⁴ wurde von einem anderen Versicherungsunternehmen (für Hessen und Thüringen) der Unfallversicherungsschutz mangels Organisationsanbindung verneint.³⁸⁵ Diese letztgenannte Konstellation könnte auch bei Pflegebegleitern gegeben sein, deren Anbindung an den Verein mit Auslaufen der schriftlichen Vereinbarung nicht mehr besteht und die ihre auf eine Familie bezogene Tätigkeit selbstorganisiert fortgesetzt haben.

3.7.2 Senior- oder Seniorentainer

Bei Senior- oder Seniorentainer handelt es sich um oft selbst schon im Rentenalter befindliche Menschen, die nach einer Schulung ihre (häufig aus der Berufsphase) stammenden Kompetenzen an andere Menschen weitergeben wollen. Wenn es sich bei den Adressaten ebenfalls um ältere Menschen handelt, wird häufig nicht von Seniortrainer, sondern von Seniorentainer gesprochen. Die aktiven Seniortrainer suchen sich selbst Tätigkeitsfelder, in denen ihr bürgerschaftliches Engagement sinnvoll und notwendig erscheint und organisieren den Handlungskontext (Teilnehmerkreis, Ort, Zeit, Aktivitäten) nicht selten selbst.

Unfallversichert sind sie in der letztgenannten Konstellation grundsätzlich nur, wenn sie eine *private Unfallversicherung* abgeschlossen haben, in die das bürgerschaftliche Engagement einbezogen ist. In Betracht kommende *gesetzliche Unfallversicherungstatbestände* würden die Anbindung an ein „Unternehmen“ erfordern, das entweder im Sinne von § 2 Abs.1 Nr.9 SGB VII der Wohlfahrtspflege zugeordnet ist, oder aber es muss sie beim Handeln für eine

³⁷⁹ Siehe Nachweis oben in Fußn.357.

³⁸⁰ Siehe oben 3.5.2.2.

³⁸¹ Siehe § 3 Abs.1 Buchst. a) BGW-Satzung, unter: <http://www.bgw-online.de/internet/generator/Inhalt/OnlineInhalt/Medientypen/bgw-grundlagen/U010-Satzung.property=pdfDownload.pdf> (Abruf am 12.02.2013).

³⁸² Siehe oben 3.3.5.3.2.

³⁸³ Siehe Anlagen 4a und 4b im Anhang.

³⁸⁴ Siehe Anlage 2 im Anhang.

³⁸⁵ Siehe Anlage 3 im Anhang.

Organisation nach § 2 Abs.1 Nr.10 SGB VII die Gebietskörperschaft oder öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft beauftragt oder die Zustimmung zur Tätigkeit erteilt haben. Ausreichend könnte es im letztgenannten Sinne bereits sein, wenn sich, wie im Landkreis Havelland, ein nach seiner Seniortrainerausbildung Tätiger im Kompetenzzentrum „Demographischer Wandel“ des Landkreises registrieren ließe.³⁸⁶ Dies würde den Versicherungstatbestand nach § 2 Abs.1 Nr.10a SGB VII in der Zuständigkeit des öffentlichen Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung eröffnen; dies dürfte im genannten Fall der Kommunale Schadensausgleich (KSA)³⁸⁷ sein. Ohne eine solche Anbindung würde auch der nachrangige gesetzliche Versicherungstatbestand der sog. Wie-Beschäftigung nach § 2 Abs.2 Satz 1 SGB VII ausscheiden, denn die Handlungstendenz des Tätigen ist unternehmerähnlich und nicht darauf gerichtet, einem fremden Unternehmen (der Kommune) zu dienen. Eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung wird von dem potenziell zuständigen Träger, zumeist wohl der VBG, abgelehnt werden, weil der Seniortrainer kaum einmal gewählter oder beauftragter Ehrenamtsträger in einer gemeinnützigen Organisation im Sinne von § 6 Abs.1 Satz 1 Nr.3 SGB VII sein dürfte. Auch die *nachrangige Absicherung über den Sammel-Unfallversicherungsvertrag* des betroffenen Bundeslandes ist mehr als zweifelhaft. In der Online-Umfrage bei den Versicherungsunternehmen, die Vertragspartner sind,³⁸⁸ ergaben sich zu dem dieser Fallkonstellation nachgebildeten Fall 1 A. gegenteilige Antworten. Für Niedersachsen wurde Unfallversicherungsschutz bei dauerhafter Invalidität bejaht,³⁸⁹ für Hessen und Thüringen dagegen mangels Tätigkeit in einer Vereinigung nicht.³⁹⁰ Das Versicherungsunternehmen, das etwa auch für das Land Brandenburg als Vertragspartner fungiert, hat einen Versicherungsschutz im Hinblick auf offene Fragen zum Tätigkeitsstatus, zu einer Vorversicherung und zu einem Dauerfolgeschaden ebenfalls nicht bejaht.³⁹¹ Bei dem ebenfalls den Seniorentainer betreffenden Fall 5 A. wurde für Niedersachsen (nur) bei dauerhafter Invalidität Unfallversicherungsschutz bejaht,³⁹² für Hessen und Thüringen wurde hingegen bereits für die erlittene Schnittverletzung Unfallversicherungsschutz bejaht, ohne dass eine dauerhafte Invalidität infolge dieser Verletzung verlangt wurde.³⁹³

Der *Logik des selbstorganisierten bürgerschaftlichen sozialen Engagements*, das in der politischen Diskussion gefördert wird, um neue Ehrenamtsräume zu erschließen, widerspricht eine personell bezogene Anbindung an eine Organisation.³⁹⁴ Solange jedoch ein organisationsungebundener gesetzlicher Unfallversicherungstatbestand (wie etwa für Unglückshelfer in § 2 Abs.1 Nr.13a SGB VII) nicht gesetzlich eingeführt wird, kann die berechnete Frage von selbstorganisiert bürgerschaftlich Engagierten, weshalb muss ich als jemand, der etwas für andere tut, mich noch zusätzlich privat versichern,³⁹⁵ nicht befriedigend beantwortet werden.

³⁸⁶ Dazu Schreiben von Prof. Dr. Jutta M. Bott an den Verfasser vom 24.02.2011 (siehe Anlage 8 [1.Seite Fußn.1] im Anhang).

³⁸⁷ Siehe unter <http://www.ksa.de/allgemein/start.htm> (Abruf am 08.01.2013).

³⁸⁸ Siehe oben 3.3.5.3.2.

³⁸⁹ Siehe Anlage 2 (1.Seite) im Anhang.

³⁹⁰ Siehe Anlage 3 (2. und 3.Seite) im Anhang.

³⁹¹ Siehe Anlage 4b (1.Seite) im Anhang.

³⁹² Siehe Anlage 2 (2.Seite) im Anhang.

³⁹³ Siehe Anlage 3 (2. und 3.Seite) im Anhang.

³⁹⁴ So zutreffend bereits Bott in Anlage 8 (1.Seite) im Anhang.

³⁹⁵ Siehe Bott in Anlage 8 (1.Seite) im Anhang.

3.7.3 Wunschgroßeltern

Aktive Ältere, oft ohne eigene Enkelkinder (zumindest nicht in räumlicher Nähe), lassen sich über Wunschgroßelterndienste an junge Familien bzw. an Familien von Alleinerziehenden vermitteln. Solche Dienste können, was allerdings praktisch eher selten der Fall ist, als *Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie* nach § 16 Abs.2 i. V. m. Abs.3 SGB VIII ausgestaltet sein. Das örtliche Jugendamt bzw. noch eher ein freier Träger der Jugendhilfe ist dann Träger des Vermittlungsdienstes. Werden die namentlich benannten Wunschgroßeltern für diesen Dienst oder in seinem Auftrag tätig, besteht in der Regel gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs.1 Nr.9 SGB VII im Hinblick auf die unentgeltliche Tätigkeit in der Wohlfahrtspflege. An sich verlangt dieser Versicherungstatbestand nach seinem Wortlaut zwar keine Organisationsanbindung, aber bei einer Organisation, die (steuerrechtlich) anerkannt in der Wohlfahrtspflege agiert, fällt die Zuordnung praktisch leichter als bei einer Einzelperson, und die in der Regel zuständige BGW verlangt in ihren einschlägigen Merkblättern³⁹⁶ im Hinblick auf den Primärzweck der gesetzlichen Unfallversicherung (Ablösung der Unternehmerhaftpflicht) den *Organisations- bzw. Einrichtungsbezug der Tätigkeit*, den die BGW übrigens selbst bei Vollzeitpflegeeltern mit Pflegeerlaubnis auch erst bei der Betreuung von regelmäßig mehr als sechs Kindern für gegeben erachtet.³⁹⁷ Beschränkt sich die Tätigkeit des Wunschgroßelterndienstes auf die Vermittlung des Kontakts zwischen den aktiven Älteren und den Familien, stellt sich die für die Familie erbrachte Aktivität als selbstständig organisiert und *unternehmerähnlich* dar, so dass die Wunschgroßeltern nicht wie Beschäftigte im Dienste eines Unternehmensinteresse nach § 2 Abs.2 Satz 1 SGB VII als gesetzlich unfallversichert gelten dürften.

Die *Sammel-Unfallversicherungsverträge der Bundesländer* bieten einen eher zweifelhaften Schutz. Nach der Online-Umfrage³⁹⁸ bei den betroffenen Versicherungsunternehmen wurde der Unfallversicherungsschutz in dem dieser Fallkonstellation nachgebildeten Fall 3 A. zwar für Niedersachsen im Falle dauerhafter Invalidität bejaht,³⁹⁹ für Hessen aber nur für den Fall, dass die Hilfeleistung „vom Wunschgroßelterndienst organisiert wird“ und für Thüringen mit der alternierenden Einschränkung, dass „die Hilfeleistung vom Wunschgroßelterndienst beauftragt wurde oder organisiert wird.“⁴⁰⁰

Bei einer verbleibenden *privaten Versicherung* stellt sich nicht nur die allgemeine Sinnfrage,⁴⁰¹ sondern das private Versicherungsunternehmen wird vor Aufnahme der unentgeltlichen Tätigkeit in den Versicherungsvertrag prüfen, wer Nutznießer der Tätigkeit ist. Sind es nach dieser Bewertung nicht die Versicherungsnehmer, also die Wunschgroßeltern, sondern ist es die unterstützte Familie oder die Kommune, wird eine Erstreckung des privaten Unfallversicherungsschutzes auf diese Tätigkeit in einem Vertrag mit den Wunschgroßeltern kaum erfolgen. Häufig lässt sich allerdings die Frage nach dem Nutznießer in der Praxis gar nicht eindeutig beantworten.⁴⁰² Da von den Familien der

³⁹⁶ Siehe oben Nachweise in Fußn356.

³⁹⁷ Siehe näher http://www.bgw-online.de/internet/generator/Inhalt/OnlineInhalt/Statische_20Seiten/Navigation_20links/Kundenzentrum/Versicherung/FAQ/BuVpflege-Jugendamt-Foerderung-UV,singleFAQEntryFromSearch=true.html (Abruf am

10.02.2013).

³⁹⁸ Siehe oben 3.3.5.3.2.

³⁹⁹ Anlage 2 (1.Seite) im Anhang.

⁴⁰⁰ Anlage 3 (2.und 3.Seite) im Anhang.

⁴⁰¹ Siehe oben 3.7.2.

⁴⁰² Siehe auch Bott in Anlage 8 (2.Seite) im Anhang.

Abschluss einer privaten Unfallversicherungsvertrags mit dem Einbezug von Wunschgroßeltern kaum erwartet werden kann, wäre es nach geltender Rechtslage wohl am sachgerechtesten und einfachsten, wenn die Kommunen für die Schulungen verantwortlich zeichnen und die geschulten Wunschgroßeltern als für entsprechende künftige Tätigkeiten geschult registrieren würden. In dieser Konstellation könnte dann von dem gesetzlichen Versicherungstatbestand des § 2 Abs.1 Nr.10a SGB VII ausgegangen werden. Dies hätte zudem den Vorteil, dass dann, wenn – wie im Beispielsfall 3 A. der Online-Umfrage⁴⁰³ - die Unterstützungsfunktion der Wunschgroßeltern vom minderjährigen Kind auf einen älteren betreuungsbedürftigen Familienangehörigen erstreckt würde, Fragen nach dem Fortbestand des Unfallversicherungsschutzes zumindest dann nicht auftreten würden, wenn sich die Schulung auf solche Konstellationen erstreckt hat.

3.7.4 Nachbarschaftshilfe durch Volljährige und Minderjährige

Nachbarschaftshilfe durch *Minderjährige* bedarf zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit grundsätzlich stets der Zustimmung der sorgeberechtigten Eltern (§ 107, § 108 Abs.1, § 1626, § 1631 Abs.1, § 1632 Abs.2 BGB).⁴⁰⁴ Gesetzlich unfallversichert nach § 2 Abs.1 Nr.9 SGB VII ist eine *kontinuierliche Tätigkeit der Nachbarschaftshilfe* bei der BGW, wenn sie in einer Einrichtung (der Wohlfahrtspflege oder des Gesundheitsdienstes) oder von ihr ausgehend erfolgt und in der Regel auf eine Mehrzahl von Haushalten ausgerichtet ist.⁴⁰⁵ Hingegen wird bei *Haushaltshilfe in einem Einzelhaushalt* gegen Entgelt der kommunale Unfallversicherungsträger für zuständig angesehen.⁴⁰⁶ Auch bei entsprechender unentgeltlicher Tätigkeit müsste an sich der Versicherungsschutz gegeben sein, ohne Auftrag bzw. Zustimmung der Gebietskörperschaft bzw. einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft bei fehlender Zuordnung zur Wohlfahrtspflege allerdings nur, wenn sich die Tätigkeit wie die eines Beschäftigten im Sinne von § 2 Abs.2 Satz 1 SGB VII darstellt. Dies hängt davon ab, ob eine Arbeitnehmerähnlichkeit der Tätigkeit bejaht und eine selbstständige, unternehmerähnliche Tätigkeit verneint wird.⁴⁰⁷ Bei unorganisiert und nur gelegentlich einsetzender Nachbarschaftshilfe wird kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz im genannten Sinne bestehen.

Zur Ermittlung des nachrangigen Unfallversicherungsschutzes über die *Sammelverträge der Bundesländer* wurde im Rahmen der Online-Umfrage⁴⁰⁸ im Fall 2 A. von der gelegentlichen Nachbarschaftshilfe eines 15-jährigen Mädchens für eine ältere Nachbarin ausgegangen; der Kontakt war durch eine Initiative in der Nachbarschaft vermittelt worden.⁴⁰⁹ Sowohl für Niedersachsen wurde Unfallversicherungsschutz (bei dauerhafter Invalidität des Mädchens) bejaht,⁴¹⁰ als auch für Hessen und Thüringen, „sofern Geschenke nicht regelmäßig und/oder als Geldbetrag gegeben werden.“⁴¹¹ Die Nachrangproblematik dieses Versicherungsschutzes blieb erstaunlicherweise in den Antworten ebenso ausgeblendet wie die Möglichkeit eines bloßen Gefälligkeitsverhältnisses sowie die Tatsache, dass die Tätigkeit nicht in einer Organisation ausgeübt wurde. Im Ernstfall könnten solche Bedenken durchaus erhoben werden, so dass (auch) diese Konstellation für die Einführung eines

⁴⁰³ Siehe Anlage 1 (1. und 2. Seite) im Anhang.

⁴⁰⁴ Vgl. auch oben 3.3.2.7.

⁴⁰⁵ BGW 2009; vgl. oben 3.7.3 und auch Nachweis in Fußn.356.

⁴⁰⁶ So BGW 2009 (siehe auch Nachweis in Fußn.356).

⁴⁰⁷ Vgl. oben 3.3.2.7.

⁴⁰⁸ Siehe oben 3.3.5.3.2.

⁴⁰⁹ Siehe Anlage 1 (1.Seite) im Anhang.

⁴¹⁰ Siehe Anlage 2 (1.Seite) im Anhang.

⁴¹¹ Siehe Anlage 3 (2. und 3.Seite) im Anhang.

organisationsungebundenen gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes, selbst bei nur einmaliger Tätigkeit (wie beim Unglückshelfer nach § 2 Abs.1 Nr.13a SGB VII), sprechen dürfte.⁴¹² Dies gilt erst recht für die in Fall 6 A. erfasste, besondere Form der Nachbarschaftshilfe in Gestalt eines Personentransports, in dessen Verlauf der Fahrer verunglückt ist.⁴¹³ Sowohl für Niedersachsen als auch für Hessen und Thüringen wurde hier übereinstimmend ein Unfallversicherungsschutz aus dem Sammelversicherungsvertrag verneint. Die Antwort für Hessen und Thüringen stellt zur Begründung darauf ab, dass der ehrenamtlich engagierte Fahrer nicht in einer Vereinigung tätig ist,⁴¹⁴ hingegen wird für Niedersachsen schlicht damit argumentiert, es handle sich (bloß) um Nachbarschaftshilfe.⁴¹⁵

3.7.5 Lesepaten, Unterrichtsbegleiter und Hausaufgabenhelfer

Findet eine unentgeltliche Unterrichtsbegleitung in Unterstützung des Regelunterrichts in der Schule statt, besteht *gesetzlicher Unfallversicherungsschutz* in der Regel nach § 2 Abs.1 Nr.10a SGB VII über den öffentlichen Schulträger.⁴¹⁶ Außerhalb der Schule vermittelte Lesepatenschaften zur Unterstützung und Motivierung der Kinder beim Lesen oder außerschulische Hausaufgabenhilfe durch bürgerschaftlich engagiert tätige Privatpersonen sind bei fehlender Organisationsanbindung grundsätzlich nicht gesetzlich unfallversichert. Eine Ausnahme kann wiederum dann gegeben sein,⁴¹⁷ wenn es sich um ein organisiertes Jugendhilfeangebot (etwa nach § 11 Abs.3 Nr.3 SGB VII) handelt, das den Versicherungstatbestand nach § 2 Abs.1 Nr.9 SGB VII eröffnen kann. Der nachrangige *Sammel-Unfallversicherungsvertrag* des entsprechenden Bundeslandes hat bezüglich des Fallbeispiels 4 A.,⁴¹⁸ in dem das hier behandelte Tätigkeitsfeld angesprochen wird, für Niedersachsen eine Bejahung des Unfallversicherungsschutzes bei dauerhafter Invalidität nur im Rahmen von freiwilligen Zusatzangeboten (außerhalb des Regelunterrichts) ergeben.⁴¹⁹ Hingegen wurde für Hessen und Thüringen wegen fehlender Durchführung der Tätigkeit in einer Vereinigung jeweils ein Unfallversicherungsschutz über den Sammelvertrag verneint.⁴²⁰ Damit wäre erneut⁴²¹ auf eine private Unfallversicherung zu verweisen, die sich auf das bürgerschaftliche Engagement häufig nur dann erstreckt, wenn nicht der schwerpunktmäßige Nutznießer in dem Kind gesehen wird, dessen Eltern der Abschluss einer privaten Unfallversicherung für den Lesepaten oder Hausaufgabenhelfer kaum zugemutet werden kann.⁴²²

3.7.6 Stadtplanungsengagierte

Es geht um oft ältere Menschen, die sich für eine altersgerechte Stadtgestaltung engagieren und sich bei anstehenden Planungen einbringen. Meist handelt es sich um *kleine Initiativen ohne rechtsförmige Organisationsstruktur*. Von den Kommunen und auf Landesebene wird zu einem solchen Engagement in Nachbarschaft und Gemeinde zwar zur Förderung von kommunaler Mitverantwortung gerne aufgerufen, unfallversicherungs- und haftungsrechtliche Fragen werden hingegen nicht wirklich vorab geklärt. Im Zweifel wird auf die

⁴¹² Vgl. oben 3.7.2.

⁴¹³ Siehe Anlage 1 (2.Seite) im Anhang; vgl. dazu noch unten 3.7.7.

⁴¹⁴ Siehe Anlage 3 (2. und 3.Seite) im Anhang.

⁴¹⁵ Siehe Anlage 2 (2.Seite) im Anhang.

⁴¹⁶ Vgl. oben 3.3.2.3.

⁴¹⁷ Vgl. oben 3.7.3.

⁴¹⁸ Siehe Anlage 1 (2.Seite) im Anhang.

⁴¹⁹ Siehe Anlage 2 (2.Seite) im Anhang.

⁴²⁰ Siehe Anlage 3 (2. und 3.Seite) im Anhang.

⁴²¹ Siehe oben 3.7.1.

⁴²² Vgl. oben 3.7.3.

„Ehrenamtsversicherung“ des Bundeslandes verwiesen. Über allgemein gehaltene Informationsblätter („Flyer“) hinaus werden jedoch die konkreten Vertragsgestaltungen der Sammelverträge in der Regel nicht öffentlich gemacht.⁴²³

Auch für Stadtplanungsengagierte gilt deshalb,⁴²⁴ dass der Abschluss einer *privaten Unfallversicherung* der derzeit „sicherste Hafen“ (mit allerdings begrenztem Leistungsrahmen) wäre. Eine *Gruppenunfallversicherung* durch einen Verein oder Verband setzt die personelle Einbeziehung in dessen Vertrag voraus, was wiederum eine Organisationsanbindung erfordert. Eine solche Anbindung wurde bemerkenswerterweise in der Online-Umfrage zu den *Sammel-Unfallversicherungsverträgen* für den diese Konstellation betreffenden Fall 5 A. in den Antworten für die drei Bundesländer Niedersachsen, Hessen und Thüringen angenommen und Versicherungsschutz bejaht. Ein *gesetzlicher Unfallversicherungsschutz* kann (nach § 2 Abs.1 Nr.10a SGB VII) dann erreicht werden, wenn die Tätigkeit der Engagierten eine gewisse Kontinuität aufweist, zur personalen Erfassung (Registrierung) durch eine Kommune führt und diese damit die Aussage verbindet, dass es sich bei dem Engagement um eine organisierte und dem Gemeinwohl dienende, ehrenamtliche Tätigkeit handelt, welche die Kommune befürwortet und deshalb ihre Einwilligung erklärt. Ohne ein solches, eher obrigkeitstaatliches als basisdemokratisches, Arrangement, ist derzeit gesetzlicher Unfallversicherungsschutz in den genannten Fallkonstellationen wohl nicht zu haben.

3.7.7 Fahrdienst

Hier geht es um *Unterstützungsleistungen für in ihrer Mobilität eingeschränkte*, zumeist ältere oder behinderte *Mitbürgerinnen und Mitbürger*. Wer nicht selbst in der Lage ist, ein motorisiertes Fahrzeug zu bedienen, ist insbesondere in großräumigen, ländlichen Regionen auf den öffentlichen Personennahverkehr angewiesen. Dessen Attraktivität oder gar Existenz ist angesichts knapper öffentlicher Kassen und damit verbundener Reduzierung öffentlich finanzierter infrastruktureller Daseinsvorsorge zugunsten rein profitorientiert operierender privatwirtschaftlicher Unternehmen zunehmend in Frage gestellt. Die Organisation von Fahrdiensten wird damit eine Aufgabe der etablierten Sozialwirtschaft, wo sie vorhanden ist, sowie von kommunal unterstützten Vereinen, von Initiativen der Selbsthilfe oder von Engagement in der Nachbarschaft.

Inwieweit dies haftpflichtversicherungsrechtliche Fragen aufwirft und ob dies personenbeförderungsrechtlich gestattet ist, wird später behandelt werden.⁴²⁵

Unfallversicherungsrechtlich geht es in der Regel um die Absicherung des sog. Wegeunfalls⁴²⁶ als Risikosituation bei der bürgerschaftlich engagierten Durchführung von Fahrten als Fahrer eines Kraftfahrzeugs unter Mitnahme eines mobilitätseingeschränkten Menschen. Bei als Berufsfahrer Beschäftigten würde es sich um einen Arbeitsunfall handeln. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht nur, wenn es sich bei der Durchführung der Fahrt um eine versicherte Tätigkeit handelt. Als Fahrer *entgeltlich Beschäftigte* bei entsprechenden Personenbeförderungsunternehmen der öffentlichen Hand, der privaten Erwerbswirtschaft oder der gemeinnützigen Sozialwirtschaft sind nach § 2 Abs.1 Nr.1 SGB VII gesetzlich unfallversichert. Die *ehrenamtlich ausgeübte Fahrt* kann gesetzlich nach § 2 Abs.1 Nr.12 SGBVII versichert sein, wenn sie bei einem Unglückshilfeunternehmen (z. B.

⁴²³ Siehe oben 3.3.5.3.2.

⁴²⁴ Siehe bereits oben 3.7.1.

⁴²⁵ Siehe unten 4.4.7.

⁴²⁶ Siehe oben 3.2.2.

freiwillige Feuerwehr, Johanniter-Unfallhilfe) ausgeübt wird, oder bei (einmaliger) Unglückshilfe nach § 2 Abs.1 Nr.13a SGB VII.⁴²⁷ Ansonsten kommt gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs.1 Nr.9 SGB VII in Betracht, wenn die unentgeltliche Übernahme des Fahrdienstes in Rahmen einer im Gesundheitsdienst oder in der Wohlfahrtspflege tätigen Organisation erfolgt,⁴²⁸ oder nach § 2 Abs.1 Nr.10 SGB VII, wenn die ehrenamtlich Fahrdienste durchführende Person für eine Organisation oder Einrichtung und im Auftrag oder mit Zustimmung einer Gebietskörperschaft oder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft tätig wird.⁴²⁹ Letzteres kann etwa der Fall sein, wenn solche Fahrdienste satzungsmäßiger Zweck eines Vereins sind und die Kommune auch dem Einsatz geeigneter Ehrenamtlicher zugestimmt hat. Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen kommt eine nachrangige gesetzliche Unfallversicherung als wie ein Beschäftigter Tätiger nach § 2 Abs.2 Satz 1 SGB VII nur für solche im Rahmen des Vereinszwecks ehrenamtlich Fahrdienste durchführende Personen in Betracht, die dies nicht als Vereinsmitglied in Ausübung der mitgliedschaftlich übernommenen Pflichten tun.⁴³⁰ Als gelegentlich einen solchen Fahrdienst unentgeltlich übernehmender und nicht an eine Organisation angebundener *Nachbar* kommt ein solcher gesetzlicher Unfallversicherungsschutz als Wie-Beschäftigter nach § 2 Abs.2 Satz 1 SGB VII zwar prinzipiell dann in Betracht, wenn die Tätigkeit das üblicherweise im Nachbarschaftsverhältnis erwartbare Maß an Gefälligkeit übersteigt,⁴³¹ wird aber zumeist daran scheitern, dass die Aktivität nicht als arbeitnehmerähnlich, sondern als unternehmerähnlich beurteilt werden wird.⁴³² Eine nachrangige freiwillige Versicherung bei einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 6 Abs.1 Satz 1 Nr.3 SGB VII als gewählter oder beauftragter Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen⁴³³ wird häufig daran scheitern, dass der Fahrdienst entweder nicht der herausgehobenen, mit einer Wahl verbundenen ehrenamtlichen Funktion entspricht, oder es aber an einer nachweislichen Beauftragung speziell zur Ausübung des unentgeltlichen Fahrdienstes fehlt. Die subsidiäre *Sammelversicherung der Bundesländer* setzt einerseits bei vereinsbezogener Tätigkeit auf die vorrangige Gruppenunfallversicherung,⁴³⁴ scheidet andererseits aber organisationsungebundene Fahrdienste, insbesondere im Rahmen von Nachbarschaftshilfe, vom Versicherungsschutz aus.⁴³⁵ eine *private Unfallversicherung* des organisationsungebundenen, unentgeltlich tätigen Fahrers schließt zwar prinzipiell auch Unfälle beim Betrieb eines motorisierten Fahrzeugs im Straßenverkehr ein.⁴³⁶ Versichert ist aber nur der Fahrer, für den Unfall des Mitfahrenden bedarf es in der Regel einer auf das Kraftfahrzeug des Fahrers bezogenen Insassenversicherung. Außerdem ist der Fahrer nur versichert, wenn ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Unfallereignis unfreiwillig zur dauerhaften Gesundheitsschädigung führt.⁴³⁷ Bei Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, Schlaganfällen, epileptischen Anfällen oder anderen Krampfanfällen etwa muss der Fahrer beweisen können, dass sie vom Unfall ausgelöst wurden und nicht umgekehrt zu ihm geführt haben.⁴³⁸ Auch Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen dürfen nicht zum Unfall geführt haben.⁴³⁹ Krankhafte

⁴²⁷ Vgl. oben 3.3.2.4.

⁴²⁸ Vgl. oben 3.3.2.2.

⁴²⁹ Vgl. oben 3.3.2.3.

⁴³⁰ Vgl. oben 3.3.2.7.

⁴³¹ Vgl. oben 3.3.2.7.

⁴³² Vgl. oben 3.3.2.7.

⁴³³ Vgl. oben 3.3.4.

⁴³⁴ Vgl. oben 3.3.5.3.2; siehe auch Dettmer 2006, S.29.

⁴³⁵ Vgl. oben 3.3.5.3.2 und 3.7.4.

⁴³⁶ Siehe Umkehrschluss aus Ziff. 5.1.4 und 5.1.5 AUB 2010 (vgl. oben den Nachweis in Fußn.334).

⁴³⁷ Vgl. oben 3.4.3.

⁴³⁸ Siehe Ziff. 5.1.1 AUB 2010.

⁴³⁹ Siehe Ziff. 5.2.1 AUB 2010.

Störungen infolge psychischer Reaktionen sind nicht einmal dann versichert, wenn sie durch einen Unfall verursacht wurden.⁴⁴⁰

3.8 Zusammenfassung von Teil 3 und Perspektiven

3.8.1 Zusammenfassung

Trotz des offensichtlichen Bemühens im politischen Raum, dem gesellschaftlichen Wandel und einem damit verbundenen erweiterten Verständnis von ehrenamtlicher Tätigkeit und bürgerschaftlichem sozialem Engagement Rechnung zu tragen und die Rahmenbedingungen dafür fortwährend zu verbessern, sind nicht zuletzt im Unfallversicherungsrecht Deckungslücken im Versicherungsschutz für engagierte Personen verblieben.

Die *Deckungslücken* haben ihren Ausgangspunkt in der ursprünglich eingeschränkten Funktion der *gesetzlichen Unfallversicherung*: Ablösung der Unternehmerhaftpflicht für Invalidität bei Unfällen von Beschäftigten. Der gesetzgeberisch einbezogene Personenkreis, die Handlungsfelder und selbst die versicherten Risiken sind zwar zunehmend erweitert worden. Es existiert aber weder ein allgemeiner öffentlicher Unfallversicherungsschutz im Sinne einer „Volksversicherung“ noch gibt es einen allgemeinen Versicherungstatbestand für alle ehrenamtlich Tätigen und bürgerschaftlich Engagierten. Vielmehr herrscht ein hochdifferenziertes, vielfach abgestuftes System für vielfältige Personenkreise und Handlungsfelder mit wenigen Auffangtatbeständen vor. Es reicht von der Pflichtversicherung kraft Gesetzes, über gesetzlichen Versicherungsschutz kraft Satzung bis zur freiwilligen Versicherung bei einem Unfallversicherungsträger. Dieses gesetzliche System wird durch vertraglichen Versicherungsschutz ergänzt, der zwischen Bundesländern und Versicherungsunternehmen geschlossene Sammelunfallversicherungsverträge, Gruppenunfallversicherungsverträge von Vereinen und Verbänden sowie private Individualunfallversicherungsverträge mit unterschiedlichen Leistungsrahmen aufweist und dadurch zusätzlich erweitert und verkompliziert wird.

In der primär nicht aus Steuermitteln, sondern aus Beiträgen von Unternehmen finanzierten gesetzlichen Unfallversicherung ist in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Durchführungspraxis die *Beschränkung des Versicherungsschutzes* auf arbeitsweltähnliche Handlungsfelder, den öffentlichen Raum, die Anbindung an Organisationen, die Abhängigkeit von diesen und gelegentlich auch von der Tätigkeit vorausgehenden Anträgen, Vereinbarungen und Inkenntnissetzungen bestimmter Stellen (mit häufig verlangter Registrierung) sowie auf ein restriktiv verstandenes unmittelbares anstatt erweitert mittelbares Gemeinwohlverständnis erkennbar. Einzelfallbezogene Differenzierungen in der Rechtsprechung sind systematisch oft kaum noch nachvollziehbar, grenzen gelegentlich an Beliebigkeit und sind mitunter in traditionalistisch-patriarchalischer Sichtweise auf ein „klassisches“ Verständnis des (vorzugsweise männlich besetzten) Ehrenamtes fixiert. Die Kasuistik erscheint insgesamt wenig geeignet, zur Rechtssicherheit beim Unfallversicherungsschutz gerade bei den vielfältigen Formen bürgerschaftlichen sozialen Engagements beizutragen. Verstärkt wird die Rechtsunsicherheit durch unklare, gesetzlich nur dürftig geregelte Zuständigkeiten, insbesondere bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften.

⁴⁴⁰ Siehe Ziff. 5.2.6 AUB 2010.

Das *bürgerschaftliche soziale Engagement* ist häufig, und oft im Gegensatz zu den im Unfallversicherungsrecht bestehenden Anforderungen, nicht organisationsgebunden, sondern individualistisch, nicht arbeitnehmerähnlich weisungsgebunden, sondern unternehmerähnlich selbstbestimmt, nicht im öffentlichen Raum angesiedelt, sondern im sozialen Nahraum, nicht immer kontinuierlich vorhanden, sondern zeitlich auf akuten Bedarf und spontanen Einsatz begrenzt, nicht nach bürgerlichen Maßstäben „ehrevoll“ und sichtbar, sondern eher verborgen, aber angesichts an Grenzen stoßender öffentlicher Sozialsysteme für viele Gesellschaftsmitglieder unmittelbar notwendig.

Soweit auf (vereins)mitgliedschaftlicher und familiärer Verpflichtung beruhende Tätigkeit (mitunter selbst bei nicht rechtlicher, sondern eher moralischer Verpflichtung aufgrund eines Näheverhältnisses) vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz vielfach ausgeschlossen ist, bieten die zur Minimierung von Deckungslücken im Unfallversicherungsschutz abgeschlossenen *Sammelverträge zahlreicher Bundesländer* mit Versicherungsunternehmen, wie eine Online-Umfrage des Verfassers vom Dezember 2012 bestätigt hat, einen nur sehr begrenzten Schutz und wenig Rechtssicherheit. Die Sammelverträge setzen auf den Vorrang der privaten Absicherung durch Vereine, Verbände und Akteure sowie auf die Organisationsanbindung der Tätigkeit. Außerdem wird im Fall des Risikoeintritts der Leistungsumfang der gesetzlichen Unfallversicherung gerade nicht erreicht. Für privat abgeschlossene *Gruppen- und Individualunfallversicherungsverträge* existiert ohnehin in der Regel ein gegenüber der gesetzlichen Unfallversicherung eingeschränkter Leistungsrahmen. Insgesamt bewirkt die tradierte Kompliziertheit und gepflegte Undurchschaubarkeit des Unfallversicherungssystems eine Begünstigung der gesetzlichen Unfallversicherungsträger und der privaten Versicherungswirtschaft in ihrem exklusiven Entscheidungsverhalten im Einzelfall und führt zu Rechtsunsicherheit und gelegentlich unzureichendem Schutz in der Bevölkerung.

3.8.2 Perspektiven

Um engagementhindernden Unsicherheiten über den Unfallversicherungsschutz und seine praktische Bedeutung zu begegnen, ist zunächst einmal *Aufklärung und Beratung* darüber wichtig, was über die Absicherung durch die Krankenversicherung und das ohnehin sozialgesetzlich gewährleistete Grundsicherungsniveau hinaus bei einem Unfall überhaupt noch sinnvoll über einen Unfallversicherungsschutz abgedeckt werden kann.

Neben einer *weiteren gesetzlichen Einbeziehung* zusätzlicher (nur) mittelbar gemeinwohlorientierter Personenkreise und Handlungsfelder (im sozialen Nahraum von Familienbeziehungen und Nachbarschaft) böte sich eine Reduzierung der gesetzlichen Anforderungen, etwa die tendenzielle Loslösung der Versichertheit von der Organisationsanbindung, an (wie z. B. beim Unglückshelfer bereits gesetzlich geregelt).

Zur Rechtssicherheit beitragen könnte einer *Regelung der Zuständigkeit* (insbesondere) der gewerblichen Berufsgenossenschaften *durch Gesetz* oder zumindest durch Rechtsverordnung - eine Aufgabe, die seit nunmehr über 125 Jahren der Erledigung harret.

Zudem wäre zu überlegen, ob die system-strukturelle Probleme aufwerfende Absicherung von dauerhaften Gesundheitsschäden für relevante Personenkreise und Handlungsfelder in der Sozialversicherung nicht besser durch eine *aufopferungsähnliche Behandlung im sozialen Entschädigungsrecht* angegangen werden sollte; die letztlich systemwidrig im gesetzlichen Unfallversicherungsrecht gegenwärtig verankerten Fälle unechter Unfallversicherung indizieren ohnehin einen Bedarf in dieser Richtung.

Bei den *Sammel-Unfallversicherungsverträgen* der Bundesländer sollten die einbezogenen Personenkreise und Handlungsfelder, das Ausmaß der Nachrangigkeit sowie der Leistungsumfang im Versicherungsfall tendenziell vereinheitlicht werden. Um Deckungslücken im Versicherungsschutz weiter zu minimieren, sollten organisationsungebundene Formen ehrenamtlicher Tätigkeit und bürgerschaftlichen Engagements verstärkt einbezogen werden.

4. Haftung bei ehrenamtlicher Tätigkeit und bürgerschaftlichem Engagement

Bei der Haftung bürgerschaftlich sozial Engagierter und ehrenamtlich Tätiger geht es zunächst einmal um die *Eigenhaftung* für ein Verhalten gegenüber dem dadurch geschädigten Dritten auf vertraglicher und/oder gesetzlicher Grundlage. Eine gesetzliche Pflichtversicherung existiert insoweit nur für den Betrieb von Kraftfahrzeugen durch die Kfz-Haftpflichtversicherung, die jedoch, anders als in der gesetzlichen Unfallversicherung, seitens privater Versicherungsunternehmen durchgeführt wird.

Sodann geht es um die *Einstandspflicht der eventuellen Organisation*, für welche die Tätigkeit erfolgt, und ihre Absicherungsmöglichkeiten durch Abschluss von Versicherungsverträgen für unterschiedliche Bereiche. Besteht eine Einstandspflicht, kann die *Rückgriffsmöglichkeit der Organisation* auf den Tätigen bestehen oder aber durch dessen Haftungsfreistellungsanspruch ausgeschlossen sein.

Ferner kann der Ersatz von in Ausübung der engagierten Tätigkeit erlittenen *Eigenschäden* durch die Organisation in Rede stehen. Bestimmte Schäden sind vom allgemeinen vertraglichen Haftpflichtversicherungsschutz nicht erfasst, sondern bedürfen einer eventuell erforderlichen speziellen *Zusatzversicherung* im Haftpflichtbereich (Vereins- oder Betriebshaftpflichtversicherung, Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, Vertrauensschaden-Versicherung, Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung). Außerhalb der Haftpflicht können Sach- und Kostenversicherungen praktisch bedeutsam sein (Gebäudeversicherung, Inventarversicherung, Rechtsschutzversicherung).

Bei *motorisierten Fahrten* können neben Fragen der Kfz-Haftpflichtversicherung, der Kaskoversicherung und der Insassenversicherung Fragen außerhalb des Versicherungsrechts wie solche des Personenbeförderungsrechts und des Wettbewerbsrechts hinzutreten.

4.1 Ohne organisatorische Anbindung der Tätigkeit

4.1.1 Vertragliche Haftung des bürgerschaftlich Engagierten

Da ein Ehrenamt häufiger mit einer Organisationsanbindung verbunden ist, soll hier begrifflich von der Haftung des bürgerschaftlich Engagierten die Rede sein. Eine vertragliche Haftung setzt eine schriftlich, mündlich oder wortlos durch schlüssiges Verhalten zwischen dem Tätigen und einem Dritten, in der Regel dem Nutznießer der Tätigkeit, zustande gekommene Vereinbarung voraus.

Rechtlich gesehen wird es sich zumeist um ein *Auftragsverhältnis* handeln (§ 662 BGB), bei dem sich der bürgerschaftlich Engagierte über die bloße Erbringung einer einmaligen Gefälligkeit in einem sozialen Näheverhältnis hinaus freiwillig verpflichtet, ohne wirkliche Gegenleistung für einen anderen Menschen mit dessen Einverständnis tätig zu werden. Der Auftrag ist durch die unentgeltliche Bereitstellung von Arbeitsleistungen charakterisiert. Dies bedeute jedoch nur, dass keine der Leistung entsprechende Entlohnung wie beim Arbeitsverhältnis erfolgt; dagegen schuldet der Auftraggeber des beauftragten bürgerschaftlich Engagierten prinzipiell den Ersatz von dessen erforderlichen Aufwendungen bei der Ausübung der Tätigkeit (§ 670 BGB).⁴⁴¹

⁴⁴¹ Näher dazu insbesondere Eichenhofer, in: Igl/Jachmann/Eichenhofer 2002, S.239 bis 242.

Eine *Haftung aus Verletzung von (Neben-)Pflichten* im Auftragsverhältnis setzt stets voraus, dass der Auftrag direkt zwischen dem beauftragten bürgerschaftlich Engagierten und dem privaten Nutznießer seines Engagements zustande kommt. Wenn der Vertragspartner des Nutznießers nicht der Engagierte selbst, sondern eine Trägerorganisation ist, kann sich der Engagierte gegenüber dem Nutznießer nur dann im Rahmen des Vertragsverhältnisses haftbar machen, wenn er die ihm vom Träger eingeräumte Vertretungsmacht überschreitet oder gänzlich ohne Vertretungsmacht handelt (§ 179 BGB).⁴⁴²

Besteht eine direkte Auftragsbeziehung oder sonst eine direkte rechtsgeschäftliche Vertragsbeziehung (§ 311 BGB) zwischen dem bürgerschaftlich Engagierten und dem Nutznießer, kann die Verletzung von Pflichten aus diesem Schuldverhältnis den Engagierten gegenüber dem Nutznießer *schadensersatzpflichtig* machen (§§ 280, 281, 282, 283 BGB). Neben der Vertragsbeziehung setzt dies jedoch die Verletzung eines Rechtsguts des Nutznießers (Gesundheit, Eigentum etc.) durch ein dafür ursächliches Verhalten des Engagierten ohne Rechtfertigungsgrund (etwa der Einwilligung des Nutznießers) voraus. Ferner muss ein Schaden (s. §§ 249 ff. BGB) des Nutznießers eingetreten sein, der auf das Handeln des Engagierten (positives Tun oder Unterlassen mit Handlungspflicht) zurückzuführen ist. Schließlich muss der Engagierte schuldhaft gehandelt haben; er hat grundsätzlich Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten (§ 276 BGB). Vorsatz ist das Wissen und Wollen des rechtswidrigen Erfolgs,⁴⁴³ das heißt der Vertragsverletzung; auf den eingetretenen Schaden muss sich der Vorsatz in der Regel nicht beziehen.⁴⁴⁴ Fahrlässig handelt nach der Legaldefinition in § 276 Abs.2 BGB, „wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.“ Gemeint ist hier der Rechtsverkehr. Unterschieden wird zwischen der bewussten Fahrlässigkeit, bei der der Handelnde mit dem möglichen Eintritt der Schädigung zwar rechnet, aber vorwerfbar darauf vertraut, dass sie ausbleibt, und der unbewussten Fahrlässigkeit, bei der der Handelnde den möglichen Eintritt der Schädigung nicht vorausgesehen hat, ihn aber bei gehöriger Sorgfalt hätte erkennen und verhindern können.⁴⁴⁵ Von Ausnahmen abgesehen, ist grundsätzlich für alle Grade der Fahrlässigkeit (besonders grobe, grobe, einfache oder mittlere, leichte) einzustehen.⁴⁴⁶

Der Geschädigte ist so zu stellen, wie er stehen würde, wenn der zum Schadensersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre (§ 249 Abs.1 BGB; sog. *Grundsatz der Naturalrestitution*). Dazu kann er die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes in Geld verlangen (§ 249 Abs.2 Satz 1 BGB). Neben dem Vermögensschaden⁴⁴⁷ kann auch ein immaterieller Schaden, insbesondere bei Beeinträchtigung der Körperintegrität und der Gesundheit, in Gestalt eines sog. Schmerzensgeldes verlangt werden (§ 253 Abs.2 BGB).⁴⁴⁸

4.1.2 Deliktische Haftung des bürgerschaftlich Engagierten

Auch wenn eine irgendwie geartete vertragliche Vereinbarung zwischen dem Engagierten und dem Nutznießer seiner Tätigkeit fehlt, kann ein schädigendes Fehlverhalten eine Haftung des bürgerschaftlich Engagierten auslösen. Primäre Rechtsgrundlage für einen solchen *deliktischen Schadensersatzanspruch* des Nutznießers gegen den Engagierten ist § 823 Abs.1

⁴⁴² Vgl. auch Küstermann 2010, S.29.

⁴⁴³ Wolf, in: Soergel/Siebert 2000, § 276 Rn.41.

⁴⁴⁴ Siehe Grüneberg, in: Palandt 2012, § 276 Rn.10 mit Rechtsprechungsnachweisen.

⁴⁴⁵ Grüneberg, in: Palandt 2012, § 276 Rn.13.

⁴⁴⁶ Zur Definition und zu Fallgruppen mit Rechtsprechungsnachweisen siehe näher Grüneberg, in: Palandt 2012, § 276 Rn.14 bis 21; § 277 Rn.4 bis 6.

⁴⁴⁷ Zu Einzelheiten siehe etwa Grüneberg, in: Palandt 2012, Vorbemerkungen vor § 249 Rn.19 bis 49.

⁴⁴⁸ Näher dazu Grüneberg, in: Palandt 2012, § 253 Rn.4 ff.

BGB. Der Anspruch setzt voraus, dass Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum oder ein sonstiges ausschließliches (das heißt ein absolutes, nicht nur bestimmte Personen verpflichtendes) Recht (z. B. Urheber-, Namens-, Umgangs-, Persönlichkeits-, Mitgliedschaftsrecht) des Nutznießers des Engagements durch ein schuldhaftes Verhalten⁴⁴⁹ des Engagierten ohne Rechtfertigungsgrund verletzt worden ist. Auch hier muss sowohl das Verhalten für die Rechtsgutsverletzung (sog. haftungsbegründende Kausalität) als auch die Rechtsgutsverletzung für den Schaden (sog. haftungsausfüllende Kausalität) des Nutznießers ursächlich sein.⁴⁵⁰ Daneben kann eine deliktische Haftung des bürgerschaftlich Engagierten nach § 823 Abs.2 BGB begründet sein, wenn er schuldhaft ein den Schutz des durch ihn geschädigten Nutznießers bezweckendes Gesetz verletzt hat. Ein solches Schutzgesetz ist jede Rechtsnorm, die nach ihrem Zweck zumindest auch dazu dienen soll, den Einzelnen vor einer Beeinträchtigung eines bestimmten Rechtsguts zu schützen.⁴⁵¹ Bei sittenwidriger vorsätzlicher Schädigung kommt darüber hinaus eine deliktische Haftung auf Schadensersatz aus § 826 BGB in Betracht.

Es ist jeweils der gesamte *Vermögensschaden in Geld* auszugleichen. Bei Gesundheitsschäden und sonstigen Beeinträchtigungen der körperlichen Integrität kann zusätzlich ein Anspruch auf *Schmerzensgeld* gegeben sein.⁴⁵²

4.2 Bei organisatorischer Anbindung der Tätigkeit

4.2.1 Einstandspflicht des Trägers gegenüber dem Nutznießer der Tätigkeit

Agiert der bürgerschaftlich Engagierte nicht ausschließlich eigenständig in Absprache mit dem Nutznießer seiner Tätigkeit, sondern handelt er für eine Organisation im Rahmen einer Vereinbarung mit dieser oder aufgrund eines Mitgliedschaftsverhältnisses haftet die Organisation für ein Fehlverhalten des Engagierten selbst. Ihre Einstandspflicht ist vertraglich begründet, wenn sie selbst eine Vertragsbeziehung zum geschädigten Nutznießer der bürgerschaftlich engagierten Tätigkeit unterhält. Darüber hinaus kann eine deliktische Haftung in Betracht kommen.

4.2.1.1 Vertragliche Haftung

Hat die Trägerorganisation mit dem Adressaten der bürgerschaftlich engagierten Tätigkeit eine nachweisbar mündliche, eine schriftliche oder eine durch schlüssige Übernahme zustande gekommene und sie verpflichtende Vereinbarung getroffen (etwa über Betreuung, Pflege oder andere Dienstleistungen) und lässt sie zur Erbringung ihrer Verpflichtung eine bürgerschaftlich engagierte Person tätig werden, ist ihr ein Fehlverhalten dieser Person zuzurechnen. Die bürgerschaftlich engagierte Person handelt in der Regel⁴⁵³ als *Erfüllungsgehilfe* der Trägerorganisation mit der Folge, dass diese für ein Verschulden des bürgerschaftlich Engagierten wie für ein eigenes Verschulden einzustehen hat (§ 278 BGB) und nach §§ 280 ff. BGB selbst als Schuldner haftet. Für vorsätzliches Verhalten des Engagierten könnte zwar seitens der Organisation mit dem Nutznießer prinzipiell ein Haftungsausschluss vereinbart werden (§ 278 Satz 2 i. V. m. § 276 Abs.3 BGB);

⁴⁴⁹ Siehe oben 4.1.1.

⁴⁵⁰ Siehe etwa Grüneberg, in: Palandt 2012, Vorbemerkungen vor § 249 Rn.55, 56.

⁴⁵¹ Siehe näher etwa Sprau, in: Palandt 2012, § 823 Rn.56, 57 und zur Rechtsprechung zu den in Betracht kommenden Schutzvorschriften Rn.61 bis 72.

⁴⁵² Siehe Sprau, in: Palandt 2012, § 823 Rn.124, § 826 Rn.14.

⁴⁵³ Ausnahme siehe oben 4.1.1, dritter Absatz.

einzelvertraglich wird dies jedoch praktisch kaum einmal geschehen, und eine entsprechende Regelung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen wäre unwirksam (§ 309 Nr.7b BGB).

Handelt die sich fehlerhaft verhaltende Person als herausgehobenes ehrenamtliches Organ der Trägerorganisation und nicht lediglich als ihr Helfer, erfolgt die Haftungszurechnung nicht nach § 278 BGB, sondern nach § 31 BGB (sog. *Organverschulden*). Wie § 278 BGB ist auch § 31 BGB keine haftungsbegründende, sondern eine haftungszuweisende Norm,⁴⁵⁴ die voraussetzt, dass gegen die als Organ fungierende Person eine zum Schadensersatz verpflichtende Anspruchsnorm erfüllt ist.⁴⁵⁵ Eine Haftung für ein Organverschulden kann die Organisation nicht wirksam, etwa durch eine Regelung in der Vereinssatzung, ausschließen (§ 40 BGB). Die Haftungszurechnung nach § 31 BGB gilt im Übrigen nicht nur für privatrechtliche Organisationen, sondern auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts (§ 89 Abs.1 BGB).

Die Haftung umfasst den Ausgleich aller *Personen-, Sach- und sonstigen Vermögensschäden*, die der verletzte Adressat der ehrenamtlichen bzw. bürgerschaftlich engagierten Tätigkeit erlitten hat. Auch entgangener Gewinn kann zu ersetzen sein (§ 252 BGB). Ebenso kommt bei Gesundheitsschädigungen und sonstigen körperlichen Beeinträchtigungen ein Schmerzensgeld in Betracht (§ 253 Abs.2 BGB).

4.2.1.2 Deliktische Haftung

Wenn keine Vertragsbeziehungen oder ein Mitgliedschaftsverhältnis⁴⁵⁶ zwischen einer Trägerorganisation und dem Nutznießer des bürgerschaftlichen Engagements bestehen, hat sie prinzipiell gleichwohl für ein schädigendes Fehlverhalten der für sie handelnden bürgerschaftlich engagierten Person einzustehen. Die Haftung beurteilt sich insoweit nach dem Recht der unerlaubten Handlungen, dem sog. Deliktsrecht (§§ 823 ff. BGB). Ein deliktisches Handeln der bürgerschaftlich engagierten oder ehrenamtlich tätigen Person⁴⁵⁷ ist der Trägerorganisation beim deliktischen Handeln als Organ nach § 31 BGB zurechenbar, beim deliktischen Handeln als sog. *Verrichtungsgehilfe* nach § 831 BGB. Außerdem kann die rechtsfähige Organisation unmittelbar für einen schuldhaft verursachten Organisationsmangel (sog. *Organisationsverschulden*) nach §§ 823 ff. BGB haften, wenn etwa durch eine Panne im Betriebsablauf dem Adressaten der (dadurch eventuell unterbliebenen) ehrenamtlichen Tätigkeit ein Schaden entstanden ist.⁴⁵⁸

Eine *Haftungszurechnung* nach § 31 BGB setzt einschränkend voraus, dass der ehrenamtlich Tätige als (Vereins-)Vorstandsmitglied oder sonst (vereins-)verfassungsmäßig berufener Vertreter in Ausführung der ihm zustehenden Aufgaben die zum Schadensersatz nach §§ 823 ff. BGB verpflichtende Handlung einem Dritten zugefügt hat. Ein Vertreter für einen besonderen Aufgabenbereich neben dem Vorstand kann durch die Satzung bestimmt werden (§ 30 BGB). Allerdings kann dies auch in anderer Weise geschehen. Entscheidend ist, dass bedeutsame Funktionen der Organisation zur selbstständigen, eigenverantwortlichen Erfüllung dem Vertreter zugewiesen werden und er die Organisation insoweit repräsentiert, ohne dass ihm eine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht eingeräumt sein muss.⁴⁵⁹ Ein

⁴⁵⁴ Siehe BGH vom 13.01.1987 – VI ZR 303/85, in: BGHZ 99, S.298.

⁴⁵⁵ Vgl. oben 4.1.2.

⁴⁵⁶ Siehe dazu etwa OLG Stuttgart vom 22.06.1994 – 9 U 104/92, in: NJW 1996, S.1352.

⁴⁵⁷ Vgl. oben 4.1.2.

⁴⁵⁸ Vgl. Ellenberger, in: Palandt 2012, § 31 Rn.7; Sprau, in: Palandt 2012, § 823 Rn.50, § 831 Rn.2, 11.

⁴⁵⁹ Siehe BGH vom 30.10.1967 – VII ZR 82/65, in: BGHZ 49, S.19; vgl. Rechtsprechungsverzeichnis; vgl. auch BGH vom 05.03.1998 – III ZR 183/96, in: NJW 1998, S.1854, 1856.

Entlastungsbeweis (wie nachfolgend bei § 831 BGB) kann bei der Haftungszurechnung nach §§ 30, 31, 89 BGB nicht geführt werden.⁴⁶⁰

Anders als § 31 BGB enthält § 831 BGB nicht eine bloße Haftungszuweisung,⁴⁶¹ sondern stellt eine selbstständige Anspruchsgrundlage dar, die einen eigenständigen Haftungstatbestand beinhaltet.⁴⁶² Die *Haftung der Organisation nach § 831 BGB* setzt erstens voraus, dass sie den ehrenamtlich Tätigen oder bürgerschaftlich Engagierten als Hilfsperson bestellt hat, die bei Ausführung der Verrichtung von den Weisungen der Organisation abhängig ist.⁴⁶³ Zweitens muss die Hilfsperson rechtswidrig (ohne Rechtfertigungsgrund) den objektiven Tatbestand einer unerlaubten Handlung (nach §§ 823 ff. BGB) erfüllt, also einem Dritten durch ihr Handeln widerrechtlich Schaden zugefügt haben; auf ein Verschulden der als Verrichtungsgehilfe handelnden Person kommt es dabei grundsätzlich nicht an.⁴⁶⁴ Drittens muss die Hilfsperson im Rahmen der ihr übertragenen Verrichtung gehandelt haben; das heißt, die Schadenszufügung darf nicht nur gelegentlich der Verrichtung herbeigeführt worden sein, sondern muss im unmittelbaren inneren Zusammenhang mit Art und Zweck der Verrichtung stehen.⁴⁶⁵ Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen besteht die doppelte gesetzliche Vermutung, dass die Organisation ihre Pflichten schuldhaft verletzt hat und diese Pflichtverletzung für den bei dem Dritten eingetretenen Schaden ursächlich war.

Beide Vermutungen können nach § 831 Abs.1 Satz 2 BGB jedoch entkräftet werden mit der Folge, dass die Organisation selbst von der Haftung frei wird (und nur der für sie ehrenamtlich Tätige bei eigenem Verschulden dem geschädigten Nutznießer der Tätigkeit haftet⁴⁶⁶).

Hinsichtlich der Pflichtverletzung kann die Organisation den sie *entlastenden Beweis* antreten (§ 831 Abs.1 Satz 2 Halbsatz 1 BGB), dass sie den ehrenamtlich Tätigen oder bürgerschaftlich Engagierten sorgfältig ausgesucht und überwacht hat. Bei der Auswahl muss sich die Organisation von der Eignung, der Zuverlässigkeit und den Fähigkeiten des Verrichtungsgehilfen überzeugen; je verantwortlicher und schwieriger die Tätigkeit ist, desto anspruchsvoller muss die Prüfung bei der Auswahl sein.⁴⁶⁷ Danach richtet sich auch das spätere Ausmaß der Überwachung der Tätigkeit.⁴⁶⁸

Alternativ hierzu kann die Organisation den Entlastungsbeweis hinsichtlich der Ursächlichkeit der Sorgfaltsverpflichtung für den Schaden antreten (§ 831 Abs.1 Satz 2 Halbsatz 2 BGB). Entweder muss bewiesen werden, dass der Schaden auch von einer sorgfältig ausgewählten und überwachten Person angerichtet worden wäre, oder aber, dass der Bestellte auch von einer sorgfältig auswählenden Organisation angesichts der verfügbaren Informationen ausgewählt worden wäre.⁴⁶⁹

⁴⁶⁰ Siehe Sprau, in: Palandt 2012, § 831 Rn.3.

⁴⁶¹ Vgl. oben 4.2.1.

⁴⁶² Siehe Sprau, in: Palandt 2012, § 831 Rn.1.

⁴⁶³ Siehe etwa OLG Frankfurt/M. NJW-RR 2000, S.351.

⁴⁶⁴ BGH vom 12.07.1996 – V ZR 280/94, in: NJW 1996, S.3205, 3207.

⁴⁶⁵ Siehe etwa BGH vom 14.02.1989 – VI ZR 121/88, in: NJW-RR 1989, S.723; vgl. Sprau, in: Palandt 2012, § 831 Rn.9.

⁴⁶⁶ Siehe unten 4.2.2.1.

⁴⁶⁷ Siehe BGH vom 08.10.2002 – VI ZR 182/01, in: BGH NJW 2003, S.288 (auch unter:

[http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-](http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=24471&pos=0&anz=1)

[bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=24471&pos=0&anz=1](http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=24471&pos=0&anz=1) [Abruf vom 10.02.2013]).

⁴⁶⁸ Siehe die Rechtsprechungsnachweise zu diversen Fallkonstellationen bei Sprau, in: Palandt 2012, § 831 Rn.13.

⁴⁶⁹ Siehe Sprau, in: Palandt 2012, § 831 Rn.16 mit Rechtsprechungsnachweisen.

4.2.2 Haftung des ehrenamtlich oder bürgerschaftlich Engagierten gegenüber dem Nutznießer

4.2.2.1 Deliktische Haftung

Anders als bei einer eigenständigen bürgerschaftlich engagierten Tätigkeit ohne Anbindung an eine Organisation wird eine vertragliche Haftung des Engagierten selbst⁴⁷⁰ kaum einmal in Betracht kommen, wenn er für eine Organisation die Tätigkeit gegenüber dem Nutznießer ausübt. Dagegen haftet der Engagierte trotz der Einstandspflicht der Organisation, für die er tätig ist, neben der Organisation deliktisch *nach §§ 823 ff. BGB*. Ist er bei seinem schädigenden Verhalten als Verrichtungsgehilfe tätig gewesen und gelingt der Organisation der Entlastungsbeweis nach § 831 Abs.1 Satz 2 BGB,⁴⁷¹ haftet er bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit⁴⁷² gegenüber dem Geschädigten sogar allein. Im Hinblick auf § 840 Abs.2 BGB kann er sich selbst dann, wenn die Organisation nach § 831 BGB gegenüber dem Geschädigten ebenfalls als Gesamtschuldner haftet, im Innenverhältnis zur Organisation⁴⁷³ grundsätzlich nicht auf einen Gesamtschuldnerausgleich gemäß § 426 BGB nach Verschuldensanteilen berufen, denn wer selbst schuldhaft Pflichten verletzt, soll im Innenverhältnis nicht unzureichende Auswahl und Überwachung geltend machen können.⁴⁷⁴ § 840 Abs.2 BGB ist eine spezielle anderweitige Bestimmung, die dem Grundsatz des Gesamtschuldnerausgleichs zu gleichen Anteilen in § 426 Abs.1 Satz 1 BGB vorgeht.⁴⁷⁵ Allerdings kann eine Haftungsbeschränkung nach den Grundsätzen der Arbeitnehmerhaftung gegenüber der Organisation in Betracht kommen.⁴⁷⁶

4.2.2.2 Sonderfall: Vereinsvorstand (und Vereinsmitglieder)

4.2.2.2.1 Haftung gegenüber Dritten

Während der im Rahmen einer Organisation als deren Verrichtungsgehilfe tätige bürgerschaftlich Engagierte trotz der möglichen Einstandspflicht der Organisation neben dieser dem Nutznießer der Tätigkeit gegenüber grundsätzlich für ein Fehlverhalten haftet, ist der Vereinsvorstand als Organ des rechtsfähigen Vereins für diesen als gesetzlicher Vertreter tätig (§ 26 Abs.1 Satz 2 BGB). Dies hat zur Folge, dass durch die in § 31 BGB geregelte Einstandspflicht eine *Eigenhaftung des Vorstands als Organ nicht* besteht, sondern nur der Verein als solcher für das Organverhalten oder das Verhalten eines anderen Repräsentanten dem Nutznießer gegenüber haftet.

Gleichwohl kann der Nutznießer daneben das einzelne handelnde Vorstandsmitglied (oder andere Vereinsmitglied) *als Einzelperson* in Haftung nehmen. Mögliche Haftungsgrundlagen sind § 823 Abs.1 BGB bei rechtswidriger und schuldhafter Verletzung der Gesundheit, des Lebens, des Körpers, des Eigentums oder eines sonstigen absoluten Rechts, § 823 Abs.2 BGB bei Verletzung eines Schutzgesetzes sowie § 826 BGB bei sittenwidriger vorsätzlicher Vermögensschädigung.⁴⁷⁷ Wie stets kann das schuldhafte Fehlverhalten nicht nur in einem Tun, sondern auch in einem Unterlassen (insbesondere vorsorgliche organisatorische

⁴⁷⁰ Vgl. oben 4.1.1.

⁴⁷¹ Vgl. oben 4.2.1.2.

⁴⁷² Dazu unten 4.2.3.2.

⁴⁷³ Dazu unten 4.2.3.2.

⁴⁷⁴ Siehe BGH vom 11.11.2003 – VI ZR 13/03, in: NJW 2004, S.951, 953.

⁴⁷⁵ Siehe etwa Grüneberg, in: Palandt 2012, § 426 Rn.8.

⁴⁷⁶ Siehe unten 4.2.3; für Vereinsmitglieder siehe auch unten 4.2.2.2.2.

⁴⁷⁷ Siehe auch Eichenhofer, in: Igl/Jachmann/Eichenhofer 2002, S.246 f. m. w. N.; vgl. oben 4.1.2.

Maßnahmen zur Schadensabwendung) bestehen;⁴⁷⁸ dies gilt insbesondere für die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, für die das zuständige Organmitglied dann allerdings auch eine Garantenstellung innehaben muss, um zu haften.⁴⁷⁹ Als Verletzung eines sonstigen Rechts im Sinne der Haftungsgrundlage des § 823 Abs.1 BGB wird von der Rechtsprechung auch der Verstoß gegen die Pflichten als Vereins(vorstands)mitglied angesehen.⁴⁸⁰ Damit ist im Interesse des Geschädigten ein erheblich ausgeweitetes Haftungsrisiko des ehrenamtlich als Vorstandsmitglied Tätigen im Außenverhältnis verbunden,⁴⁸¹ das an sich nur durch Haftungsfreistellungen im Innenverhältnis zum Verein korrigiert werden kann.⁴⁸²

4.2.2.2 Haftung von Vorstands- und Vereinsmitgliedern gegenüber dem Verein

Das Rechtsverhältnis zwischen einem *Vorstandsmitglied* und dem Verein ist gesetzlich in der Regel wie ein *Auftragsverhältnis* gestaltet (s. § 27 Abs.3 i. V. m. §§ 662 ff. BGB). Die Tätigkeit wird deshalb regelmäßig unentgeltlich (s. § 662 BGB) und nur gegen Aufwendungsersatz (§ 670 BGB) durchgeführt. Gelegentlich allerdings wird eine Vorstandstätigkeit vergütet und die Rechtsbeziehung stellt sich dann als *freier Dienstvertrag* dar.⁴⁸³ Mit Einfügung eines *neuen § 27 Abs.3 Satz 2 BGB* („Die Mitglieder des Vereins sind unentgeltlich tätig.“) will der Gesetzgeber die Unentgeltlichkeit der Tätigkeit als Vereinsvorstandsmitglied als Regelfall klarstellen und auf die Tätigkeit der Mitglieder eines Stiftungsvorstands (nach § 86 Satz 1 BGB) erstrecken;⁴⁸⁴ allerdings können Vereine nach § 40 Satz 1 BGB von dieser künftigen Regelung (weiter) durch Satzungsbeschluss abweichen und eine Vergütungsmöglichkeit für die Vorstandsmitglieder vorsehen.

Haftungsrechtlich ist damit im Regelfall die Situation gegeben, dass das Vereinsvorstandsmitglied zwar ehrenamtlich tätig ist, aber wegen seiner herausgehobenen Stellung nicht wie ein Arbeitnehmer behandelt wird.⁴⁸⁵ Die Vielfalt verantwortlicher Tätigkeiten bedingt demgegenüber ein erhöhtes Haftungsrisiko auch gegenüber dem Verein. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber mit Wirkung vom 03.10.2009 durch das Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen vom 28.09.2009⁴⁸⁶ den damals neuen § 31a BGB eingeführt. § 31a Abs.1 BGB sieht vor, dass ein unentgeltlich tätiger Vorstand dem Verein und den Mitgliedern des Vereins gegenüber für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet. Eine entsprechende Haftungsbegrenzung ist dort auch für Vorstandsmitglieder geregelt, die eine Vergütung von jährlich nicht mehr als 500 Euro erhalten. Mit dem *Gesetzesentwurf zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts* vom 26.11.2012⁴⁸⁷ soll dieser Höchstbetrag auf 720 Euro jährlich angehoben werden, um damit die gleichzeitige Anhebung der steuerfreien sog. Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr.26a EStG nachzuvollziehen.⁴⁸⁸ Diese gesetzlichen Regelungen können hinsichtlich der Haftung gegenüber dem Verein nicht durch die Vereinssatzung abbedungen werden, wohl aber

⁴⁷⁸ Siehe BGH vom 05.12.1989 – VI ZR 335/88, in: BGHZ 109, 297; vgl. Rechtsprechungsverzeichnis.

⁴⁷⁹ Siehe BGH vom 05.12.1989 – VI ZR 335/88, in: BGHZ 109, 297; vgl. Rechtsprechungsverzeichnis; vgl. auch BGH vom 12.03.1990 – II ZR 179/89, in: BGHZ 110, 323 f.; vgl. Rechtsprechungsverzeichnis.

⁴⁸⁰ Siehe BGH vom 12.03.1990 – II ZR 179/89, in: BGHZ 110, S.323, 334; vgl. Rechtsprechungsverzeichnis; vgl. auch OLG Stuttgart vom 22.06.1994 – 9 U 104/92, in: NJW 1996, S.1352.

⁴⁸¹ Siehe schon Eichenhofer, in: Igl/Jachmann/Eichenhofer 2002, S.247.

⁴⁸² Dazu 4.2.3.2.

⁴⁸³ Siehe bereits Reichert/Dannecker 1999, Rn.1236 ff.; vgl. allgemein auch Stöber/Otto 2012.

⁴⁸⁴ BT-Drucks.17/11632 vom 26.11.2012, S.8, 22.

⁴⁸⁵ Siehe unten 4.2.3.1.

⁴⁸⁶ BGBl. I S.3161.

⁴⁸⁷ BT-Drucks.17/11632.

⁴⁸⁸ Siehe BT-Drucks.17/11632, S.22.

hinsichtlich der Haftung gegenüber anderen Vereinsmitgliedern (§ 40 Satz 1 i. V. m. § 31a Abs.1 Satz 2 BGB). Allerdings ist es im Einzelfall möglich, die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein selbst bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung in Wahrnehmung der Vorstandsaufgaben dadurch einzuschränken, dass er durch die Mitgliederversammlung des Vereins (§ 32 BGB) entlastet wird. Die *Entlastung des Vorstands* bedeutet den Verzicht des Vereins auf sämtliche Schadensersatzansprüche,⁴⁸⁹ zumindest soweit sie bei einer sorgfältigen Prüfung zu erkennen waren.⁴⁹⁰

Beim einfachen *Vereinsmitglied* gelten bisher, wie bei anderen weisungsabhängig tätigen bürgerschaftlich Engagierten, (nur) die Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung im Innenverhältnis gegenüber dem Arbeitgeber entsprechend.⁴⁹¹ Mit der geplanten Einführung eines § 31b BGB durch das Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetz⁴⁹² soll nach § 31b Abs.1 BGB das unentgeltlich oder mit einer Jahresvergütung von höchstens 720 Euro tätige Vereinsmitglied für bei der Wahrnehmung von ihm übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachte Schäden dem Verein gegenüber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haften. Dies stellt eine Haftungsprivilegierung gegenüber Arbeitnehmern dar, die dem Arbeitgeber auch bei einfacher oder mittlerer Fahrlässigkeit ihrem Verschuldensanteil entsprechend haften können.⁴⁹³ Anders als bei Vorstandsmitgliedern (und anderen besonderen Vertretern) soll bei Vereinsmitgliedern diese Haftungsprivilegierung allerdings nicht bei der Haftung gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gelten; eine dem § 31a Abs.1 Satz 2 BGB entsprechende Regelung sieht der Entwurf eines § 31b BGB nicht vor; denn „Ziel des Gesetzes ist, die haftungsrechtliche Stellung des ehrenamtlich tätigen Vereinsmitglieds dem Verein gegenüber zu stärken, nicht aber, die haftungsrechtliche Position geschädigter Vereinsmitglieder zu schwächen.“⁴⁹⁴ Dagegen soll auch insoweit ein Haftungsfreistellungsanspruch gegenüber dem Verein bestehen.⁴⁹⁵

4.2.3 Haftungsfreistellung von ehrenamtlich und bürgerschaftlich Engagierten gegenüber der Organisation

4.2.3.1 Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung

Wer abhängig beschäftigt ist, handelt haftungsrechtlich als Verrichtungsgehilfe im Sinne von § 831 BGB für einen Geschäftsherrn. Die *Aufteilung des Haftungsrisikos* unter Gesamtschuldnern bei beidseitigem Verschulden nach den jeweiligen Mitverschuldensanteilen (§ 426 Abs.2, § 254 BGB) ist jedoch bei der deliktischen Haftung nach § 840 Abs.2 BGB einseitig auf den deliktisch handelnden Verrichtungsgehilfen verlagert. Im Arbeitsverhältnis als einem Dauerschuldverhältnis stellt dies bei zunehmend komplexer werdenden Arbeitsabläufen mit hohem Kapitaleinsatz eine Beeinträchtigung des Arbeitnehmerschutzes unter Benachteiligung der Arbeitnehmer gegenüber den Unternehmern und dem an sich von ihnen zu tragenden Betriebsrisiko dar. Die Arbeitsgerichtsrechtsprechung hat deswegen zumindest bei sog. gefahrgeneigter Arbeit das

⁴⁸⁹ Vgl. BGH vom 21.03.1957 – II ZR 172/55, in: BGHZ 24, S.47; BGH vom 21.04.1986 – II ZR 165/85, in: BGHZ 97, S.382.

⁴⁹⁰ Siehe BGH vom 14.12.1987 – II ZR 170/87, in: BGHZ 103, S.1; näher zur Wirkung der Entlastung etwa auch Küstermann 2010, S.35 f. mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen.

⁴⁹¹ Dazu näher unten 4.2.3.2.

⁴⁹² Siehe Regierungsentwurf in BT-Drucks.17/11632 vom 29.11.2012; vgl. bereits den Bundesratsentwurf eines Gesetzes zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit im Verein vom 04.05.2011, BT-Dr.17/5713.

⁴⁹³ Siehe unten 4.2.3.1.

⁴⁹⁴ BT-Drucks.17/5713, S.7.

⁴⁹⁵ Siehe BT-Drucks.17/11632, S.23 und näher unten 4.2.3.2.

Alleinhaftungsrisiko des Arbeitnehmers schon vor Jahrzehnten nach folgenden Grundsätzen gemindert: Nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet allein der Arbeitnehmer auf vollen Schadensersatz. Bei leichter und leichtester Fahrlässigkeit (etwa einem Versehen, vor dem bei vielfacher Wiederholung der Tätigkeit niemand gefeit ist) trägt der Arbeitgeber den Schaden allein. Bei mittleren Graden der Fahrlässigkeit des Arbeitnehmers wird der Schaden nach Mitverschuldensanteilen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gequotelt. Diese Rechtsprechung ist mit einer Entscheidung des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 21.09.1993⁴⁹⁶ endgültig auf alle Arbeitsverhältnisse ausgedehnt worden, um einer als angemessener empfundenen Haftungsverteilung in der modernen Arbeitswelt Rechnung zu tragen.

Allerdings gelten diese Grundsätze unmittelbar nur für das Innenverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber (sog. *innerbetrieblicher Schadensausgleich*). Das heißt, die Haftungsaufteilung gilt für Schäden, die der Arbeitnehmer in Ausführung seiner Tätigkeit dem Arbeitgeber (etwa durch Beschädigung einer in dessen Eigentum stehenden Maschine) zufügt. Schäden, die in Ausführung der Tätigkeit vom Arbeitnehmer Dritten zugefügt werden (z. B. Beschädigung des angemieteten Fahrzeugs, Verletzung eines Kunden) führen nicht zur Haftungsbeschränkung, vielmehr haftet der Arbeitnehmer bei jedem Grad des Verschuldeten *gegenüber dem Drittgeschädigten* voll. Weil jedoch der Arbeitnehmer den Schaden im Rahmen einer weisungsgebundenen Tätigkeit für den Arbeitgeber verursacht hat, der Vorteile aus dieser Tätigkeit zieht, wird dem Arbeitnehmer bei der Inanspruchnahme durch Dritte von der Arbeitsgerichtsrechtsprechung⁴⁹⁷ ein *Haftungsfreistellungsanspruch gegen den Arbeitgeber* zugebilligt.⁴⁹⁸ Entsprechend den Prinzipien des innerbetrieblichen Schadensausgleichs führt dies zur völligen Freistellung bei leichter Fahrlässigkeit und anteiliger Freistellung bei mittlerer Fahrlässigkeit; hingegen besteht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit kein Freistellungsanspruch. Ein gewisses Risiko des Arbeitnehmers verbleibt gleichwohl nicht nur im letztgenannten Fall, etwa wenn bei Insolvenz des Arbeitgebers der Freistellungsanspruch nicht mehr durchgesetzt werden kann.⁴⁹⁹

4.2.3.2 Entsprechende Anwendung bei ehrenamtlichem und bürgerschaftlichem Engagement

Diese im Arbeitsverhältnis geltenden Grundsätze der Haftungsverteilung sind zunehmend auch auf ehrenamtliche Tätigkeit, die im Rahmen einer Organisation ausgeübt wird, ausgedehnt worden, obschon in anderen Bereichen Arbeitsverhältnis und Ehrenamt ausdrücklich nicht als vergleichbar angesehen werden.⁵⁰⁰ Grundlegend für die *Erstreckung der Arbeitnehmerhaftung auf das Ehrenamt* war ein Urteil des Bundesgerichtshofs vom 05.12.1983.⁵⁰¹ Es findet somit entsprechend ein *innerorganisatorischer Schadensausgleich* mit analogem Freistellungsanspruch statt. Allerdings kommt es bei der Haftungsverteilung und der Freistellung bei Inanspruchnahme durch geschädigte Dritte stets auf eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls an.⁵⁰²

⁴⁹⁶ GmS-OGB 1/93, in: NJW 1994, S.856.

⁴⁹⁷ Vgl. z. B. bereits BAG vom 18.01.1966 – 1 AZR 247/63, in: AP Nr.37 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers.

⁴⁹⁸ Vgl. auch BGH NJW 1963, S.1940.

⁴⁹⁹ Siehe Eichenhofer, in: Igl/Jachmann/Eichenhofer 2002, S.250.

⁵⁰⁰ Siehe zum Kündigungsschutz BAG vom 29.08.2012 – 10 AZR 499/11 (unter: <http://juris.bundesarbeitsgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bag&Art=en&nr=16329> [Abruf am 13.02.2013]).

⁵⁰¹ II ZR 252/82, in: BGHZ 89, S.153 ff.; vgl. Rechtsprechungsverzeichnis; siehe nachfolgend etwa OLG Saarbrücken VersR 1995, S.87 und 832, NJW-RR 1989, S.96; dazu näher Eichenhofer, in: Igl/Jachmann/Eichenhofer 2002, S.251.

⁵⁰² Siehe auch Küstermann 2010, S.32 f.

Neben der Leistungsfähigkeit des Tätigen und der Organisation, dem Verschuldensgrad und dem Schadensumfang ist auch der Grad der Weisungsabhängigkeit zu berücksichtigen, der im Arbeitsverhältnis eher stärker als beim bürgerschaftlichen Engagement ausgeprägt ist. Umgekehrt wird das Tätigkeitsrisiko des Arbeitnehmers im Unterschied zum bürgerschaftlich Engagierten entlohnt. Die Anwendung der Grundsätze bewirkt jedenfalls, dass der bürgerschaftlich Engagierte bzw. ehrenamtlich Tätige gegenüber der Organisation einen Freistellungsanspruch hat, wenn er vom durch ihn geschädigten Dritten in Haftung genommen wird. Diese *Freistellung* ist in der Regel bei mittlerer Fahrlässigkeit nur nach dem Grad des jeweiligen Verschuldens zu bemessen, bei leichter Fahrlässigkeit besteht der Freistellungsanspruch in vollem Umfang, und bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des engagiert Tätigen ist ein Freistellungsanspruch nicht gegeben.

Diese von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze der Haftungsfreistellung sind bei unentgeltlich tätigen oder jährlich mit maximal 500 Euro vergüteten Vorstandsmitgliedern von Vereinen und Stiftungen seit 2009 gesetzlich geregelt (§ 31a Abs.2 i. V. m. § 86 Satz 1 BGB).⁵⁰³ Bei in Wahrnehmung der Vorstandspflichten von ihnen verursachten Schäden, die sie Ersatzansprüchen Dritter aussetzen, sind die *Vorstandsmitglieder* sogar anderen an Organisationen angebotenen bürgerschaftlich Engagierten gegenüber privilegiert. Denn die völlige Haftungsfreistellung besteht bei Vorstandsmitgliedern grundsätzlich auch bei mittleren Graden der Fahrlässigkeit; das heißt, eine Quotelung findet in der Regel nicht statt. Dies liegt daran, dass der Gesetzgeber die Haftungsfreistellung nur bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Schadensverursachung ausgeschlossen hat (§ 31a Abs.2 Satz 2 i. V. m. § 86 Satz 1 BGB). Dieser Haftungsrahmen kann im Vereinsrecht auch nicht durch die Satzung verändert werden.⁵⁰⁴

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts⁵⁰⁵ soll die für die privilegierte Haftungsfreistellung maßgebliche Maximalvergütung von 500 Euro auf 720 Euro angehoben werden. Zugleich sieht der Gesetzentwurf in einem neuen § 31b Abs.2 BGB vor, dass auch *Vereinsmitglieder*, die nicht im Vorstand, aber sonst unentgeltlich oder mit einer jährlichen Maximalvergütung von bis zu 720 Euro tätig sind, eine nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossene Haftungsfreistellung vom Verein beanspruchen können, wenn sie Dritten gegenüber zum Ersatz eines Schadens verpflichtet sind, den sie in Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben. Auch Vereinsmitglieder können dann bei mittlerer Fahrlässigkeit wie bereits bisher Vorstandsmitglieder eine Haftungsfreistellung beanspruchen, und zwar auch bei Schädigung anderer Vereinsmitglieder.⁵⁰⁶

Ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich *Engagierte*, die ihre Aktivitäten *ohne Organisationsanbindung* entfalten *oder in einer Organisation, die nicht dem für rechtsfähige Vereine geltenden Recht unterliegt*, haben eine solche Haftungsprivilegierung nicht. Eine allgemeine gesetzliche Haftungsfreistellung bei ehrenamtlichem Engagement existiert nicht und wird gegenwärtig im parlamentarischen Raum auch nicht angestrebt. Sie besteht nur für Personenschäden ehrenamtlich Tätiger im Sonderfall der Haftungsablösung durch den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nach §§ 104 ff. SGB VII (sog. *unechte Unfallversicherung*).⁵⁰⁷

⁵⁰³ Vgl. oben 4.2.2.2.2.

⁵⁰⁴ Umkehrschluss aus § 40 Satz 1 i. V. m. § 31a Abs.1 Satz 2 BGB.

⁵⁰⁵ Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetz, Regierungsentwurf in: BT-Drucks.17/11632 vom 26.11.2012; vgl. oben Fußn.484 und 492.

⁵⁰⁶ So auch die Begründung des Gesetzentwurfs, in: BT-Drucks.17/11632, S.23.

⁵⁰⁷ Dazu unten 4.2.4.

Demgegenüber könnte darüber nachgedacht werden, auch an andere Organisationen als Vereine einschließlich der nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen angebundene Engagierte gegenüber den Organisationsangehörigen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftbar zu machen, soweit es sich um Fehlverhalten der Engagierten bei den ihnen obliegenden organisationsbezogenen Tätigkeiten handelt. Damit wäre auch bei ihnen eine Quotelung nach Mitverschuldensanteilen bei mittleren Graden der Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Überdies könnte, trotz der damit verbundenen Kosten, zumindest überlegt werden, organisationsungebundenen ehrenamtlich Tätigen und bürgerschaftlich Engagierten durch gesetzliche Regelung eine *staatlich zu finanzierende Haftungsfreistellung* einzuräumen (ähnlich der unechten Unfallversicherung nach §§ 104 ff. SGB VII), soweit sie die Schadensverursachung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben, selbst wenn der Haftpflichtversicherungswirtschaft eine solche Regelung weniger gefallen dürfte.

4.2.4 Haftungsfreistellung von Organisation und ehrenamtlich Engagierten für Personenschäden anderer ehrenamtlich Engagierter (sog. unechte Unfallversicherung)

Eine (eher systemwidrig) im gesetzlichen Unfallversicherungsrecht geregelte Sonderkonstellation der Haftungsfreistellung (bzw. Haftungsbeschränkung) für Personenschäden stellen die Fälle der sog. unechten Unfallversicherung dar. Neben insbesondere den Fällen der Unglückshelfer, Blut- und Organspender und Helfern bei Festnahme bzw. Verfolgung von Straftatverdächtigen (§ 2 Abs.1 Nr.13 SGB VII), bei denen die dem Gemeinwohl förderliche Bereitschaft zur Hilfeleistung durch Absicherung der sozialen Existenz im Unglücksfall im Fokus steht,⁵⁰⁸ geht es um die in §§ 104 ff SGB VII geregelten Konstellationen. Ihnen gemeinsam ist, dass dem geschädigten ehrenamtlich Tätigen bzw. bürgerschaftlich Engagierten vorrangig vor der Inanspruchnahme des Schädigers und anstelle des etwa haftenden und unfallversicherten Trägers der ausgeübten Tätigkeit Leistungen des Unfallversicherungsträgers zuteilwerden. *Unfallversicherungsschutz* tritt somit *an die Stelle von Haftung*. Dies gilt nicht nur, wenn ein ehrenamtlich bzw. bürgerschaftlich im Rahmen einer Organisation Tätiger selbst Personenschäden erleidet (wie etwa im Rahmen von § 2 Abs.1 Nr.10 SGB VII), sondern auch, wenn er einem anderen im Rahmen der Organisation ehrenamtlich bzw. bürgerschaftlich Tätigen eine Personenschaden zufügt. Allerdings folgt seine Haftungsfreistellung in der Regel (Ausnahme etwa § 2 Abs.1 Nr.13 SGB VII) derjenigen der versicherten Organisation (§§ 104, 105 SGB VII). Deren Haftungsprivilegierung wird mit der alleinigen Beitragspflicht zur gesetzlichen Unfallversicherung (Finanzierungsargument) und mit der Vermeidung innerorganisatorischer Rechtsstreitigkeiten (Betriebsfriedensargument) gerechtfertigt.⁵⁰⁹ Die Tätigkeit als solche muss dabei dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz unterfallen. Die Beiträge werden von den in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Spitzenverbänden aufgebracht, und der einzelne geschädigte ehrenamtlich bzw. bürgerschaftlich Tätige wird je nach Tätigkeitsfeld durch die öffentlichen Unfallversicherungsträger (Bund, Länder, Kommunen) entschädigt.⁵¹⁰

Der Personenschaden wird (mit)verschuldensabhängig ausgeglichen. Hingegen findet ein *immaterieller Schadensausgleich* (Schmerzensgeld) *nicht* statt. Dieser Nachteil wird durch das Mehr an materiellen Leistungen des Schadensausgleichs im Unfallversicherungsrecht

⁵⁰⁸ Siehe OLG Hamm vom 28.06.1993 – 6 U 45/93, in: VersR 1994, S.692 (auch unter: <http://openjur.de/u/410654.html> [Abruf am 12.02.2013]).

⁵⁰⁹ Siehe im Einzelnen Grüner, in: Becker u. a. 2011, § 104 Rn.3 mit Rechtsprechungsnachweisen.

⁵¹⁰ Siehe näher Eichenhofer, in: Igl/Jachmann/Eichenhofer 2002, S.253.

kompensiert.⁵¹¹ Trotzdem soll sich die Haftungsfreistellung der haupt- und ehrenamtlich bei der Organisation Tätigen gegenüber dem (etwa bürgerschaftlich engagierten) Verletzten auch auf das Schmerzensgeld beziehen.⁵¹² Gegen den schadensverursachenden ehrenamtlich bzw. bürgerschaftlich Tätigen und die Organisation, für die er tätig ist, darf ein Rückgriff seitens des leistenden Unfallversicherungsträgers nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit erfolgen (§§ 110, 111 SGB VII).

Nicht nur im Verhältnis der Organisation zum ehrenamtlich bzw. bürgerschaftlich Engagierten und umgekehrt kann die Freistellung des Schädigers von der zivilrechtlichen Haftung in Frage kommen, sondern auch im *Verhältnis der in den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz einbezogenen ehrenamtlich bzw. bürgerschaftlich Engagierten untereinander* (§§ 105, 106 SGB VII). Dies gilt jedoch nur für Personenschäden, die von Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung abgedeckt werden, nicht hingegen für Sach- und Vermögensschäden. Auch gilt die Haftungsfreistellung durch Unfallversicherungsschutz nicht im Verhältnis zum geschädigten Adressaten der ehrenamtlichen bzw. bürgerschaftlich engagierten Tätigkeit;⁵¹³ insoweit bleibt es bei der oben unter 4.2.2 dargestellten Haftungssituation.

4.2.5 Haftung der Organisation für Sach- und Vermögensschäden des ehrenamtlich Tätigen und bürgerschaftlich Engagierten

Von der unter 4.2.4 für Personenschäden erörterten Sondersituation abgesehen, stellt sich die Frage der Haftung des Trägers der Tätigkeit bei Eigenschäden des ehrenamtlich bzw. bürgerschaftlich Engagierten, die sein Eigentum und Vermögen betreffen. Praktisch kann die ungeklärte Frage der *Absicherung des Risikos der Eigenschädigung* für die Ausübung von bürgerschaftlichem sozialem Engagement ein nicht unerhebliches Hindernis darstellen.⁵¹⁴ Wie bei einem privaten Auftraggeber generell schuldet auch die Organisation, die einen ehrenamtlich bzw. bürgerschaftlich Engagierten beauftragt hat, *Aufwendungsersatz* (§ 670 BGB). Hierzu gehört auch die Verpflichtung zum Ersatz von Schäden, die der Beauftragte bei der Ausführung seines Auftrags erlitten hat.⁵¹⁵ Für vom Auftraggeber schuldhaft verursachte Schäden folgt dies bereits aus § 280 BGB.⁵¹⁶ Hingegen ist die juristische Begründung für den Ersatz von sog. *Zufallsschäden*, die von der beauftragenden Organisation nicht schuldhaft verursacht wurden, nicht einheitlich: Teilweise wurde § 670 BGB unmittelbar oder entsprechend angewandt.⁵¹⁷ Überwiegend wird jedoch nach den Grundsätzen der Risikozurechnung bei Tätigkeit im fremden Interesse, wie sie sich im Arbeitsrecht entwickelt haben,⁵¹⁸ verfahren, und diese analoge Anwendung von §§ 670, 675 BGB im Arbeitsrecht für

⁵¹¹ So BVerfG vom 27.02.2009 – 1 BvR 3505/08 (unter: http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20090227_1bvr350508.html [Abruf am 12.02.2013]); bereits BVerfG vom 07.11.1972 – 1 BvL 4/71, in: BVerfGE 34, S.112, 118 ff.; zusammenfassend etwa Grüner, in: Becker u. a. 2011, § 104 Rn.4, 5.

⁵¹² Siehe etwa Küstermann 2010, S.37; näher dazu z. B. Weidenkaff, in: Palandt 2012, §§ 611-611b Rn.155 mit Rechtsprechungsnachweisen aus dem Arbeitsrecht.

⁵¹³ Siehe Eichenhofer, in: Igl/Jachmann/Eichenhofer 2002, S.254.

⁵¹⁴ Siehe bereits Schewe 1989, S.240 ff., 252.

⁵¹⁵ Siehe Eichenhofer, in: Igl/Jachmann/Eichenhofer 2002, S.255.

⁵¹⁶ Siehe Sprau, in: Palandt 2012, § 670 Rn.8; vgl. bereits oben 4.1.1.

⁵¹⁷ So BGH vom 27.11.1962 – VI ZR 217/61, in: BGHZ 38, S.270, 277 bei einem Fall der Geschäftsführung ohne Auftrag (auch unter: <http://web.archive.org/web/20050226031306/www.uni-leipzig.de/urheberrecht/ressrc/material/repetit/gesetzsv/bghz38-270.pdf> [Abruf am 12.02.2013]); kritisch dazu Sprau, in: Palandt 2012, § 670 Rn.11.

⁵¹⁸ Vgl. oben 4.2.3.1.

das Dauerschuldverhältnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird auf das Verhältnis von Trägerorganisation und ehrenamtlich bzw. bürgerschaftlich Engagiertem ausgedehnt.⁵¹⁹ Die Trägerorganisation hat danach das Haftungsrisiko zu tragen, wenn sich das *tätigkeitsspezifische Risiko* in dem eingetretenen Schaden realisiert hat.⁵²⁰ Nicht spezifisch aus der bürgerschaftlich engagierten Tätigkeit entstandene Schäden sind hingegen solche, in denen sich das sog. allgemeine Lebensrisiko verwirklicht.⁵²¹

Ist die Risikozurechnung nach diesen Kriterien erfolgt, ergeben sich die *Haftungsanteile aus dem Grad des (Mit-)Verschuldens*. Bei Eigenschäden, in denen sich das tätigkeitsspezifische Risiko verwirklicht hat, haftet die Trägerorganisation dabei nach den entsprechend der Arbeitnehmerhaftung entwickelten Grundsätzen.⁵²² Hat sich der bürgerschaftlich Engagierte bei dem entstandenen Eigenschaden leicht fahrlässig verhalten, haftet nur die Trägerorganisation. Bei einfacher und mittlerer Fahrlässigkeit ist der Schaden von der Organisation und dem Engagierten anteilig (im Zweifel hälftig) zu tragen. Bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Engagierten bei der Eigenschädigung haftet die Organisation nicht.

4.3 Möglichkeiten des Haftpflichtversicherungsschutzes

Die in diesem vierten Kapitel dargestellten zivilrechtlichen Haftungsrisiken können zu großen Teilen sowohl seitens der ehrenamtlich bzw. bürgerschaftlich Tätigen als auch seitens der Trägerorganisationen durch Abschluss von Haftpflichtversicherungsverträgen mit privatrechtlich organisierten Versicherungsunternehmen minimiert werden. Überdies besteht ein gewisser nachrangiger Haftpflichtversicherungsschutz über die Sammel-Haftpflichtversicherungsverträge der Bundesländer mit Versicherungsunternehmen. Ausnahmsweise kann ein Rückgriff des Versicherungsunternehmens, das den Schaden ausgleicht, auf den ehrenamtlich Tätigen bzw. bürgerschaftlich Engagierten in Betracht kommen. Ungeachtet vom Eintritt einer Haftpflichtversicherung des Schädigers ist die Absicherung von Eigenschäden ebenfalls durch Abschluss eines Versicherungsvertrags zu großen Teilen versicherbar.

4.3.1 Eigene Haftpflichtversicherung des ehrenamtlich Tätigen und des bürgerschaftlich Engagierten

Eine *allgemeine Haftpflichtversicherungspflicht* existiert *nicht*. Grundsätzlich bleibt es damit jeder Privatperson selbst überlassen, ob sie bestehende Haftungsrisiken durch Abschluss eines Versicherungsvertrags reduzieren will oder nicht. Es bedarf der (ökonomischen) Abwägung, welche Haftungsrisiken versichert werden sollen. Dabei ist zu beachten, dass die zu zahlende Versicherungsprämie desto höher ist, je größer sich das Haftungsrisiko darstellt.

⁵¹⁹ Vgl. Birk/Münder 1989, S.265, 271 f., 274 f.; Engel 1994, S.226; Eichenhofer, in: Igl/Jachmann/Eichenhofer 2002, S.256 f., 258.

⁵²⁰ Siehe Beispiel bei Küstermann 2010, S.37: zerstörte Brille des ehrenamtlich Vorlesenden durch ein Kind im Kindergarten.

⁵²¹ Siehe im Anschluss an Beispiele bei Küstermann 2010, S.37 etwa gewöhnliche Abnutzungsschäden an der Kleidung oder an eingesetzten eigenen Gebrauchsgegenständen; Gefahr, Opfer eines Diebstahls in öffentlichen Verkehrsmitteln bei einer Fahrt aus Anlass des bürgerschaftlichen Engagements zu werden; beim Einsatz eines eigenen Pkw wegen einer Ordnungswidrigkeit ein Bußgeld zu riskieren.

⁵²² Vgl. oben 4.2.3.1.

Wer eine *Berufshaftpflichtversicherung* abgeschlossen hat, ist in der Regel gegen solche Haftungsrisiken mit abgesichert, die auftreten, wenn im Rahmen der beruflichen Aufgaben eine Tätigkeit ehrenamtlich ausgeübt wird.⁵²³

Hingegen ist in der *allgemeinen Privathaftpflichtversicherung* ehrenamtliche Tätigkeit und bürgerschaftliches Engagement prinzipiell zunächst einmal nicht mitversichert, weil es das Wagnis, Schäden zu verursachen (und zu erleiden), erhöht.⁵²⁴ Nach den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privat-Haftpflichtversicherung (BBR-PHV)⁵²⁵ ist das Ehrenamt ebenso wie „verantwortliche Betätigungen in Vereinigungen aller Art“ ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgenommen.⁵²⁶ Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. hat in seiner Haftpflicht-Fachinformation 107 mit Schreiben vom 26.03.2002⁵²⁷ an die Mitgliedsversicherungsunternehmen als Empfehlung ohne Rechtsverbindlichkeit für die Adressaten diese Formulierung in den BBR-PHV dahin interpretiert, dass damit die Privathaftpflicht eine Tätigkeit als ehrenamtlicher Bürgermeister und ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied, als Schöffe oder sonstiger Laienrichter, als Prüfer für berufliche Abschlussprüfungen (etwa der IHK), als Mitglied freiwilliger Feuerwehren, als Betriebs- oder Personalrat, als ehrenamtlich Tätiger in den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherung und als ehrenamtlich tätiger rechtlicher Betreuer jeweils nicht abdeckt. Hingegen soll ehrenamtliche Tätigkeit und bürgerschaftliches Engagement nach dieser Empfehlung im Bereich der Kranken- und Altenpflege, der Behinderten- und Jugendarbeit, im Verein, in Bürgerinitiativen, in Parteien und Interessenverbänden sowie im Bereich der Freizeitgestaltung in Sportvereinen, Musikgruppen etc. haftpflichtversichert sein, soweit es sich jeweils nicht um eine verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art handle. Als verantwortliche Betätigung wird in dem genannten Schreiben eine Führungsposition oder zumindest eine gehobene Position mit Anordnungs- und Weisungsrecht, mit Überwachungspflichten und mit Verantwortung für das Geschehen verstanden.⁵²⁸ Vereinigungen aller Art sind danach nicht nur Vereine und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (§ 705 BGB), sondern auch rechtlich unverbindliche Zusammenschlüsse wie etwa Initiativen und Interessensgemeinschaften.⁵²⁹ Was damit genau versichert ist, bleibt nicht nur wegen des verbleibenden Interpretationsspielraums des Wortlauts dieser Empfehlung, sondern insbesondere, weil es sich nicht um eine zwingende Rechtsvorschrift handelt, letztlich unsicher.⁵³⁰ Zwar ist stets anzuraten, mit dem Versicherer Kontakt aufzunehmen und zu klären, ob und unter welchen Voraussetzungen die ausgeübte bürgerschaftlich engagierte Tätigkeit in den bestehenden Privathaftpflichtversicherungsschutz einbezogen ist. Ein Rechtsanspruch auf die Einbeziehung ist jedoch nicht gegeben.⁵³¹ Wichtig sind jedoch stets drei Gesichtspunkte:

- Die Haftpflichtversicherung tritt nur ein, wenn der Versicherte als Privatperson überhaupt gesetzlich haftet. Dies setzt regelmäßig ein Verschulden voraus.⁵³²

⁵²³ Siehe etwa Eichenhofer, in: Igl/Jachmann/Eichenhofer 2002, S.261.

⁵²⁴ Siehe allgemein näher zum Risiko der Vertragskündigung bzw. Prämienerrhöhung bei Gefahrerhöhung und Nichtanzeige §§ 23 bis 25 VVG; zu den Rechtstexten siehe allgemein Koch 2008.

⁵²⁵ BBR-PHV Standard 2009, unter: http://haftpflicht-online.net/download/BBV_260450_BBR_PHV_Standard_Schutz_2009.pdf (Abruf am 13.02.2013).

⁵²⁶ Ziff. 1 BBR-PHV; vgl. bereits Stiehr 1999, S.28; Dettmer 2006, S.9.

⁵²⁷ Abgedruckt in: Dettmer 2006, S.34 f.

⁵²⁸ Unter Hinweis auf Kuwert/Erdbrügger 1984, S.65 Ziff. 3.5.3; Späte 1993, S.682 Rn.14; Prölss/Martin 1998, S.1214 f. Rn.9; OLG München NVersZ 2001, S.288.

⁵²⁹ Unter Hinweis auf Kuwert/Erdbrügger 1984, S.65 Ziff. 3.5.4.

⁵³⁰ Vgl. auch Dettmer 2006, S.9.

⁵³¹ Siehe Eichenhofer, in: Igl/Jachmann/Eichenhofer 2002, S.259 f.

⁵³² Siehe Dettmer 2006, S.8: „Ohne Verschulden keine Haftung – ohne Haftung kein Schadensersatz.“

- Vorsätzliche Schadensverursachung ist immer, grob fahrlässige Schadensverursachung in aller Regel vom Privathaftpflichtversicherungsschutz ausgeschlossen.
- Schadensverursachung anlässlich der Benutzung eines motorisierten Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr ist nie in eine Privathaftpflichtversicherung einbezogen, denn das Fahrzeug ist in der gesetzlichen Kfz-Haftpflichtversicherung zu versichern.

Kommt es zum Schadensausgleich richten sich das *Verfahren und der Umfang* nach den in jeden Privathaftpflichtversicherungsvertrag einbezogenen Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung(AHB).⁵³³

Eine *gesetzliche Haftpflichtversicherungspflicht* existiert allerdings *für den Einsatz von motorisierten Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr* (§ 1 PflVG⁵³⁴). Wird ein Dritter beim Betrieb des Kraftfahrzeugs geschädigt, haften dafür der Fahrer als schuldhaft handelnder Schadensverursacher und der Halter des Fahrzeugs, weil sich bei der Teilnahme des zugelassenen motorisierten Fahrzeugs am Verkehr im Schaden die Betriebsgefahr des Kraftfahrzeugs verwirklicht hat (s. §§ 7, 18 StVG⁵³⁵).

Eine Besonderheit dieser gesetzlichen Haftpflichtversicherung ist es, dass das Versicherungsunternehmen *direkt dem Geschädigten* gegenüber für den Schaden aufzukommen hat, und der Geschädigte gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer des Schädigers (und nicht wie sonst nur gegen den Schädiger selbst) einen Rechtsanspruch geltend machen kann (§ 115 VVG, §§ 3, 3a PflVG).

4.3.2 Haftpflichtversicherung des Trägers

Für Trägerorganisationen ehrenamtlicher Tätigkeit besteht prinzipiell ebenfalls keine gesetzliche Haftpflichtversicherungspflicht (außer für ihre motorisierten Kraftfahrzeuge). Allerdings gibt es zahlreiche Empfehlungen zu Art und Umfang des für Organisationen und ihre hauptamtlichen wie ehrenamtlichen Mitarbeiter vertraglich zu begründenden Versicherungsschutzes.⁵³⁶ Gar eigene Versicherungsunternehmen haben die Kirchen mit dem Versicherer im Raum der Kirchen⁵³⁷ sowie die Träger kirchlicher Wohlfahrtsorganisationen und die Evangelische Kirche mit der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH⁵³⁸ und die großen nichtkirchlichen Wohlfahrtsorganisationen mit der Union Versicherungsdienst GmbH⁵³⁹ und vergleichbaren Einrichtungen (etwa VMD Versicherungsdienst GmbH⁵⁴⁰) gegründet.

Noch nicht allgemein verbreitet, aber Standard für die meisten Organisationen im sozialen Bereich ist eine *Betriebs- oder Vereinshaftpflichtversicherung*. Dabei kommt es darauf an, auch die Tätigkeiten in den Versicherungsvertrag einzubeziehen, die von ehrenamtlich und

⁵³³ AHB, Stand April 2012, unter: http://www.gdv.de/wp-content/uploads/2012/05/AHB_April_2012.pdf (Abruf am 12.02.2013); vgl. zu den AHB näher etwa Späte 1993, Littbarski 2001, Nickel/Nickel-Fiedler 2012.

⁵³⁴ Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsgesetz) vom 05.04.1965 (BGBl. I S.213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2011 (BGBl. I S.2628).

⁵³⁵ Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S.310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3044).

⁵³⁶ Vgl. etwa Eichenhofer, in: Igl/Jachmann/Eichenhofer 2002, S.263; Dettmer 2006, S.11 bis 17; Küstermann 2010, S.43 f.

⁵³⁷ Siehe http://www.vrk.de/ueber_uns/unternehmen/index.jsp (Abruf am 12.02.2013).

⁵³⁸ Siehe <http://www.ecclesia-gruppe.de/> (Abruf am 12.02.2013).

⁵³⁹ Siehe <http://www.union-verdi.de/unternehmen/profil/> (Abruf am 12.02.2013).

⁵⁴⁰ Siehe <http://www.vmd.de/vmd/unternehmen/profil/> (Abruf am 12.02.2013).

bürgerschaftlich Engagierten ausgeübt werden, die nicht Mitglied der Organisation sind, aber durch und über sie organisiert tätig werden.

Eine *Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung* deckt Schäden ab, die durch schuldhaftes Pflichtverletzungen von Vorstand, Geschäftsführung und Verwaltung der Organisation entstanden sind. Versichert ist die Haftung der Organisation, aber auch Dritt- und Eigenschäden sind häufig einbezogen.⁵⁴¹

Eine zusätzliche *Vertrauensschaden-Versicherung* stellt eine Eigenschadenversicherung der Organisation für den Fall dar, dass ein haupt- oder ehrenamtlich für sie Tätiger der Organisation vorsätzlich einen finanziellen Schaden zufügt.⁵⁴²

Ferner gibt es eine spezielle *Veranstalter-Haftpflichtversicherung*. Mit ihr können Dritt-, aber auch Eigenschäden versichert werden, die bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen entstehen, etwa einem Sportereignis oder einem Kinderfest.⁵⁴³ Wegen der Wagniserhöhung ist die Durchführung besonderer Veranstaltungen oft nicht durch die Betriebs- oder Vereinshaftpflichtversicherung abgedeckt.

Für den jeweiligen *Versicherungsumfang* bilden regelmäßig die AHB⁵⁴⁴ den Ausgangspunkt. Besonders vereinbart werden muss bei Bedarf häufig der Deckungsschutz im Ausland. Überdies sind die Höhen der Versicherungssummen begrenzt und müssen erforderlichenfalls erhöht werden; dies führt zu höheren Versicherungsprämien. Schäden, die bei der Ausübung ehrenamtlicher bzw. bürgerschaftlich engagierter sozialer Tätigkeiten in fremden Haushalten entstehen (z. B. zerbrochenes Geschirr bei der Hilfe im Haushalt), sind als sog. Tätigkeitsschäden grundsätzlich von den AHB ausgeschlossen und müssen bis zu bestimmten Deckungssummen erforderlichenfalls mitversichert werden. Entsprechendes gilt für an sich nicht vom allgemeinen Haftpflichtversicherungsschutz nach den AHB abgedeckte Sachschäden wie etwa dem Abhandenkommen von Sachen.⁵⁴⁵

4.3.3 Sammel-Haftpflichtversicherungsverträge der Bundesländer

4.3.3.1 Länderübersicht

Von den 13 Bundesländern, die einen Sammel-Unfallversicherungsvertrag abgeschlossen haben,⁵⁴⁶ haben alle mit ihrem Versicherungsunternehmen zugleich einen Sammel-Haftpflichtversicherungsvertrag vereinbart. Hamburg, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein haben zwar keinen Sammel-Unfallversicherungsvertrag abgeschlossen,⁵⁴⁷ wohl aber einen Sammel-Haftpflichtversicherungsvertrag. Der Sammel-Haftpflichtversicherungsvertrag des Landes Hamburg mit der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH datiert vom 15.08.2006, der Sammel-Haftpflichtversicherungsvertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit den ÖSA Öffentliche Versicherungen besteht seit dem 01.01.2005, und das Land Schleswig-Holstein hat zum 01.03.2006 einen Sammel-Haftpflichtversicherungsvertrag mit der Ecclesia

⁵⁴¹ Siehe etwa Dettmer 2006, S.15; näher dazu etwa Fiala u. a. 2010.

⁵⁴² Beispiel etwa bei Dettmer 2006, S.15; näher dazu schon Bergeest 1982.

⁵⁴³ Siehe Küstermann 2010, S.43.

⁵⁴⁴ Siehe oben Fußn.533.

⁵⁴⁵ Näher dazu Dettmer 2006, S.11 bis 13.

⁵⁴⁶ Siehe oben 3.3.5.2.

⁵⁴⁷ Siehe oben 3.3.5.2.

Versicherungsdienst GmbH abgeschlossen.⁵⁴⁸ *Alle Bundesländer* haben somit einen nachrangigen Haftpflichtversicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte vertraglich begründet.

4.3.3.2 Befunde der Online-Umfrage

Die im Dezember 2012 vom Verfasser durchgeführte Online-Umfrage⁵⁴⁹ bei den Vertragspartnern der Bundesländer⁵⁵⁰ erbrachte zu den Sammel-Haftpflichtversicherungsverträgen auf der Basis der Rücklaufquote von 67%⁵⁵¹ folgende Ergebnisse:

Zu (1) „Vertragstexte“:

Originaltexte der Sammel-Haftpflichtversicherungsverträge oder Auszüge davon wurden nicht zur Auswertung bereit gestellt.⁵⁵²

Zu (2) „Vertraglich erfasste Personenkreise und Aktivitäten“:

Hinsichtlich des *versicherten Personenkreises* gilt zunächst, dass prinzipiell nachrangig nur solche Personen haftpflichtversichert sind, die nicht individuell bereits eine diesbezügliche Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen haben und auch nicht in den Haftpflichtversicherungsschutz eines Betriebs- oder Vereinshaftpflichtversicherungsvertrags einer Organisation einbezogen sind. Außerdem besteht Haftpflichtversicherungsschutz nur, wenn die Tätigkeit im jeweiligen Bundesland ausgeübt wird oder von ihm ausgeht (Wohnsitz des Tätigen im Bundesland bei Tätigkeit außerhalb). Während in der Antwort der VGH Versicherungen vom 28.12.2012 für das Land Niedersachsen als zusätzliche Voraussetzung nur angegeben wird, das ehrenamtliche Engagement müsse „in irgendeiner Form organisiert sein“,⁵⁵³ wird in der Antwort der SV Sparkassenversicherung vom 21.12.2012 für die Länder Hessen und Thüringen⁵⁵⁴ *länderbezogen differenziert* der versicherte Personenkreis noch eingeschränkter umschrieben: In Hessen ist die gesetzliche Haftpflicht des Ehrenamtsinhabers und des in Vereinigungen aller Art freiwillig Tätigen in Ausübung seiner ehrenamtlichen oder freiwilligen Tätigkeit versichert, aber nur der in verantwortlicher Position Tätige muss sich nicht (wie der weisungsabhängig Tätige) auf den Vorrang einer vorhandenen privaten Haftpflichtversicherung verweisen lassen. In Thüringen ist demgegenüber nur das persönliche gesetzliche Haftpflichtrisiko von ehrenamtlich Tätigen bei der Ausübung dieser Tätigkeit in rechtlich unselbstständigen Vereinigungen aller Art haftpflichtversichert.⁵⁵⁵ Damit ist in

⁵⁴⁸ Vgl. <http://www.ecclesia.de/ecclesia-allgemein/service/ehrenamt/landkarte/>; <http://www.deutscher-buergerpreis.de/tipps/versicherungsschutz/sammelvertraege-der-bundeslaender/> (Abruf jeweils am 12.02.2013); vgl. auch Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2012, S.36 (unter: http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a329-unfallversichert-im-engagement.pdf?__blob=publicationFile [Abruf am 12.02.2013]).

⁵⁴⁹ Siehe Anlage 1 im Anhang.

⁵⁵⁰ Zu Erkenntnisinteresse und Methode im Einzelnen siehe oben 3.3.5.3.1.

⁵⁵¹ Antworten von vier der sechs Vertragspartner aller 16 Bundesländer, von denen allerdings nur zwei Antwortrückläufe für drei Bundesländer fallbezogen auswertbar waren; siehe näher oben 3.3.5.3.1 sowie Anlagen 2, 3, 4a, 4b, 5a und 5b im Anhang.

⁵⁵² Vgl. oben 3.3.5.3.2. Der Rahmenvertrag der Thüringer Ehrenamtsstiftung mit der SV Sparkassenversicherung für das Land Thüringen ist online zugänglich unter: http://www.thueringer-ehrenamtsstiftung.de/fileadmin/user_upload/dokumente/recht-interessant/versicherungsschutz/Rahmver._Haftpf.ver._vers._17032008.pdf (Abruf am 12.02.1013).

⁵⁵³ Siehe Anlage 2 (1.Seite) im Anhang.

⁵⁵⁴ Siehe Anlage 3 (1. und 2.Seite) im Anhang.

⁵⁵⁵ Vgl. § 2 Abs.1 des Thüringer Rahmenvertrags (siehe Hinweis oben in Fußn.552).

Thüringen das ehrenamtliche und freiwillige Handeln von Einzelpersonen in Zusammenschlüssen von Personen zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks nur außerhalb von eingetragenen Vereinen, gemeinnützigen GmbH etc. primär erfasst, in rechtlich selbstständigen gemeinwohlorientierten Vereinigungen hingegen nur, wenn die Vereinigung selbst keinen oder keinen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz für die für sie Tätigen vertraglich begründet hat.⁵⁵⁶

Zu (3) „Typischerweise nicht versicherte Konstellationen“:

Typischerweise *nicht versichert* sind die *Organisationen selbst als juristische Personen* und prinzipiell auch *natürliche Personen mit anderweitigem Haftpflichtversicherungsschutz*. Außerdem sind im Zusammenhang mit dem *Betrieb eines Kraftfahrzeugs* entstandene Schäden nicht versichert. Anders als offenbar in Niedersachsen⁵⁵⁷ sind in Hessen und Thüringen Schäden durch Personen, „die ihre Tätigkeit nicht in einer Vereinigung ausüben“, nicht versichert.⁵⁵⁸ Für Thüringen wird zusätzlich die Einschränkung gemacht, dass Eigenschäden und Schäden aus Gefälligkeitshandlungen und familiärer Hilfe nicht versichert sind.⁵⁵⁹ Auch in den *Deckungssummen* bestehen Unterschiede: In Hessen nicht mehr versichert sind Personen- und/oder Sachschäden von über 3.000.000 Euro,⁵⁶⁰ in Thüringen schon solche über 2.000.000 Euro nicht.⁵⁶¹ Vermögensschäden sind jeweils nur bis zu 100.000 Euro versichert.⁵⁶² In Niedersachsen beläuft sich die Versicherungssumme für Personen- und/oder Sachschäden auf bis zu 5.000.000 Euro und für Vermögensschäden auf bis zu 250.000 Euro; je Schadensfall ist eine Selbstbeteiligung von 150 Euro vorgesehen.⁵⁶³

Zu (4) „Kritische sechs Fallbeispiele“:

Die Auswertung zu den Beispielfällen 1 B. bis 6 B.⁵⁶⁴ ergab folgendes, uneinheitliches Bild:

- Fall 1: In einem Vereinsheim wird ein Computerkurs für Senioren und Kinder von einem früher als Programmierer tätig gewesenem Rentner kostenlos einmal wöchentlich angeboten. Der Verein stellt den Raum Nachbarschaftsinitiativen zur Verfügung. Nutzer erhalten den Raumschlüssel gegen namentliche Eintragung in eine Liste.
B. Während des Computerkurses stößt der Rentner an einen Tisch, der PC kommt ins Rutschen und fällt einem Kursteilnehmer, der dabei eine Quetschung erleidet, auf den Fuß.

Fall 1 B.: Für Niedersachsen wird der Haftpflichtversicherungsschutz des Seniorentainers bejaht,⁵⁶⁵ für Hessen und Thüringen hingegen verneint, weil „der Ehrenamtliche nicht in einer Vereinigung tätig“ sei.⁵⁶⁶ Offenbar wird die den Kurs ermöglichende Nachbarschaftsinitiative bei der Beurteilung des Haftpflichtversicherungsschutzes in den Ländern Hessen und Thüringen – anders als bei Frage 1 A. – jeweils nicht als „Vereinigung aller Art“ angesehen, obschon nach der herrschenden juristischen Auslegung dieses Begriffs⁵⁶⁷ die Nachbarschaftsinitiative als Personenzusammenschluss

⁵⁵⁶ Vgl. § 2 Abs.5 des Thüringer Rahmenvertrags (siehe Hinweis oben in Fußn.552).

⁵⁵⁷ Siehe Anlage 2 (1.Seite) im Anhang.

⁵⁵⁸ Siehe Anlage 3 (1. und 2.Seite) im Anhang.

⁵⁵⁹ Vgl. § 2 Abs.6 des Thüringer Rahmenvertrags (siehe Hinweis oben in Fußn.552).

⁵⁶⁰ Siehe Anlage 3 (1.Seite) im Anhang.

⁵⁶¹ Siehe Anlage 3 (2.Seite) im Anhang.

⁵⁶² Siehe Anlage 3 (1. und 2.Seite) im Anhang.

⁵⁶³ Siehe Anlage 2 (1.Seite) im Anhang.

⁵⁶⁴ Siehe Anlage 1 im Anhang.

⁵⁶⁵ Siehe Anlage 2 (1.Seite) im Anhang.

⁵⁶⁶ Siehe Anlage 3 (1. und 3.Seite) im Anhang.

ohne eigenständige Rechtspersönlichkeit darunter fallen müsste.

- Fall 2: Ein 15-jähriges Mädchen kauft für die ältere Nachbarin hin und wieder ein und hilft ihr im Haushalt. Dafür erhält sie gelegentlich ein Geschenk von der Nachbarin. Der Kontakt wurde über eine Nachbarschaftsinitiative vermittelt, die keinen Vereinsstatus hat.
B. Beim Saubermachen in der Wohnung der Nachbarin stößt das Mädchen durch Unachtsamkeit eine wertvolle Kristallvase von der Kommode. Die Vase zerbricht.

Fall 2 B.: Für Niedersachsen wird der Haftpflichtversicherungsschutz des minderjährigen Mädchens bejaht.⁵⁶⁸ Erstaunlicherweise wird für Hessen und Thüringen der Haftpflichtversicherungsschutz nunmehr ebenfalls bejaht,⁵⁶⁹ obwohl hier die unselbstständige Nachbarschaftsinitiative nur als Vermittler des Kontakts auftritt, während in Fall 1 B. die Situation durchaus dahingehend interpretiert werden konnte, dass der Seniorentainer im Rahmen einer unselbstständigen Nachbarschaftsinitiative tätig war.

- Fall 3: Eine ältere Dame unterstützt unentgeltlich eine alleinerziehende Mutter, die inzwischen ihre an Demenz erkrankte Großmutter im Haushalt aufgenommen hat. Kennengelernt haben sich die Mutter und die ältere Dame beim Treffen eines Wunschgroßelterndienstes. Die ältere Dame begleitet die an Demenz erkrankte Großmutter gelegentlich zum Arzt, holt das jüngere Kind aus dem Kindergarten ab und bringt ausnahmsweise das geistig behinderte ältere Kind zur Schule, wenn der an sich vorgesehene Schulwegbegleiter ausfällt.
B. Beim Eintreten in die Arztpraxis hält die ältere Dame der Großmutter die Tür auf, lässt die Türklinke jedoch zu früh los, so dass der Großmutter durch die zurückschwingende Tür die Hand gequetscht wird.

Fall 3 B.: Für Niedersachsen wird ein Haftpflichtversicherungsschutz ohne weitere Begründung bejaht.⁵⁷⁰ Für Hessen wird hingegen ein Haftpflichtversicherungsschutz nur für den Fall bejaht, dass „die Hilfeleistung vom Wunschgroßelterndienst organisiert wird“⁵⁷¹ und für Thüringen mit der zusätzlichen Einschränkung, dass „die Hilfeleistung vom Wunschgroßelterndienst beauftragt wurde und organisiert wird“.⁵⁷² In den beiden Bundesländern wäre damit ein Haftpflichtversicherungsschutz im Fall 3 B. ersichtlich nicht gegeben, denn die ältere Dame und die Alleinerziehende haben sich lediglich bei einem Treffen des Wunschgroßelterndienstes kennen gelernt. Vor allem aber wäre selbst bei einer Organisation der Großmuttertätigkeit der älteren Dame für die Kinder der Alleinerziehenden durch den Wunschgroßelterndienst darin sicher nicht die Begleitung der dementen Mutter der Alleinerziehenden zum Arzt mit eingeschlossen. Gerade solche, von vornherein nicht voraussehbare, unspezifische und zusätzliche Hilfen sind jedoch angesichts möglicher Überlastungssituationen von Alleinerziehenden in der Praxis nicht selten erforderlich. Ein Haftpflichtversicherungsschutz, der sich in dieser Situation nur auf eine kindbezogene Unterstützung bezieht, hilft nicht weiter. Überdies ist es der Betroffenen kaum zuzumuten, vorausschauend vor jeder neuen Unterstützungsleistung für die Alleinerziehende Auskunft über den Versicherungsschutz einzuholen, um bei dessen Verneinung die benötigte Unterstützungsleistung, zu der die Betroffene an sich durchaus bereit wäre, wegen des Haftungsrisikos verweigern zu müssen oder aber das Risiko bewusst selbst zu tragen.

- Fall 4: Ein älteres Ehepaar im Rentenalter wird für Grundschulkindern unentgeltlich in der Funktion von Lesepaten, Unterrichtsbegleiter und Hausaufgabenhelfer tätig. Dabei geht der Ehemann seit nunmehr

⁵⁶⁷ Siehe oben 4.3.1 und Fußn.529.

⁵⁶⁸ Siehe Anlage 2 (1.Seite) im Anhang.

⁵⁶⁹ Siehe Anlage 3 (2. und 3. Seite) im Anhang.

⁵⁷⁰ Siehe Anlage 2 (1.Seite) im Anhang.

⁵⁷¹ Siehe Anlage 3 (2.Seite) im Anhang.

⁵⁷² Siehe Anlage 3 (3.Seite) im Anhang.

sechs Monaten je einmal wöchentlich für jeweils drei Stunden in zwei Schulen und unterstützt das Lehrpersonal bei der Unterrichtsgestaltung und einzelne Kinder beim Lesen lernen. Dazu wurde er von einem Träger des Freiwilligendienstes aller Generationen motiviert, der inzwischen nicht mehr besteht. Ursprünglich war der ältere Herr zehn Wochenstunden tätig, wegen anderer Verpflichtungen hat er nunmehr die Tätigkeit auf sechs Wochenstunden einschränken müssen. Seine Ehefrau empfängt zwei Kinder bei sich zu Hause, um ihnen bei den Hausaufgaben zu helfen. Zehn Wochenstunden setzt sie sich durchschnittlich dafür ein. Sie wurde von einem Förderverein dafür geschult, der in einer inzwischen ausgelaufenen Modellphase dafür aus Steuermitteln gefördert wurde; einem Wohlfahrtsverband ist der Förderverein nicht beigetreten.

B. Die Ehefrau verletzt sich zu Hause an der Hand, als sie während der Hausaufgabenhilfe dem Kind ein heißes Getränk zubereiten will. Daraufhin will das Kind das Getränk selbst zubereiten. Die Frau gestattet dies. Das Kind verbrüht sich beim Eingießen des kochenden Wassers.

Fall 4 B.: Für Niedersachsen wird ein Haftpflichtversicherungsschutz ohne weitere Begründung bejaht.⁵⁷³ Für Hessen und Thüringen hingegen wird der Haftpflichtversicherungsschutz jeweils verneint, weil die Hausaufgabenhilfe nicht in einer Vereinigung erfolge.⁵⁷⁴ Wie bereits für den Unfallversicherungsschutz in diesem Fall bemängelt,⁵⁷⁵ besteht damit Versicherungsschutz allenfalls in der organisieren Schulungsphase, hingegen werden die erfolgreich zu bürgerschaftlichem Engagement Motivierten ohne Versicherungsschutz allein gelassen, wenn sie die Tätigkeit fortdauernd selbstorganisiert ausüben, und dies sogar zumeist, ohne überhaupt darüber informiert zu werden.

- Fall 5: In einem Modellprojekt zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements wurden sog. Seniortrainer gewonnen, die eigene Projekte mit anderen Menschen initiieren und von dem Träger des Modellprojekts zur Verfügung gestellte Räume nutzen. Inzwischen ist das Modellprojekt ausgelaufen. Die Räume werden wieder von der Kommune genutzt, die sie u. a. an eine Gruppe älterer Menschen zur Verfügung stellt, die sich für eine altersgerechte Stadtplanung engagieren.
B. Nach einer Gesprächsrunde über die weiteren Maßnahmen zur altersgerechten Stadtplanung gerät ein Teilnehmer ohne Fremdverschulden beim Verlassen des Raums ins Straucheln. Er stützt sich Halt suchend auf eine andere teilnehmende Person, die das Gleichgewicht verliert und fällt. Die hingefallene Person erleidet erhebliche Prellungen.

Fall 5 B.: Übereinstimmend wird für alle drei Bundesländer (Niedersachsen, Hessen und Thüringen) der Haftpflichtversicherungsschutz für den Schadensverursacher bejaht.⁵⁷⁶ Offenbar wird bei der Gruppe für altersgerechte Stadtplanung jeweils von einer „Vereinigung aller Art“⁵⁷⁷ ausgegangen. Bei der Nachbarschaftsinitiative in Fall 1 B. war dies hingegen in der Beantwortung für die Länder Hessen und Thüringen anders.⁵⁷⁸

- Fall 6: Ein gehbehinderter älterer Mensch lebt in einem Dorf und wird von seinem Nachbarn gegen einen geringen Beitrag zu den Benzinkosten in dessen Pkw hin und wieder anlassbezogen in das Nachbardorf gefahren. Die Kommune hat zu entsprechenden Formen der Nachbarschaftshilfe im Gemeindeblatt aufgerufen.
B. Beim Aussteigen ist der Nachbar der gehbehinderten Person behilflich, übersieht aber den Abstand zwischen Autotür und Gehsteigkante. Die vom Nachbarn unzureichend gestützte gehbehinderte Person tritt zwischen Tür und Gehsteigkante, kommt ins Straucheln, stürzt und zieht sich einen Fussbruch zu.

Fall 6 B.: Für das Land Niedersachsen wird der Haftpflichtversicherungsschutz „wegen Nachbarschaftshilfe und ggf. Schaden durch Gebrauch eines Kfz“ abgelehnt.⁵⁷⁹ Für

⁵⁷³ Siehe Anlage 2 (2.Seite) im Anhang.

⁵⁷⁴ Siehe Anlage 3 (2. und 3.Seite) im Anhang.

⁵⁷⁵ Vgl. oben unter 3.3.5.3.2.

⁵⁷⁶ Siehe Anlage 2 (2.Seite) und Anlage 3 (2. und 3. Seite) im Anhang.

⁵⁷⁷ Siehe zum Begriff oben Nachweis in Fußn.529.

⁵⁷⁸ Siehe Anlage 3 (1. und 3.Seite) im Anhang; vgl. oben Fußn.566.

⁵⁷⁹ Siehe Anlage 2 (2.Seite) im Anhang.

Hessen und Thüringen wird der Haftpflichtversicherungsschutz jeweils mit der Begründung abgelehnt, dass „der Ehrenamtliche nicht in einer Vereinigung tätig“ sei.⁵⁸⁰ Ein kommunaler Aufruf zur Nachbarschaftshilfe belässt damit die individuell, ohne Organisationsanbindung dazu Motivierten selbst dann ohne Haftpflichtversicherungsschutz, wenn keine Abdeckung durch die Kfz-Haftpflichtversicherung besteht, weil, nach den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung (AKB⁵⁸¹) nur die Schädigung von „durch den Gebrauch des Fahrzeugs“ verletzten Personen versichert ist, jedoch nicht die Verletzung der Personen (wie hier) nach Beendigung des motorisierten Kfz-Gebrauchs.

Wie diese wenigen Beispiele zeigen, ist der Versicherungsschutz durch die Sammel-Haftpflichtversicherungsverträge der Bundesländer *wenig verlässlich*. Er lässt sich im Gegenteil als höchst unsicher und lückenhaft für die potenziell Betroffenen charakterisieren, wie dies bereits für den entsprechenden Unfallversicherungsschutz durch Sammelverträge der Bundesländer zu konstatieren war.⁵⁸²

4.3.4 Rückgriff des Versicherers auf den ehrenamtlich Tätigen und den bürgerschaftlich Engagierten

Aus der Haftungsfreistellung des organisationsangebunden ehrenamtlich Tätigen und bürgerschaftlich Engagierten nach den Grundsätzen der arbeitsvertraglichen Arbeitnehmerhaftung⁵⁸³ ergibt sich konsequenterweise, dass eine solche Haftungsprivilegierung auch einen Rückgriff der Organisation auf den Tätigen beschränkt. Wer deshalb durch ein Fehlverhalten im Rahmen der ehrenamtlichen bzw. bürgerschaftlich engagierten Tätigkeit für die Organisation Schäden verursacht, kann *nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten grundsätzlich in vollem Umfang in Rückgriff* genommen werden, hingegen bei einfacher Fahrlässigkeit nur in Höhe des (Mit)Verschuldensanteils⁵⁸⁴ und bei leichter und leichtester Fahrlässigkeit nicht.

Eine solche Beschränkung des Rückgriffs der Organisation auf den Tätigen wäre jedoch weitgehend wertlos, wenn die *Rückgriffsbeschränkung* nicht zugleich *auf den Versicherer erstreckt* würde, der bei einer abgeschlossenen Sachversicherung der Organisation für Eigenschäden oder bei einer vereinbarten Haftpflichtversicherung für Drittschäden gegenüber der Organisation vertragsgemäß den Schaden ausgleicht. Dies wird auch in der Rechtsprechung so gesehen.⁵⁸⁵

Erfolgt die Schadensverursachung durch den ehrenamtlich Tätigen bzw. bürgerschaftlich Engagierten beim *Betrieb eines Kraftfahrzeugs*, ist der Rückgriff der Versicherung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.⁵⁸⁶ Dabei entfällt der Versicherungsschutz bei

⁵⁸⁰ Siehe Anlage 3 (2. und 3 Seite) im Anhang.

⁵⁸¹ Ziff. A.1.1.1 AKB 2008/Stand: März 2010 (unter:

[http://www.gdv.de/downloads/versicherungsbedingungen/schaden-und-unfallversicherung/allgemeine-bedingungen-fur-die-kfz-versicherung-akb-2008/\[Abruf am 10.02.2013\]](http://www.gdv.de/downloads/versicherungsbedingungen/schaden-und-unfallversicherung/allgemeine-bedingungen-fur-die-kfz-versicherung-akb-2008/[Abruf%20am%2010.02.2013])); vgl. aber zur AKB 2013 unten Hinweise in Fußn.587 und 626; vgl. allgemein auch Feyock u. a. 2009, Halm 2010.

⁵⁸² Vgl. oben 3.3.5.3.2 am Ende.

⁵⁸³ Siehe oben 4.2.3.2.

⁵⁸⁴ Zur insoweit angestrebten Besserstellung für Vereinsmitglieder siehe aber oben 4.2.3.2 am Ende und Fußn.505 und 506.

⁵⁸⁵ Siehe OLG Saarbrücken VersR 1995, S.832; vgl. Rechtsprechungsverzeichnis.

⁵⁸⁶ Siehe bereits Eichenhofer, in: Igl/Jachmann/Eichenhofer 2002, S.261.

Vorsatz, und bei grober Fahrlässigkeit ist eine Leistungskürzung möglich.⁵⁸⁷ Zudem ist der Rückgriff verhaltensabhängig auf Höchstbeträge begrenzt.⁵⁸⁸

4.3.5 Absicherung von Eigenschäden des ehrenamtlich Tätigen und des bürgerschaftlich Engagierten

Hat eine Organisation für ihre Mitarbeiter unter Einschluss der für sie ehrenamtlich und bürgerschaftlich engagiert Tätigen eine sog. *Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung* oder *Dienstreise-Rahmenversicherung* abgeschlossen, werden Schäden am privaten Kraftfahrzeug, das der ehrenamtlich Tätige oder bürgerschaftlich Engagierte bei Fahrten für die Organisation im Rahmen der Tätigkeit einsetzt, prinzipiell mit ersetzt. Allerdings gilt dies nur für Schäden, die der ehrenamtlich Tätige oder bürgerschaftlich Engagierte nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; denn sonst wird der Versicherer von der Leistung frei bzw. kann sie kürzen.

Soweit der ehrenamtlich Tätige bzw. bürgerschaftlich Engagierte bei erlittenen Schäden an seinem Kraftfahrzeug im Rahmen einer solchen Dienstfahrt seine *Kfz-Vollkaskoversicherung* oder bei selbst verursachten Schäden die *Kfz-Haftpflichtversicherung* für sein Fahrzeug in Anspruch nehmen kann, bildet sowohl die zu tragende Selbstbeteiligung als auch der Verlust des Schadensfreiheitsrabatts prinzipiell ebenfalls einen Schaden. Er ist im Rahmen einer *Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung* bzw. *Dienstreise-Kaskoversicherung* der Organisation außer bei Vorsatz und grob fahrlässigem Verhalten des schädigenden oder am eigenen Kraftfahrzeug geschädigten ehrenamtlich bzw. bürgerschaftlich Engagierten prinzipiell zu ersetzen. Im letztgenannten Fall des vom ehrenamtlich bzw. bürgerschaftlich Engagierten durch Einwirkung Dritter an seinem Kraftfahrzeug erlittenen Schaden gilt dies zumindest dann, wenn nicht der Dritte oder dessen Versicherung die Kosten des Schadensausgleichs übernimmt bzw. zu übernehmen hat.⁵⁸⁹ Für die *Höherstufung des Schadensfreiheitsrabatts* (SFR) ist die Schadensabdeckung durch eine solche *Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung* allerdings umstritten, und es wird hierfür eine besondere SFR-Rückstufungs-Versicherung für erforderlich gehalten.⁵⁹⁰ *Rabattverluste und Rückstufungsschäden* sind von der Organisation den ehrenamtlich Tätigen bzw. bürgerschaftlich Engagierten nur für den Bereich der Kaskoversicherung, nicht für den Bereich der Haftpflichtversicherung zu ersetzen, denn Aufwendungen hierfür gehören zu den mit dem Betrieb des Kraftfahrzeuges verbundenen Kosten und sind deshalb (auch steuerrechtlich) mit der Kilometerpauschale abgegolten. Anders als beim Verlust des Schadensfreiheitsrabatts in der Haftpflichtversicherung, bei dem es sich lediglich um einen allgemeinen Vermögensnachteil in der Form des Sachfolgeschadens handelt,⁵⁹¹ wird die Rückstufung in der Vollkaskoversicherung für den Geschädigten als eine Folge seines unfallbedingten Fahrzeugschadens angesehen.⁵⁹² Für einzelne Gruppen ehrenamtlich Tätiger wie insbesondere

⁵⁸⁷ Siehe D.3.1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (AKB/Stand:01.03.2013; unter: http://www.huk.de/content/dam/hukde/pdf/kfz/mofaversicherung/bedingungen_mofa_knbm6313p.pdf; jsessionid=0001IWkrX8GCUeytPAuwoBiCCPF:16rkohfru [Abruf am 14.02.2013]); vgl. auch § 28 Abs.2 VVG.

⁵⁸⁸ Siehe D.3.3 der AKB (Nachweis oben Fußn.587).

⁵⁸⁹ Siehe Küstermann 2010, S.44.

⁵⁹⁰ Siehe Dettmer 2006, S.17.

⁵⁹¹ Siehe BGH vom 14.06.1976 – III ZR 35/74, in: BGHZ 66, S. 398, 400 m. w. N.; vgl. auch BVerwG vom 27.01.1994 – 2 C 6.93, in: BVerwGE 95, S. 98, 101 und BAG vom 30.04.1992 – 8 AZR 409/91, in: BAGE 70, S.197.

⁵⁹² Siehe BGH vom 18.01.1966 – VI ZR 147/64, in: BGHZ 44, S. 382, 387; vgl. auch BGH vom 14.06.1976 - III ZR 35/74, in: VersR 1976, S. 1066, 1067 sowie BVerwGE 95, S.98, 102 f.

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gibt es teilweise weitergehende Absicherungen, die landesrechtlich geregelt sind.⁵⁹³

Für andere Personenschäden und ausnahmsweise auch Sachschäden, die der ehrenamtlich Tätige oder bürgerschaftlich Engagierte als Eigenschäden bei der Ausübung seiner Tätigkeit erleidet, kommt es ganz wesentlich darauf an, ob⁵⁹⁴ und wie⁵⁹⁵ er unfallversichert ist. Ansonsten geht es darum, inwieweit der Schadensverursacher bzw. dessen Haftpflichtversicherer in Anspruch genommen werden können.

4.4 Bewertung von aktuellen Fallkonstellationen im Bundesland Brandenburg

Wie bei der Unfallversicherung⁵⁹⁶ sollen nun auch hinsichtlich der Haftpflichtversicherung einzelne aktuelle Fallkonstellationen im Bundesland Brandenburg, die Anlass zu diesem Gutachten gegeben haben, zum Abschluss dieses Kapitels bewertet werden.

4.4.1 Pflegebegleiter

Die Pflegebegleiter von pflegenden Familien und hochaltrigen Menschen⁵⁹⁷ können haftpflichtversichert sein, wenn sie die bürgerschaftlich engagierte Tätigkeit in ihre *bestehende Haftpflichtversicherung* haben *einbeziehen* lassen; dies wird eher selten und wegen der Gefahrerhöhung (§§ 23, 57 Abs.1 VVG) kaum ohne höhere Prämienzahlung möglich sein. Überdies könnte die Einbeziehung mit dem Argument verweigert werden, dass die Person, die gepflegt wird, bzw. die unterstützte pflegende Familie als primärer Nutznießer der Tätigkeit für den Versicherungsschutz zu sorgen habe, denn sonst könnte eine Fremdversicherung (§§ 43 ff. VVG) anstatt einer Eigenversicherung vorliegen. Sind die Pflegebegleiter organisationsangebunden, etwa im Rahmen eines Vereins oder Verbands, ehrenamtlich tätig, kommt es für den Haftpflichtversicherungsschutz darauf an, ob die Tätigkeit eines Pflegebegleiters in den (*Gruppen-*)*Haftpflichtversicherungsvertrag der Organisation* mit einem Versicherungsunternehmen für ehrenamtlich tätige und bürgerschaftlich engagierte Mitglieder und sonst in dieser Weise für die Organisation Tätige einbezogen ist. Je nach Vertragsgestaltung wird dann eine namentliche Meldung der Person des konkret tätigen Pflegebegleiters erforderlich oder aber verzichtbar sein. Ob die Tätigkeit als Pflegebegleiter über die nachrangige *Sammel-Haftpflichtversicherung des Bundeslandes Brandenburg* mit der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH versichert sein kann, ist nicht abschließend beurteilbar, schon weil der Vertrag zur Beurteilung nicht vorliegt.⁵⁹⁸ Nach den im Rahmen der Online-Umfrage eingegangenen Antworten von Vertragspartnern anderer Bundesländer ist anzunehmen, dass beim Fehlen einer anderweitigen Haftpflichtversicherung die Tätigkeit als Pflegebegleiter nur dann versichert ist, wenn sie in einer (unselbstständigen) Personenvereinigung, also in einem Zusammenschluss mehrerer Personen, zu dem gemeinsam organisierten Zweck durchgeführt wird, die Pflege von Familien für Angehörige und die Pflege für alleinstehende, hochaltrige Personen zu unterstützen und zu begleiten. Hingegen wird eine, wenngleich durch ursprüngliche Schulung qualifizierte, aber nunmehr individuell erbrachte Pflegebegleitung, selbst wenn sie über gelegentliche Gefälligkeiten hinaus und außerhalb des sozialen Nahraums der eigenen Familie oder der Nachbarschaft

⁵⁹³ Siehe etwa für NRW den Nachweis bei Eichenhofer, in: Igl/Jachmann/Eichenhofer 2002, S.265.

⁵⁹⁴ Siehe oben 3.3.

⁵⁹⁵ Siehe oben 3.4.

⁵⁹⁶ Siehe oben 3.7.

⁵⁹⁷ Zu ihrer näheren Charakterisierung im Einzelnen siehe oben 3.7.1.

⁵⁹⁸ Siehe oben 4.3.3.2 und Anlagen 1 und 4a, 4b im Anhang.

erbracht wird, durch den Sammel-Haftpflichtversicherungsvertrag des Bundeslandes, in dem die Tätigkeit erfolgt oder von dem sie ausgeht, eher nicht versichert sein.

4.4.2 Senior- oder Seniorentainer

Auch für diese Tätigkeit⁵⁹⁹ gibt es keine gesetzliche Haftpflichtversicherung, nur selten eine Einbeziehung in einen individuellen *Privathaftpflichtversicherungsvertrag* und den Schutz einer *Gruppenhaftpflichtversicherung* einer Organisation nur dann, wenn die Tätigkeit als ehrenamtlich tätiger Senior- bzw. Seniorentainer organisationsangebunden erfolgt und als solche in den Vertrag mit dem Versicherungsunternehmen aufgenommen worden ist. Über die nachrangige *Sammel-Haftpflichtversicherung* der Bundesländer⁶⁰⁰ ist die Tätigkeit auf der Grundlage der auf die Online-Umfrage vom Dezember 2012 eingegangenen Antworten von Versicherungspartnern dreier Bundesländer eher nicht versichert,⁶⁰¹ wenn sie aus Eigeninitiative und selbstorganisiert erfolgt, und selbst im Rahmen einer Nachbarschaftsinitiative ist der Versichertenstatus zweifelhaft.⁶⁰²

4.4.3 Wunschgroßeltern

Wunschgroßeltern⁶⁰³ sind nur unter ähnlich eingeschränkten Voraussetzungen⁶⁰⁴ haftpflichtversichert. Aber selbst dann, wenn die Tätigkeit im Auftrag und/oder organisiert durch einen Wunschgroßelterndienst erfolgt,⁶⁰⁵ ist jede auf andere Personen als die „Wunschenkel“ bezogene ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich der betroffenen Familie nicht vom Haftpflichtversicherungsschutz umfasst.

4.4.4 Nachbarschaftshilfe durch Volljährige und Minderjährige

Grundsätzlich gelten für diese Fallkonstellation die Ausführungen unter 4.4.1 bis 4.4.3 entsprechend. Bei *Minderjährigen*, die mangels unbeschränkter Geschäftsfähigkeit keinen eigenen Haftpflichtversicherungsvertrag abschließen können, müsste eine Einbeziehung in den Privathaftpflichtversicherungsvertrag der sorgeberechtigten Eltern erfolgen oder diese müssten das schädigende Fehlverhalten ihres Kindes während der erfolgten Nachbarschaftshilfe wegen insoweit unzureichender Ausübung der Aufsichtspflicht selbst (nach § 832 Abs.1 BGB) zu vertreten haben. Die Privathaftpflichtversicherung der Eltern würde im letztgenannten Fall allerdings nicht in den Schadensausgleich eintreten, wenn die Eltern ihrer Aufsichtspflicht genügt haben (hier insbesondere wissen, dass ihr Kind die ehrenamtliche Tätigkeit ausübt, sich ins Bilde setzen, dass es dazu befähigt ist, und die Tätigkeit überwachen) oder wenn die Art und Weise der Behandlung der Aufsichtspflicht nicht ursächlich für den Schaden war (sog. Entlastungsbeweis nach § 832 Abs.1 Satz 2 BGB). Der nachrangige Eintritt der *Sammel-Haftpflichtversicherung der Bundesländer*⁶⁰⁶ ist zumindest unsicher. Zwar haben in der Online-Umfrage die beiden für die Bundesländer Niedersachsen, Hessen und Thüringen antwortenden Versicherungsunternehmen bei dem

⁵⁹⁹ Siehe näher oben 3.7.2.

⁶⁰⁰ Zum Vertrag des Landes Brandenburg siehe oben 4.4.1 und Fußn.598.

⁶⁰¹ Siehe aber die Antwort für Niedersachsen zu Fall 1 B. (oben 4.3.3.2 und Anlage 2 im Anhang).

⁶⁰² Siehe oben die Antworten zu Fall 1 B. unter 4.3.3.2.

⁶⁰³ Zur Beschreibung der Tätigkeit siehe oben 3.7.3.

⁶⁰⁴ Wie oben 4.4.2.

⁶⁰⁵ Siehe Antworten der Vertragspartner von drei Bundesländern in der Online-Umfrage zu Fall 3 B. (oben 4.3.3.2 und Anlagen 2 und 3 im Anhang).

⁶⁰⁶ Zum Bundesland Brandenburg siehe den Hinweis oben bei 4.4.1 sowie Fußn.598.

diese Fallkonstellation betreffenden Fall 2 B. den Haftpflichtversicherungsschutz bejaht.⁶⁰⁷ Allerdings wird gelegentlich die bloße Vermittlung des Kontakts durch eine Nachbarschaftsinitiative nicht als organisierte Tätigkeit durch eine unselbstständige Personenvereinigung angesehen, und überdies kann bei einer nicht kontinuierlich stattfindenden Nachbarschaftshilfe die Abgrenzung zur bloßen nicht versicherten Gefälligkeit im Einzelfall im Einzelfall schwierig sein.⁶⁰⁸ Bei der Nachbarschaftshilfe im Anschluss an eine Personenbeförderung mit einem Kraftfahrzeug in Fall 6 B. wurde für die drei erwähnten Bundesländer der Haftpflichtversicherungsschutz für den Nachbarn, der vor seinem schädigenden Verhalten die Beförderung einer gehbehinderten Person aus der Nachbarschaft mit seinem Kraftfahrzeug durchgeführt hatte, einhellig, wenngleich mit unterschiedlichen Begründungen, verneint.⁶⁰⁹

4.4.5 Lesepaten, Unterrichtsbegleiter und Hausaufgabenhelfer

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird im Grundsätzlichen auch insoweit entsprechend auf die vorstehenden Ausführungen unter 4.4.1 bis 4.4.4 verweisen. Wichtig für den Haftpflichtversicherungsstatus der genannten Tätigkeiten⁶¹⁰ kann insbesondere die Frage sein, ob die Tätigkeit, vor allem des Unterrichtsbegleiters, *in einer Einrichtung* (Schule, Kinder- und Jugendzentrum) stattfindet. Dann kann bei einem vom ehrenamtlich Tätigen bzw. bürgerschaftlich Engagierten verursachten Personenschaden die Eigenunfallversicherung des Landes bzw. der Kommune (Kommunaler Schadensausgleich [KSA]) zum Schadensausgleich vorrangig verpflichtet sein. Der Schädigend ist dann nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung einem Regress ausgesetzt.⁶¹¹ Im Rahmen des Haftpflichtversicherungsschutzes werden vom KSA bzw. von der Eigenunfallversicherung des Bundeslandes Schadensersatzleistungen an Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen nur erbracht, wenn der öffentliche Träger (z. B. Landkreis, öffentlich-rechtliche Anstalt) in Anspruch genommen wird, weil eine Person für den Träger bei der Schadensverursachung in dienstlicher Verrichtung tätig war, oder wenn diese Person vom Dritten in Anspruch genommen wird und kein anderweitiger Haftpflichtversicherungsschutz gegeben ist.⁶¹²

Die nachrangige *Sammel-Haftpflichtversicherung der Bundesländer*⁶¹³ deckt die außerhalb von öffentlichen Einrichtungen erfolgende Tätigkeit eines Lesepaten oder Hausaufgabenhelfers im Falle einer Schadensverursachung nicht zweifelsfrei ab. In den Antworten von Vertragspartnern dreier Bundesländer auf den dieser Konstellation nachgebildeten Fall 4 B. wurde für Niedersachsen der Haftpflichtversicherungsschutz einer Hausaufgabenhelferin bei einer in ihren Privaträumen durchgeführten Hausaufgabenhilfe

⁶⁰⁷ Siehe oben 4.3.3.2 und Anlagen 2 und 3 im Anhang.

⁶⁰⁸ In § 2 Abs.6 des Rahmen-Haftpflichtversicherungsvertrags zwischen der Thüringer Ehrenamtsstiftung und der SV Sparkassenversicherung (siehe Nachweis oben in Fußn.552) sind Gefälligkeitshandlungen ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

⁶⁰⁹ Siehe oben 4.3.3.2 und Anlagen 2 und 3 im Anhang.

⁶¹⁰ Zur Charakterisierung siehe näher oben unter 3.7.5.

⁶¹¹ Siehe oben 4.3.4.

⁶¹² Siehe etwa § 1 Abs.1 der Allgemeinen Verrechnungsgrundsätze für Haftpflichtschäden (AVHaftpflicht) des Kommunalen Schadensausgleichs (KSA) der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (unter: http://www.ksa.de/allgemein/angebote/_angeb_haftpflicht.htm ([Abruf am 04.02.2013])).

⁶¹³ Zum Bundesland Brandenburg siehe den Hinweis oben unter 4.4.1. sowie Fußn.598.

bejaht.⁶¹⁴ Für Hessen und Thüringen wurde hingegen der Haftpflichtversicherungsschutz wegen der nicht im Rahmen einer Vereinigung erfolgenden Hausaufgabenhilfe verneint.⁶¹⁵

4.4.6 Stadtplanungsengagierte

Auch hier wird im Grundsätzlichen entsprechend auf die Ausführungen unter 4.4.1 bis 4.4.5 verwiesen. In der Online-Umfrage zu den Sammel-Haftpflichtversicherungsverträgen der Bundesländer wird diese Fallkonstellation⁶¹⁶ in Fall 5 B. erfasst.⁶¹⁷ Zwar wird der Haftpflichtversicherungsschutz in den Antworten für die drei betroffenen Bundesländer bejaht.⁶¹⁸ Würde das Engagement jedoch als gegenseitige bzw. gemeinsame Nachbarschaftshilfe bewertet werden, könnte das Ergebnis anders ausfallen. Erfolgte das Stadtplanungsengagement im Rahmen eines Unternehmens (im unfallversicherungsrechtlichen Sinne⁶¹⁹), könnte bei der Verletzung eines anderen bürgerschaftlich engagierten Teilnehmers überdies ein Fall unechter Unfallversicherung vorliegen (§§ 104, 105 ff. SGB VII),⁶²⁰ so dass die nur nachrangige Sammel-Haftpflichtversicherung des jeweiligen Bundeslandes für das Fehlverhalten des schädigenden Stadtplanungsteilnehmers wohl nicht eingreifen würde.

4.4.7 Fahrdienst

Bei Fahrdiensten für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen geht es vor allem um Angebote für minderjährige, ältere und behinderte Menschen,⁶²¹ um gesellschaftliche Teilhabe zu sichern oder erst zu ermöglichen. In den genannten Personengruppen reicht die individuelle Leistungsfähigkeit in körperlicher, intellektueller oder wirtschaftlicher Hinsicht häufig noch nicht, nicht oder nicht mehr aus, um öffentlichen Personennahverkehr auf Straße und Schiene, motorisierten Individualverkehr einschließlich von Taxifahrten sowie Fuß- und Radwege der jeweiligen Bedarfslage entsprechend zu nutzen. Da *Mobilität* ein zentraler Faktor für gesellschaftliche Teilhabe ist, geht Lebensqualität verloren, wenn die Mobilitätseinschränkung nicht ausgeglichen werden kann. Exklusion tritt an die Stelle von Inklusion. Diese Situation tritt zumindest ein, wenn die Qualität des öffentlichen Nahverkehrssystems (z. B. Zugangswege, Zeittakt, Ausstattung) in einer individualisierten, sich demografisch und infrastrukturell wandelnden Gesellschaft nachlässt, Taxifahrten für viele Menschen zu teuer sind, Wege zu Versorgungseinrichtungen länger werden, Nachbarschaftshilfe beim Personentransport an Grenzen stößt und sozialrechtlich finanzierte Personenbeförderungsleistungen (wie Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII) nur eingeschränkte Personengruppen für nur bestimmte Zwecke erreichen. Fahrdienste in Selbstorganisation („Fahrservice“ unter eventuellem Einsatz von „Car-Sharing“) auf der Basis von Vereinsmodellen suchen dem zu begegnen, stoßen jedoch auf schwierige Rahmenbedingungen, auch in rechtlicher Hinsicht.

⁶¹⁴ Siehe oben unter 4.3.3.2 und Anlage 2 im Anhang.

⁶¹⁵ Siehe oben unter 4.3.3.2 und Anlage 3 im Anhang.

⁶¹⁶ Zur näheren Charakterisierung der Tätigkeit siehe oben 3.7.6.

⁶¹⁷ Siehe Anlage 1 im Anhang.

⁶¹⁸ Siehe oben unter 4.3.3.2 und Anlagen 2 und 3 im Anhang; zum Bundesland Brandenburg siehe den Hinweis oben unter 4.4.1 sowie Fußn.598.

⁶¹⁹ Siehe oben unter 3.1.1.

⁶²⁰ Vgl. oben 4.2.4.

⁶²¹ Vgl. zur Charakterisierung bereits oben 3.7.7.

Schon die unfallversicherungsrechtliche Lage ist kompliziert und differenziert gestaltet.⁶²² Hinzu kommt, dass bei der Nutzung motorisierter Fahrzeuge die Haftpflicht nicht an der Person, sondern am Fahrzeug ansetzt. Erforderlichenfalls ist das Haftpflichtrisiko durch personenbezogene Versicherungen zu ergänzen. Personenbeförderung kann zudem genehmigungspflichtig sein, und auch wettbewerbsrechtliche Fragen können berührt sein.

4.4.7.1 Kraftfahrzeughaftpflicht

Wird bei einem Fahrdienst ein motorisiertes Kraftfahrzeug eingesetzt, besteht eine gesetzliche Versicherungspflicht hinsichtlich einer Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug bei einem privaten Versicherungsunternehmen. Die Haftung bei Schadensverursachung trifft den Halter des Fahrzeugs und die Person, die es fährt.⁶²³ Der Geschädigte erlangt einen direkten Ausgleichsanspruch gegen das Versicherungsunternehmen, bei dem das Fahrzeug versichert ist.⁶²⁴ Benutzt ein ehrenamtlich Tätiger oder bürgerschaftlich Engagierter zum Personentransport sein *eigenes Kraftfahrzeug* ist sein schadensverursachendes Fehlverhalten als Fahrer und die sich verwirklichende Betriebsgefahr des Kraftfahrzeugs als Halter versichert. Der Versicherer gleicht dem Geschädigten den von Halter und Fahrer zu ersetzenden Schaden aus. Ein Rückgriff der Versicherung (in Form von Leistungsausschluss bzw. Leistungskürzung) gegenüber dem versicherten Schädiger ist nur bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit und nur summenmäßig begrenzt zulässig.⁶²⁵ Die Versicherung erstreckt sich im Wesentlichen auf durch den Gebrauch des Fahrzeugs geschädigte Personen, beschädigte oder zerstörte Sachen und andere herbeigeführte Vermögensschäden. Als Haftende versichert sind der Halter, der Eigentümer und der Fahrer sowie, in der Regel auch ohne Zusatzversicherung, die berechtigten Insassen.⁶²⁶ Die Beschädigung, Zerstörung und der Verlust des eingesetzten Kraftfahrzeugs ist im Wesentlichen nicht in den Versicherungsschutz der Kfz-Haftpflichtversicherung einbezogen, sondern bedarf einer gesonderten Fahrzeugversicherung (Kaskoversicherung⁶²⁷). Bei Einsatz des eigenen privaten Fahrzeugs für Fahrten der Trägerorganisation kann dies auch die Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung der Organisation sein.⁶²⁸ Der Versicherungsschutz von Fahrer und Insassen des benutzten Kraftfahrzeugs kann gegebenenfalls durch eine Kfz-Unfallversicherung für den Fahrer und für die Insassen erweitert werden. Eine abgeschlossene Privathaftpflichtversicherung für die schädigende, ehrenamtlich fahrende Person deckt beim Kfz-Gebrauch verursachte Schäden ebenso wenig ab wie die Sammel-Haftpflichtversicherungsverträge der Bundesländer.⁶²⁹

4.4.7.2 Trägerversicherung

Nutzt der ehrenamtlich Tätige oder bürgerschaftlich Engagierte als Fahrer beim Personentransport das *Kraftfahrzeug der Trägerorganisation des Fahrdienstes*, ist er bei selbst- oder fremdverschuldeten Unfällen in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung der

⁶²² Siehe oben 3.7.7.

⁶²³ Siehe §§ 7, 18 StVG; vgl. bereits oben 4.3.1 und Fußn.535.

⁶²⁴ Siehe § 115 VVG, §§ 3, 3a PfIVG; vgl. bereits oben 4.3.1 und Fußn.534.

⁶²⁵ Siehe oben 4.3.4 am Ende.

⁶²⁶ Die Versicherungsunternehmen setzen die AKB 2013 offenbar in unterschiedlicher Weise um (vgl. Ziff. A.1.2 Buchst. d unter: <http://www.huk.de/content/dam/hukde/pdf/kfz/KNB6113P.pdf> [Abruf am 15.02.2013] und demgegenüber Ziff. A.1.2 Buchst. d unter: http://www.diebayerische.de/share/pdf/download_formulare/250/250054_kfz_akb-2013.pdf [Abruf am 15.02.2013]).

⁶²⁷ Siehe Ziff. A.2 der AKB 2013.

⁶²⁸ Siehe oben 4.3.5.

⁶²⁹ Siehe oben 4.3.3.2.

Trägerorganisation für das Fahrzeug als Haftender mitversichert.⁶³⁰ Der Versicherer des Fahrzeugs der Trägerorganisation entschädigt die durch den Fahrzeuggebrauch geschädigten Personen. Auch die Trägerorganisation kann für ihr Kraftfahrzeug eine Fahrzeugversicherung für Eigenschäden (Kaskoversicherung) und eine erweiterte Kraftfahrt-Unfallversicherung für Fahrer und Insassen abschließen. Abgeschlossene Vereins- oder Betriebshaftpflichtversicherungen und Vereins- oder Betriebsunfallversicherungen, die ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte einbeziehen, decken durch den Kfz-Gebrauch entstandene Schäden nicht ab. Auch die Sammelverträge der Bundesländer zur Unfall- und Haftpflichtversicherung decken solche Schäden nicht ab.⁶³¹ Die Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung versichert nur das von Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen eingesetzte eigene, private Kraftfahrzeug.

4.4.7.3 Genehmigungspflicht der Personenbeförderung

Für die Durchführung ehrenamtlicher Fahrdienste ist neben den Fragen nach der Versicherung und der Haftung vor allem von Bedeutung, ob die Personenbeförderung einer behördlichen Genehmigung bedarf oder nicht. Rechtsgrundlage zur Beurteilung der letztgenannten Frage ist das Personenbeförderungsgesetz.⁶³² Kommen diese gesetzlichen Regelungen des Personenbeförderungsgesetzes zur Anwendung, ist zusätzlich eine ganze Reihe von nachgeordneten Vorschriften zu beachten. Insbesondere sind dies die Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes,⁶³³ die Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr,⁶³⁴ welche in § 48 FeV die Anforderungen für die Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (FzF) regelt, die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr⁶³⁵ und gegebenenfalls die Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr.⁶³⁶ Ziel dieser Regelungen ist es einerseits, den Fahrgast im motorisierten Straßenverkehr möglichst umfassend zu schützen, und zwar nicht nur gegen den eigentlichen Beförderer, sondern zugleich gegen den veranstaltenden Unternehmer des Beförderungsvorgangs.⁶³⁷ Andererseits haben einige Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes durchaus konkurrentenschützenden Charakter.

4.4.7.3.1 Genehmigungspflicht und Ausnahmen

Dem gesetzlichen Personenbeförderungsgesetz unterliegt u. a. die *entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung* von Personen mit Kraftfahrzeugen (§ 1 Abs.1 Satz 1 PBefG). Beförderungen in Krankenkraftwagen unterliegen seit 1992 nicht mehr dem Personenbeförderungsgesetz, sondern den Regelungen in den Rettungsdienstgesetzen der

⁶³⁰ Vgl. bereits oben 4.4.7.1.

⁶³¹ Siehe oben 3.3.5 und 4.3.3.

⁶³² Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2012 (BGBl. I S. 2598).

⁶³³ Freistellungs-Verordnung (FrStllgV) vom 30.08.1962 (BGBl. I S.601) in der bereinigten Fassung (BGBl. III, Gliederungsnummer 9240-1-1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.05.2012 (BGBl. I S. 1037).

⁶³⁴ Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) vom 13.12.2010 (BGBl. I S. 1980), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.01.2013 (BGBl. I S. 35) .

⁶³⁵ BOKraft vom 21.06.1975 (BGBl. I S.1573), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.11.2007 (BGBl. I S. 2569).

⁶³⁶ PBZugV vom 15.06.2000 (BGBl. I S. 851), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.11.2007 (BGBl. I S. 2569).

⁶³⁷ Siehe Bauer 2010, § 2 Rn.4.

Bundesländer (§ 1 Abs.2 Satz 1 Nr.2 PBefG).⁶³⁸ Als *Personenbeförderung* wird die Fortbewegung von Menschen von einem Ort an einen anderen mittels eines der im PBefG benannten Verkehrsmittel (Straßenbahn, Oberleitungsbus, Kraftfahrzeug) angesehen; der Beförderungszweck hat insoweit keine Bedeutung.⁶³⁹

Entgeltlich ist eine Fahrt schon dann, wenn derjenige, der sie durchführt und abrechnet, damit wirtschaftliche Vorteile anstrebt (s. § 1 Abs.1 Satz 2 PBefG). Dabei kommt es nicht auf die Interessenlage des Fahrzeughalters oder des Fahrers, sondern auf die Sicht desjenigen an, der die Personenbeförderung als Unternehmer (s. § 2 Abs.1 Satz 2, § 3 PBefG) übernommen hat.⁶⁴⁰ Entscheidend ist, dass eine vertragliche Gegenleistung für die Personenbeförderung vereinbart worden ist; hingegen ist unerheblich, ob sie tatsächlich erbracht wird.⁶⁴¹ Allerdings gilt das PBefG bei Pkw-Fahrten nicht, wenn „das Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigt“ (§ 1 Abs.2 Satz 1 Nr.1 PBefG). Wenn sich etwa Fahrzeuginsassen bei Fahrgemeinschaften nur an den Betriebskosten beteiligen, liegt Entgeltlichkeit nicht vor.⁶⁴² Eine Pkw-Fahrt, die demjenigen, der sie durchführt, nur die aufgewendeten Verbrauchskosten (Kraftstoff, Motoröl, Reifenverschleiß, Autowäsche nach der Fahrt, Inspektion etc.) ausgleicht, ist deshalb letztlich unentgeltlich erbracht;⁶⁴³ dagegen wird sie durch die zusätzliche Abrechnung von anteiligen Versicherungs- und Finanzierungskosten sowie Steuerlasten entgeltlich.⁶⁴⁴

Genehmigungspflichtig ist jedoch auch eine an sich unentgeltliche Personenbeförderung, wenn sie *geschäftsmäßig* ausgeübt wird. Geschäftsmäßigkeit wird bereits dann angenommen, wenn die Absicht besteht, nicht nur eine einmalige Fahrt durchzuführen, sondern sie in gleichartiger Weise zu wiederholen,⁶⁴⁵ unabhängig davon, ob dies dann auch tatsächlich geschieht.⁶⁴⁶ Auch unentgeltlich durchgeführte, ehrenamtlich vorgenommene Fahrten sind deshalb geschäftsmäßig, wenn sie regelmäßig erbracht oder zumindest gelegentlich wiederholt werden sollen.

In der Verwaltungspraxis führte dies gelegentlich zu einer Ausdehnung des Genehmigungszwangs auch auf regelmäßig ehrenamtlich durchgeführte Fahrten, bei denen lediglich die Betriebskosten erstattet wurden. Spätestens *seit dem 01.01.2013* ist eine solche Verwaltungspraxis mit dem Gesetz unvereinbar, denn durch eine Änderung von § 1 Abs.2 Satz 1 Nr.1 PBefG und durch eine Ergänzung um einen Satz 2 durch das Gesetz zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften⁶⁴⁷ hat der Gesetzgeber klargestellt,⁶⁴⁸ dass diese Ausnahme von dem Genehmigungserfordernis des PBefG nicht nur für im engeren Sinn unentgeltliche und bis zur Betriebskostengrenze entgeltliche Personenbeförderungen gilt, sondern für „alle Beförderungen, die unentgeltlich oder bis zur Betriebskostengrenze entgeltlich vorgenommen werden, mögen sie auch nur geschäftsmäßig oder gleichzeitig

⁶³⁸ Siehe näher Bauer 2010, § 1 Rn.9; vgl. auch Heinze u. a. 2012.

⁶³⁹ Bauer 2010, § 1 Rn.3.

⁶⁴⁰ Siehe BGH vom 28.05.1991 – VI ZR 291/90, in: BGHZ 114, S.348.

⁶⁴¹ Siehe Bauer 2010, § 1 Rn.4.

⁶⁴² Siehe BGH vom 14.05.1981 – VI ZR 233/79, in: BGHZ 80, S.303.

⁶⁴³ So bereits Fleischer 2010, S.7.

⁶⁴⁴ Fleischer 2010, S.8.

⁶⁴⁵ So etwa BayObLG vom 13.08.1984 – 3 ObOWi 110/84, in: NSStZ 1985, S.33; vgl. auch BVerwG vom 18.02.1993 – 7 B 16/93, in: NZV 1993, S. 247.

⁶⁴⁶ Siehe Bauer 2010, § 1 Rn.4.

⁶⁴⁷ Vom 14.12.2012 (BGBl. I S.2598).

⁶⁴⁸ Ebenso zuvor schon OVG Lüneburg vom 30.11.1995 – 7 M 6279/95, in: NVwZ-RR 1996, S. 371; VG Aachen vom 09.07.2007 – 2 K 4309/04 unter:

http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_aachen/j2007/2_K_4309_04urteil20070709.htm (Abruf am 12.02.2013).

entgeltlich und geschäftsmäßig sein.“⁶⁴⁹ Es wäre unbillig, eine geschäftsmäßige Beförderung, die gegen Entgelt - bis zur Höhe der Betriebskosten - durchgeführt wird, von dem Gesetz auszunehmen, eine nur geschäftsmäßige Beförderung unter den gleichen Bedingungen aber nicht.⁶⁵⁰ Auch für *Zubringer- und Abholdienste* (z. B. Patientenbeförderung zum Arzt, Abholung vom Friseur) ist die Ausnahmenvorschrift des § 1 Abs.2 Satz 1 Nr.1 PBefG (nunmehr) gültig.⁶⁵¹ Die enge Auslegung der Ausnahmenvorschrift des § 1 Abs.2 PBefG, die auf das gesetzeshistorische Argument gestützt wurde, die Bestimmung wolle nur reine Gefälligkeitsfahrten genehmigungsfrei halten,⁶⁵² dürfte durch die Gesetzesänderung nunmehr endgültig überholt und nicht mehr tragfähig sein.

Somit bedürfen regelmäßige oder nur gelegentlich wiederholte, ehrenamtlich durchgeführte Personenbeförderungen mit dem Pkw, für die jeweils nur die Betriebskosten erstattet werden, *keiner Genehmigung nach dem PBefG* (mehr). Als Personenkraftwagen (Pkw) gilt dabei ein motorisiertes Kraftfahrzeug, das nach seiner Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich des Fahrers) geeignet und bestimmt ist (§ 4 Abs.4 Nr.1 PBefG).

Bei dieser Sachlage sollte die Genehmigungsfreiheit auch dann nicht in Frage stehen, wenn die Nutzer eines Fahrdienstes als gleichzeitige Mitglieder des Trägervereins diesem einen Mitgliedsbeitrag zahlen oder als Nichtmitglieder Spenden zukommen lassen und der Verein den ehrenamtlich tätigen bzw. bürgerschaftlich engagierten Fahrern eine jährliche Aufwandsentschädigung gewährt, denn all diese Leistungen werden nicht für die konkrete Personenbeförderung erbracht, und es wird dabei kein wirtschaftlicher Vorteil erstrebt.

Hingegen führt die *Erhebung eines streckenbezogenen Kilometerentgelts*, das die Betriebskosten der Fahrt übersteigt, zur *Genehmigungspflichtigkeit*.⁶⁵³

4.4.7.3.2 Freistellung und Grenzen

Zwar können an sich genehmigungspflichtige Personenbeförderungen, die nicht nach § 1 Abs.2 PBefG ausgenommen sind, von den Vorschriften des PBefG freigestellt werden. *Zweck der Freistellung* ist die Annahme, dass bestimmte Beförderungsfälle von untergeordneter Bedeutung im Straßenverkehr nicht sämtlich dem PBefG unterworfen sein sollten, weil sie die Ordnung des Straßenverkehrs nicht wirklich beeinträchtigen.⁶⁵⁴ Die Freistellung hat insbesondere zur Folge, dass auch keine Betriebspflicht (§ 21 PBefG) und Beförderungspflicht (§ 22 PBefG) besteht.⁶⁵⁵ Jedoch ist eine Freistellung, von anderen, hier nicht einschlägigen Konstellationen abgesehen,⁶⁵⁶ im Wesentlichen nur bei unentgeltlichen Personenbeförderungen in Personenkraftwagen möglich, die für nicht mehr als sechs Personen (einschließlich des Fahrers) nach Bauart und Ausstattung geeignet und bestimmt sind (§ 1 Nr.3 FrStllgV).⁶⁵⁷ Eine geringere Zahl von Personen zu befördern, genügt nicht, wenn das Kraftfahrzeug mehr zulässt; selbst der Ausbau einer Sitzbank ändert daran nichts.⁶⁵⁸

⁶⁴⁹ So die Regierungsbegründung in: BT-Drucks.17/8233 vom 21.12.2011, S.12.

⁶⁵⁰ So bereits BT-Drucks. 11/4311, S. 18 und 19 zu Nr. 25.

⁶⁵¹ Siehe BT-Drucks.17/8233, S.12.

⁶⁵² Siehe etwa Bauer 2010, § 1 Rn.8.

⁶⁵³ Siehe zu Grenzfällen die Beispiele bei Fleischer 2010, S.10 ff.

⁶⁵⁴ Siehe Bauer 2010, § 1 FrStllgV Rn.2.

⁶⁵⁵ Siehe ferner Bauer 2010, § 1 FrStllgV Rn.5.

⁶⁵⁶ Siehe insbesondere § 1 Nr.4 FrStllgV und dazu Fleischer 2010, S.19 ff.

⁶⁵⁷ Zu Anwendungsfällen siehe Fleischer 2010, S.20.

⁶⁵⁸ BayObLG vom 29.06.2000 – 3 ObOWi 51/00, in: NZV 2000, S.424.

Bei geschäftsmäßigen und gleichzeitig entgeltlichen Personenbeförderungen scheidet diese Möglichkeit der Freistellung aus, und geschäftsmäßige und gleichzeitig unentgeltliche oder bis zur Betriebskostengrenz entgeltliche Personenbeförderungen sind nicht genehmigungspflichtig, so dass es einer Freistellung nicht bedarf.

Schuldhaftes *Verstöße gegen die Genehmigungspflicht* stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 20.000 Euro geahndet werden können (§ 61 Abs.1 Nr.1, Abs.2 PBefG).⁶⁵⁹ Dies gilt selbst dann, wenn die Beförderungsart zwar genehmigungsfähig, eine Genehmigung aber nicht erteilt worden ist.⁶⁶⁰

Wenn ein an genehmigungspflichtiger und nicht freigestellter Fahrdienst unter dem Dach eines Trägervereins durchgeführt wird, ist dieser *Verein als Unternehmer* im Sinne des § PBefG verantwortlich für die Einhaltung der Genehmigungsvorschriften. Der ehrenamtlich oder bürgerschaftlich engagiert *für ihn Tätige* ist es dann, wenn er Halter des Pkw ist.⁶⁶¹ Der Fahrer benötigt bei einer genehmigungspflichtigen Personenbeförderung eine Fahrerlaubnis zur Personenbeförderung (§ 48 FeV). Fehlt sie, kann dies Auswirkungen auf den Versicherungsschutz haben.⁶⁶²

Da somit die entgeltliche Personenbeförderung mit einem Pkw genehmigungspflichtig ist und prinzipiell auch nicht von der Anwendung des PBefG freigestellt wird, müssen entgeltlich organisierte Fahrdienste andere Wege gehen. Ein bedeutsames Beispiel dafür ist etwa das in Nordrhein-Westfalen praktizierte, dem Linienverkehr (§ 42 PBefG) zuzurechnende Bürgerbusmodell.⁶⁶³

4.4.7.4 Wettbewerbs- und vergaberechtliche Fragen

Unterliegt eine Personenbeförderung nicht dem PBefG (§ 1 Abs.2 PBefG) oder ist sie von ihm freigestellt (§ 1 FrStllgV), sind *konkurrentenschutzrechtliche Vorgehensweisen* von Personenbeförderungsunternehmern nach §§ 823 ff. BGB⁶⁶⁴ mit der Behauptung betriebsbezogener Eingriffe in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb⁶⁶⁵ durch den ehrenamtlich durchgeführten Fahrdienst zwar nicht von vornherein auszuschließen. Sie werden aber kaum Erfolg haben können, wenn der Gesetzgeber bereits durch die Genehmigungsfreiheit solcher Beförderungsfälle die geringe Verkehrsbedeutung und die mangelnde Gewerblichkeit attestiert hat. Ein rechtswidriger Eingriff dürfte sich somit nicht begründen lassen, und überdies würde der Nachweis einer adäquat kausalen Schadensverursachung kaum gelingen.

Wird eine entgeltliche oder geschäftsmäßige Personenbeförderung genehmigt, kann ein Wettbewerber eine *Konkurrentenschutzklage* auf die spezielle Vorschrift des § 13 Abs.2 Nr.3a PBefG stützen, die auch zu seinen Gunsten drittschützende Wirkung hat.⁶⁶⁶ Die Vorschrift sieht vor, dass beantragter Personenbeförderungsverkehr zu versagen ist, wenn öffentliche

⁶⁵⁹ Zur Wettbewerbswidrigkeit siehe 4.4.7.4; zu Versicherungsproblemen siehe Fleischer 2010, S.32 f.

⁶⁶⁰ BayObLG vom 29.06.2000 – 3 ObOWi 51/00 (siehe Nachweis in Fußn.658).

⁶⁶¹ Siehe Fleischer 2010, S.9 f.

⁶⁶² Siehe näher Fleischer 2010, S.33 f.

⁶⁶³ Siehe Pro Bürgerbus NRW e. V. 2012; auch unter: http://www.pro-buergerbus-nrw.de/fileadmin/user_upload/pdf/Leitfaden_02-2012.pdf (Abruf am 08.02.2013).

⁶⁶⁴ Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S.738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2012 (BGBl. I S. 2749).

⁶⁶⁵ Dazu Sprau, in: Palandt 2012, § 823 Rn.126 bis 128.

⁶⁶⁶ Siehe Bauer 2010, § 13 Rn.28.

Verkehrsinteressen durch die Genehmigung beeinträchtigt werden, weil der Verkehr mit den vorhandenen Verkehrsmitteln befriedigend bedient werden kann. Dafür ist dann allerdings auch der Beweis zu erbringen.

Problematisch kann es werden, wenn eine entgeltliche Personenbeförderung ohne Genehmigung durchgeführt wird oder, wenn gar eine gewerbsmäßige, das heißt eine auf eine gewisse Dauer angelegte und auf die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile gerichtete, Tätigkeit⁶⁶⁷ den Gegenstand der Personenbeförderung bildet. Dem Verstoß gegen die Genehmigungspflicht kann als unlauter mit den *Mitteln des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb*⁶⁶⁸ begegnet werden (Beseitigung und Unterlassung nach § 8 UWG, Schadensersatz nach § 9 UWG, Gewinnabschöpfung nach § 10 UWG). Zumindest gilt dies dann, wenn die sog. Bagatellgrenze des § 3 Abs.1 UWG nicht greift.⁶⁶⁹ Allerdings ist eine Eignung zur nicht nur unerheblichen Beeinträchtigung des Wettbewerbs zum Nachteil der betroffenen Mitbewerber lediglich dann anzunehmen, wenn durch die unlautere Wettbewerbshandlung ihre Marktchancen spürbar beeinträchtigt sind;⁶⁷⁰ dies bedarf der Beweisführung durch den Mitbewerber. Es reicht nicht aus, dass ein Verstoß bloß geeignet ist, zu einem geringfügigen Wettbewerbsvorsprung zu führen.⁶⁷¹ Bei der Beurteilung kommt es auf die herrschenden Marktverhältnisse (Unternehmensgröße, Zahl der Mitbewerber, Art, Schwere und Häufigkeit des Wettbewerbsverstoßes) an.⁶⁷²

Darüber hinaus ist ein als entgeltlich oder geschäftsmäßig personenbeförderungsrechtlich genehmigtes Fahrdienstunternehmen auch dann, wenn es nicht gewerblich, sondern gemeinnützig unter Einsatz geeigneter ehrenamtlich tätiger oder bürgerschaftlich engagierter Fahrer betrieben wird, *Marktteilnehmer*.⁶⁷³ Dies ist bei der Inanspruchnahme öffentlicher Finanzmittel sowohl bei einer eventuellen Förderungs- oder gar Entgeltfinanzierung⁶⁷⁴ als auch bei der Vergabe öffentlicher Aufträge seitens staatlicher Instanzen zu beachten. Zu einer Beschaffung von bedarfsgerechten Personenbeförderungsleistungen durch Auftragsvergabe kann die öffentliche Hand sowohl unmittelbar sozialrechtlich (§ 17 Abs.1 Nr.2 SGB I) als auch mittelbar wirtschaftsrechtlich⁶⁷⁵ verpflichtet sein.

Wettbewerbsrechtlich liegt ein *öffentlicher Auftrag* vor (§ 99 Abs.1 GWB⁶⁷⁶), wenn eine andere Bewerber ausschließende Konkurrentenauswahl stattgefunden hat und dem Ausgewählten damit ein konkretes Entgelt bei Auftragsbringung zusteht.⁶⁷⁷ Entgeltliche öffentliche Aufträge müssen nach den *vergaberechtlichen Bestimmungen* erfolgen. Nach *nationalem Recht* sind dies insbesondere die §§ 97 ff. GWB in Verbindung mit der

⁶⁶⁷ Siehe BVerwG vom 26.06.1964 – VII C 91.62, in: BVerwGE 19, S.61.

⁶⁶⁸ Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2010 (BGBl. I S.254).

⁶⁶⁹ Siehe bereits Bauer 2010, § 2 Rn.13.

⁶⁷⁰ Siehe OLG Koblenz vom 25.04.2006 – 4 U 1219/05, unter: http://www3.mjv.rlp.de/rechtspr/DisplayUrteil_neu.asp?rowguid={8D3C0152-A940-41FE-8575-0BC65ABAE522} (Abruf am 12.02.2013).

⁶⁷¹ Siehe BGH vom 05.07.2001 – I ZR 104/99, unter: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=23526&pos=0&anz=1> (Abruf am 12.02.2013).

⁶⁷² Siehe Bauer 2010, § 2 Rn.13.

⁶⁷³ Siehe zum Begriff § 2 Abs.1 Nr.2 UWG.

⁶⁷⁴ Siehe zur Unterscheidung etwa Luthé/Dittmar 2007, S.415.

⁶⁷⁵ Siehe etwa § 1 Abs.1 Brandenburgisches Mittelstandsförderungsgesetz (BbgMFG) vom 08.05.1992 (BbgGVBl. I S.166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2004 (GVBl. I S.194).

⁶⁷⁶ Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.07.2005 (BGBl. I S. 2114; 2009 I S. 3850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2403).

⁶⁷⁷ Siehe näher Rixen 2011, S.164 f.

Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge⁶⁷⁸ sowie – je nach Leistungsart – die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Allgemeine Bestimmungen (VOB/A)⁶⁷⁹, die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Allgemeine Bestimmungen (VOL/A)⁶⁸⁰ oder die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF).⁶⁸¹ Diese Regelungen waren bisher schon an das EU-Recht angepasst⁶⁸² und sehen eine Zweiteilung dergestalt vor, dass unterhalb der festgesetzten *EU-Schwellenwerte für Auftragssummen*⁶⁸³ nur nationales Recht anzuwenden ist und ab Erreichen der Schwellenwerte unmittelbar das in den nationalstaatlichen Bestimmungen inzwischen verankerte EU-Recht. Speziell für Personenbeförderungsleistungen sind seit dem 01.01.2013 zudem §§ 8a, 8b PBefG in Verbindung mit der Verordnung 1370/2007 (EG)⁶⁸⁴ in Kraft. Diese Regelungen verknüpfen für den gemeinwirtschaftlichen Verkehr⁶⁸⁵ in Abgrenzung zum eigenwirtschaftlichen Verkehr die Vergabe öffentlicher Dienstleistungen mit dem Genehmigungsverfahren.⁶⁸⁶ Die vergaberechtlichen Bestimmungen werden im Verfahren der Vergabe in den jeweiligen Bundesländern durch landesrechtliche Vergabegesetze teilweise weiter konkretisiert.⁶⁸⁷ Die Nichteinhaltung der Regeln des Vergaberechts kann von Mitbewerbern bei Vergabe oberhalb der Schwellenwerte vor den zuständigen Vergabekammern im *Rechtsschutzverfahren* beanstandet werden.⁶⁸⁸

4.5 Zusammenfassung von Teil 4 und Perspektiven

4.5.1 Zusammenfassung

Bei der *Haftung* ehrenamtlich Tätiger und bürgerschaftlich sozial Engagierter gegenüber geschädigten Dritten ist die Eigenhaftung des Tätigen von der Einstandspflicht der eventuellen Organisation, für welche die Tätigkeit erfolgt, zu unterscheiden. Besteht eine Einstandspflicht, kann die Rückgriffsmöglichkeit der Organisation auf den Tätigen durch einen Haftungsfreistellungsanspruch ausgeschlossen sein. Außerdem kann es um den Ersatz

⁶⁷⁸ Vergabeverordnung (VgV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2003 (BGBl. I S.169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.07.2012 (BGBl. I S.1508); vgl. allgemein dazu Byok/Jäger 2005 und Heiermann u. a. 2008.

⁶⁷⁹ Vom 24.10.2011 (BAnz. Nr. 182a vom 02.12.2011; BAnz AT vom 07.05.2012, B1), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 26.06.2012 (BAnz AT vom 13.07.2012, B3), unter: http://www.bmvbs.de/cae/servlet/contentblob/89056/publicationFile/61914/vob_2012_a.pdf (Abruf am 12.02.2013).

⁶⁸⁰ Vom 20.11.2009 (BAnz. Nr. 196a vom 29.12.2009), unter: <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Gesetz/verdingungsordnung-fuer-leistungen-vol-a-2009,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf> (Abruf am 12.02.2013).

⁶⁸¹ Vom 18.11.2009 (BAnz. Nr. 185a vom 08.12.2009), unter: <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Gesetz/vergabeordnung-fuer-freiberufliche-leistungen-vof,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf> (Abruf am 12.02.2013).

⁶⁸² Siehe Richtlinie 2004/18/EG bzw. Richtlinie 2004/17/EG; siehe Übersicht bei Lausen, in Heiermann 2008, § 1 VgV Rn.6; siehe ferner Richtlinie 2007/66/EG.

⁶⁸³ Siehe zuletzt Verordnung (EU) Nr.1251/2011 vom 30.11.2011, unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:319:0043:0044:DE:HTML> (Abruf am 12.02.2013).

⁶⁸⁴ Siehe unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:315:0001:0013:DE:PDF> (Abruf am 12.02.2013)

⁶⁸⁵ Siehe zum Begriff Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1).

⁶⁸⁶ Siehe zur Begründung näher BT-Drucks.17/8233, S.13 bis 15.

⁶⁸⁷ Abgedruckt etwa bei Schaller 2008, S.713 bis 785.

⁶⁸⁸ Siehe §§ 107 bis 115a GWB; zum Beschwerdeverfahren vor dem Vergabesenat des Oberlandesgerichts siehe §§ 116 bis 124 GWB.

von in Ausübung der engagierten Tätigkeit erlittenen Eigenschäden durch die Organisation gehen.

Ohne Anbindung an eine Organisation haftet der ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte - außer bei unregelmäßigen, unentgeltlichen und kurzzeitigen Gefälligkeiten ohne Rechtsbindungswillen - grundsätzlich für jeden schuldhaft verursachten Schaden.

Eine Absicherung über eine private Haftpflichtversicherung kann - außer für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten - begründet werden, sofern es sich nicht um eine verantwortliche Betätigung mit Weisungsrecht und Überwachungspflichten in einer (Personen-)Vereinigung handelt. Kommt es beim Einsatz von Fahrzeugen im Straßenverkehr zur Schädigung Dritter, hat der Geschädigte gegen die Kfz-Haftpflichtversicherung einen direkten Anspruch auf Schadensausgleich; ein summenmäßig begrenzter Rückgriff des Versicherers auf den Halter oder Fahrer kommt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in Betracht. Eigenschäden könnten im Übrigen durch eine private (Sach-)Versicherung abgedeckt werden, die aber mit einer erhöhten Versicherungsprämie und dem Verlust des Schadensfreiheitsrabatts bei Inanspruchnahme verbunden wäre.

Bei organisatorischer Anbindung der ehrenamtlichen oder bürgerlich engagierten Tätigkeit hat prinzipiell die Organisation für einen durch die Tätigkeit schuldhaft verursachten Schaden bei einem Dritten einzustehen. Dies gilt allerdings nicht für Personenschäden eines anderen ehrenamtlich Tätigen, der gesetzlich unfallversichert ist, weil insoweit eine Haftungsfreistellung durch die sog. unechte Unfallversicherung (nach §§ 104 ff. SGB VII) besteht. Gibt es eine Vertragsbeziehung zwischen dem geschädigten Nutznießer der Tätigkeit und der Organisation, haftet sie ansonsten für den ehrenamtlich Tätigen als ihren Erfüllungsgehilfen oder als ihr Organ wie für eigenes Verschulden, und zwar für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Fehlt es an einer solchen Vertragsbeziehung mit dem Nutznießer der Tätigkeit, haftet die Organisation deliktisch für das schädigende Verhalten des für sie ehrenamtlich als Verrichtungsgehilfe Tätigen grundsätzlich ebenso, kann sich aber mit dem Nachweis seiner sorgsam Auswahl und Kontrolle entlasten mit der Folge, dass der ehrenamtlich Tätige für sein schädigendes Verhalten allein haftet. Wenn die einstandspflichtige Organisation und der ehrenamtlich Tätige beide dem Geschädigten gegenüber als Gesamtschuldner haften, erfolgt ihr interner Ausgleich – vorbehaltlich der Einschränkung in § 840 Abs.2 BGB - prinzipiell anteilig nach dem jeweiligen Verschulden. Haftet der ehrenamtlich Tätige allein, hat er gegenüber seiner Organisation einen Haftungsfreistellungsanspruch entsprechend einem Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber. Dies bedeutet, dass der ehrenamtlich Tätige nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit allein haftet, bei leichter Fahrlässigkeit völlige Haftungsfreistellung durch die Organisation genießt und bei mittlerer Fahrlässigkeit eine Quotelung nach Verschuldensanteilen stattfindet. (Die genannten Grundsätze werden auch für den Ersatz von erlittenen Eigenschäden angewandt.)

Diese Haftungsverteilung nach den Grundsätzen der Arbeitnehmerhaftung gilt für ehrenamtliche Vorstandsmitglieder als *Vereinsorgane* nicht. Die durch die einzelne Vereinssatzung gleichwohl mögliche, noch weitergehende Beschränkung der Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, die mit einem Haftungsfreistellungsanspruch bei geringerem Verschuldensgrad verbunden ist, wurde 2009 bereits zum gesetzlichen Standard erhoben und privilegiert die Genannten gegenüber Arbeitnehmern sogar. Eine Erweiterung auf andere Organe und besondere Vertreter wird mit dem Gesetzentwurf zur

Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts vom 26.11.2012⁶⁸⁹ verfolgt, der eine nahezu entsprechend weitgehende Haftungsbeschränkung zugleich für einfache Vereinsmitglieder, nicht aber für bürgerschaftlich Engagierte ohne Organisationsanbindung, anstrebt.

Über eine individuelle *private Haftpflichtversicherung* ist eine solche organisationsbezogene ehrenamtliche Tätigkeit prinzipiell nicht absicherbar, sondern nur durch eine *Haftpflichtversicherung der Organisation* für ihre Organe, Mitglieder und sonst für die Organisation Tätigen. Solche ehrenamtlich Tätigen können auch in eine *Sammelversicherung etwa von Trägern kirchennaher und anderer Wohlfahrtsorganisationen* für ihre Mitarbeiter einbezogen werden. Soweit solche Absicherungen nicht vorhanden sind, können die *Haftpflichtsammelverträge der Bundesländer* nachrangigen Schutz für die ehrenamtlich Tätigen, aber nicht für die Organisation selbst, bieten. Diese Sammelverträge gelten allerdings mitunter nur für die ehrenamtlichen Tätigkeiten in rechtlich unselbständigen Vereinigungen und weder für organisationsungebundene Tätigkeit, noch für Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs; sie kommen ferner nicht für Schäden aus Gefälligkeitshandlungen und familiärer Hilfe und auch nicht bei Eigenschäden zur Anwendung.

Speziell bei der *Personenbeförderung* von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen durch ehrenamtlich oder bürgerschaftlich sozial engagiert durchgeführte Fahrdienste muss neben der Frage der Kraftfahrzeughaftpflicht zusätzlich die Frage der Genehmigungspflichtigkeit der Personenbeförderung in Betracht gezogen werden. Zum Schutz von Fahrgästen im motorisierten Straßenverkehr, aber auch mit Blick auf den Konkurrentenschutz lässt die gesetzlich geregelte Genehmigungsfähigkeit und -pflichtigkeit von Personenbeförderungen nur wenige unregulierte Handlungsräume offen. Wer bei einer Personenbeförderung mit einem Pkw wirtschaftliche Vorteile anstrebt, ist bereits entgeltlich tätig, und wer beabsichtigt, eine einmalig durchgeführte Personenbeförderung zu wiederholen, handelt bereits geschäftsmäßig. Sowohl die Entgeltlichkeit als auch die Geschäftsmäßigkeit machen jeweils die Personenbeförderung genehmigungspflichtig.

Entgegen einer restriktiven Verwaltungspraxis wurde vom Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften mit Wirkung *zum 01.01.2013* klargestellt, dass die *ausnahmsweise gegebene Genehmigungsfreiheit* von Fahrten, bei denen lediglich die Betriebskosten der Fahrt entgolten werden, nicht nur im Hinblick auf entgeltliche, sondern auch im Hinblick auf unentgeltliche, aber, wie etwa wiederholt ehrenamtlich durchgeführte, geschäftsmäßige Personenbeförderungen gilt.⁶⁹⁰ Wenn von den Nutzern nur die Betriebskosten der Fahrt ersetzt verlangt werden, die Nutzer eines Fahrdienstes als gleichzeitige Mitglieder des Trägervereins diesem zusätzlich einen Mitgliedsbeitrag zahlen oder als Nichtmitglieder Spenden zukommen lassen und der Verein den ehrenamtlich tätigen bzw. bürgerschaftlich engagierten Fahrern eine jährliche Aufwandsentschädigung gewährt, bleibt diese geschäftsmäßige Personenbeförderung genehmigungsfrei, denn all diese zusätzlichen Leistungen werden nicht für die konkrete Personenbeförderung erbracht, und es wird dabei kein wirtschaftlicher Vorteil erstrebt.

Bei der Erhebung eines streckenbezogenen Kilometerentgelts, das die Betriebskosten der Fahrt übersteigt, bedarf es hingegen einer Genehmigung zur Personenbeförderung. *Beförderungen ohne erforderliche Genehmigung* können zur Ahndung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße führen, Versicherungsprobleme aufwerfen und

⁶⁸⁹ BT-Drucks.17/11632.

⁶⁹⁰ Siehe zur Begründung BT-Drucks.17/8233, S.12.

eventuell sogar Ansprüche wegen unlauteren Wettbewerbs auslösen. Wettbewerbs- und vergaberechtliche Bestimmungen sind zu beachten, wenn der Fahrdienst unter dem Dach einer gemeinnützigen Organisation öffentliche Gelder in Anspruch nimmt.

4.5.2 Perspektiven

Wer als *ehrenamtliches Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung* durch schuldhaftes Fehlverhalten Schaden anrichtet, haftet inzwischen nur noch für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und hat bei geringerem Verschuldensgrad einen Haftungsfreistellungsanspruch gegen die Organisation. Mit dem Gesetzentwurf zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts⁶⁹¹ soll diese *Haftungsprivilegierung gegenüber Arbeitnehmern auch auf andere Organmitglieder und besondere Vertreter erweitert*, sowie *auf ehrenamtlich tätige einfache Vereinsmitglieder insoweit erstreckt* werden, als nicht andere Vereinsmitglieder durch sie geschädigt werden. *Bürgerschaftlich Engagierte ohne Organisationsanbindung und in rechtlich unselbstständigen Organisationsformen haben ein solches Haftungsprivileg* bisher nicht und haften prinzipiell bei jedem Verschuldensgrad voll. Damit sind sie auch *gegenüber Arbeitnehmern*, die nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit voll und bei einfacher Fahrlässigkeit im Umfang ihres Mitverschuldens anteilig haften und darüber hinaus einen Haftungsfreistellungsanspruch gegen den Arbeitgeber haben, *schlechter gestellt*. Dies lässt sich kaum rechtfertigen, denn bei Arbeitnehmern steht ihrem Haftungsrisiko der Vorteil der Entgeltlichkeit ihres Tuns gegenüber.

Unentgeltlich bürgerschaftlich Engagierten sollte, ähnlich wie den im öffentlichen Dienst Beschäftigten, eine *gesetzliche Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit* zuteilwerden, um damit engagementhindernden Haftungsängsten zu begegnen und gemeinwohlorientiertes Handeln angemessen zu würdigen. Dafür besteht auch deshalb ein Erfordernis, weil bei organisationsungebundener Tätigkeit das Haftungsrisiko dieses bürgerschaftlichen Engagements in der Regel weder durch eine private Haftpflichtversicherung zumutbar abgesichert werden kann noch durch die Sammel-Haftpflichtversicherungsverträge der Bundesländer abgedeckt wird, die bislang insoweit nur die Tätigkeit in rechtlich unselbstständigen Organisationen erfassen. Diese Deckungslücke im Haftpflichtversicherungsschutz sollte zusätzlich behoben werden.

Durch die *gesetzgeberische Klarstellung* zum Jahresbeginn, dass unentgeltliche, aber geschäftsmäßig betriebene Fahrdienste für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen keiner personenbeförderungsrechtlichen Genehmigung bedürfen, wenn sie lediglich die Betriebskosten ersetzt verlangen, ist eine beträchtliche Behinderung dieser Form des bürgerschaftlichen Engagements entfallen.

⁶⁹¹ Vom 26.11.2012 (BT-Drucks.17/11632).

5. Schlusszusammenfassung (Thesen)

5.1 Befunde

- (1) Das klassische Ehrenamt hat sich in den letzten Jahrzehnten um vielfältige Formen bürgerschaftlichen Engagements erweitert. Es bestehen funktionelle Gemeinsamkeiten im Hinblick auf Freiwilligkeit, Unentgeltlichkeit, Gemeinwohlorientierung, Öffentlichkeit und Gemeinschaftlichkeit. Allerdings fehlen mitunter eines oder mehrere dieser letztlich weit oder eng auslegbaren Kriterien, ohne dass deshalb die Charakterisierung der Tätigkeit als ehrenamtlich oder bürgerschaftlich engagiert verloren gehen muss.
- (2) Die historische Funktion der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Ablösung der Unternehmerhaftpflicht für Invalidität bei Unfällen von Beschäftigten. Die seither erfolgte gesetzgeberische Einbeziehung weiterer Personenkreise, Handlungsfelder und versicherter Risiken hat keinen allgemeinen öffentlichen Unfallversicherungsschutz („Volksversicherung“) bewirkt. Ein allgemeiner Versicherungstatbestand für ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte existiert nicht, so dass Deckungslücken verblieben sind.
- (3) Das hochdifferenzierte, vielfach abgestufte System der gesetzlichen Unfallversicherung einschließlich der Trägerzuständigkeit und die dazu ergangene Rechtsprechung tragen zu Unübersichtlichkeit und Rechtsunsicherheit beim gesetzlichen Unfallversicherungsschutz bei. Dies stärkt die Position der Unfallversicherungsträger und schwächt die Position der Versicherungssuchenden Bevölkerung, auch bei ehrenamtlicher Tätigkeit und beim bürgerschaftlichen Engagement.
- (4) Die Beschränkung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes auf arbeitsweltähnliche Handlungsfelder und die prinzipielle Anbindung an Organisationen sowie ein auf den öffentlichen Raum konzentriertes Gemeinwohlverständnis begünstigen nicht zuletzt in der Rechtsprechung noch immer ein traditionelles Verständnis vom (vorzugsweise männlich besetzten) Ehrenamt. Benachteiligt wird bürgerschaftliches soziales Engagement, das nicht organisationsgebunden, sondern individualistisch, nicht arbeitnehmerähnlich weisungsgebunden, sondern unternehmerähnlich selbstbestimmt, nicht sichtbar im öffentlichen Raum, sondern eher verborgen im sozialen Nahraum angesiedelt, nicht immer kontinuierlich vorhanden, sondern zeitlich auf akuten Bedarf und spontanen Einsatz begrenzt ist.
- (5) Die in 13 Bundesländern zur Minimierung von Deckungslücken abgeschlossenen Sammel-Unfallversicherungsverträge bieten wenig Rechtssicherheit und nur einen sehr begrenzten Schutz. Sie setzen auf den Vorrang der privaten Absicherung durch Vereine, Verbände und zumeist auch der Akteure sowie auf die Organisationsanbindung der Tätigkeit. Der Leistungsumfang der gesetzlichen Unfallversicherung wird im Fall des versicherten Risikoeintritts nicht erreicht.
- (6) Außer bei unregelmäßigen, unentgeltlichen und kurzzeitigen Gefälligkeiten ohne Rechtsbindungswillen haftet der nicht an eine Organisation angebundene ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte prinzipiell für jeden schuldhaft verursachten

Schaden. Die Absicherung über eine private Haftpflichtversicherung ist in der Regel allenfalls gegen Zahlung höhere Versicherungsprämien möglich und für vorsätzliche und grob fahrlässige Schadensverursachung ausgeschlossen. Wird bei der Tätigkeit ein eigenes, privates Kraftfahrzeug eingesetzt, hat der dabei geschädigte Dritte einen direkten Schadensausgleichsanspruch gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer. Ein summenmäßig begrenzter Rückgriff des Versicherers auf den Halter oder Fahrer kommt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in Betracht.

- (7) Bei organisatorischer Anbindung der ehrenamtlich oder bürgerschaftlich engagierten Tätigkeit hat prinzipiell die Organisation für einen durch die Tätigkeit einem Dritten verursachten Schaden einzustehen. Für Personenschäden eines anderen bei der Organisation ehrenamtlich Tätigen gilt dies nicht, weil insoweit die Haftungsfreistellung durch die sog. unechte Unfallversicherung vorrangig ist und der Unfallversicherungsträger in den Ausgleich dauerhafter Gesundheitsschäden eintritt. Bei einer Vertragsbeziehung des geschädigten Nutznießers der Tätigkeit mit der Organisation haftet diese ansonsten für den ehrenamtlich Tätigen als ihren Erfüllungsgehilfen oder als ihr Organ wie für eigenes Verschulden für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Ohne eine solche Vertragsbeziehung haftet die Organisation deliktisch für das schädigende Verhalten des für sie ehrenamtlich als Verrichtungsgehilfe Tätigen prinzipiell entsprechend, kann sich aber mit dem Nachweis einer sorgsam Auswahl und Kontrolle bzw. der Nichtursächlichkeit des Unterbleibens einer solchen für den Schaden mit der Folge entlasten, dass der ehrenamtlich Tätige für sein schädigendes Verhalten zunächst einmal allein haftet. Haften die einstandspflichtige Organisation und der ehrenamtlich Tätige dem Geschädigten gegenüber als Gesamtschuldner, erfolgt ihr interner Ausgleich prinzipiell nach dem jeweiligen Verschuldensanteil. Die Alleinhaftung des ehrenamtlich Tätigen oder bürgerschaftlich Engagierten im Außenverhältnis gegenüber dem geschädigten Dritten ist allerdings durch seinen Haftungsfreistellungsanspruch gegenüber der Organisation entsprechend einem Arbeitnehmer gegenüber seinem Arbeitgeber begrenzt. Die Haftung besteht deshalb uneingeschränkt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, anteilig bei einfacher Fahrlässigkeit und ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Eine entsprechende Haftungsverteilung gilt bei schuldhaft verursachten jeweiligen Eigenschäden.
- (8) Die Haftungsverteilung nach den Grundsätzen der Arbeitnehmerhaftung gilt für ehrenamtliche Vorstandsmitglieder als Vereins- und Stiftungsorgane nicht. Durch die gesetzliche Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und den Haftungsfreistellungsanspruch gegenüber der Organisation bei geringerem Verschuldensgrad sind sie gegenüber Arbeitnehmern privilegiert. Die gesetzgeberisch angestrebte Ausdehnung der Privilegierung auf andere Organmitglieder und besondere Vertreter unter fast entsprechend weitgehender Haftungsbeschränkung von einfachen ehrenamtlich tätigen Vereinsmitgliedern kommt bürgerschaftlich Engagierten ohne Anbindung an eine rechtsfähige Organisation nicht zugute.
- (9) Die Haftung bei organisationsbezogener ehrenamtlicher und bürgerschaftlich engagierter Tätigkeit ist grundsätzlich nicht in einer individuellen Privathaftpflichtversicherung, sondern nur über eine Haftpflichtversicherung der Organisation zugunsten der für sie Tätigen versichert. Die in allen 16 Bundesländern abgeschlossenen Sammel-Haftpflichtversicherungsverträge bieten nur einen nachrangigen, lückenhaften und unsicheren Schutz, der im Wesentlichen auf

Tätigkeiten in rechtlich unselbstständigen Vereinigungen beschränkt ist und für organisationsungebundene Tätigkeiten, für Schadensverursachung beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs, bei Gefälligkeithandlungen, bei familiärer Hilfe und bei Eigenschäden des Tätigen nicht eintritt.

- (10) Zur Frage der Versicherung und Haftung tritt bei ehrenamtlich oder bürgerschaftlich engagiert durchgeführten Fahrdiensten für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen die Frage nach der Genehmigungspflicht für die Personenbeförderung im motorisierten Straßenverkehr hinzu. Neben der einmalig unentgeltlich durchgeführten ist auch die durch wiederholte Fahrten geschäftsmäßig betriebene Personenbeförderung genehmigungsfrei, wenn keine Kosten erhoben oder lediglich die Betriebskosten der Fahrt erstattet verlangt werden. Die Erhebung eines streckenbezogenen Kilometerentgelts, das die Betriebskosten der Fahrt übersteigt, macht die Personenbeförderung genehmigungspflichtig. Die Durchführung ohne Einholung der Genehmigung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann zu versicherungs-, haftungs- und wettbewerbsrechtlichen Folgeproblemen führen.

5.2 Empfehlungen

- (1) Es könnte sich empfehlen, den bisher unbestimmten Begriff des bürgerschaftlichen Engagements gesetzgeberisch zu definieren, um zu entsprechenden Tätigkeiten zu motivieren, Schutz zu bieten und mögliche Nachteile auszugleichen. Ein solcher Gesetzesbegriff sollte sich nicht in einer grenzziehenden Legaldefinition erschöpfen, sondern einen nicht abgeschlossenen Katalog von Fallgruppen normieren, der Typisierungen bürgerschaftlichen Engagements beispielhaft enthält, ohne seltenere oder künftige Formen und vor allem kein organisationsungebundenes mitmenschliches Engagement begrifflich auszuschließen.
- (2) Um engagementhindernden Unsicherheiten über den Unfallversicherungsschutz und seine praktische Bedeutung zu begegnen, bedarf es der Aufklärung und Beratung darüber, was über die Absicherung durch die Krankenversicherung und das sozialgesetzlich gewährleistete Grundsicherungsniveau hinaus bei einem Unfall noch sinnvoll durch eine Versicherung abgedeckt werden sollte.
- (3) Eine Ausdehnung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes hätte sich auf die Einbeziehung der mittelbar gemeinwohlorientierten Personenkreise und Handlungsfelder (Nachbarschaft, erweiterter familiärer Raum) und die tendenzielle Loslösung der Versichertheit von der Organisationsanbindung zu konzentrieren.
- (4) Die schwer zugänglichen Zuständigkeiten im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung bedürfen der weiteren Überprüfung und sollten im Bereich der gewerblichen Berufsgenossenschaften durch Gesetz oder zumindest durch Rechtsverordnung geregelt werden.
- (5) Angesichts der system-strukturellen Probleme aufwerfenden Absicherung von dauerhaften Gesundheitsschäden bürgerschaftlich Engagierter in der Sozialversicherung sollte über eine aufopferungsähnliche und steuerfinanzierte Behandlung des bürgerschaftlichen Engagements im sozialen Entschädigungsrecht nachgedacht werden.

- (6) Der gesellschaftlichen Bedeutung des bürgerschaftlichen Engagements entsprechend sollte eine gesetzliche Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch für in rechtlich unselbstständigen Vereinigungen oder organisationsungebunden tätigen bürgerschaftlich Engagierten in Erwägung gezogen werden.
- (7) Beim nachrangigen Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz für ehrenamtlich und bürgerschaftlich engagiert Tätige durch Sammelverträge der Bundesländer sollten eine Vereinheitlichung des Ausmaßes der Nachrangigkeit und der erfassten Personenkreise und Handlungsfelder sowie eine Angleichung des Leistungsumfangs im Versicherungsfall angestrebt werden. Zugleich sollten Deckungslücken im Versicherungsschutz dadurch weiter minimiert werden, dass bürgerschaftliches Engagement und ehrenamtliche Tätigkeit in organisationsungebundenen Formen verstärkt einbezogen wird.

Literaturverzeichnis

Gesetzes-, Rechtsprechungs- und Internetquellen finden sich in den Fußnoten im Text.

Alt, Niklas/Thomas Klie: Rechtliche Aspekte des Programms „Freiwilligendienste aller Generationen“. In: BBE-Newsletter 06/2009, S.1 ff. (www.b-b-e.de)

Bauer, Michael: Personenbeförderungsgesetz. Kommentar; Köln (Heymanns) 2010

Becker, Harald/Edgar Franke/Thomas Molkenin (Hrsg.): Sozialgesetzbuch VII. Gesetzliche Unfallversicherung. Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl.; Baden-Baden (Nomos) 2011 (zitiert nach Bearbeitern)

Becker, Peter: Gesetzliche Unfallversicherung. Arbeits- und Wegeunfälle, Berufskrankheiten; München (dtv-Beck) 2004

Bereiter-Hahn, Werner/Heinz Schieke/Gerhard Mehrtens: Gesetzliche Unfallversicherung. Siebtes Buch Sozialgesetzbuch. Handkommentar, 5.Aufl.; Berlin (Erich Schmidt) Loseblatt-Sammlung, Stand: 2012 (zitiert nach Bearbeitern)

Bergeest, Volker-Joachim: Die Vertrauensschadenversicherung in ihren modernen Erscheinungsformen; Karlsruhe (VfW) 1982 (Diss. Hamburg 1981)

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege: Merkblatt zur gesetzlichen Unfallversicherung für die in der Nachbarschaftshilfe, Alten-, Haus- und Familienpflege tätigen Personen. MUB 130-I (03/09); Hamburg (BGW) 2009 (www.bgw-online.de)

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege: Merkblatt zur gesetzlichen Unfallversicherung für Personen, die unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich, im Gesundheitsdienst oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind. MUB 124 (12/12); Hamburg (BGW) 2012 (www.bgw-online.de)

Birk, Ulrich-Arthur/Johannes Münder: Die rechtlichen Rahmenbedingungen sozialer ehrenamtlicher Tätigkeit unter besonderer Berücksichtigung haftungs-, sozial- und steuerrechtlicher Aspekte, in: Ehrenamtliche soziale Dienstleistungen. Bericht eines Arbeitskreises der Gesellschaft für Sozialen Fortschritt (Schriftenreihe des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, Band 231); Bonn (BMJFFG) 1989, S.265 ff.

Brackmann, Kurt (Hrsg.): Handbuch der Sozialversicherung, 12.Aufl.; Sankt Augustin (Asgard) Stand: 2009 (zitiert nach Bearbeitern)

Brandenburg, Stephan/Rainer Schlegel/Thomas Voelzke: juris PraxisKommentar SGB VII. Gesetzliche Unfallversicherung; Saarbrücken (juris) 2009

Buchna, Johannes/Andreas Seeger/Wilhelm Brox: Gemeinnützigkeit im Steuerrecht - Die steuerlichen Begünstigungen für Vereine, Stiftungen und andere Körperschaften - steuerliche Spendenbehandlung, 10. Aufl.; Achim (Erich Fleischer) 2010

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS): Zu ihrer Sicherheit – Unfallversichert im Ehrenamt; Bonn (BMAS) Stand: Jan. 2012 (www.bmas.de)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ): Praxishandbuch zum Freiwilligendienst aller Generationen; Berlin (BMFSFJ) Stand: Dez. 2011 (www.freiwilligendienste-aller-generationen.de)

Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V. (Hrsg.): Freiwilligenkoordination. Das Handbuch für die Freiwilligenarbeit in der Lebenshilfe; Marburg (Lebenshilfe) 2007

Byok, Jan/Wolfgang Jäger (Hrsg.): Kommentar zum Vergaberecht. Erläuterungen zu den vergaberechtlichen Vorschriften des GWB und der VgV, 2.Aufl.; Frankfurt/M. (Recht + Wirtschaft) 2005 (zitiert nach Bearbeitern)

Dettmer, Lutz: Versicherungsschutz für Ehrenamtliche in Kirche, Caritas, Diakonie, hrsg. von der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, 1. Aufl.; Detmold (Ecclesia) 2006

Deutscher Bundestag: Bericht der Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“, Bundestagsdrucksache 14/8900 vom 03.06.2002; Bonn (Bundesanzeiger) 2002

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. (Hrsg.): Freiwilliges Engagement in Kirche und Diakonie. Aktuelle Formen und Herausforderungen; Leinfelden-Echterdingen (DW) 2006

Diakonisches Werk in Hessen und Nassau e. V. (Hrsg.): Rahmenkonzept Freiwilliges Engagement im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau; Frankfurt/Main (DW) 2007

Eichenhofer, Eberhard/Ulrich Wenner (Hrsg.): Kommentar zum SGB VII. Gesetzliche Unfallversicherung, 1. Aufl.; Köln (Wolters Kluwer) 2011 (zitiert nach Bearbeitern)

Ekiz, Saban: Die Sammelverträge des Landes Baden-Württemberg zur Unfall- und Haftpflichtversicherung für Ehrenamtliche; Herrenberg 2011 (www.herrenberg.de)

- Engel, Christoph*: Ehrenamt und Arbeitsrecht. Die Übertragbarkeit von Regelungen des Individualarbeitsrechts auf ehrenamtlich Tätige; Bayreuth (PCO) 1994
- Erman, Walter/Harm Peter Westermann*: Bürgerliches Gesetzbuch – BGB. Handkommentar, 12. Aufl.; Köln (Otto Schmidt) 2008
- Fasselt, Ursula/Helmut Schellhorn* (Hrsg.): Handbuch Sozialrechtsberatung – HSRB, 4.Aufl.; Baden-Baden (Nomos) 2012 (zitiert nach Bearbeitern)
- Feyock, Hans/Peter Jacobsen/Ulf D. Lemor*: Kraftfahrtversicherung. Kommentar, 3.Aufl.; München (Beck) 2009
- Fiala, Johannes/Thomas Keppel/Katharina Körner*: Deckungslücken in der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung; München (Beck) 2010
- Fleischer, Uwe*: Personenbeförderung. Rechtsprobleme bei der Beförderung von Personen in Kirche und Wohlfahrtspflege, hrsg. von der GRB Gesellschaft für Risiko-Beratung mbH; Detmold (GRB) 2010
- Graeber, David*: Schulden. Die ersten 5000 Jahre; Stuttgart (Klett-Cotta) 2011
- Grimm, Wolfgang*: Unfallversicherung. Kommentar zu den AUB, 5. Aufl.; München (Beck) 2013
- Halm, Wolfgang E.* (Hrsg.): AKB-Kommentar. Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung. AKB 2008 des GDV; Köln (Luchterhand) 2010 (zitiert nach Bearbeitern)
- Hauck, Karl/Wolfgang Noftz/Wolfgang Keller* (Hrsg.): Sozialgesetzbuch (SGB) VII. Gesetzliche Unfallversicherung, Loseblatt-Kommentar, 4. Aufl.; Berlin (Erich Schmidt) Stand: 2012 (zitiert nach Bearbeitern)
- Heiermann, Wolfgang/Christopher Zeiss/ Andrea Maria Kullack/Jörg Blaufuß* (Hrsg.): Vergaberecht. GWB – VgV – VOB/A. Kommentar, 2.Aufl.; Saarbrücken (juris) 2008 (zitiert nach Bearbeitern)
- Heinze, Christian/Michael Fehling/Lothar H. Fiedler*: Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Kommentar; München (Beck) 2012
- Heinze, Rolf/Thomas Olk* (Hrsg.): Bürgerengagement in Deutschland. Bestandsaufnahme und Perspektiven; Opladen (Leske + Budrich) 2001
- Igl, Gerhard*: Sozialrechtliche Stellung mitmenschlich und bürgerschaftlich Engagierter – Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven. In : SGb 2002, S. 705 ff.

Igl, Gerhard/Monika Jachmann/Eberhard Eichenhofer: Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement im Recht – ein Ratgeber; Opladen (Leske + Budrich) 2002

Jacob, Markus: Unfallversicherung. AUB 2010 unter Berücksichtigung von AUB 2008/99 und AUB 94/88. Handkommentar; Baden-Baden (Nomos) 2013

Jacquemoth, Bernd: Ehrenamtliche Tätigkeit. Meine Rechte und Risiken (ARD-Ratgeber Recht, hrsg. von Karl-Dieter Möller und Thomas Nell); Düsseldorf (Verbraucherzentrale NRW) 2008

Kater, Horst/Konrad Leube: Gesetzliche Unfallversicherung. SGB VII. Kommentar; München (Vahlen) 1997

Keller, Wolfgang: Arbeitnehmerähnliche oder unternehmerähnliche Tätigkeit? Ein Beitrag zur Rechtsanwendung des § 2 Abs.2 SGB VII. In: NZS 2001, S.188 ff.

Kirchhof, Paul u. a. (Hrsg.): Einkommensteuergesetz – EStG. Kommentar, 10. Aufl.; Köln (Otto Schmidt) 2011 (zitiert nach Bearbeitern)

Koch, Peter: Privatversicherungsrecht. Textausgabe, 14.Aufl.; München (dtv-Beck) 2008

Krasney, Otto Ernst: Die „Wie-Beschäftigten“ nach § 2 Abs.2 Satz 1 SGB VII. In: NZS 1999, S.577 ff.

Küstermann, Burkhard: Rechtsratgeber Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement; hrsg. vom Bundesverband Deutscher Stiftungen; Berlin (BDS) 2010

Kumpf, Ute: Versicherungsschutz für Engagierte. AG Bürgerschaftliches Engagement (unveröff. Ms.); Berlin 2006

Kuwert, Joachim/Michael Erdbrügger: Privat-Haftpflichtversicherung: Anwendung der BBR in der Praxis; Wiesbaden (Gabler) 1984

Lauterbach, Herbert/Friedrich Watermann/Joachim Breuer (Hrsg.): Unfallversicherung SGB VII. Loseblatt-Kommentar zum Siebten Buch des Sozialgesetzbuchs und zu weiteren die Unfallversicherung betreffenden Gesetzen; Stuttgart (Kohlhammer) Stand: 2011 (zitiert nach Bearbeitern)

Lautmann, Rüdiger: Justiz – die stille Gewalt. Teilnehmende Beobachtung und entscheidungssoziologische Analyse; Wiesbaden (VS) 2011 (Erstausgabe Frankfurt/M. [Athenäum Fischer TB] 1972)

Leitherer, Stephan (Hrsg.): Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, Loseblatt-Ausgabe; München (Beck) Stand: 2012 (zitiert nach Bearbeitern)

Littbarski, Sigurd: AHB-Kommentar; München (Beck) 2001

Merten, Michaela/Eberhard Ziegler: Der Versicherungsschutz bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen – Bewährte Grundsätze und die Neuregelung seit 1.1.2005. In: SGB 2005, S.427 ff.

Molkentin, Thomas: Sozial engagiert – aber sicher! Unfallversicherung und Haftpflicht im Ehrenamt; Wiesbaden (Universum) 2007

Nickel, Friedhelm G./Anke Nickel-Fiedler: Allgemeine Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB) Kommentar zu Teil I Ziffer 1 bis 7 unter besonderer Berücksichtigung der Betriebs-Haftpflichtversicherung; Karlsruhe (Versicherungswirtschaft) 2012

Palandt, Otto: Bürgerliches Gesetzbuch, bearbeitet von Peter Bassenge u. a., Kommentar, 71. Aufl.; München (Beck) 2012 (zitiert nach Bearbeitern)

Petri, Bernd/Thomas Voelzke/Axel Wagner (Hrsg.): Gesetzliche Unfallversicherung (Basiskommentare zum Sozialgesetzbuch); Köln (Bund) 1998 (zitiert nach Bearbeitern)

Plagemann, Hermann/Kerstin Radtke-Schwenzer: Gesetzliche Unfallversicherung (NJW-Praxis Band 35), 2. Aufl.; München (Beck) 2007

Pro Bürgerbus NRW e. V. (Hrsg.): Bürger fahren für Bürger. Leitfaden für die Einrichtung und den Betrieb von Bürgerbussen; Kevelaer, Düsseldorf (Pro Bürgerbus) 2012

Prölss, Erich R./Christian Armbrüster/Anton Martin: Versicherungsvertragsgesetz. Kommentar, 28.Aufl.; München (Beck) 2010

Reichert, Bernhard/Franz Josef Dannecker: Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, 15.Aufl.; Neuwied (Luchterhand) 1999

Rixen, Stephan: Europäisiertes Vergaberecht in der Kinder- und Jugendhilfe. In: ZJJ 2011, S.163 ff.

Rosenkranz, Doris/Angelika Weber: Freiwilligenarbeit. Einführung in das Management von Ehrenamtlichen in der Sozialen Arbeit; Weinheim, München (Beltz) 2002

- Schaller, Hans*: Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) Teile A und B. Kommentar, 4.Aufl.; München (Beck) 2008
- Schewe, Dieter*: Die rechtlichen Hemmnisse ehrenamtlicher sozialer Tätigkeit und Möglichkeiten zu deren Abbau, In: Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (Hrsg.): Ehrenamtliche soziale Dienstleistungen. Bericht eines Arbeitskreises der Gesellschaft für sozialen Fortschritt (BJFFG-Schriftenreihe Bd.231); Bonn (BJFFG) 1989, S.240 ff.
- Schmidt, Ludwig*: Einkommensteuergesetz – EStG. Kommentar, hrsg. von Walter Dreseck, 31.Aufl.; München (Beck) 2012 (zitiert nach Bearbeitern)
- Schmitt, Jochem*: SGB VII. Gesetzliche Unfallversicherung. Kommentar, 4. Aufl.; München (Beck) 2009
- Schubach, Arno/Günther Jannsen*: Private Unfallversicherung. Kommentar zu den AUB 2008 und den §§ 178 ff. VVG; München (Beck) 2010
- Schulin, Bertram (Hrsg.)*: Handbuch des Sozialversicherungsrechts, Band 2: Unfallversicherungsrecht; Köln (Heymanns) 1996 (zitiert nach Bearbeitern)
- Schumacher, Jürgen/Karin Stiehr*: Handbuch für die Freiwilligenarbeit von und mit älteren Menschen. Ergebnisse des Projekts „Seniorengerechte Rahmenbedingungen für das soziale Ehrenamt“; Stuttgart u. a. (Peter Wiehl) 2002
- Sennett, Richard*: Verfall und Ende des öffentlichen Lebens. Die Tyrannei der Intimität; Frankfurt/M. (S. Fischer) 1983
- Soergel, Hans Theodor/Wolfgang Siebert (Hrsg.)*: Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, 13.Aufl.; Stuttgart, Berlin (Kohlhammer) 2000 (zitiert nach Bearbeitern)
- Späte, Bernd*: Haftpflichtversicherung. Kommentar zu den AHB; München (Beck) 1993
- Stiehr, Karin*: Versicherungsschutz im sozialen Ehrenamt (hrsg. vom Institut für Soziale Infrastruktur - ISIS); Stuttgart u. a. (Peter Wiehl) 1999
- Stöber, Kurt/Dirk-Ulrich Otto*: Handbuch zum Vereinsrecht, 10. Aufl.; Köln (Otto Schmidt) 2012
- Tönnies, Ferdinand*: Gemeinschaft und Gesellschaft; Darmstadt (Wiss. Buchgesellschaft) 2005 (Erstausgabe Leipzig [Fucs] 1887)

Weber, Max: Wirtschaft und Gesellschaft, unveränd. 5.Aufl.; Tübingen (Mohr) 2009
(Erstausgabe 1922)

Wulffen, von, Matthias (Hrsg.): SGB X. Sozialverwaltungsverfahren und
Sozialdatenschutz. Kommentar, 6.Aufl.; München (Beck) 2008

Verzeichnis ausgewählter Rechtsprechung

A. Unfallversicherung

- **Bundessozialgericht**, Urteil vom 17.02.2009 – B 2 U 18/07 R: Sturz beim Abholen der für den Einsatz bei der „Rave Parade“ benötigten Unterlagen als ehrenamtlicher Rettungssanitäter wird als Arbeitsunfall beurteilt und die entsprechende Tätigkeit als solche einer Person im Sinne von § 2 Abs.1 Nr.12 SGB VII gewertet.
- **Bundessozialgericht**, Urteil vom 07.09.2004 – B 2 U 45/03 R: Die Mitwirkung eines pensionierten Hochschullehrers an einer Universitätsprüfung stellt eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinn des § 2 Abs.1 Nr.10 SGB VII dar. Auf eine Üblichkeit kommt es für die Frage der Ehrenamtlichkeit nicht an.
- **Bundessozialgericht**, Urteil vom 07.09.2004 – B 2 U 46/03 R: Auf dem Heimweg von der unentgeltlichen, gut 10 Stunden pro Woche umfassenden Pflege ihres Vaters erlitt die Klagende bei einem Fahrradunfall eine Trümmerfraktur des linken Handgelenks. Sie ist für den Wegeunfall nicht als Beschäftigte und auch nicht wie eine beschäftigte gesetzlich unfallversichert, jedoch nach § 2 Abs.1 Nr.17 SGB VII als Pflegeperson. Diese Eigenschaft wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass § 19 Satz 2 SGB XI den Anspruch der Pflegeperson auf Leistungen zur sozialen Sicherung nach § 44 SGB XI vom Erreichen der Mindestpflegezeit von 14 Wochenstunden abhängig macht. Es ist zweifelhaft, ob der Unfallversicherungsschutz der Pflegepersonen von dieser Regelung erfasst wird. Leistungen zur sozialen Sicherung sind nach allgemeinem Verständnis solche, die eine Pflegekasse oder ein die Pflegeversicherung durchführendes privates Versicherungsunternehmen für die Pflegeperson zu erbringen hat. Dazu gehört die in § 44 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB XI vorgeschriebene Entrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zu einem berufsständischen Versorgungswerk. Dagegen ist die durch § 44 Abs. 1 Satz 6 SGB XI angeordnete - gemäß § 185 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 129 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII beitragsfreie - Einbeziehung der Pflegepersonen in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung vom Wortsinn her keine "Leistung" eines Trägers der Pflegeversicherung, sondern eine unmittelbar durch das Gesetz eingeräumte Rechtsposition. § 44 i. V. m. § 19 Abs. 2 SGB XI legt nicht selbst die Modalitäten der Versicherung von Pflegepersonen in den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung fest, sondern verweist als bloße Einweisungsvorschrift auf die spezialgesetzlichen Regelungen in den für die jeweilige Materie maßgeblichen Büchern des Sozialgesetzbuchs. Nur diese Regelungen sind für den Umfang des Versicherungsschutzes maßgebend. Da § 2 Abs. 1 Nr. 17 SGB VII weder ausdrücklich noch über die Bezugnahme auf die Definition der Pflegeperson in § 19 Satz 1 SGB XI eine Zeitgrenze vorschreibt, bleibt es für den Bereich der Unfallversicherung dabei, dass auch bei einer Pflgetätigkeit von weniger als 14 Stunden pro Woche Versicherungsschutz besteht.
- **Bundessozialgericht**, Urteil vom 10.10.2002 – B 2 U 14/02 R: Ein Mitglied der katholischen Frauengemeinschaft zog sich bei einem Pfarrfest beim Betreiben eines Waffelstandes Verletzungen zu. Sie ist nicht nach § 2 Abs.1 Nr.10 SGB VII gesetzlich unfallversichert, weil die dort bezeichnete ehrenamtliche Tätigkeit einen bestimmten, qualifizierten Aufgaben- und organisatorischen Verantwortungsbereich der öffentlich-rechtlichen Körperschaft erfordert. Dieser Bereich kann ohne Bezug auf die fragliche

Veranstaltung bereits gesetz- oder satzungsmäßig von vornherein festgelegt sein oder aber es bedarf für die betreffende einzelne Veranstaltung eines gesamtbezogenen, eigenständigen Annahmeakts der Körperschaft als Zuordnungsgrund. Außerdem muss die Veranstaltung für die Körperschaft bedeutsam sein; das nur auf einzelne Bürger oder Kirchengemeindeglieder beschränkte Interesse genügt nicht. Im Fall der Verletzten fehlt es an einer personenbezogenen individuellen Zuordnung eines Ehrenamts. Dass ihre Tätigkeit mittelbar der Pfarrgemeinde und damit der römisch-katholischen Kirche zugutekam, kann nicht den erforderlichen Aufnahmeakt ersetzen.

- **Bundessozialgericht**, Urteil vom 13.08.2002 – B 2 U 5/02 R: Ein Mitglied des Leitungsteams der Katholischen Jungen Gemeinde (KJG) verunglückte als Betreuer an einer „Pfungstfreizeit“, als er bei einer Nachtwanderung als „Feuerspucker“ auftrat und dabei Lampenöl einatmete, das die Lunge verletzte. Weder nach § 2 Abs.1 Nr.1 SGB VII als Beschäftigter noch als Wie-Beschäftigter gemäß § 2 Abs.2 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs.1 Nr.1 SGB VII (wegen der Vereinsüblichkeit der Tätigkeit der Jugendfreizeitbetreuung) und damals auch nicht nach § 2 Abs.1 Nr.10 SGB VII stand der Verunglückte unter gesetzlichem Unfallversicherungsschutz. Die KJG ist nicht Teil der römisch-katholischen Kirche als öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, sondern eine selbstständige Organisation auf vereinsrechtlicher Grundlage.
- **Bundessozialgericht**, Urteil vom 24.03.1998 – B 2 U 13/97 R: Verunglückt der Leiter eines dreiwöchigen Pfadfinderlagers, ist er nicht als Wie-Beschäftigter im Sinne von § 2 Abs.2 SGB VII gesetzlich unfallversichert.
- **Landessozialgericht Baden-Württemberg**, Urteil vom 22.02.2007 – L 10 2292/04: Als Mitglied des Ortsclubs des ADAC, der zugleich Motorsportclub war, ist der Verunglückte als ehrenamtlicher Streckenposten bei einer vom Club veranstalteten Motorsportveranstaltung tätig geworden, ohne dass er dazu ausdrücklich verpflichtet war. Gleichwohl wird die Tätigkeit eines Wie-Beschäftigten im Sinne von § 2 Abs.2 Satz 1 SGB VII bejaht, weil der Verunglückte als Sportwart nicht nur passives Mitglied war und als solcher mitgliedschaftliche Pflichten erfüllte, und der ADAC andernfalls eine bezahlte Arbeitskraft hätte einstellen müssen. Ohne Bedeutung für die Wie-Beschäftigten-Tätigkeit sind die Frage der Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit und die Frage nach einer wirtschaftlichen oder persönlichen Abhängigkeit des Tätigen.
- **Landessozialgericht Bayern**, Urteil vom 11.10.2006 – L 2 U 136/06: Auf „dienstliche Anordnung“ des Bürgermeisters spielte ein weibliches Gemeinderatsmitglied im Team „Der Gemeinderat“, das der Bürgermeister angemeldet hatte, bei einem Hobbyfußballturnier mit und verunglückte. Das Gemeinderatsmitglied übt zwar ein öffentlich-rechtliches Ehrenamt aus. Fußballspielen, schon gar, wenn auch Familienangehörige mitspielen, gehört jedoch nicht zu den gesellschaftlichen Repräsentationspflichten und fällt deshalb nicht unter § 2 Abs.1 Nr.10 SGB VII.
- **Landessozialgericht Bayern**, Urteil vom 01.06.2006 – L 17 U 218/04: Der Vorsitzende des deutsch-französischen Partnerschaftsvereins G. e. V. verunglückte beim Transport von Waren für den Weihnachtsmarkt in E. in Frankreich. Es liegt keine Tätigkeit als Wie-Beschäftigter im Sinne von § 2 Abs.2 Satz 1 SGB VII vor, weil die Tätigkeit nicht über die übliche Pflicht als (herausgehobenes) Vereinsmitglied hinausging.

- **Landessozialgericht Berlin-Brandenburg**, Urteil vom 28.07.2003 – L 7 U 76/01:
Als Kreistagsabgeordneter, Vorsitzender des Amtsausschusses K. und stellvertretender Bürgermeister der Stadt K. verletzte sich der Verunglückte bei einem Fußballfreundschaftsspiel, dessen Einnahmen dem kommunalen Kinder- und Mütterheim K. zugute kamen. Es liegt ein Arbeitsunfall und gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs.1 Nr.10 SGB VII vor. Als Stadtverordneter war der Verunglückte als Gemeindevertreter ehrenamtlich tätig. Die maßvolle Aufwandsentschädigung steht der Unentgeltlichkeit der Tätigkeit nicht entgegen. Das Fußballspiel stand in innerem Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit. Es handelt sich um „Öffentlichkeitsarbeit im weiteren Sinne“ für die Gemeinde. Dass der Verunglückte zum Mitspielen nicht verpflichtet war, ist ohne Belang.
- **Landessozialgericht Hessen**, Urteil vom 30.11.2010 – L 3 U 47/10: Ein Elektromeister verunglückte bei der Vornahme einer Installation aus Anlass eines Hoffestes seines gemeinnützigen Vereins, zu dessen karitativen Zwecken auch Feste gehören, bei denen sich Mitglieder qua Vereinszweck zur unentgeltlichen Mithilfe verpflichten. Es besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz als Wie-Beschäftigter im Sinne von § 2 Abs.2 SGB VII; auf ein persönliches oder wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis kommt es zwar nicht an, aber es handelt sich bei der Tätigkeit hier um den „Ausfluss der Mitgliedschaft im Verein“.
- **Landessozialgericht Hessen**, Urteil vom 28.05.2009 – L 6 U 182/09: Ein Energieelektroniker verunglückte als Streckenposten beim Rennen des Motorsportclubs H. e. V., dessen einfaches Mitglied er war. Zwar wird darin ein Arbeitsunfall gesehen und prinzipiell auch eine Wie-Beschäftigung im Sinne des § 2 Abs.2 Satz 1 SGB VII, weil der Verunglückte als Sportwart trotz der Freiwilligkeit der Hilfe bei der Streckensicherung nach den Richtlinien für Rallyeleiter dem Wertungsprüfungsleiter und dieser wiederum dem Leiter der Streckensicherung weisungsunterworfen war. Gleichwohl wird der gesetzliche Versicherungsschutz abgelehnt, weil es sich um eine Arbeitsleistung handelt, die nur auf Mitgliedschaftspflichten beruht und nicht außerhalb dieses Rahmens verrichtet wurde. Eine Übertragung ehrenamtlicher Vereinsfunktionen, die den Verunglückten wegen seiner besonderen Fachkunde aus dem Kreis der Mitglieder heraushebt, liegt hier nicht vor. Dass bestimmte geeignete Mitglieder regelmäßig für die Aufgabe des Streckenpostens in Betracht kommen, konnte der Verein nicht erwarten.
- **Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen**, Urteil vom 03.09.2010 – L 4 U 87/09: Wenn ein in der Wohnung der Mutter tätiger, auch pflegender, Sohn Arzneimittel, die er für sie gekauft hat, im Schrank unterbringt und dabei von der Leiter stürzt, weil er zugleich ein Fenster-Rollo wieder angebracht hat, ist er nicht nach § 2 Abs.1 Nr.17 SGB VII gesetzlich unfallversichert. Auch als Wie-Beschäftigter im Sinne von § 2 Abs.2 Satz 1 SGB VII besteht kein Versicherungsschutz, weil es sich hier um einen „selbstverständlichen Hilfsdienst unter Familienangehörigen“ als „Gefälligkeitsleistung“ handelt, die „ihr Gepräge durch die engen familiären Bindungen erhält“. Der Verunglückte ist nach § 4 Abs.4 SGB VII versicherungsfrei. Da es sich bei der zum Sturz führenden Tätigkeit um keine regelmäßig wiederkehrende Verrichtung handelt, liegt auch keine hauswirtschaftliche Versorgung im Sinne von § 14 Abs.4 Nr.4 SGB XI vor.

- **Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen**, Urteil vom 14.11.2006 – L 15 U 8/04: Die aus der Ukraine stammende Ehefrau eines Löschzugführers der freiwilligen Feuerwehr verunglückte im Feuerwehrgerätehaus, wo sie auch kostenlos untergebracht war, bei Reinigungs- und Aufräumarbeiten. Das Verpacken von Hilfsgütern war eine Tätigkeit für die „Humanitäre Hilfe für Osteuropa e. V.“, einen Verein, der aus Mitgliedern der Feuerwehr besteht. Eine Wie-Beschäftigung der Verunglückten im Sinne des § 2 Abs.2 Satz 1 SGB VII wird abgelehnt, denn arbeitnehmerähnlich sind – unter Berufung auf die ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 21.08.1993 – 2 R U 2/91, SozR 3-2200, § 539 Nr.18) - nicht „Verrichtungen, die wesentlich geprägt sind durch familiäre, lebenspartnerschaftliche, freundschaftliche, nachbarschaftliche oder mitgliedschaftliche ... Beziehungen“, und der Verein ist auch keine Institution im Sinne des § 2 Abs.1 Nr.10 SGB VII.
- **Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen**, Urteil vom 23.07.2003 – L 17 U 216/02: Ein Mitglied des Pfarrgemeinderats der Katholischen Kirchengemeinde und Angehöriger des Pfarrfestausschusses für ein Gemeindefest verunglückte als Mitspieler eines dabei veranstalteten Fußballturniers. Zwar gehört der Verunglückte als Mitglied des Pfarrgemeinderats zu dem in § 2 Abs.1 Nr.10 SGB VII versicherten Personenkreis, aber nur für solche Tätigkeiten, die zur Ausübung des eigentlichen Ehrenamts (Unterstützung des Pfarrers bei den die Pfarrgemeinde betreffenden Fragen) zumindest in einem rechtlich wesentlichen inneren Zusammenhang stehen. Die Mitwirkung als Spieler bei einem Fußballspiel gehört nicht dazu.
- **Landessozialgericht Rheinland-Pfalz**, Urteil vom 15.01.2007 – L 2 U 100/06: Der beim Bau des Königreichssaals der Zeugen Jehovas Verunglückte ist getauftes Mitglied der übergeordneten „Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland e. V.“ und gehört der örtlichen Versammlung als Gemeindeglied an. Nach dem Statut gehört es zu den Vereinszwecken „gottesdienstliche Zusammenkunftsstätten wie z. B. Königsreichssäle ... zu beschaffen, zu unterhalten und zu verwenden.“ Weil die Zeugen Jehovas erst nach dem Unglück als Religionsgemeinschaft anerkannt wurden, ist für den Verunglückten kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs.1 Nr.10 SGB VII gegeben. Eine Wie-Beschäftigung im Sinne von § 2 Abs.2 Satz 1 SGB VII liegt nicht vor, weil die Arbeitsleistung aufgrund der überkommenen Pflichten als Vereinsmitglied erbracht wurde. Zwar bestand dazu keine ausdrückliche Verpflichtung, aber eine Vereinsübung, die hohe Erwartungen an die Mithilfe ihrer Mitglieder beinhaltet.
- **Landessozialgericht Schleswig-Holstein**, Urteil vom 10.11.2009 – L 8 U 71/08: Die Verunglückte mähte eine gemeindeeigene Rasenfläche am Entwässerungsgraben, der direkt an ihr Grundstück grenzte. Dieses Mähen wird gewohnheitsrechtlich von allen Grundstückseigentümern am Graben vorgenommen, ohne dass die Gemeinde darüber jemals Absprachen mit den Anwohnern getroffen hatte. Deshalb liegt keine mit Einwilligung der Gemeinde erfolgte ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs.1 Nr.10a SGB VII vor. Hingegen wird ein Wie-Beschäftigung nach § 2 Abs.2 Satz 1 SGB VII angenommen, ohne auf die hierfür geforderte Arbeitnehmerähnlichkeit des Tätigwerdens und eine dafür typische Weisungsgebundenheit einzugehen. Stattdessen wird dargelegt, das Mähen entspreche nicht nur einem Eigeninteresse der Verunglückten, sondern auch dem öffentlichen Interesse an einer Verschönerung der

Gemeinde, und dies sei als „Bürgerpflicht“ von der Verunglückten empfunden worden.

- **Sozialgericht Berlin**, Urteil vom 02.02.2009 – S 25 U 1032/07: Als Kollege, Freund und Mitbewohner half der Verunglückte einer Künstlerin, die ein künstlerisches Schulprojekt durchführte, das aus Mitteln der „Sozialen Stadt“ durch das sog. Quartiersmanagement über das Bezirksamt finanziert wurde. Der Verunglückte war unentgeltlich mit Einwilligung der Schulleiterin ohne deren Kenntnisnahme von seiner Person beim Anbringen von Bildern tätig, wobei er sich verletzte. Ein Hausmeister stand aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Verfügung. Erst nach dem Unfall sollte der Verunglückte von der Künstlerin als Unternehmerin 16 Euro pro Stunde erhalten, was aber dann doch nicht geschah. Gesetzlicher Versicherungsschutz nach § 2 Abs.1 Nr.10a SGB VII wird bejaht, weil es sich um ehrenamtliche Tätigkeit außerhalb einer Organisation handelt.
- **Sozialgericht Gelsenkirchen**, Urteil vom 08.05.2006 – S 10 U 182/05: Das beim Abbau eines Standes verletzte Parteimitglied gehört dem Vorstand des Ortsvereins an und verkaufte Waffeln auf dem Weihnachtsmarkt. Da eine Partei keine Körperschaft des öffentlichen Rechts usw. ist, sondern ein bürgerlich-rechtlicher Verein und das Gesetz zur Verbesserung des Unfallversicherungsschutzes bürgerschaftlich Engagierter etc. zum Zeitpunkt der Verletzung noch nicht in Kraft war, schied gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs.1 Nr.10 SGB VII (a. F.) aus. Wegen der hier gegebenen typischen Tätigkeit eines Vereinsmitglieds schied auch eine Wie-Beschäftigung im Sinne von § 2 Abs.2 Satz 1 SGB VII aus.
- **Sozialgericht Hamburg**, Urteil vom 25.09.2006 – S 36 U 15/03: Ein österreichischer Religionslehrer erlitt als „Missionar auf Zeit“ bei einer katholischen Ordensgesellschaft e. V. während einer freiwilligen sozialpraktischen Tätigkeit in Südafrika einen schweren Autounfall. Da es sich um eine selbstständige Ordensgesellschaft mit Vereinscharakter und um keine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft oder deren Organisationseinheit handelt, besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs.1 Nr.10b SGB VII. Auch eine Wie-Beschäftigung im Sinne von § 2 Abs.2 Satz 1 SGB VII entfällt wegen fehlender Ausstrahlung, d. h. es liegt keine Entsendung vor, denn der Verunglückte war zuvor nicht bei der Missionarsgesellschaft beschäftigt.
- **Sozialgericht Hamburg**, Urteil vom 03.12.2002 – S 36 U 500/00: Im Rahmen einer Privatinitiative mit wechselndem Mitgliederkreis, die bis zu dreimal jährlich Hilfstransporte für arme und bedürftige Menschen in Russland organisierte, transportierte der Verunglückte mit einem Kleintransporter Gerätschaften aus Sachspenden zu einer Gehörlosenschule in Russland und erlitt dabei einen Verkehrsunfall. Er erfolgte im Rahmen einer nach § 2 Abs.1 Nr.9 SGB VII versicherten Tätigkeit, denn der Verunglückte ist unentgeltlich für ein Unternehmen in der Wohlfahrtspflege tätig geworden. Wohlfahrtspflege ist die planmäßige, zum Wohl der Allgemeinheit und nicht des Erwerbs wegen ausgeübte, unmittelbare, vorbeugende oder abhelfende Hilfeleistung für gesundheitlich, sittlich oder wirtschaftlich gefährdete oder notleidende Menschen. In Abgrenzung zur bloßen Mildtätigkeit liegt planmäßiges Handeln bereits dann vor, wenn eine Organisation dahinter steht und eine gewisse Regelmäßigkeit vorliegt oder beabsichtigt ist. Regelmäßigkeit ist schon dann anzunehmen, wenn nicht nur eine einmalige spontane Hilfeleistung beabsichtigt ist.

„Dies entspricht der Zielsetzung des Gesetzgebers, der soziales Engagement durch Schaffung dieses Tatbestands im Rahmen der sog. unechten Unfallversicherung fördern wollte, ohne jedoch den Versicherungsschutz konturenlos ausufern zu lassen.“ Ein wie hier nicht rechtsfähiger Verein im Sinne des § 54 BGB genügt als hinter der Tätigkeit stehendes Unternehmen.

B. Haftung

- **Bundesgerichtshof**, Urteil vom 13.12.2004 – II ZR 17/03: Bei einer Bergtour der Sektion des D. A., eines Vereins, in Graubünden verletzte sich eine Teilnehmerin schwer, als es wegen der fahrlässigen unzureichenden Sicherung seitens des vom D. A. eingesetzten ehrenamtlichen Tourenführers und Mitglied des Vereins zum Absturz der vierköpfigen Seilschaft kam. Der Tourenführer hat einen Freistellungsanspruch gegen den Verein (analog §§ 670, 27 Abs.3 BGB), weil er im Rahmen des Satzungszwecks des Vereins, Hochgebirgstouren durchzuführen, tätig geworden ist und seine Schadensersatzpflicht gegenüber der Teilnehmerin auf den besonderen Gefahren derartiger Hochgebirgstouren beruht. „Ein Verein hat seine Mitglieder grundsätzlich von einer Haftung gegenüber Dritten freizustellen, wenn sich bei der Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben eine damit typischerweise verbundene Gefahr verwirklicht hat und dem Mitglied weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist... Die Freistellungspflicht besteht nicht unbeschränkt. Vielmehr verbleibt je nach den Umständen des Einzelfalles ein Teil der Verantwortung bei dem Vereinsmitglied. Dabei kommt es u. a. darauf an, in welchem Maße dem Mitglied ein Verschulden zur Last fällt.“ Der Abschluss einer freiwilligen Haftpflichtversicherung durch den Verein steht dieser Freistellungspflicht nicht entgegen, so dass die Freistellung auch dann greift, wenn die Haftungssumme der freiwillig abgeschlossenen Haftpflichtversicherung zur Deckung des Schadens nicht ausreicht.
- **Bundesgerichtshof**, Urteil vom 12.03.1990 – II ZR 179/89: Die Verletzung der Mitgliedsrechte durch den Vorstand eines Vereins begründet Schadensersatzpflichten, für die der Verein haftet (hier: falsche Angaben des Vorstandes über die Vorschriftswidrigkeit einer Yacht gegenüber dem Regattaveranstalter mit der Folge eines Startverbots). Das Vorstandsmitglied selbst wird im Innenverhältnis zum Verein nur dann von der Haftung frei, wenn es durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung zu seinem Handeln verpflichtet worden ist.
- **Bundesgerichtshof**, Urteil vom 05.12.1989 – VI ZR 335/88: Eine Baustoffgroßhandlung nahm den ehemaligen Geschäftsführer einer inzwischen aufgelösten GmbH auf Schadensersatz aus § 823 Abs.1 BGB in Anspruch. Die von der GmbH zum Schutz absoluter Rechtsgüter zu beachtenden Pflichten können auch ihren Geschäftsführer in einer Garantenstellung aus den ihm übertragenen organisatorischen Aufgaben treffen und bei Verletzung dieser Pflichten seine deliktische Eigenhaftung auslösen. Nicht nur eine Mitwirkung im Sinne einer Teilnahme nach § 830 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB, also nur ein vorsätzliches Handeln als Mittäter, Gehilfe oder Anstifter kann zu einer persönlichen Haftung für die Verletzung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden und gelieferten Materials der Baustoffgroßhandlung durch die Verarbeitung ihrer Baustoffe führen. Der ehemalige Geschäftsführer haftet ihr auf Schadensersatz nach § 823 Abs. 1 BGB, weil er fahrlässig deren Eigentum verletzt hat. Im Deliktsrecht besteht der Grundsatz, dass

derjenige auf Schadensersatz nach §§ 823 f. BGB in Anspruch genommen werden kann, der in seiner Person verantwortlich die Tatbestandsmerkmale der unerlaubten Handlung erfüllt. Das gilt unabhängig davon, ob sein Verhalten auch Dritten nach §§ 831, 31 BGB zuzurechnen ist. Auch der Geschäftsführer einer GmbH haftet daher unmittelbar, wenn er persönlich eine unerlaubte Handlung begeht.

- **Bundesgerichtshof**, Urteil vom 05.12.1983 – II ZR 252/82: Ein Pfadfinderverein muss ein als Jugendführer ehrenamtlich tätiges Vereinsmitglied von seiner Schadensersatzverpflichtung gegenüber einem jugendlichen Mitglied zumindest teilweise (hier: zu zwei Dritteln) freistellen, die auf der fahrlässigen Verletzung der Aufsichtspflicht während einer satzungsgemäßen Veranstaltung mit Jugendlichen beruht. Ein 16-Jähriger fuhr mit Wissen des erwachsenen Vereinsmitglieds einen Gabelstapler. Der Verein hatte seine Mitglieder über den Deutschen Pfadfinderverband e. V., den Dachverband der Pfadfinderbünde, bei der X-Versicherung haftpflichtversichert. Im vorliegenden Falle bestand jedoch kein Versicherungsschutz, weil nach dem Versicherungsvertrag die Haftpflicht „aus Halten oder Besitz, ferner aus Anlass von Inbetriebsetzen oder Lenken von Kraftfahrzeugen, gleichgültig, durch wen, aus welchem Anlass oder zu welchem Zweck das Inbetriebsetzen oder Lenken erfolgt“ (große Benzinklausel), nicht versichert war. Der Freistellungsanspruch würde nur dann scheitern, wenn der Jugendführer den Unfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hätte. In einem solchen Fall hätte nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen der Arbeitnehmer in der Regel den Schaden allein zu tragen (vgl. BAG NJW 1983, 1693). Das muss sinngemäß auch für die Einstandspflicht eines Vereins bei haftungsbedrohter Tätigkeit eines Jugendführers gelten. Auch hier würde der Gedanke der Risikozurechnung an den, der in Verfolgung eigener Ziele einen anderen mit einer schadensgeneigten Aufgabe betraut, in einem nicht mehr vertretbaren Maße überspannt, wenn ein Verein selbst für solche Schäden aufkommen müsste, die sein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- **Bundesgerichtshof**, Urteil vom 30.10.1967 – VII ZR 82/65: Der Verein haftet nicht nur für seine satzungsgemäßen Organe und gesetzlichen Vertreter, sondern für sämtliche Personen, die eine „bedeutsame, wesensmäßige Funktion der juristischen Person zur selbständigen, eigenverantwortlichen Erfüllung“ wahrnehmen.
- **OLG Saarbrücken**, VersR 1995, S.832: Der im Interesse des Pfadfinderstammes und im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben handelnde Pfadfinder hatte leicht fahrlässig einen Brand in einem Gemeindezentrum verursacht. Dabei wurde auch Eigentum des Pfadfinderstammes zerstört. Ein Rückgriff des versicherten Trägers und des Versicherers auf den für den Träger ehrenamtlich Tätigen ist nur entsprechend der Haftungsprivilegierung von Arbeitnehmern eingeschränkt möglich und scheidet deshalb bei leichter Fahrlässigkeit aus.

C. Personenbeförderung

- **Bundesverfassungsgericht**, Urteil vom 07.04.1964 – 1 BvL 12/63: Soweit Kfz-Besitzer nach § 1 Abs.2 Nr.1 PBefG a. F. zur Mitnahme des von einer Mitfahrzentrale vermittelten Fahrgastes einer Genehmigung bedurften, die sie aber nicht erhalten konnten, weil die Beförderungsleistung unter keine der im

Personenbeförderungsgesetz ausschließlich zugelassenen Formen der entgeltlichen Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen fiel, verstieß diese Beschränkung gegen das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit in Art. 2 Abs.1 des Grundgesetzes.

- **Verwaltungsgericht Aachen**, Urteil vom 09.07.2007 – 2 K 4309/04: Aufgrund der Anzeige eines Taxiunternehmers war gegen den Kläger wegen ungenehmigter Personenbeförderung früher ein Ordnungswidrigkeitsverfahren durchgeführt worden, das zur Festsetzung einer Geldbuße geführt hatte. Zwei Mitarbeiter des Taxiunternehmers hatten sich von dem Kläger in dessen Fahrzeug gegen Entgelt fahren lassen. Anlässlich einer erneuten Kontrolle ließen sich zwei Mitarbeiter des Straßenverkehrsamtes vom Kläger abholen und fahren. Ein Entgelt für die Fahrt wurde weder bei Fahrtantritt noch während der Fahrt vereinbart. Nachdem der Kläger das Fahrzeug angehalten hatte, boten ihm die Mitarbeiter eine Bezahlung in Höhe 10.- EUR für die durchgeführte Fahrt an. Die Annahme des Geldes lehnte der Kläger ab. Den späteren Vorwurf der ungenehmigten Personenbeförderung wies der Kläger mit dem Hinweis zurück, er habe den Personen lediglich aus sozialen Gründen einen Gefallen tun wollen und kein Geld angenommen. Gleichwohl wurde ihm die Personenbeförderung behördlich untersagt. Er habe eine gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. §§ 47, 49 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) genehmigungspflichtige Personenbeförderung durchgeführt. Dies stelle eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Hiergegen hat der Kläger nach erfolglosem Widerspruchsverfahren Klage erhoben. Im gleichzeitig durchgeführten Bußgeldverfahren wurde er freigesprochen. Das Verwaltungsgericht hat der Klage stattgegeben und die Untersagungsverfügung aufgehoben. Es hat u. a. ausgeführt, der Anwendung des Personenbeförderungsgesetzes stehe § 1 Abs. 2 Nr. 1 PBefG entgegen, da die Fahrt nicht entgeltlich erfolgt sei bzw. jedenfalls keine Anhaltspunkte für ein über die Betriebskosten deckendes Entgelt vorgelegen hätten. Zwar stelle die Vorschrift ihrem Wortlaut nach auf den ersten Blick lediglich auf das Merkmal der Entgeltlichkeit und nicht auch auf die Geschäftsmäßigkeit ab. Zu beachten sei jedoch, dass die Vorschrift im Zusammenhang mit dem Absatz 1 stehe, der die Anwendbarkeit bei Vorliegen der einzelnen Voraussetzungen erst eröffne und davon ohne Einschränkungen diejenigen Beförderungen ausnehme, deren Gesamtentgelt die Betriebskosten nicht übersteige. „Anhaltspunkte dafür, dass dies ausschließlich für entgeltliche Fahrten und nicht auch etwa für die entgeltlichen und zugleich geschäftsmäßigen Fahrten gelten soll, mit der Folge, dass geschäftsmäßige Fahrten immer dem Gesetz unterfallen würden, lassen sich nicht erkennen.“
- **Verwaltungsgericht Berlin**, Gerichtsbescheid vom 05.05.2000 – VG 11 A 387.96: Eine gemeinnützige GmbH, die eine Computerschule betreibt, veranstaltete vier- bis fünfmal jährlich Computerkurse für Kinder und Jugendliche außerhalb von Berlin und bot neben den Kursen An- und Abfahrt sowie Hotelunterbringung an. Sie mietete dazu bei einem zur Personenbeförderung zugelassenen Unternehmen jeweils Busse einschließlich Fahrer an. Ein Reiseveranstalter, der im Rahmen von Pauschalreiseverträgen die Beförderung als eigene Leistung verspricht, bedarf einer Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz. Die veranstalteten Reisen sind Ausflugsfahrten im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes. Die GmbH ist insoweit genehmigungspflichtiger Unternehmer. Sie ist „Beförderer“, weil sie im Verhältnis zu den Fahrgästen als Vertragspartnerin auch hinsichtlich der Beförderungsleistungen auftritt. Dass sie faktisch die Beförderung nicht selbst durchführt, ist unerheblich. Zweck der Genehmigungspflicht ist es, den zu befördernden Fahrgast zu schützen. Dieser Zweck erfordert es, auf den gegenüber den Fahrgästen vertraglich zur

Beförderung Verpflichteten abzustellen und nicht auf den faktisch die Beförderung durchführenden Busunternehmer. Ein genehmigungspflichtiger Unternehmer kann also auch derjenige sein, der über keinen eigenen Kraftomnibus verfügt.

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
Abl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
ADAC	Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e. V.
a. F.	ältere Fassung
AG	Aktiengesellschaft; Arbeitsgemeinschaft
AHB	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung
AKB	Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung
AN	Amtliche Nachrichten
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
AP	Arbeitsrechtliche Praxis (Entscheidungssammlung)
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
AUB	Allgemeine Unfallversicherungsbedingungen
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BAGFW	Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
BAnz.	Bundesanzeiger
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	Der Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BBR-PHV	Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privat-Haftpflichtversicherung
Bd.	Band
BDS	Bundesverband Deutscher Stiftungen
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
Begr.	Begründung
BFDG	Bundesfreiwilligendienstgesetz
BG	Berufsgenossenschaft
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BGW	Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
BJFFG	Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
BKV	Berufskrankheiten-Verordnung
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BR-Drucks.	Bundesratsdrucksache
Breithaupt	Breithaupt, Sammlung von Entscheidungen aus dem Sozialrecht
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
Buchst.	Buchstabe
BUK	Bundesverband der Unfallkassen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	bzw.
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.
d. h.	das heißt
DLRG	Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
EG	Europäische Gemeinschaft
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland

EStG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f.	folgende
FdaG	Freiwilligendienste aller Generationen
FeV	Fahrerlaubnis-Verordnung
ff.	fortfolgende
FÖJ	Freiwillige Ökologische Jahr
FrStllgV	Freistellungs-Verordnung
FSJ	Freiwillige Soziale Jahr
Fußn.	Fußnote
FzF	Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung
GBL	Gesetzblatt
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt
GüF	Generationsübergreifende Freiwilligendienste
GVbl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
Halbs.	Halbsatz
HVBG	Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V.
HVBG-Info	Aktueller Informationsdienst für die berufsgenossenschaftliche Sachbearbeitung (früher: HV-Info)
i. d. F.	in der Fassung
IHK	Industrie- und Handelskammer
i. V. m.	in Verbindung mit
JFDG	Jugendfreiwilligendienstegesetz
Kfz	Kraftfahrzeug
KSA	Kommunaler Schadensausgleich
LSG	Landessozialgericht
Mrd.	Milliarden
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift, Rechtsprechungs-Report
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVersZ	Neue Zeitschrift für Versicherungsrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Rechtsprechungs-Report
NZS	Neue Zeitschrift für Sozialrecht
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
PfIVG	Pflichtversicherungsgesetz
PflegeZG	Pflegezeitgesetz
Pkw	Personenkraftwagen
Rdschr.	Rundschreiben
RGBL	Reichsgesetzblatt
Rn.	Randnummer
RVO	Reichsversicherungsordnung
Rz.	Randziffer
S.	Seite
s.	siehe
SFR	Schadensfreiheitsrabatt
SG	Sozialgericht

SGB	Sozialgesetzbuch
SGB I	Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung
SGB IV	Sozialgesetzbuch Viertes Buch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung
SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VI	Sozialgesetzbuch Sechstes Buch – Gesetzliche Rentenversicherung
SGB VII	Sozialgesetzbuch Siebtes Buch – Gesetzliche Unfallversicherung
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
SGB X	Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
SGB XI	Sozialgesetzbuch Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe
SGb	Die Sozialgerichtsbarkeit (Zeitschrift)
SGG	Sozialgerichtsgesetz
sog.	so genannte
SozR	Sozialrecht (Entscheidungssammlung)
SozSich	Soziale Sicherheit (Zeitschrift)
SozVers	Die Sozialversicherung (Zeitschrift)
StVG	Straßenverkehrsgesetz
u. a.	unter anderem
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
u. U.	unter Umständen
UVR-Aktuell	Unfallversicherungsrecht-Aktuell (Zeitschrift)
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VBG	Verwaltungsberufsgenossenschaft
VdK	Sozialverband VdK Deutschland e. V.
VersR	Versicherungsrecht (Zeitschrift)
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VgV	Vergabeverordnung
VO	Verordnung
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Allgemeine Bestimmungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Allgemeine Bestimmungen
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
z. B.	zum Beispiel
ZfS	Zeitschrift für Sozialversicherung, Sozialhilfe und Versorgung
Ziff.	Ziffer
ZPO	Zivilprozessordnung
ZSKG	Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz
ZSR	Zeitschrift für Sozialreform

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Online-Umfrage-Schreiben vom 01.12.2012

Anlage 2: E-Mail-Antwortschreiben der VGH Versicherungen vom 28.12.2012

Anlage 3: E-Mail-Antwortschreiben der SV Sparkassenversicherung vom 21.12.2012

Anlagen 4a + 4b: E-Mail-Antwortschreiben der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH vom 18.12.2012 und vom 14.01.2013

Anlagen 5a + 5b: E-Mail-Antwortschreiben der Versicherungskammer Bayern vom 20.12.2012 und vom 02.01.2013

Anlagen 6a + 6b: E-Mail-Antwortschreiben an die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH und an die Versicherungskammer Bayern vom 27.12.2012

Anlage 7: E-Mail-Antwortschreiben an die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH vom 14.01.2013

Anlage 8: Vorbereitungsschreiben zum Gutachtenauftrag von Frau Prof. Dr. Jutta M. Bott an den Verfasser vom 24.02.2011

Anhang (Anlagen 1 bis 8)

Anlage 1

Prof. Dr. iur. Gerhard Nothacker
Fachhochschule Potsdam, Fachbereich Sozialwesen
Friedrich-Ebert-Str. 4, 14467 Potsdam
Tel. 0331/580 1129 oder -1101, Fax 0331/580 1199, Raum 3081a
nothacker@fh-potsdam.de

Briefe/Pakete: Fachhochschule Potsdam · Postfach 60 06 08 · 14406 Potsdam

Vertragspartner der Bundesländer
zu den Sammelverträgen zur Unfall- und Haftpflichtversicherung
von ehrenamtlich Tätigen und bürgerschaftlich Engagierten

Potsdam, den 01.12.2012

Konditionen der Sammelverträge zur Unfall- und Haftpflichtversicherung der Bundesländer für ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Projekts SILQUA (Soziale Innovationen für Lebensqualität im Alter) erstelle ich ein Rechtsgutachten zu den versicherungs- und haftungsrechtlichen Perspektiven im Ehrenamt und bürgerschaftlichen sozialen Engagement.

Ein Teil dieses Gutachtens wird es sein, einen Überblick über die in den aktuellen Sammelverträgen der Bundesländer für nicht gesetzlich Versicherte enthaltenen Konditionen zu gewinnen. Als Vertragspartner eines oder mehrerer Bundesländer sind Sie mir aus der Zusammenstellung unter www.deutscher-buergerpreis.de bekannt.

Ihre Mithilfe erbitte ich in dreifacher Hinsicht:

1. Bitte teilen Sie mit, welche Personen und welche ihrer Tätigkeiten aufgrund des Sammelvertrags welchen Bundeslandes
 - a. in eine Unfallversicherung
 - b. in eine Haftpflichtversicherungeinbezogen sind und wie jeweils der Leistungsumfang beschaffen ist. Hierbei können aktuelle Merkblätter und Auszüge aus Vertragstexten hilfreich sein.
2. Bitte teilen Sie auch mit, welche an Sie herangetragenen Konstellationen typischerweise nicht vom Versicherungsschutz erfasst sind.
3. Im Einzelnen ist von Interesse, ob in den nachfolgenden Konstellationen Versicherungsschutz besteht. Bitte antworten Sie jeweils mit „Ja“, wenn dies der Fall ist und nennen Sie erforderlichenfalls die einschränkenden Voraussetzungen, unter denen nur eine bejahende Antwort möglich ist. Lautet Ihre Antwort „Nein“, bitte ich jeweils um eine kurze Begründung dieses Befundes.

Fall 1: In einem Vereinsheim wird ein Computerkurs für Senioren und Kinder von einem früher als Programmierer tätig gewesenem Rentner kostenlos einmal wöchentlich angeboten. Der Verein stellt den Raum Nachbarschaftsinitiativen zur Verfügung. Nutzer erhalten den Raumschlüssel gegen namentliche Eintragung in eine Liste.

A. Der Rentner will sein Fahrrad auf dem Gelände des Vereinsheims abstellen, um den Computerkurs durchzuführen. Beim Absteigen vom Fahrrad stürzt er und erleidet einen Trümmerbruch am Arm.

B. Während des Computerkurses stößt der Rentner an einen Tisch, der PC kommt ins Rutschen und fällt einem Kursteilnehmer, der dabei eine Quetschung erleidet, auf den Fuß.

Fall 2: Ein 15-jähriges Mädchen kauft für die ältere Nachbarin hin und wieder ein und hilft ihr im Haushalt. Dafür erhält sie gelegentlich ein Geschenk von der Nachbarin. Der Kontakt wurde über eine Nachbarschaftsinitiative vermittelt, die keinen Vereinsstatus hat.

A. Anlässlich eines Einkaufs stürzt das Mädchen auf der Treppenstufe zur Wohnung der Nachbarin und erleidet eine Kopfverletzung.

B. Beim Säubern in der Wohnung der Nachbarin stößt das Mädchen durch Unachtsamkeit eine wertvolle Kristallvase von der Kommode. Die Vase zerbricht.

Fall 3: Eine ältere Dame unterstützt unentgeltlich eine alleinerziehende Mutter, die inzwischen ihre an Demenz erkrankte Großmutter im Haushalt aufgenommen hat. Kennengelernt haben sich die Mutter und die ältere Dame beim Treffen eines Wunschgroßelternendienstes. Die ältere Dame begleitet die an Demenz erkrankte Großmutter gelegentlich zum Arzt, holt das jüngere Kind aus dem Kindergarten ab und bringt ausnahmsweise das geistig behinderte ältere Kind zur Schule, wenn der an sich vorgesehene Schulwegbegleiter ausfällt.

A. Beim Abholen des Kindergartenkindes stürzt die ältere Dame und erleidet einen Ellenbogenbruch.

B. Beim Eintreten in die Arztpraxis hält die ältere Dame der Großmutter die Tür auf, lässt die Türklinke jedoch zu früh los, so dass der Großmutter durch die zurückschwingende Tür die Hand gequetscht wird.

Fall 4: Ein älteres Ehepaar im Rentenalter wird für Grundschulkindern unentgeltlich in der Funktion von Lesepaten, Unterrichtsbegleiter und Hausaufgabenhelfer tätig. Dabei geht der Ehemann seit nunmehr sechs Monaten je einmal wöchentlich für jeweils drei Stunden in zwei Schulen und unterstützt das Lehrpersonal bei der Unterrichtsgestaltung und einzelne Kinder beim Lesen lernen. Dazu wurde er von einem Träger des Freiwilligendienstes aller Generationen motiviert, der inzwischen nicht mehr besteht. Ursprünglich war der ältere Herr zehn Wochenstunden tätig, wegen anderer Verpflichtungen hat er nunmehr die Tätigkeit auf sechs Wochenstunden einschränken müssen. Seine Ehefrau empfängt zwei Kinder bei sich zu Hause, um ihnen bei den Hausaufgaben zu helfen. Zehn Wochenstunden setzt sie sich durchschnittlich dafür ein. Sie wurde von einem Förderverein dafür geschult, der in einer inzwischen ausgelaufenen Modellphase dafür aus Steuermitteln gefördert wurde; einem Wohlfahrtsverband ist der Förderverein nicht beigetreten.

A. Bei der Fahrt zur Schule stürzt der ältere Herr mit seinem Fahrrad und erleidet Kopfverletzungen.

B. Seine Ehefrau verletzt sich zu Hause an der Hand, als sie während der Hausaufgabenhilfe dem Kind ein heißes Getränk zubereiten will. Daraufhin will das Kind das Getränk selbst zubereiten. Die Frau gestattet dies. Das Kind verbrüht sich beim Eingießen des kochenden Wassers.

Fall 5: In einem Modellprojekt zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements wurden sog. Seniortrainer gewonnen, die eigene Projekte mit anderen Menschen initiieren und von dem Träger des Modellprojekts zur Verfügung gestellte Räume nutzen. Inzwischen ist das Modellprojekt ausgelaufen. Die Räume werden wieder von der Kommune genutzt, die sie u. a. an eine Gruppe älterer Menschen zur Verfügung stellt, die sich für eine altersgerechte Stadtplanung engagieren.

A. Während der Laufzeit des Modellprojekts hat sich ein Seniortrainer beim gemeinsamen Bau von Holzbehältnissen eine schwere Schnittverletzung zugezogen und überdies durch unsachgemäße Anwendung ein im Eigentum des Trägers stehendes, teures Elektrowerkzeug beschädigt.

B. Nach einer Gesprächsrunde über die weiteren Maßnahmen zur altersgerechten Stadtplanung gerät ein Teilnehmer ohne Fremdverschulden beim Verlassen des Raums ins Straucheln. Er stützt sich Halt suchend auf eine andere teilnehmende Person, die das Gleichgewicht verliert und fällt. Die hingefallene Person erleidet erhebliche Prellungen.

Fall 6: Ein gehbehinderter älterer Mensch lebt in einem Dorf und wird von seinem Nachbarn gegen einen geringen Beitrag zu den Benzinkosten in dessen Pkw hin und wieder anlassbezogen in das Nachbardorf gefahren. Die Kommune hat zu entsprechenden Formen der Nachbarschaftshilfe im Gemeindeblatt aufgerufen.

A. Auf der Fahrt zum Nachbardorf rennt plötzlich ein Reh über die Straße. Der Nachbar bremst und macht mit dem Lenkrad eine Ausweichbewegung. Der Pkw gerät dabei ins Schleudern und stößt an eine Fahrwegbegrenzung. Durch den Aufprall wird die Fahrertür beschädigt und der fahrende Nachbar erleidet ein Schädeltrauma, als er mit dem Kopf gegen das Seitenfenster stößt.

B. Beim Aussteigen ist der Nachbar der gehbehinderten Person behilflich, übersieht aber den Abstand zwischen Autotür und Gehsteigkante. Die vom Nachbarn unzureichend gestützte gehbehinderte Person tritt zwischen Tür und Gehsteigkante, kommt ins Straucheln, stürzt und zieht sich einen Fussbruch zu.

Die Informationen werden möglichst bis zum Jahresende 2012, spätestens jedoch bis zum 15.01.2013, und möglichst per E-Mail bzw. E-Mail-Anhang erbeten.

Für Nachfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit verbindlichem Dank für Ihre Mithilfe bereits vorab
und
mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. iur. Gerhard Nothacker

28.12.2012

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Nothacker,

gerne geben wir Ihnen die gewünschten Informationen zu den Rahmenverträgen Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige des Landes Niedersachsen.

1. Wer ist versichert?

Bürger und Bürgerinnen,

- die in Niedersachsen ehrenamtlich tätig sind oder
- deren ehrenamtliches Engagement von Niedersachsen ausgeht (Wohnsitz in Niedersachsen) und
- die nicht anderweitig versichert sind (Subsidiarität).
- Das ehrenamtliche Engagement muss in irgendeiner Form organisiert sein.

2. Was ist versichert?

a. Haftpflicht

- Versicherungssumme für Personen- und/oder Sachschäden: 5 Mio. EUR
- Versicherungssumme für Vermögensschäden: 250.000 EUR
- Selbstbeteiligung je Schadenfall: 150 EUR

b. Unfall

- Bei dauernder Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) je nach Grad der Beeinträchtigung: bis zu 175.000 EUR
- im Todesfall: 10.000 EUR
- Bergungskosten: bis zu 5.000 EUR
- Rehabilitationsbeihilfe: bis zu 1.500 EUR

3. Wer / was ist nicht versichert?

Versichert sind nur die natürlichen Personen. Die Träger, für die die Ehrenamtlichen tätig sind, als juristischen Personen (z.B. eingetragener Verein) sind nicht über den Rahmenvertrag versichert. Hier ist eine separate Vereins-Haftpflichtversicherung erforderlich. Nicht versichert sind außerdem Personen, für die bereits anderweitiger Versicherungsschutz (Versicherungsschutz über den Träger, privater oder gesetzlicher Versicherungsschutz) besteht.

4. Beispielfälle aus Ihrer Mail vom 03.12.2012

Die Bewertung der Einzelfälle erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Präjudiz für ähnliche oder gleichgelagerte Schadenfälle. Es besteht die Möglichkeit, dass eine Einzelfallprüfung zu einer anderen Bewertung führt. Beantwortet wird nur die Frage nach der Deckung, nicht jedoch die Haftungsfrage. Die Deckung in der Haftpflichtversicherung beinhaltet die Prüfung des Anspruchs der Höhe und dem Grund nach, die Abwehr unberechtigter Ansprüche und den Ausgleich berechtigter Ansprüche.

Fall 1:

Variante A: ja - Unfallversicherungsschutz (+) bei dauerhafter Invalidität

Variante B: ja - Haftpflichtversicherungsschutz (+)

Fall 2:

Variante A: ja - Unfallversicherungsschutz (+) bei dauerhafter Invalidität

Variante B: ja - Haftpflichtversicherungsschutz (+)

Fall 3:

Variante A: ja - Unfallversicherungsschutz (+) bei dauerhafter Invalidität

Variante B: ja - Haftpflichtversicherungsschutz (+)

Fall 4:

Variante A: Wenn der Herr im Regelunterricht eingesetzt wird, gilt er als in den Schulbetrieb eingegliedert mit der Folge, dass er auch über die Schule versichert ist (KSA, gesetzliche Unfallkasse). Der Rahmenvertrag käme aufgrund der Subsidiarität nicht zur Anwendung. Unterstützt er die Schule und Schüler bei freiwilligen Zusatzangeboten, besteht Unfallversicherungsschutz über den Rahmenvertrag bei dauerhafter Invalidität.

Variante B: ja - Haftpflichtversicherungsschutz (+)

Fall 5:

Variante A, 1. Fall: ja - Unfallversicherungsschutz (+) bei dauerhafter Invalidität

Variante A, 2. Fall: ja - Haftpflichtversicherungsschutz (+)

Variante B: ja - Haftpflichtversicherungsschutz (+) für den Haltsuchenden, ja - Unfallversicherungsschutz (+) bei dauerhafter Invalidität für die gestürzte Person

Fall 6: Gelegentliche Nachbarschaftshilfe ist kein Ehrenamt im Sinne der Rahmenverträge. Hier fehlt die organisierte Form des Ehrenamts. Schäden durch das Führen, Halten oder Besitzen eines Kfz sind in der Haftpflichtversicherung nicht mitversichert.

Variante A: grds. nein, Unfallversicherungsschutz (-), wegen Nachbarschaftshilfe

Variante B: grds. nein, Haftpflichtversicherungsschutz (-) wegen Nachbarschaftshilfe und ggf. Schaden durch Gebrauch eines Kfz.

5. Unterlagen und weitere Informationen

Den Flyer des Landes Niedersachsen zu den Rahmenverträgen und weitere Informationen finden Sie auf der Internet-Seite www.freiwilligenserver.de.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zu Verfügung.

Bitte übersenden Sie uns nach Fertigstellung ein Exemplar Ihres Gutachtens. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Anja Fruck

VGH Versicherungen, Abteilung HB 2 Zentrale Aufgaben

Schiffgraben 4, 30159 Hannover

Tel.: 0511 362- 3042, Fax: 0511 362- 3298

E-Mail: Anja.Fruck@vgh.de

Landschaftliche Brandkasse Hannover, Registergericht Hannover HRA 26227

Provinzial Lebensversicherung Hannover, Registergericht Hannover HRA 26226

Sitz: Hannover, Rechtsform: Anstalten des öffentlichen Rechts

Vorsitzender der Aufsichtsräte: Friedrich v. Lenthe

Vorstand: Hermann Kasten (Vorsitzender), Jochen Herdecke, Thomas Krüger,

Frank Müller, Franz Thole, Thomas Vorholt

To: [Gerhard Nothacker <nothacker@fh-potsdam.de>](mailto:Gerhard.Nothacker@fh-potsdam.de)
Cc: walter.carls@sparkassenversicherung.de, Paul.Puder@sparkassenversicherung.de
From: Harald.Stuetz@sparkassenversicherung.de
Date: 21 Dec 2012, 01:20:00 PM
Subject: WG: Online-Umfrage Versicherung und Haftung bürgerschaftlich Engagierter

Sehr geehrter Herr Prof. Nothacker,

gerne unterstützen wir Sie bei der Erstellung Ihres Gutachtens und beantworten Ihre Fragen für die Länder Hessen und Thüringen, deren Ehrenamtsversicherer wir sind, wie folgt:

HESSEN

Frage 1:

Hessen, Unfallversicherung

Versicherte Personen:

Der Versicherungsschutz gilt für in Hessen ehrenamtlich tätige Personen, sowie für natürliche Personen, deren ehrenamtliches Engagement von Hessen ausgeht, für ihr freiwilliges, gemeinwohlorientiertes, bürgerschaftliches Engagement in hoheitlichen oder auf Grund Rechtsvorschrift übertragenen Ehrenämtern, wirtschaftlichen oder sozialen Ehrenämtern, sowie in Vereinigungen aller Art, soweit diese Tätigkeiten unentgeltlich oder nur gegen Aufwandsentschädigung erfolgen.

Nicht versichert sind Personen mit Tätigkeiten, für die Aufgabenträger unterhalb der Landesebene über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus eine zusätzliche Unfallversicherung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen abschließen müssen (z. B. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren gemäß § 11 (5) des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG)).

Die Versicherungssummen betragen

Versicherungssummen pro Person:	50.000 EUR	für Invalidität mit 300% Progression
	150.000 EUR	bei Vollinvalidität
	10.000 EUR	für Tod
	5.000 EUR	für Bergungskosten

Versicherungsumfang:

Die Versicherung umfasst die Unfälle von denen die versicherten Personen in Ausübung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit betroffen werden. Unfälle auf den direkten Wegen zu und von der versicherten Tätigkeit sind eingeschlossen. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z.B. Einkauf, Besuch von Wirtschaften zu Privat Zwecken) unterbrochen wird. Der Versicherungsschutz gilt subsidiär.

Hessen, Haftpflichtversicherung

Versicherte Personen/versichertes Risiko:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Ehrenamtsinhabers oder des in Vereinigungen aller Art freiwillig, verantwortlich Tätigen in Ausübung seiner ehrenamtlichen oder freiwilligen, verantwortlichen Tätigkeit. Versichert ist ferner die gesetzliche Haftpflicht des in Vereinigungen aller Art nicht verantwortlich Tätigen in Ausübung seiner Tätigkeit für die Vereinigung, sofern ausnahmsweise keine eigene Privathaftpflichtversicherung besteht. Der Versicherungsschutz für oben genannten Personenkreis besteht nur, wenn die Tätigkeiten in Hessen ausgeübt werden oder das Engagement von Hessen ausgeht. Der Versicherungsschutz gilt subsidiär.

Die Versicherungssummen betragen

Versicherungssummen:	pauschal für Personen- und/oder Sachschäden	3.000.000 EUR
	für Vermögensschäden	100.000 EUR

Frage 2:

Hessen, Unfallversicherung

Typischerweise nicht versichert sind Unfälle von Personen, die ihre ehrenamtliche Tätigkeit nicht in einer Vereinigung ausüben.

Hessen, Haftpflichtversicherung

Typischerweise nicht versichert sind Schäden durch Personen, die ihre ehrenamtliche Tätigkeit nicht in einer Vereinigung ausüben, sowie Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs entstehen, ebenso alle Eigenschäden.

Frage 3:

Hessen

Fall 1, A und B: In beiden Fällen besteht kein Versicherungsschutz, da der Ehrenamtliche nicht in einer Vereinigung tätig ist.

Fall 2, A und B: Es besteht Versicherungsschutz. Die gelegentlichen Geschenke zählen - sofern sie nicht regelmäßig und/oder als Geldbetrag gegeben werden - nicht als Entgelt und schränken den Versicherungsschutz nicht ein.

Fall 3, A und B: Es besteht Versicherungsschutz, sofern die Hilfeleistung vom Wunschgroßelterndienst organisiert wird.

Fall 4, A und B: In beiden Fällen besteht kein Versicherungsschutz, da die Ehrenamtlichen nicht in einer Vereinigung tätig sind.

Fall 5, A: Es besteht Unfallversicherungsschutz für die erlittene Schnittverletzung. Es besteht ebenso Haftpflichtversicherungsschutz für das beschädigte Elektrowerkzeug, sofern die Schädigung nicht durch übermäßige Beanspruchung entstanden ist. Für Schäden an geliehenen oder gemieteten beweglichen Sachen gilt eine Höchstersatzleistung von 2.500 EUR je Versicherungsfall, sowie eine Selbstbeteiligung von 25 EUR je Versicherungsfall.

Fall 5, B: Es besteht Unfallversicherungsschutz für den gestürzten Teilnehmer. Ebenso besteht Haftpflichtversicherungsschutz für den Schadenverursacher.

Fall 6, A und B: In beiden Fällen besteht kein Versicherungsschutz, da der Ehrenamtliche nicht in einer Vereinigung tätig ist.

THÜRINGEN

Frage 1:

Thüringen, Unfallversicherung

Versicherte Personen:

Der Versicherungsschutz gilt für das persönliche Unfallrisiko von ehrenamtlich Tätigen im Freistaat Thüringen bei Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in Vereinigungen aller Art. Ehrenamtlich im Sinne des Vertrages ist das im Auftrage einer Vereinigung freiwillige, unentgeltliche

Handeln eines Einzelnen im gemeinnützigen Bereich. Beispielhaft dafür ist die .Freiwilligenarbeit. oder das .bürgerliche Engagement.. Der Erhalt einer Aufwandsentschädigung steht nicht im Widerspruch zum unentgeltlichen Handeln. Vereinigung ist ein Zusammenschluss von gleichgesinnten Personen zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn die versicherte Tätigkeit im Freistaat Thüringen ausgeübt wird oder vom Freistaat Thüringen ausgeht.

Die Versicherungssummen betragen

Versicherungssummen pro Person:	50.000 EUR	für Invalidität mit 350% Progression
	175.000 EUR	bei Vollinvalidität
	10.000 EUR	für Tod
	2.000 EUR	für Zusatzheilkosten
	1.000 EUR	für Bergungskosten

Versicherungsumfang:

Die Versicherung umfasst die Unfälle von denen die versicherten Personen in Ausübung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit betroffen werden. Unfälle auf den direkten Wegen zu und von der versicherten Tätigkeit sind eingeschlossen. Der Versicherungsschutz wird unterbrochen, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z.B. Einkauf, Besuch von Wirtschaften zu Privat Zwecken) unterbrochen wird. Der Versicherungsschutz gilt subsidiär.

Thüringen, Haftpflichtversicherung

Versicherte Personen/versichertes Risiko:

Der Versicherungsschutz gilt für das persönliche gesetzliche Haftpflichtrisiko von ehrenamtlich Tätigen im Freistaat Thüringen bei Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in rechtlich unselbstständigen Vereinigungen aller Art. Ehrenamtlich im Sinne des Vertrages ist das im Auftrage

einer Vereinigung freiwillige, unentgeltliche Handeln eines Einzelnen im gemeinnützigen Bereich. Beispielhaft dafür ist die .Freiwilligenarbeit. oder das .bürgerliche Engagement.. Der Erhalt einer Aufwandsentschädigung steht nicht im Widerspruch zum unentgeltlichen Handeln. Vereinigung

ist ein Zusammenschluss von gleichgesinnten Personen zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn die versicherte Tätigkeit im Freistaat Thüringen ausgeübt wird oder vom Freistaat Thüringen ausgeht.

Für die Tätigkeit von Ehrenamtlichen in rechtlich selbstständigen Vereinigungen, die sich zum Wohle des Gemeinwesens engagieren, besteht nur dann Versicherungsschutz für das persönliche gesetzliche Haftpflichtrisiko, wenn für die Vereinigung kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz vorhanden ist.

Die Versicherungssummen betragen

Versicherungssummen:	pauschal für Personen- und/oder Sachschäden	2.000.000 EUR
	für Vermögensschäden	100.000 EUR

Frage 2:

Thüringen, Unfallversicherung

Typischerweise nicht versichert sind Unfälle von Personen, die ihre ehrenamtliche Tätigkeit nicht in einer Vereinigung ausüben, sowie Unfälle bei Gefälligkeitshandlungen oder familiärer Hilfe.

Thüringen, Haftpflichtversicherung

Typischerweise nicht versichert sind Schäden durch Personen, die ihre ehrenamtliche Tätigkeit nicht in einer Vereinigung ausüben, sowie Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs entstehen, ebenso alle Eigenschäden und Schäden aus Gefälligkeitshandlungen oder familiärer Hilfe.

Frage 3:

Thüringen

Fall 1, A und B: In beiden Fällen besteht kein Versicherungsschutz, da der Ehrenamtliche nicht in einer Vereinigung tätig ist.

Fall 2, A und B: Es besteht Versicherungsschutz. Die gelegentlichen Geschenke zählen - sofern sie nicht regelmäßig und/oder als Geldbetrag gegeben werden - nicht als Entgelt und schränken den Versicherungsschutz nicht ein.

Fall 3, A und B: Es besteht Versicherungsschutz, sofern die Hilfeleistung vom Wunschgroßelterndienst beauftragt wurde und organisiert wird.

Fall 4, A und B: In beiden Fällen besteht kein Versicherungsschutz, da die Ehrenamtlichen nicht in einer Vereinigung tätig sind.

Fall 5, A: Es besteht Unfallversicherungsschutz für die erlittene Schnittverletzung. Es besteht kein Haftpflichtversicherungsschutz für das beschädigte Elektrowerkzeug, da es sich um einen Schaden an einem geliehenen oder gemieteten beweglichen Gegenstand handelt (vom Versicherungsschutz ausgeschlossen).

Fall 5, B: Es besteht Unfallversicherungsschutz für den gestürzten Teilnehmer. Ebenso besteht Haftpflichtversicherungsschutz für den Schadenverursacher.

Fall 6, A und B: In beiden Fällen besteht kein Versicherungsschutz, da der Ehrenamtliche nicht in einer Vereinigung tätig ist.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Stütz

Abteilungsleiter

Firmen/Gewerbe Haftpflicht und Unfall (FS5)
SV Sparkassenversicherung
Bahnhofstr. 69
65185 Wiesbaden

Telefon: 0611 178-3839

Fax: 0611 178-13839

Mobil: 0160 972 281 38

E-Mail-Adresse: harald.stuetz@sparkassenversicherung.de

18.12.2012

Sehr geehrter Herr Prof. Nothacker,

Ihr Mail vom 03.12.2012 hat uns 3 x (ehrenamt@ecclesia.de; ehrenamt@union-verdi.de; info@ecclesia.de) erreicht.

Wir melden uns bei Ihnen als ein Versicherungsdienstleister aus dem Bereich von Kirche, Caritas und Diakonie und mit unserer Tochtergesellschaft, der Union Versicherungsdienst GmbH auch im Auftrage des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes.

Unter dem Link

<http://www.ecclesia.de/ecclesia-allgemein/service/ehrenamt/landkarte/>

sind die Bundesländer ersichtlich, die ihre "Ehrenamtsverträge" durch uns betreuen lassen.

Dort sind auch Flyer etc., die über den Umfang des Versicherungsschutzes informieren, abrufbar.

Die angesprochenen Länderverträge sind Auffanglösungen, sofern keine privateigenen (z. B. Privathaftpflichtpolicen) oder Trägerverträge greifen bzw. kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht.

Wir beraten hier jährlich mehrere 100 Ehrenamtliche, Initiativen etc. mit ihren konkreten Anliegen - eine pauschale Beantwortung der von Ihnen gestellten Fallvarianten ist uns aus verschiedenen Gründen nicht möglich.

Zum einen ist zu bewertet, ob es sich um ein versichertes Ehrenamt handelt (zum Wohle des Gemeinwesens). Zum anderen sind eventuell vorhandene Vorlaufdeckungen nicht bekannt, die Folgen aus den Fällen nicht deutlich (z. B. Prellung) etc.

Sehr geehrter Herr Prof. Nothacker, gegebenenfalls bietet sich ein persönliches Gespräch an, um Ihre Fälle zu konkretisieren und dann ohne längere Ausführungen beantwortbar zu machen.

Mit freundlichen Grüßen
ppa. Lutz Dettmer

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
Klingenbergstr. 4
32758 Detmold
Telefon: +49 (0) 5231 603-121
Telefax: +49 (0) 5231 603-60121

E-Mail: ldettmer@ecclesia.de
www.ecclesia.de

Geschäftsführer: Tilman Kay, Manfred Klocke, Norbert Noehrbass, Uwe Hingst, Franz-Michael Petry
Amtsgericht Lemgo HRB 4325, Sitz Detmold

To: nothacker@fh-potsdam.de
From: LDettmer@ecclesia.de
Date: 14 Jan 2013, 11:25:18 AM
Subject: Online-Umfrage zu Versicherungen und Haftung bürgerschaftlich Engagierter - Ihre E-Mail vom 27.12.2012

Sehr geehrter Herr Prof. Nothacker,

wir sind nicht sicher, ob unsere Ausführungen vom 18.12.2012 richtig interpretiert wurden. Wir haben Ihnen unsere Kooperation und Hilfestellung und darüber hinaus ein persönliches Gespräch angeboten.

Wie bereits dargelegt, beraten wir jährlich einige hundert Ehrenamtliche mit ihren konkreten Anliegen und Fällen beispielsweise über die, für einige Bundesländer, eingerichtete Hotline.

Wir sind nicht Risikoträger (Versicherer), sondern der Beratungsdienstleister der aufgeführten Bundesländer, um interessierte Ehrenamtliche/bürgerschaftlich Engagierte aufzuklären und zu informieren.

Den zwischen uns geführten Schriftwechsel haben wir zur Abstimmung an die verantwortlichen Ministerien einiger Bundesländer weitergegeben. Auch dort kann Ihre Vorgehensweise und der "Druck", den Sie mit E-Mail vom 27.12.2012 aufbauen, nicht nachvollzogen werden.

Im Auftrag eines Ministeriums bitten wir um Nachricht, für welches konkrete Projekt im Rahmen der Förderlinie SILQUA-FH Sie Ihr Rechtsgutachten erstellen.

Wir wiederholen noch einmal, dass es uns nicht darum geht, Informationen zurückzuhalten - die Fälle bieten bei gewissenhafter Betrachtung erheblichen Interpretationsspielraum und können nicht - wie von Ihnen gewünscht - mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden.

Exemplarisch einige Ausführungen zu Ihrem Fall 1 (gemäß E-Mail vom 03.12.2012):

Aus der Fallgestaltung ist nicht ersichtlich, ob es sich bei dem angebotenen Computerkurs um eine Aktivität des Vereines, einer Nachbarschaftsinitiative oder des Rentners selbst handelt. Es gibt auch keine Informationen darüber, ob der Verein eine Vereins-Haftpflicht, die Nachbarschaftsinitiative beispielsweise Versicherungsschutz oder der Rentner eine Privat-Haftpflichtversicherung vorhält.

Geschildert wird das Verfahren, wie Nutzer an die Raumschlüssel kommen. Weshalb diese Ausführungen? In den dann folgenden Punkten A. und B. wird beispielsweise ein Schlüsselverlust überhaupt nicht thematisiert. Genau hier gibt es aber Haftungsrisiken, zumindest aber für Nachbarschaftsinitiativen und gegebenenfalls einen Privatnutzer, für die dann folgend die Versicherungssituation zu klären wäre.

Zu A:

Da nicht deutlich ist, ob der Programmierer für den Verein, eine Nachbarschaftsinitiative oder "privat" tätig ist, kann auch nicht sein Versicherungsstatus belegt werden. Fraglich ist, ob beispielsweise die Träger des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes diese Frage mit ja oder nein beantwortet haben. Erfahrungsgemäß berufen sich die gesetzlichen Unfallversicherungsträger auf die Bestimmungen des SGB VII und lassen die Frage, ob tatsächlich Leistungen erbracht werden, offen.

Wie dem auch sei - letztendlich hätte der Rentner Anspruch auf Ersatz eventueller ambulanter und stationärer Kosten für die Behandlung des Trümmerbruchs aus seiner gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung. Diese Versicherungsträger sind laut Email-Verteiler jedoch nicht befragt.

Aus der Schilderung "Trümmerbruch" ist nicht abschließend ersichtlich, ob es zu Folgeschäden (Invalidität - der Arm ist nicht mehr voll bewegungsfähig) kommt - und an dieser Stelle wäre es eigentlich spannend, zu klären, ob bzw. welche Invaliditätsansprüche bestehen.

Zu B:

Unstrittig ist sicherlich, dass der Kursteilnehmer weder ehrenamtlich noch bürgerschaftlich engagiert tätig ist und damit weder unter den Schutz der gesetzlichen Unfall- versicherungsträger noch der "Länderdeckungen" (Haftpflcht und Unfall) fällt. Wenn denn notwendig, geht der Kursteilnehmer zum Arzt und erhält Kostenersatz für seine Behandlungen (sofern bei einer Quetschung denn notwendig) aus seiner privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung.

Obwohl nicht konkret danach gefragt (und auch nicht mit ja oder nein zu beantworten), nehmen wir dennoch kurz zur Haftungsfrage Stellung.

Eine Haftung des Rentners ist gegeben und faktisch liegen zwei unterschiedliche Schadenslagen vor. Zum einen der vermutlich beschädigte PC (Sachschaden), zum anderen die Quetschung des Kursteilnehmers (Personenschaden).

Die Sach-Schadensituation kann auch nicht abschließend beurteilt werden, da gemäß Schilderung nicht klar ist, ob es sich um einen PC des Kursteilnehmers, des Vereines oder eines sonstigen Dritten handelt. Abhängig davon, ob es sich um einen Eigenschaden (= PC im Eigentum des Programmierers) oder einen Drittschaden (z. B. PC im Eigentum des Kursteilnehmers) handelt, ist die Deckungssituation unterschiedlich zu bewerten - dies ist auch abhängig vom Status, für wen der Programmierer tätig wird.

Dieser Status ist auch beim angesprochenen Personenschaden relevant, um zu prüfen, welcher Haftpflichtversicherer (Privat-Haftpflicht des Programmierers, Vereins- Haftpflicht oder Haftpflicht-Sammelvertrag des jeweiligen Bundeslandes) zuständig ist.

Welche Ansprüche werden erhoben? Schmerzensgeldansprüche aus der Quetschung?

Sofern es sich um eine Vereinsaktivität handelt, der Verein aber keinen Haftpflichtvertrag hat und der ausführende Rentner pers. in Anspruch genommen wird, oder es sich nicht um eine Vereinsaktivität handelt und der Rentner die Computerkurse in Eigeninitiative durchführt und keine Privat-Haftpflichtversicherung hat oder er eine Privat-Haftpflichtversicherung hat, die den Schaden ablehnt - dann besteht Deckung über den Haftpflichtvertrag des Bundeslandes, in dem der Kursus durchgeführt wird.

Sehr geehrter Herr Professor Nothacker, ich hoffe, diese Ausführungen verdeutlichen unsere Bedenken, die Fälle pauschal zu beantworten. Ihnen gegenüber und bei unseren Beratungen der Ehrenamtlichen ist es uns wichtig, dass die von uns getroffenen Aussagen auch konkret helfen! Wir können Ihnen seitenweise Gesetzestexte und Ausführungen mit "wenn - dann aber, unter Umständen, unter der Voraussetzung, dass ..." senden, die Ihnen in der tatsächlichen Beurteilung der Gesamtsituation, auf Basis dieser Erhebung, nicht helfen.

Unser Gesprächsangebot wiederholen wir an dieser Stelle noch einmal gerne.

Mit freundlichen Grüßen

ppa. Lutz Dettmer

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
Klingenbergstr. 4
32758 Detmold
Telefon: +49 (0) 5231 603-121
Telefax: +49 (0) 5231 603-60121

E-Mail: ldettmer@ecclesia.de
www.ecclesia.de

Geschäftsführer: Tilman Kay, Manfred Klocke, Norbert Noehrbass, Uwe Hingst,
Franz-Michael Petry
Amtsgericht Lemgo HRB 4325, Sitz Detmold

Anlage 5a

Grüß Gott Herr Dr. Nothacker,

leider hat es etwas gedauert, bis Ihr Fax vom 03.12.2012 durch unsere Elektronik gefunden hat... Ihre Anfrage hätten Sie auch über unseren Internetauftritt www.versicherungskammer-bayern.de abwickeln können.

Der Freistaat Bayern hat Versicherungsschutz für ehrenamtlich engagierte Bürger abgeschlossen. Informationen hierzu finden Sie im Internet unter www.ehrenamtsversicherung.bayern.de. Ergänzend hierzu können wir lediglich anmerken, dass sich jede rechtlich selbständige juristische Person um ihren (notwendigen) Versicherungsschutz selbst zu kümmern hat.

Ein ehrenamtliches Engagement ist versicherungs- und haftungsrechtlich genauso zu beurteilen wie eine berufliche Tätigkeit. Das bedeutet

- > will ich mich in eine Organisation einbinden und dort weisungsgebunden tätig sein (vergleichbar mit einer Tätigkeit in einem Anstellungsverhältnis) oder
- > will ich als 'Einzelkämpfer' tätig sein und selbst 'frei' entscheiden, was ich im Einzelfall mache.

Im ersten Fall muss die Organisation für Schäden eintreten, die ich in Ausübung einer Tätigkeit verursache. Das bedeutet, die Organisation muss entsprechenden Versicherungsschutz abschließen. Je nach Art der Tätigkeit ist auch denkbar, dass für einen Schaden Versicherungsschutz über die Haftpflichtversicherung der Organisation (Vereins-Haftpflicht) und über die Privat-Haftpflicht des Ehrenamtlers besteht.

Im zweiten Fall muss ich mich - wie ein freiberuflich Tätiger - selbst um meinen Versicherungsschutz kümmern (evtl. durch eine Erweiterung meiner Privathaftpflichtversicherung).

Bezüglich der sogenannten Haftung ist auf § 823 BGB einschließlich Nebenbestimmungen zu verweisen: Wenn ich einem anderen einen Schaden zufüge, muss ich den Schaden dann ersetzen, wenn ich fahrlässig oder vorsätzlich (=schuldhaft) den Schaden verursacht habe. Damit ich Schadenersatz zahlen muss, muss mir der Geschädigte mein Verschulden nachweisen,.

Im Rahmen der Allgemeinen Haftpflichtversicherung (z.B. Privat- oder Vereins-Haftpflichtversicherung) sind keine Schäden versichert bzw. versicherbar, die anlässlich der Benutzung von Kraftfahrzeugen verursacht werden. Derartige Schäden können ausschließlich über die an das Kraftfahrzeug gebundene Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt werden.

Der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch VII. Wir dürfen Sie bitten, diese Thematik eventuell mit einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung oder mit dem Bundesministerium für Soziales zu diskutieren. Sollte kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bestehen, muss die Arzt-

und/oder Krankenhauskosten anlässlich eines entsprechenden Unfalls die Krankenversicherung (Krankenkasse) übernehmen.

Im Rahmen einer privaten Unfallversicherung besteht üblicherweise kein Versicherungsschutz für Arzt- und/oder Krankenhauskosten. Das Hauptaugenmerk der privaten Unfallversicherung liegt bei der sogenannten Invalidität (= dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit).

Bitte haben Sie Verständnis, wenn wir zu Ihren Fallbeispielen keine Anmerkungen machen. Bei jedem Fallbeispiel müssten zusätzliche Voraussetzungen angenommen werden. Je nach weiterer angenommener Voraussetzung kommt man zu unterschiedlichen Ergebnissen.

Im Übrigen gibt es im Internet mehrere Adressen, die sich auch mit Versicherungsschutz im Ehrenamt beschäftigen, z.B. www.buerger-engagement.de.

Bei weiteren Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bayerischer Versicherungsverband VersAG
Ein Unternehmen der Versicherungskammer Bayern

Johann Waldherr
8FH01
Haftpflicht- und Unfallversicherungen (Vertrag) für
- öffentlich-rechtliche Kunden
- Altenheime

Telefon (089) 2160-3571
Telefax (089) 2160-1658
E-Mail Johann.Waldherr@vkb.de
www.versicherungskammer-bayern.de

Bayerischer Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft
Vorstand: Dr. Frank Walthes (Vorsitzender), Helmut Späth (stellvertretender Vorsitzender),
Dr. Harald Benzing, Rainer Fürhaupter, Dr. Robert Heene, Dr. Franz Kühnel,
Barbara Schick, Dr. Stephan Spieleder
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Theo Zellner
Handelsregister: AG München HRB 110 000
Sitz der Gesellschaft: München

02.01.2013

Grüß Gott Herr Nothacker,

unsere Auskünfte zur Bayerischen Ehrenamtsversicherung lauten ausnahmslos:

Versicherungsschutz besteht unter der Voraussetzung, dass die Tätigkeit

> ehrenamtlich

> fürs Gemeinwohl

> im Rahmen einer rechtlich unselbständigen Vereinigung

erfolgen muss.

Jede andere gleichartige Versicherung (z.B. private Haftpflichtversicherung, private Unfallversicherung, Krankenversicherung/-kasse) ist vorleistungspflichtig. Der tatsächliche Versicherungsschutz wird erst im Falle einer Schadenmeldung geprüft.

Weitere Bestätigungen, ob Versicherungsschutz besteht, werden von uns nicht abgegeben. Üblicherweise erhalten wir fast ausschließlich telefonische Anfragen.

Bei den von Ihnen genannten Fallbeispielen haben Sie die 'Vorgeschichte der Helfer' außer Acht gelassen, die unseres Erachtens für eine eventuelle Gewährung von Versicherungsschutz erforderlich ist. Es handelt sich hierbei um die dritte der von uns genannten Voraussetzungen. Wenn Sie also die Voraussetzungen unterschiedlich auf Ihre Fallbeispiele anwenden, kommen Sie - wie bereits mitgeteilt - je Fallbeispiel entweder zu Versicherungsschutz oder nicht.

Abgesehen davon stellt sich für uns die Frage, was Sie unter dem Begriff Versicherungsschutz verstehen. Üblicherweise bedeutet das Bestehen von Versicherungsschutz nicht unbedingt eine Zahlung!

Wenn wir Ihre bereits unterteilten Fallbeispiele also entsprechend beantworten wollen, landen wir bei einer Anzahl von etwa 30 oder noch mehr Ergebnissen. Für den 'Normalbürger' wird derartiges unverständlich.

Letztlich kann sich jede Privatperson durch private Vorsorge entsprechend absichern, da Fremdschäden anlässlich ehrenamtlicher Helfertätigkeit im Rahmen einer Privathaftpflichtversicherung gedeckt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Bayerischer Versicherungsverband VersAG
Ein Unternehmen der Versicherungskammer Bayern

Johann Waldherr

8HA02

Haftpflichtversicherungen (Vertrag) für

- öffentlich-rechtliche Kunden

- Altenheime

Telefon (089) 2160-3571

Telefax (089) 2160-1658

E-Mail Johann.Waldherr@vkb.de

www.versicherungskammer-bayern.de

Bayerischer Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft

Vorstand: Dr. Frank Walthes (Vorsitzender), Helmut Späth (stellvertretender Vorsitzender),

Dr. Harald Benzing, Rainer Fürhaupter, Dr. Robert Heene, Dr. Franz Kühnel, Barbara Schick, Dr. Stephan Spieleder

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Theo Zellner

Handelsregister: AG München HRB 110 000

Sitz der Gesellschaft: München

Potsdam, den 27.12.2012

Sehr geehrter Herr Dettmer,

vielen Dank für Ihre Nachricht.

Die übermittelten Informationen sind uns allerdings nur zum geringsten Teil wirklich neu. Was allgemein auf Web-Seiten und in Broschüren (auch in der von Ihnen verfassten) verfügbar ist, hatten wir bereits recherchiert.

Das Problem der bestehenden Rechtsunsicherheit von Betroffenen besteht doch nicht zuletzt darin, dass zwar auf der abstrakten Ebene der Versicherungsschutz weitgehend bekannt ist, in der konkreten Fallkonstellation aber immer wieder Probleme mit der Versichertheit des jeweiligen Verhaltens auftreten.

Genau deswegen wurden von uns - wie wir meinen - kritische Fälle abgebildet, mit denen wir ermitteln wollen, aufgrund welcher Sammelvertragskonditionen und welcher weiteren Bedingungen ein Versicherungsschutz besteht oder eben nicht.

Von den von uns angeschriebenen Versicherern haben einige dieses Anliegen ersichtlich erkannt und sehr detailliert unsere Fragen in der gebotenen Kürze zu beantworten versucht. Dies trägt zum inhaltlichen Erkenntnisgewinn unserer Untersuchung bei.

Daneben besteht als weiteres Erkenntnisinteresse unserer Untersuchung, gleichsam auf der Metaebene, wie bereitwillig Versicherer auf konkrete Fallanfragen so konkret antworten, dass der Versicherungsschutz im Einzelfall abgeschätzt werden kann. Dies bildet ersichtlich für die Praxis eine wichtige Basis, um eine rechtssichere Beratung und erforderlichenfalls zusätzliche Absicherung zu realisieren.

Bei unserer Auswertung der Antworten werden wir deshalb berücksichtigen, von wem unsere Anfragen inhaltlich konkret und von wem nur allgemein abstrakt ohne Eingehen auf die konkreten Fragen beantwortet wurden.

Selbstverständlich bildet der konkret-inhaltliche Aspekt unserer Untersuchung die uns wichtigere Erkenntnisebene. Deshalb geben wir Ihnen gerne Gelegenheit, Ihre uns übermittelte Antwort gegebenenfalls noch zu ergänzen.

Mit der Bitte um Verständnis und mit verbindlichem Dank für Ihre Bemühungen grüßt Sie

gez. Prof. Dr. Gerhard Nothacker

From: Gerhard Nothacker <nothacker@fh-potsdam.de>
To: Johann.Waldherr@vkb.de
Date: 27 Dec 2012, 02:11:13 PM
Subject: Online-Umfrage Versicherung und Haftung bürgerschaftlich Engagierter

Sehr geehrter Herr Waldherr,

vielen Dank für Ihre Nachricht vom 20.12.2012 auf unsere Anfrage vom 03.12.2012.

Die übermittelten Informationen sind uns allerdings nur zum geringsten Teil wirklich neu. Was allgemein auf Web-Seiten und in Broschüren verfügbar ist, hatten wir bereits recherchiert.

Das Problem der bestehenden Rechtsunsicherheit von Betroffenen besteht doch nicht zuletzt darin, dass zwar auf der abstrakten Ebene der Versicherungsschutz weitgehend bekannt ist, in der konkreten Fallkonstellation aber immer wieder Probleme mit der Versichertheit des jeweiligen Verhaltens auftreten.

Genau deswegen wurden von uns - wie wir meinen - kritische Fälle abgebildet, mit denen wir ermitteln wollen, aufgrund welcher Sammelvertragskonditionen und welcher weiteren Bedingungen ein Versicherungsschutz besteht oder eben nicht.

Von den von uns angeschriebenen Versicherern haben einige dieses Anliegen ersichtlich erkannt und sehr detailliert - nach Bundesländern differenziert - unsere Fragen in der gebotenen Kürze zu beantworten versucht. Dies trägt zum inhaltlichen Erkenntnisgewinn unserer Untersuchung bei.

Daneben besteht als weiteres Erkenntnisinteresse unserer Untersuchung, gleichsam auf der Metaebene, wie bereitwillig Versicherer auf konkrete Fallanfragen so konkret antworten, dass der Versicherungsschutz im Einzelfall abgeschätzt werden kann. Dies bildet ersichtlich für die Praxis eine wichtige Basis, um eine rechtssichere Beratung und erforderlichenfalls zusätzliche Absicherung zu realisieren.

Bei unserer Auswertung der Antworten werden wir deshalb berücksichtigen, von wem unsere Anfragen inhaltlich konkret und von wem nur allgemein abstrakt ohne Eingehen auf die konkreten Fragen beantwortet wurden.

Selbstverständlich bildet der konkret-inhaltliche Aspekt unserer Untersuchung die uns wichtigere Erkenntnisebene. Deshalb geben wir Ihnen gerne Gelegenheit, Ihre uns übermittelte Antwort gegebenenfalls noch zu ergänzen.

Mit der Bitte um Verständnis und mit verbindlichem Dank für Ihre Bemühungen grüßt Sie

gez. Prof. Dr. Gerhard Nothacker

From: [Gerhard Nothacker <nothacker@fh-potsdam.de>](mailto:Gerhard.Nothacker@fh-potsdam.de)
To: LDettmer@ecclesia.de
Date: 14 Jan 2013, 07:36:30 PM
Subject: Re: Online-Umfrage zu Versicherungen und Haftung bürgerschaftlich Engagierter - Ihre E-Mail vom 27.12.2012

Sehr geehrter Herr Dettmer,

vielen Dank für Ihre Antwort.

Gerne nehme ich dazu Stellung:

Es handelt sich um ein Gutachten im Rahmen des SILQUA-Projekts "Gut leben im (hohen) Alter" unter der wissenschaftlichen Leitung von Frau Prof. Dr. Jutta Bott (Fachhochschule Potsdam), das zum 28.02.2013 endgültig abgeschlossen sein wird. Da auch mein Rechtsgutachten zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein muss und die Online-Umfrage erst vergleichsweise spät noch zusätzlich vereinbart wurde, ist ein gewisser (nur) zeitlicher Druck entstanden, den ich zu entschuldigen bitte.

Natürlich sind die Fragen nach dem Versicherungsschutz in einigen Beispielfällen von Voraussetzungen abhängig. Aber zumindest zwei Versicherer für drei Bundesländer haben sich bis heute doch in der Lage gesehen, in der gebotenen Kürze die Fragen mit den ggf. erforderlichen Einschränkungen konkret zu beantworten.

Ich gestehe zu, dass für einen Versicherer wie die Ecclesia-Gruppe mit gleich neun Ländern als Vertragspartner, der Beantwortungsaufwand angesichts der zur Verfügung stehenden Zeit nur schwer zu bewältigen war. Andererseits gab es auch Versicherer, die nur mit einem Bundesland einen Sammelvertrag abgeschlossen und gleichwohl nur auf allgemein zugängliche Informationen verwiesen haben.

Das angebotene persönliche Gespräch wäre unter anderen Umständen sicher hilfreich, die dabei ausgetauschten Informationen und ihre wissenschaftliche Auswertung würden aber den standardisierten Rahmen dieser Online-Umfrage methodisch sprengen, zumal entsprechende Interviews mit anderen Versicherern schon aus zeitlichen Gründen nicht mehr geführt und ausgewertet werden könnten.

Gerne hätte ich auch sämtliche Sammelverträge der Bundesländer mit deren Zustimmung und der Zustimmung der Versicherer ausgewertet. Dazu wird es aber im Kontext dieses Gutachtens schon aus zeitlichen Gründen nicht mehr kommen.

Gleichwohl werde ich, schon um eventuellen Missverständnissen vorzubeugen, Sie in den nächsten Tagen telefonisch zu erreichen suchen.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Nothacker

Potsdam, 24.02.2011

Der entsendende Träger des ehrenamtlich Tätigen und die Person selbst müssen/sollten eine Haftpflicht und eine Unfallversicherung haben.

Wenn auch die Haftpflicht eher nicht strittig ist, stellen die ehrenamtlich Tätigen die Frage, wieso muss ich als jemand, der etwas für andere tut, mich noch zusätzlich privat versichern? Das Land Brandenburg sagt in diesem Zusammenhang: Im Zug der Subsidiarität sind diese Personen ohne (ausreichenden) eigenen Versicherungsschutz durch die Rahmenversicherung des Landes (bei der Ecclesia) abgesichert.

Eine neue Facette ist die Tatsache, dass immer mehr „neue Ehrenamtsräume“ erschlossen werden sollen und dass immer mehr Ehrenamtler nicht entsandt sein möchten bzw. „angebunden“ an einen Träger ihre Angebote unterbreiten (siehe z.B. Brief von Herrn Lehrmann)⁶⁹². Im Bereich der Seniorentainer wird dieses in der Ausbildung auch durchaus vermittelt: „Erwirb Kompetenzen und mache Dich nützlich, such Dir ein Feld, was zu Dir passt und wo Engagement sinnvoll/notwendig ist.“ Es handelt sich um neue, selbst organisierte Kontexte. Die politische Diskussion um das Ehrenamt fördert genau dieses freie, neue Engagement, ohne die Absicherungsproblematik bislang aufzugreifen. Einen Auftraggeber, einen Entsender zu haben, widerspricht der Logik des selbst organisierten Ehrenamtes.

Hier einige Beispiele: Bürger in der Kommune T. haben vieles im Rahmen der Agenda 21 für die Kommune gemacht. Sie sind lt. Aussage der entsprechenden Versicherung der Kommune nicht versichert, da sie nicht beauftragt sind. Die Agenda 21 und ihre kommunale Umsetzung ist ein Anliegen der Kommunen, trotzdem bedarf es einer förmlichen Beauftragung, die natürlich im ehrenamtlichen Raum nicht wirklich personell bezogen erteilt wird.

Die sog. Pflegebegleiter von pflegenden Familien wurden vom Förderverein Akademie 2. Lebenshälfte im Land Brandenburg e. V. aus-/fortgebildet. Sie müssen eine Vereinbarung unterschreiben, dass sie bereit sind nach der Schulung mindestens 8 Std. in der Woche für ein halbes Jahr ehrenamtlich tätig zu sein. Wer das unterschrieb, war/ist versichert. Wer es nicht unterschreibt, ist auch während der Ausbildung und den Praxisphasen nicht versichert. Die Werbung der Ehrenamtler erfolgt (beispielsweise) unter dem Motto: 1 Std. pro Woche für ein Kind, die versicherungsrechtliche Realität fordert dann 8 Std. pro Woche.

Der Förderverein Akademie 2. Lebenshälfte ist bis heute keinem Wohlfahrtsverband beigetreten. Da die Pflegebegleiterausbildung unter dem Programmdach Freiwilligen Dienste aller Generationen abläuft, die Sozialakademie dieses Programm ausführt und der Förderverein Akademie 2. Lebenshälfte Teilprojekte für die Sozialakademie ausführt, sind die Personen dann über diese Konstruktion abgesichert. Ist die Ausbildung/Modellphase vorbei, endet die Versicherung.

⁶⁹² Im Kreis Havelland sieht es beispielsweise so aus, dass jeder der sich nach seiner Seniortrainerausbildung im Kompetenzzentrum „Demographischer Wandel“ beim Kreis registrieren lässt, versichert ist. Aber viele Menschen wollen so etwas nicht.

Der Förderverein Akademie 2. Lebenshälfte meldet gegen Ende des Jahres, die bei ihm ehrenamtlich Tätigen seiner VBG – Verwaltungs-Berufsgenossenschaft. Gemäß dem beiliegenden Flyer ging die Akademie 2. Lebenshälfte davon aus, dass beauftragte Ehrenamtler dann abgesichert sind. Die VBG verengt nun die Auslegung derart, dass es sich um gewählte Beauftragte handeln muss, die im Einverständnis mit dem Vorstand „herausgehobene Aufgaben erfüllen“. Ein Ehrenamtler, der in den Räumen des Fördervereins seinen PC-Kurs für andere Senioren oder Kinder abhält, fällt eben genau nicht darunter.

In der Anlage sind verschiedene (anonymisierte) Schreiben zu einzelnen Versicherungsfragen beigelegt, die der Förderverein Akademie 2. Lebenshälfte im Laufe der letzten Jahre bekommen hat und die zeigen, wie komplex diese Fragen sind und dass es einer Klärung bedarf, um den Menschen die Sicherheit zu geben, dass sie im Ehrenamt auf „den Staat“, der sie unbedingt als Erbringer von Leistungen haben möchte, sich an diesem Punkt verlassen können.

Zu fragen ist abschließend auch, ob der Gedanke der eindeutigen Nutznießung durch den Leistungspflichtigen in dieser Form noch trägt? Wer profitiert bei den Wunschgroßeltern? Ist es alleine die Familie, die die Kinder hat oder nicht auch die Person, die sich um die Kinder kümmert? Warum soll dann die Familie den Ehrenamtler unfallversicherungsmäßig absichern? Die verschiedenen Altenberichte haben gezeigt, dass Ehrenamtler heutzutage auch nach dem (zumindest sozialen) Nutzen für sich selbst schauen. Das ist verständlich und zieht aber nach sich, dass die (versicherungs-)rechtlichen Argumentationsketten dem Nutznießerprinzip auf die Dauer so nicht folgen können.

gez. Jutta M. Bott⁶⁹³

⁶⁹³ Ich danke der Geschäftsführerin und Vereinsvorsitzenden des Fördervereins Akademie 2. Lebenshälfte im Land Brandenburg e.V., Frau Dr. Ingrid Witzsche und der Mitarbeiterin für den Bereich Ehrenamt, Frau Erika Pusch, für die Gespräche und Zuarbeit zu diesen Fragen.